

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### **A-Post Plus**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern

26. Januar 2022

### **Änderung der Tierseuchenverordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat die vorgesehenen Anpassungen. Konkrete Anliegen zu einzelnen Punkten finden Sie in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Beilage

- Detaillierte Stellungnahme in Tabellenform

Kopie

- vernehmlassungen@blv.admin.ch



## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kt. AG  
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 5000 Aarau  
Kontaktperson : Barbara Thür  
Telefon : 062 835 29 70  
E-Mail : barbara.thuer@ag.ch  
Datum : 26. Januar 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Aargau begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401).

Die Verordnungsänderung ist eine Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Äquivalenz.

Der Kanton Aargau begrüsst die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden, obwohl diese einen gewissen Mehraufwand für die Tierhaltenden und die Vollzugskontrolle verursacht. Bei der nächsten Revision der TSV ist aber eine möglichst einheitliche Handhabung der verschiedenen Tierarten betreffend Tierverkehr anzustreben. Betreffend die Änderungen bei den Kameliden sind die Tierhaltenden zeitnah durch eine national einheitliche Informationskampagne darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Aufnahme neuer Erreger in die Verordnung und die Umklassifizierung einiger Erreger kann im Kontext der Harmonisierung mit der EU akzeptiert werden. Bei der Um- oder Neueinteilung von Tierseuchen sind den daraus entstehenden Auswirkungen für den Vollzug besondere Beachtung zu schenken, beziehungsweise deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen, vor allem wenn es um Tierseuchen der Fische und Krebse geht (Art. 2 Bst. Q–s). Selbstverständlich ist der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen. Es ist aber abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen beurteilt der Kanton Aargau zum Teil kritisch, so die Anordnung der verschärften Sperre bei einem Seuchenausbruch. Dies lässt sich aber aufgrund der EU-Vorgaben wohl nicht vermeiden. Umso wichtiger erscheinen deshalb die in Art. 90a formulierten Ausnahmemöglichkeiten. In zusätzlichen Elementen, wie einer Pufferzone um eine Überwachungszone, sieht der Regierungsrat keinen Mehrwert. Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie der Anordnungen der Bestimmungen in den Zonen und Gebieten muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden. Gerade aufgrund der Erfahrungen mit der Covid-19-Bekämpfung sind einheitliche und effiziente Prozesse für den Erlass und die Aufhebung von Zonen beziehungsweise Gebieten sowie Klarheit bei der Zuständigkeit und einheitliche nationale Bestimmungen nötig. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass das BLV die Kompetenz für die rechtliche Anordnung (und Aufhebung) der Grenzen und der Bestimmungen in den Zonen haben soll. Die Kantone sind anzuhören und sollen die Möglichkeit haben, im Einzelfall Abweichungen zu bewilligen.

Dass die Veterinärbehörden im Fall von Schweinepest bei Wildschweinen zusätzliche Massnahmen für die Jagd in den betroffenen Gebieten und das Betreten der Gebiete anordnen können, wird vom Regierungsrat explizit begrüsst. Dies ermöglicht eine effiziente Bekämpfung im Seuchenfall.

Die ausgeweitete und aufwändige Datenerhebung bei den Aquakulturen muss strikt auf grosse gewebsmässige Aquakulturbetriebe begrenzt werden. Alternativ könnten diese zusätzlichen Angaben erst im Seuchenfall, unabhängig von der Grösse des Betriebs erhoben werden.

Begrüsst wird unter anderem, dass neben der künstlichen Besamung und dem Embryotransfer auch die Übertragung von Eizellen geregelt wird sowie die Erweiterung der Referenzlabore für die hochansteckenden Tierseuchen.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 2 Bst. b, c und q–s</p> <p>Art. 3 Bst. n</p> <p>Art. 4 Bst. h<sup>bis</sup> und q</p> <p>Art. 5 Bst. a, a<sup>bis</sup>, f–g<sup>bis</sup>, m, o–q, w und y</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Art. 2 Die neue Einteilung der drei Fischseuchen bei den hochansteckenden Seuchen erscheint uns nicht verhältnismässig. Es ist zumindest zu überprüfen, ob eine fehlende Listung dieser Seuchen nachteilige Folgen beim Export hätte.</li>   <li>– Art. 4, Art. 5: Generell soll geklärt werden, welche Auswirkung eine Nichtlistung der EU-Kategorie D für den internationalen Handel, insbesondere für das Ausstellen von TRACES-Bestätigungen zur Seuchenfreiheit, haben wird.</li>   <li>– Alle: Die Listung soll Handelshemmnisse mit der EU verhindern, wo möglich aber immer auch aus wissenschaftlicher Sicht Sinn machen und in die schweizerische Tierseuchen-Bekämpfungsstrategie eingebunden sein. Bei einer Totalrevision der TSV ist dies zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p>Generelle Überarbeitung der Um- und Neueinteilung</p> <p>Die Listung der Tierseuchen sollen mittelfristig durch eine Totalrevision der TSV überprüft werden</p>
<p>Art.3 Bst. e</p>	<p>In der Aufzählung fehlen Büffel und Bisons. Es muss klar sein, dass neu auch das Bison als Nutztier/Haustier gehandhabt wird und von den gleichen Massnahmen betroffen ist wie die Rinder</p>	<p>Ergänzen: Tuberkulose der Rindergattung, Büffeln und Bisons</p>
<p>Art. 11 Abs. 2</p> <p>Art. 11a Abs. 1</p>	<p>Eine generelle Chippflicht der Kameliden unterstützen wir, jedoch nicht nur jene der Neugeborenen, sondern auch der anderen, dies innerhalb einer bestimmen Frist. In Art. 10 Abs. 3 Bst. c aktuelle TSV steht nur, dass die übrigen Klautiere spätestens 30 Tage nach Geburt zu kennzeichnen sind. Es soll deshalb, analog der Einführung der neuen Kennzeichnung der Schafe, eine Einführung der Chippflicht mit Angabe eines Enddatums erfolgen, an dem alle Kameliden gechipt sein müssen.</p>	<p>Anpassung Art. 11</p> <p>Die Kennzeichnung aller Kameliden muss bis am tt.mm.jjjj abgeschlossen sein</p>

	<p>Kameliden müssen neu zwar mit einem Microchip gekennzeichnet und die Nummer auf Begleitdokumenten angegeben werden, der Microchip wird aber nicht registriert, dementsprechend werden Standortwechsel, Verwendungen etc. nicht gemeldet. Auch im Tierseuchenfall hätten wir nicht mehr Informationen als bisher. Viele Tierhalter werden diese Massnahme deshalb nicht verstehen.</p> <p>Die Registrierung der Kameliden in der TVD und die einheitliche Verwendung des Begleitdokuments für alle Tierarten muss geklärt werden.</p>	<p>Die Registrierung der Kameliden in der TVD und die Verwendung des Begleitdokuments ist zu klären.</p>
<p>Art. 21 Abs. 1 Bst. e</p>	<p>Die Erhebung von betriebsspezifischen Daten begrüssen wir grundsätzlich. Diese Erhebungen sind aber zum Teil aufwendig, werden aber im Rahmen von Bewilligungserneuerungen teilweise bereits erhoben, um eine Aquakultur gesamtheitlich zu beurteilen. Die Erhebungen solcher Daten sind deshalb prioritär im Rahmen von Bewilligungserneuerungen vorzunehmen sowie allenfalls im Seuchenfall.</p>	<p>Die Kantone erfassen alle Aquakulturbetriebe. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die folgende Daten im Rahmen von Bewilligungserneuerungen sowie allenfalls im Seuchenfall erhebt:</p>
<p>Art. 22 Abs. 2</p>	<p>Die Daten sollen nur in Betrieben mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 kg Fischen erhoben werden müssen, falls diese gleichzeitig unter die Best. a. oder b. oder d. gemäss Art. 23 Abs. 1 fallen</p> <p>Es ist unklar, wieso die Pflicht, die Dokumente auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen, entfallen ist. Dies muss unbedingt beibehalten werden.</p>	<p>Art. 22 ist auf die erwähnten grossen und gewerblichen Betriebe auszurichten.</p> <p>Fischereiaufsicht beibehalten</p>
<p>Art. 54 Abs. 1</p>	<p>Bei vielen, kleinen Samenlagern bringt die Unterstellung unter die tierärztliche Aufsicht keinen Mehrwert. Die Samenlager sind zwar bereits in der aktuellen TSV einer Tierärztin oder einem Tierarzt unterstellt. Allerdings werden in vielen kleinen Samenlagern diese Vorgaben nicht erfüllt. Es ist deshalb sinnvoll die Vorgaben auf gewisse Samenlager zu beschränken.</p>	<p>Den Begriff Samenlager ist genauer zu definieren (dies in Abgleich mit Art. 55) oder vorzugeben, welche Samenlager nicht von einer tierärztlichen Beaufsichtigung betroffen sind: ...braucht es einen Tierarzt, ausgenommen sind: ...</p>

Art. 75	Die Entschädigung im Rahmen der amtlichen Schätzung ist nur für Fische nicht aber für die restlichen Aquakulturen definiert	Die Angaben zur Schätzung sind für Aquakulturen zu ergänzen
Art. 76b Abs. 2	Zu genaue Angaben betreffend Mandatsträger, keine Firma aufführen in der TSV	...kann Dritten übertragen werden...
Art. 85 Abs. 2 <sup>ter</sup>	<p>Massnahmen, die jedes Risiko ausschliessen, wird es wohl nie geben. Zudem beinhaltet ja auch die Tötung und Entsorgung ein gewisses Verschleppungsrisiko.</p> <p>Jede Ausnahme ist «gefährlich» beziehungsweise kann zu unnötigen Diskussionen führen, insbesondere was den Buchstaben c betrifft. Alle drei Ausdrücke in Bst. c dürften Unklarheiten schaffen. In einer Seuchensituation ist eine schnelle Reaktion wichtig und es kann nicht abgewartet werden bis die Begriffe geklärt sind. Deshalb sollen die Begriffe "kultureller" oder "erzieherischer Wert" gestrichen werden. Tiere mit einem besonderen genetischen Wert können im Seuchenfall, falls sinnvoll, mittels Bst a von der Tötung ausgenommen werden.</p>	<p>..., sofern durch die getroffenen Massnahmen die Ausbreitung auf andere Tiere verhindert werden kann.</p> <p>Art. 85 Abs. 2<sup>ter</sup> Bst. c streichen</p>
Art. 88a	<p>Die Erstellung von Pufferzonen macht die Sache nur komplexer und kann Verwirrung stiften. Die aktuell möglichen Zonen genügen für eine zielgerichtete Seuchenbekämpfung.</p> <p>Bei einer Totalrevision der TSV soll als Alternative für Pufferzonen über die Kompartimentalisierung (nach OIE 4.4.1) diskutiert werden.</p> <p>Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie der Anordnung von Bestimmungen in den Zonen und Gebieten muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden: Bund und Kantone legen zusammen fest, wo die Zonen zu liegen kommen, der Bund verordnet Zone und Massnahmen mittels Bundesverordnung. Dies soll bei allen Zonen und Gebieten so gehandhabt werden. Siehe allgemeine Bemerkungen.</p>	<p>Es ist zu überlegen, ob anstatt eine Pufferzone zu bilden in bestimmten Fällen die Überwachungszone ausgeweitet werden kann.</p> <p>Prozess abbilden (wer, was macht); «eine Stelle eine Anordnung»</p>

Art 90a	Es ist unklar, welche Lebensmittel durch die Sperre betroffen sind. Alle, die potentiell die Seuche übertragen können? Oder betrifft es auch solche bei denen aktuell kein Risiko einer Übertragung besteht? Dies sollte präzisiert werden.	Lebensmittel tierischer Herkunft sowie Gegenstände und andere landwirtschaftliche Produkte, welche <i>bei den aktuellen Gegebenheiten</i> die Seuche übertragen können, ...
Art. 94 Abs. 5	Siehe Art. 88a	In Art. 94 Abs. 5 die entsprechende Textstelle mit den Pufferzonen streichen
Art. 107	Abweichung vom Normalfall beschreiben.	"In Abweichung von Art. 88 Abs. 2" wird eine Überwachungszone von 3 km um den verseuchten...
Art. 112d Abs. 2	Da Gnitzen den Erreger übertragen, sollten auch diese frei von Pferdepestviren sein. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass bei einem Pferdepestausbuch auch ein Gnitzenmonitoring durchgeführt wird (vgl. Blauzungenkrankheit). Findet man beim Gnitzenmonitoring noch Viren, sollte die Zone nicht aufgehoben werden.	...während mindestens eines Jahres bei <del>empfänglichen Tieren</del> Equiden <i>und Gnitzen</i> keine Pferdepestviren festgestellt wurden
Art. 121 Abs. 2 Bst. a, c	Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest oder der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen sollen Kontroll- und Beobachtungsgebiete durch das BLV festgelegt werden (Art. 121 Abs. 2 Bst. a). Die konkrete Abgrenzung dieser Gebiete sowie die Festlegung der notwendigen Biosicherheitsmassnahmen erfolgt durch die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt (Art. 121 Abs. 2 Bst. c). Es bleibt unklar, wie diese beiden Bestimmungen in zeitlicher Hinsicht zu verstehen sind. Wir gehen davon aus, dass Bst. c zeitlich nachgelagert erfolgt. Die Kantone müssen zwingend die Kompetenz behalten, bei der konkreten Festlegung der Gebiete und der Massnahmen von der Grobabgrenzung des BLV abweichen zu können.  Bst. c ist zudem dahingehend zu ergänzen, dass die Kantonstierärzte die konkrete Abgrenzung der Gebiete sowie die Festlegung der Massnahmen nach Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden anordnen.	Klärung der Reihenfolge Abs. 2 Bst. a und c und der Kompetenz der Kantone  Art. 121 Abs. 2 Bst. c bestimmt der Kantonstierarzt nach Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden die....

<p>Art. 121 Abs. 2 Bst. b</p>	<p>b. erarbeitet das BLV zusammen mit dem BAFU, dem BLW, dem Kantonstierarzt, den kantonalen Jagd- und Landwirtschaftsbehörden sowie weiteren Fachleuten Massnahmen zur Ausrottung der Seuche; Bei dieser Erarbeitung der Massnahmen ist das BLV im Lead. Deshalb ist zu klären, wie zum Beispiel der Einsatz der beigezogenen Fachleute (z. B. Forstdienste) oder der Jägerschaft (insbesondere der Jagdaufsicht) entschädigt wird. Die im Milizsystem tätigen Jagdaufseher können nach dem Ersteinsatz nicht einfach entschädigungslos für weitere Massnahmen beigezogen werden.</p>	<p>Klärung der Entschädigungsfrage für den Aufwand der Seuchenbekämpfung</p>
<p>Art. 121 Abs. 2<sup>bis</sup></p>	<p>Weshalb wird hier nicht auch der Begriff "nach Anhörung" wie dies in Abs. 2 Bst. a formuliert ist verwendet, was ist der Unterschied? Was heisst "legt fest", "bestimmt", "ordnet an". Was ist der Unterschied? Klarer formulieren. Siehe allgemeine Bemerkungen</p> <p>Neben der Einschränkung für Spaziergänger und Erholungssuchende resultieren starke Einschränkungen für die Waldbewirtschaftung. Es ist aufzuzeigen, wie die Entschädigung dieser Branche für die nicht mehr mögliche Bewirtschaftung des Waldes geregelt wird. Die Entschädigungsfragen für Einschränkungen für die Waldbewirtschaftung sowie in der Ausübung des Jagdregals sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu regeln. Dadurch kann die Akzeptanz von Zugangsbeschränkungen stark erhöht werden.</p> <p>Regelungen zum Initialsperrgebiet fehlen.</p>	<p>Die Begriffe "Anhörung"/"Absprache" konsistent verwenden oder den Unterschied klarstellen.</p> <p>Die Entschädigungsfragen für Einschränkungen der Waldbewirtschaftung und Jagd sind zu regeln.</p> <p>Die Regelungen zum Initialgebiet müssen ergänzt werden.</p>
<p>Art. 121 Abs. 2<sup>ter</sup></p>	<p>Es ist unklar, was unter unerlässlichen Forstarbeiten zu verstehen ist. Es wäre ungeschickt, wenn die Kantone diesen Punkt unterschiedlich auslegen würden. Es sollte mindestens in den Erläuterungen erwähnt werden, was darunter zu verstehen ist.</p>	<p>Ergänzen der Erläuterungen mit Hinweisen zu unerlässlichen Forstarbeiten.</p>

Art.122 Abs. 2 Bst. b	Es ist sinnvoll, dass der Pathogenitätsindex bei Aviärer Influenza nicht mehr zwingend an Hühnern festgestellt werden muss. Es stellt sich aber die Frage, ob der Pathogenitätsindex nun an irgendeiner Tierart (z. B. an Versuchstieren wie Mäusen) bestimmt werden kann oder an Vögeln zu bestimmen ist.	Klären und allenfalls präzisieren.
Art. 123, Abs. 1bis Bst. b	1bis; Die Newcastle Krankheit (ND) liegt vor, wenn sie verursacht wird durch: b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1. Redaktionell korrigieren (ND wird nicht durch Antikörper verursacht).  Es ist zu klären, ob der Pathogenitätsindex an irgend einer Tierart definiert werden kann, siehe Kommentar bei Art. 122 Abs. 2 Bst b.	b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen werden.  Klären und allenfalls präzisieren.
Art. 129 Abs. 3	Erweiterung der zu untersuchenden Brucellaspezies: Sind diese wirklich nötig, wenn die Schweiz beim jeweiligen Hauptwirt frei ist und Brucella melitensis sogar aktiv in einem Überwachungsprogramm überwacht wird? Die Neuregelung sollte zudem fachlich sinnvoll sein und allenfalls angepasst werden, wenn dies die EU-Vorgaben erlauben. Der potenzielle Aufwand sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden.	Fachliche Klärung einer Überwachung bei anderen Tierarten als der "Hauptspezies".
Art. 279c und Art. 279d	Gattungsnamen können schnell ändern, können diese nicht in den technischen Weisungen vorgegeben werden?	Kategorisierung der Gattungen klären und überprüfen, ob in der TSV wirklich auf Gattungsebene definiert werden soll.

Art. 291	<p>Neu bei den zu überwachenden Seuchen sind nun auch die Mykoplasmosen bei Hühnern und Truthühnern und die Salmonellen-Infektionen durch <i>S. pullorum</i>, <i>S. gallinarum</i> und <i>S. arizonae</i> beim Geflügel.</p> <p>Die Überwachung dieser Erreger sollte sich auf professionelle Haltungen beschränken.</p> <p>Es ist analog Art. 255 und Art. 257 zu definieren, für welche Bereiche beziehungsweise Haltungsformen diese Überwachungspflicht gilt.</p> <p>Die Veterinärdienste und die Labore sollten sich nicht mit Infektionen in Kleinsthaltungen und epidemiologisch irrelevanten Haltungsformen beschäftigen müssen, zumal die Erreger kein zoonotisches Potenzial haben.</p>	<p>Genauere Definition bei welchen Haltungsformen diese Erreger als zu überwachende Seuche gelten sollen.</p> <p>Die Vorgaben sind auch mit den Diagnostiklaboren zu klären.</p>
----------	---	--



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Appenzell, 20. Januar 2022

### **Änderung der Tierseuchenverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Tierseuchenverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Wir verweisen auf das beiliegende Antwortformular.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

*Beilage:*  
Antwortformular

*Zur Kenntnis an:*

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Standeskommission Appenzell I.Rh.  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kanton AI  
Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Kontaktperson : Markus Dörig, Ratschreiber  
Telefon : 071 788 93 11  
E-Mail : [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)  
Datum : 18.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnungsänderungen sind eine Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Äquivalenz.

Obwohl die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden einen gewissen Mehraufwand für die Tierhaltenden und die Vollzugskontrolle verursacht, wird dies grundsätzlich begrüsst. Das reine Nachtragen von EU-Recht führt hingegen zu einem Flickwerk in der Schweizer Gesetzgebung. So stellt die Anpassung für Alt- und Neuweltkameliden entsprechend dem EU-Recht wieder ein neues System im Tierverkehrskonzept dar. Der Bundesrat wird aufgefordert, den Tierverkehr in der Schweiz mittelfristig zu vereinheitlichen und sämtliche bestehenden Regelungen über alle Nutztierarten zu harmonisieren.

Die Aufnahme neuer Erreger in die Verordnung und die Umklassifizierung einiger Erreger können im Kontext der Harmonisierung mit der EU akzeptiert werden. Die Gründe der Neueinteilung sind leider aus den vorliegenden Erläuterungen nicht klar ersichtlich. Differenzen zur Klassifizierung verglichen mit der EU müssen erklärt werden. Bei der Um- oder Neueinteilung von Tierseuchen sind den daraus entstehenden Auswirkungen für den Vollzug besondere Beachtung zu schenken, und deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen, vor allem wenn es um Tierseuchen der Fische und Krebse geht. Selbstverständlich ist der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen, es ist aber abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist die vorgesehene Um- und Neueinteilung kritisch zu hinterfragen. Unklar sind zum Teil die Konsequenzen einer Nichtlistung einer Seuche, was den Tierverkehr angeht.

Die Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen werden zum Teil kritisch beurteilt, so die Anordnung der verschärften Sperre bei einem Seuchenausbruch. Dies lässt sich wohl aber aufgrund der EU-Vorgaben nicht vermeiden. Umso wichtiger scheinen deshalb die in Art. 90a formulierten Ausnahmemöglichkeiten. Zusätzliche Elemente, wie eine Pufferzone um eine Überwachungszone, sind unnötig und bringen keinen sichtbaren Mehrwert. Bei der Afrikanischen Schweinepest der Wildschweine fehlt die Verankerung des Initialsperrgebiets. Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten, sowie der Anordnungen der Bestimmungen in den Zonen und Gebieten, muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden. Gefordert sind ein einheitlicher und effizienter Prozess für den Erlass und die Aufhebung von Zonen und Gebieten, Klarheit der Zuständigkeit und einheitliche nationale Bestimmungen. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist der Meinung, dass hier das BLV die alleinige Kompetenz für die rechtliche Anordnung (und Aufhebung) der Grenzen und der Bestimmungen in den Zonen haben soll. Die Kantone werden miteinbezogen und angehört und sollen die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall Abweichungen zu bewilligen.

Die Revision der Tierseuchenverordnung bzw. die damit verbundenen «Technischen Weisungen des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) für Mindestmassnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen» sehen einschneidende Massnahmen für Schweizer Wälder und deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie für die übrigen Nutzerinnen und Nutzer in diesen Gebieten (Alpen, Landwirtschaft, Tourismus etc.) vor. Sie ermöglichen grossräumige und lange andauernde Wald-Betretungs- und Wald-Bewirtschaftungs- sowie Jagd-Verbote. Diese Massnahmen gefährden bis verunmöglichen nachfolgende Bereiche und Massnahmen:

1. Durch die Waldbetretungsverbote würde den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern sowie den Forstbetrieben und Forstunternehmerinnen und -unternehmern der Zugang zu ihrem «Arbeitsplatz Wald» für bis zu 12 bis 24 Monate versperrt. Dies wäre ein schwerwiegender Eingriff in das Eigentum und die wirtschaftliche Freiheit von Waldeigentümerinnen und -eigentümern, Forstunternehmerinnen und Forstunternehmern und Forstbetrieben. Dies hätte für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und vor allem für das professionelle Forstpersonal gravierende finanzielle, ökologische und berufliche Nachteile. Viele Leute könnten dadurch vorübergehend ihre Arbeitsgrundlage verlieren. Für solche Fälle müssten praxistaugliche Lösungen gefunden werden. Dies entweder durch Entschädigungszahlungen, durch alternative Beschäftigungsmöglichkeiten oder durch frühzeitige Lockerungen der Waldbetretungsverbote für Waldeigentümerinnen und -eigentümer und Waldbewirtschafterinnen und -bewirtschafter.
2. Auch wenn Normalnutzungen, das heisst geplante Holzschläge, normalerweise ohne ernsthafte negative waldbauliche Konsequenzen verschoben werden können, so können dadurch doch Beeinträchtigungen in der Erfüllung der Waldfunktionen entstehen. So kann zum Beispiel die Nutzung von alljährlich notwendigem Brennholz verunmöglicht werden.
3. In Jungwäldern kann das Ausbleiben und Aufschieben von dringend notwendigen Jungwaldpflegeeingriffen zu Bestandsschäden führen, die nur mit erheblichen Aufwänden und Kosten wieder kompensiert werden können. Für solche Fälle müssten, abgestützt auf Art. 121 Abs. 2<sup>ter</sup>, Ausnahmegewilligungen für Eingriffe möglich sein. Diese Bewilligungen müssten durch den Forstdienst erteilt werden können.
4. Das Ausbleiben von dringend notwendigen Zwangsnutzungen (Borkenkäferbekämpfung) oder anderen Forstschutzmassnahmen (Bekämpfung eingeschleppter Krankheiten oder Quarantäneorganismen) kann zu ernsthaften, grossflächigen Waldschäden mit erheblichen Einbussen sowie zur Gefährdung grosser angrenzender Waldgebiete führen. Solche Massnahmen müssten, ebenfalls abgestützt auf Art. 121 Abs. 2<sup>ter</sup>, durch den Forstdienst bewilligt oder angeordnet werden können.
5. Viele Schalenwildbestände konnten, trotz alljährlicher Bejagung und trotz grosser Bemühungen von Jagdverwaltungen sowie Jägerinnen und Jägern, noch immer nicht auf ein «waldverträgliches Mass» reduziert werden. Ein Unterbruch der alljährlichen Bejagung dieser Bestände durch Jagdverbote wäre nicht verantwortbar und könnte die Erfolge jahrelanger jagdlicher Anstrengungen zunichtemachen. Die notwendige Bejagung der Schalenwildbestände muss ermöglicht werden können. Dazu ist Art. 121 durch einen entsprechenden Abs. 2<sup>quater</sup> folgendermassen zu ergänzen:  
«Unter der Voraussetzung, dass die Biosicherheit gewährleistet ist, dürfen in den Gebieten nach Abs. 2<sup>bis</sup> die notwendigen Massnahmen zur Regulierung der Schalenwildbestände vorgenommen werden. »

Die ausgeweitete und sehr aufwändige Datenerhebung bei den Aquakulturen muss strikt auf grosse gewebsmässige Aquakulturbetriebe begrenzt werden. Alternativ wird vorgeschlagen, dass diese zusätzlichen Angaben erst im Seuchenfall, unabhängig von der Grösse des Betriebs zu erheben sind. Dass neben der künstlichen Besamung und dem Embryotransfer auch die Übertragung von Eizellen geregelt wird, ebenso die Erweiterung der Referenzlabore für hochansteckende Tierseuchen, wird begrüsst.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 2 lit. b, c und q bis s</p> <p>Art. 3 Bst. n</p> <p>Art. 4 lit. h<sup>bis</sup> und q</p> <p>Art. 5 lit. a, a<sup>bis</sup>, f-g<sup>bis</sup>, m, o bis q, w und y</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die zusätzliche Einteilung der drei Fischseuchen bei den hochansteckenden Seuchen erscheint nicht verhältnismässig. Es ist zumindest zu überprüfen, ob eine fehlende Listung dieser Seuchen nachteilige Folgen beim Export hätte.</li> <li>- Generell sollte geklärt werden, welche Auswirkung eine Nichtlistung der EU-Kategorie D für den internationalen Handel, insbesondere für das Ausstellen von TRACES-Bestätigungen zur Seuchenfreiheit, haben wird.</li> <li>- Jede Um- oder Neueinteilung sollte sich an der Notwendigkeit der Unterstützung der Tierhalter durch den Staat und den allfälligen Aufwendungen für den Vollzug, orientieren. Die Listung soll Handelshemmnisse mit der EU verhindern, wo möglich aber immer auch aus wissenschaftlicher Sicht Sinn machen und in die schweizerische Tierseuchen-Bekämpfungsstrategie eingebunden sein. Bei einer Totalrevision der TSV ist dies zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p>Generelle Überarbeitung der Um- und Neueinteilung.</p> <p>Die Listung der Tierseuchen soll mittelfristig durch eine Totalrevision der TSV überprüft werden.</p>
Art. 3 lit. e	Hier fehlt bei der Aufzählung die Ergänzung von Büffeln, Bisons und Wisente.	Ergänzen: Tuberkulose der Rindergattung, Büffeln, Bisons und Wisente.
Art. 6 lit. t	Neben den Büffeln und Bisons muss noch die Wisente aufgeführt werden.	Klauentiere: Haustiere der ... Büffel, Bisons und Wisente.
<p>Art. 11 Abs. 2</p> <p>Art. 11a Abs. 1</p>	<p>Eine generelle Chippflicht der Kameliden wird unterstützt, jedoch nicht nur jene der Neugeborenen, sondern auch der andern, dies innerhalb einer bestimmen Frist. In Art. 10 Abs. 3 lit. c aktuelle TSV steht nur, dass die übrigen Klauentiere spätestens 30 Tage nach Geburt zu kennzeichnen sind. Es soll deshalb, analog der Einführung der neuen Kennzeichnung der Schafe, eine Einführung der Chippflicht mit Angabe eines Enddatums, an welchem alle Kameliden gechippt sein müssen, vorgegeben werden.</p>	<p>Anpassung Art. 11</p> <p>Die Kennzeichnung aller Kameliden muss bis am tt.mm.jjjj abgeschlossen sein.</p>

	<p>Kameliden müssen neu zwar mit einem Mikrochip gekennzeichnet und die Nummer auf Begleitdokumenten angegeben werden, der Microchip wird aber nicht registriert, dementsprechend werden Standortwechsel, Verendungen etc. nicht gemeldet. Auch im Tierseuchenfall lägen nicht mehr Informationen wie bisher vor. Viele Tierhalterinnen und Tierhalter werden diese Massnahme deshalb nicht nachvollziehen können.</p> <p>Im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts, muss die Frage der Registrierung der Kameliden in der TVD und die einheitliche Verwendung des Begleitdokuments für alle Tierarten geklärt und allenfalls nochmals angepasst werden.</p> <p>Mit der Formulierung in Art. 11 Abs. 2 ist unklar, welche Berufsgattungen ein «Chippen» durchführen dürfen, dies muss eindeutig formuliert werden.</p>	<p>Klären der Registrierung der Kameliden in der TVD und der Verwendung des Begleitdokuments im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts.</p> <p>Klären, welche Berufsgattungen Mikrochips implantieren dürfen (die Formulierung muss auch bei den Equiden überprüft werden).</p>
Art. 21 Abs. 1, lit. e	lit. e Die Beschreibung der Einrichtung für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung kann sehr aufwändig sein und sollte nur erhoben werden, wenn der Betrieb durch eine Seuche betroffen ist.	lit. e streichen und Daten nur im Seuchenfall erheben.
Art. 22 Abs. 2	<p>Die Daten sollen nur in Betrieben mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500kg Fischen erhoben werden müssen, falls diese gleichzeitig unter die lit. a. oder b. oder d. gemäss Art. 23. Abs. 1 fallen.</p> <p>Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass hier die Vorgaben der Tierarzneimittelverordnung TAMV (Art. 26, Art. 28 und Art. 29) hinsichtlich Tierarzneimittel sowie der Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion VHyPrP (Art. 5 Abs. 1 lit. a) hinsichtlich Biozide zu beachten sind. Die Vorgaben aus TAMV und VHyPrP müssen deshalb nicht nochmals erwähnt werden.</p> <p>Es ist unklar, wieso die Pflicht, die Dokumente auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen, entfallen ist. Dies muss unbedingt beibehalten werden.</p>	<p>Art. 22 ist auf die erwähnten grossen und gewerblichen Betriebe auszurichten. Dies ist mit Angaben in der TSchV zu koordinieren.</p> <p>Abs. 2 soll wie in der jetzigen TSV belassen werden. Die Ergänzungen sind zu streichen.</p> <p>Fischereiaufsicht beibehalten.</p>

<p>Art. 54 Abs. 1</p>	<p>Bei den Samenlagern handelt es sich oft um kleine Einheiten, bei welchen die Unterstellung unter die tierärztliche Aufsicht keinen Mehrwert bringt.</p> <p>Die Samenlager sind zwar bereits in der aktuellen TSV einer Tierärztin oder einem Tierarzt unterstellt. Allerdings werden in vielen kleinen Samenlager diese Vorgaben nicht erfüllt. Es ist deshalb sinnvoll, die Vorgaben auf grössere Samenlager zu beschränken.</p>	<p>Den Begriff Samenlager ist genauer zu definieren (dies in Abgleich mit Art. 55) oder vorzugeben, welche Samenlager nicht von einer tierärztlichen Beaufsichtigung betroffen sind: ...braucht es einen Tierarzt, ausgenommen sind: ...</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup></p>	<p>In Abs. 1 ist von «Aufzeichnungen» die Rede (ersetzt das Wort «Kontrolle»). In Abs. 1<sup>bis</sup> ist dann weiterhin von «Kontrolle» die Rede. Es ist nicht klar, welche Kontrolle/Aufzeichnung damit gemeint ist.</p>	<p>In Abs. 1<sup>bis</sup> Begriff «Kontrolle» ebenfalls durch «Aufzeichnungen» ersetzen.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>Die Entschädigung im Rahmen der amtlichen Schätzung ist nur für Fische nicht aber für die restlichen Aquakulturen definiert.</p>	<p>Die Anagben zur Schätzung sind für Aquakulturen zu ergänzen.</p>
<p>Art. 76b</p>	<p>Abs. 1 «Nach der Grösse des Viehbestandes» ersetzen durch «GVE nach der Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung SR 910.91»</p> <p>Abs. 2 zu genaue Angaben in Bezug auf das Mandat, keine Firma in der TSV aufführen.</p>	<p>... bemisst sich nach der totalen kantonalen GVE gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.</p> <p>... kann Dritten übertragen werden...</p>
<p>Art. 85 Abs. 2<sup>ter</sup></p>	<p>Massnahmen welche <u>jedes</u> Risiko ausschliessen, wird es nie geben. Zudem beinhaltet auch die Tötung und Entsorgung ein gewisses Verschleppungsrisiko.</p> <p>Jede Ausnahme ist «gefährlich», und kann zu unnötigen Diskussionen führen, insbesondere was lit. c betrifft. Alle drei Ausdrücke in Bst. c dürften von Seiten Tierhalterinnen und Tierhalter soweit wie möglich ausgereizt werden.</p> <p>Deshalb sollen Begriffe wie «kultureller oder erzieherischer Wert» gestrichen werden. Tiere mit einem besonderen genetischen Wert können im</p>	<p>..., sofern durch die getroffenen Massnahmen die Ausbreitung auf andere Tiere verhindert werden kann.</p> <p>Art. 85 Abs. 2<sup>ter</sup> lit. c streichen.</p>

	Seuchenfall, falls sinnvoll, mittels lit. a von der Tötung ausgenommen werden.	
Art. 88a	<p>Eine zusätzliche Pufferzone für alle hochansteckenden Krankheiten wird nicht unterstützt. Die Erstellung von Pufferzonen ist eine unnötige Verkomplizierung und stiftet Verwirrung. Die aktuell möglichen Zonen genügen für eine zielgerichtete Seuchenbekämpfung.</p> <p>Bei einer Totalrevision der TSV soll als Alternative für «Pufferzonen» über die Kompartimentierung (nach OIE 4.4.1) diskutiert werden.</p> <p>Daher ist der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie der Anordnung von Bestimmungen in den Zonen und Gebieten grundsätzlich zu überdenken und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich zu regeln. Die aktuelle COVID-Krise zeigt, dass nur national einheitliche Massnahmen zielführend sind. Wenn jeder Kanton eigene Allgemeinverfügungen erlassen muss, ist das a) unübersichtlich und b) sehr fehleranfällig.</p> <p>Vorschlag: BLV und Kantone legen zusammen fest, wo die Zonen einzurichten sind. Daraufhin verordnet das BLV die geltenden Zonen und Massnahmen mittels Bundesverordnung. Dies ist dann bei allen Zonen und Gebieten der TSV so zu handhaben.</p>	<p>Es ist zu überlegen, ob anstatt eine Pufferzone zu bilden nicht die Überwachungszone ausgeweitet werden kann.</p> <p>Prozess abbilden wer, was macht, «eine Stelle → eine Anordnung».</p>
Art. 90a	Es ist unklar, welche Lebensmittel durch die Sperre betroffen sind (alle, die potentiell die Seuche übertragen könnten?) Betrifft es auch solche, die zum Beispiel nicht in der Zone produziert worden sind oder solche bei denen aktuell kein Risiko einer Übertragung besteht? Dies sollte präzisiert werden.	Lebensmittel tierischer Herkunft sowie Gegenstände und andere landwirtschaftliche Produkte, welche <i>bei den aktuellen Gegebenheiten</i> die Seuche übertragen können,...
Art. 94 Abs. 5	Siehe Art. 88a	Art. 94 Abs. 5 die entsprechende Textstelle mit den Pufferzonen streichen.

Art. 105b	Abs. 3: «Die Schutz- und Überwachungszone erfasst abweichend von Art. 88 Abs. 2 nur den verseuchten Bestand.» Ist sehr umständlich formuliert.	Es wird keine Schutz- und Überwachungszone gemäss Art. 88 Abs. 2 angeordnet.
Art. 107	Abweichung vom Normalfall beschreiben.	«In Abweichung von Art. 88 Abs. 2» wird eine Überwachungszone von 3km um den verseuchten ...
Art. 112d Abs. 2	Da Gnitzen den Erreger übertragen, sollten auch diese frei von Pferdepestviren sein. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass bei einem Pferdepestausbuch auch ein Gnitzenmonitoring durchzuführen ist (vgl. Blauzungenkrankheit). Findet man beim Gnitzenmonitoring noch Viren, sollte die Zone nicht aufgehoben werden.	...während mindestens eines Jahrs bei <del>empfänglichen Tieren</del> Equiden <i>und Gnitzen</i> keine Pferdepestviren festgestellt wurden.
Art. 121 Abs. 2 <sup>bis</sup>	Regelungen zum Initialsperrgebiet fehlen.  In Art. 121 Abs. 2 <sup>bis</sup> ist von einer «Absprache» mit den übrigen kantonalen Behörden die Rede. Diese Absprache darf nicht als blosser Information oder Anhörung verstanden werden und ergibt nur Sinn, wenn die Anliegen dieser Behörden auch berücksichtigt werden.	Die Regelungen zum Initialgebiet müssen ergänzt werden.  Die Formulierung «nach Absprache mit den ...» ist durch «unter Berücksichtigung der Anliegen der ...» zu ersetzen.
Art. 122 Abs. 2 lit. b	Es ist sinnvoll, dass der Pathogenitätsindex bei Aviärer Influenza nicht mehr zwingend an Hühnern festgestellt werden muss. Es stellt sich aber die Frage, ob der Pathogenitätsindex nun an irgendeiner Tierart (z.B. an Versuchstieren wie Mäusen) bestimmt werden kann oder an Vögeln zu bestimmen ist.	Klären und allenfalls präzisieren.
Art. 123 Abs. 1 <sup>bis</sup> lit. b	Abs. 1 <sup>bis</sup> : Die Newcastle Krankheit liegt vor, wenn sie verursacht wird durch: b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1. Redaktionell korrigieren (ND wird nicht durch Antikörper verursacht).  Klären, ob der Pathogenitätsindex an irgend einer Tierart definiert werden kann, siehe Kommentar bei Art. 122 Abs. 2 lit. b.	b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen werden.  Klären und allenfalls präzisieren.

Art. 129 Abs. 3	Erweiterung der zu untersuchenden Brucella-Spezies: Sind diese wirklich nötig, wenn wir beim jeweiligen Hauptwirt frei sind und Brucella melitensis sogar aktiv in einem Überwachungsprogramm kontrolliert wird? Die Neuregelung sollte fachlich sinnvoll sein und allenfalls angepasst werden, wenn dies die EU-Vorgaben erlauben. Der dadurch entstehende potentielle Aufwand sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden.	Fachliche Klärung einer Überwachung bei der nicht die «Hauptspezies» im Vordergrund steht.
Art. 238a Abs. 1 <sup>bis</sup>	Allenfalls präzisieren, dass die Jungtiere auch ohne diagnostische Untersuchung der Schlachtung zugeführt werden können/müssen. Ansonsten beharren die Tierhalterinnen und Tierhalter auf einen positiven Befund, respektive wollen die Tiere «freitesten».	
Art. 279 lit. c und lit. d	<p>Als empfänglich wird die Gattung Penaeus gelistet. Gemäss Recherche ist diese Gattungsbezeichnung mittlerweile überholt. Fällt die häufig gehaltene Gattung Litopenaeus trotzdem darunter (sie ist für beide Seuchen empfänglich)?</p> <p>Gattungsnamen können schnell ändern, sollten diese nicht besser in Technischen Weisungen vorgegeben werden?</p>	<p>Kategorisierung der Gattungen klären.</p> <p>Soll es wirklich auf Gattungsebene in der TSV definiert werden.</p>
Art. 291	<p>Mykoplasmosen bei Hühnern und Truthühnern, <i>S. pullorum</i>, <i>S. gallinarum</i> und <i>S. arizonae</i> Infektionen beim Geflügel sind neu zu überwachende Erreger.</p> <p>Es ist analog Art. 255 und Art. 257 zu definieren, für welche Bereiche und Haltungsformen diese Überwachungspflicht gilt.</p> <p>Der Veterinärdienst und die Laboratorien sollten sich nicht mit Infektionen in Kleinsthaltungen und epidemiologisch nichtrelevanten Haltungsformen beschäftigen müssen, zumal die Erreger kein zoonotisches Potential besitzen.</p>	<p>Genauere Definition bei welchen Haltungsformen diese Erreger als zu überwachende Seuche gelten sollen.</p> <p>Die Vorgaben sind auch mit den Diagnostiklaboratorien zu klären.</p>



## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell Ausserrhoden  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AR  
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 9102 Herisau  
Kontaktperson : Roger Nobs, Ratschreiber  
Telefon : +41 71 353 61 11  
E-Mail : roger.nobs@ar.ch  
Datum : 18. Januar 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung werden im Grundsatz begrüsst. Die Verordnungsänderungen sind eine Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Äquivalenz.

Obwohl die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden einen gewissen Mehraufwand für die Tierhaltenden und die Vollzugskontrolle verursacht, wird dies grundsätzlich begrüsst. Das reine Nachtragen von EU-Recht führt aber zu einem Flickwerk in der Schweizer Gesetzgebung. Der Bundesrat sollte daher den Tierverkehr in der Schweiz mittelfristig vereinheitlichen und sämtliche bestehenden Regelungen über alle Nutztierarten harmonisieren.

Die Aufnahme neuer Erreger in die Verordnung und die Umklassifizierung einiger Erreger sind im Kontext der Harmonisierung mit der EU zu befürworten. Jedoch sind teilweise die Gründe der Neueinteilung aus den vorliegenden Erläuterungen nicht immer klar ersichtlich und Differenzen zur Klassifizierung der EU sollten erläutert werden. Den bei einer Um- oder Neueinteilung von Tierseuchen entstehenden Auswirkungen für den Vollzug ist besondere Beachtung zu schenken. Es ist abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht wirklich notwendig ist und was die Konsequenzen einer Nichtlistung einer Seuche für den Tierverkehr sind.

Bei der Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen sollte der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten, sowie der Anordnungen der Bestimmungen in den Zonen und Gebieten vereinheitlicht werden, vor allem für den Erlass und die Aufhebung von Zonen bzw. Gebieten benötigt es eine klare Zuständigkeit. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sollte die alleinige Kompetenz für die rechtliche Anordnung (und Aufhebung) der Grenzen und der Bestimmungen in den Zonen haben. Die Kantone werden miteinbezogen und angehört und sollen die Möglichkeit erhalten im Einzelfall Abweichungen zu bewilligen.

Dass es den Veterinärbehörden in Zukunft möglich sein soll, bei der afrikanischen Schweinepest der Wildschweine zusätzliche Massnahmen für die Jagd in den betroffenen Gebieten und das Betreten der Gebiete anzuordnen, wird explizit begrüsst.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 lit. b, c und q-s	Jede Um- oder Neueinteilung sollte sich an der Notwendigkeit der Unterstützung der Tierhalter durch den Staat und den allfälligen Aufwendungen für den Vollzug orientieren. Die Listung soll	

<p>Art. 3 lit. n</p> <p>Art. 4 lit. h<sup>bis</sup> und q</p> <p>Art. 5 lit. a, a<sup>bis</sup>, f-g<sup>bis</sup>, m, o-q, w und y</p>	<p>Handelshemmnisse mit der EU verhindern, wo möglich aber immer auch aus wissenschaftlicher Sicht Sinn machen und in die schweizerische Tierseuchen-Bekämpfungsstrategie eingebunden sein. Bei einer Totalrevision der TSV ist dies zu berücksichtigen.</p> <p>Generell sollte geklärt werden, welche Auswirkung eine Nichtlistung der EU-Kategorie D für den internationalen Handel, insbesondere für das Ausstellen von TRACES-Bestätigungen zur Seuchenfreiheit, haben wird.</p>	
<p>Art. 3, lit. e</p>	<p>Hier fehlt bei der Aufzählung die Ergänzung von Büffeln, Bisons und Wisente.</p>	<p><i>ergänzen:</i></p> <p>Tuberkulose der Rindergattung, Büffel, Bisons und Wisente.</p>
<p>Art. 6, lit. t</p>	<p>Neben den Büffeln und Bisons müssen noch die Wisente aufgeführt werden.</p>	<p><i>ergänzen:</i></p> <p>Klauentiere: Haustiere der.....Büffel, Bisons und Wisente.</p>
<p>Art. 11 Abs. 2</p> <p>Art. 11a Abs. 1</p>	<p>Eine generelle Chippflicht der Kameliden wird unterstützt, jedoch nicht nur jene der Neugeborenen, sondern auch der anderen, dies innerhalb einer bestimmten Frist. In Art. 10 Abs. 3 lit. c der aktuellen TSV steht nur, dass die übrigen Klauentiere spätestens 30 Tage nach Geburt zu kennzeichnen sind. Es soll deshalb, analog der Einführung der neuen Kennzeichnung der Schafe, eine Einführung der Chippflicht mit Angabe eines Enddatums, an welchem alle Kameliden gechippt sein müssen, vorgegeben werden.</p> <p>Im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts, muss die Frage der Registrierung der Kameliden in der TVD und die einheitliche Verwendung des Begleitdokuments für alle Tierarten geklärt und allenfalls nochmals angepasst werden.</p>	<p><i>Art. 11 anpassen:</i></p> <p>Die Kennzeichnung aller Kameliden muss bis am tt.mm.jjjj abgeschlossen sein.</p> <p>Klären der Registrierung der Kameliden in der TVD und der Verwendung des Begleitdokuments im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts.</p>

Art. 21, Abs. 1, lit. e	Die Beschreibung der Einrichtung für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung kann sehr aufwändig sein und sollte nur erhoben werden, wenn der Betrieb durch eine Seuche betroffen ist.	Bst. e streichen und Daten nur im Seuchenfall erheben.
Art. 54 Abs. 1	Bei den Samenlagern handelt es sich oft um kleine Einheiten, bei welchen die Unterstellung unter die tierärztliche Aufsicht keinen Mehrwert bringt. Die Samenlager sind zwar bereits in der aktuellen TSV einer Tierärztin oder einem Tierarzt unterstellt. Allerdings werden in vielen kleinen Samenlager diese Vorgaben nicht erfüllt. Es ist deshalb sinnvoll die Vorgaben auf grössere Samenlager zu beschränken.	<i>präzisieren:</i>  Der Begriff Samenlager ist genauer zu definieren (dies in Abgleich mit Art. 55) oder vorzugeben, welche Samenlager nicht von einer tierärztlichen Beaufsichtigung betroffen sind: ...braucht es eine Tierärztin oder einen Tierarzt, ausgenommen sind: ...
Art. 55 Abs. 1 und 1 <sup>bis</sup>	In Abs. 1 ist von «Aufzeichnungen» die Rede (ersetzt das Wort «Kontrolle»). In Abs. 1 <sup>bis</sup> ist dann weiterhin von «Kontrolle» die Rede. Es ist nicht klar welche Kontrolle/Aufzeichnung damit gemeint ist.	<i>präzisieren:</i>  In Abs. 1 bis Begriff «Kontrolle» ebenfalls durch «Aufzeichnungen» ersetzen.
Art. 76b, Abs. 1 und 2	Die beiden Absätze sollten wie folgt präzisiert werden:  Abs. 1 «Nach der Grösse des Viehbestandes» ersetzen durch «GVE nach der Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung SR 910.91»  Abs. 2 zu genaue Angaben in Bezug auf das Mandat, keine Firma in der TSV aufführen	<i>präzisieren:</i>  ... bemisst sich nach der totalen kantonalen GVE gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.  ...kann Dritten übertragen werden...
Art. 85 Abs. 2 <sup>ter</sup>	Massnahmen welche jedes_Risiko ausschliessen, wird es nie geben. Zudem beinhaltet auch die Tötung und Entsorgung ein gewisses Verschleppungsrisiko.	Art. 85 Abs. 2 <sup>ter</sup> Bst. c streichen.

	<p>Jede Ausnahme ist «gefährlich», bzw. kann zu unnötigen Diskussionen führen, insbesondere was lit. c betrifft. Alle drei Ausdrücke in lit. c dürften von Seiten Tierhaltenden soweit wie möglich ausgereizt werden.</p> <p>Deshalb sollen Begriffe wie «kultureller oder erzieherischer Wert» gestrichen werden. Tiere mit einem besonderen genetischen Wert können im Seuchenfall, falls sinnvoll, mittels lit. a von der Tötung ausgenommen werden.</p>	
Art. 88a	<p>Bei einer Totalrevision der TSV soll als Alternative für «Pufferzonen» über die Kompartimentierung (nach OIE 4.4.1) diskutiert werden. Es ist zu überlegen, ob anstatt eine Pufferzone zu bilden, nicht die Überwachungszone ausgeweitet werden kann.</p>	
Art 90a	<p>Es ist unklar, welche Lebensmittel durch die Sperre betroffen sind. Betrifft es auch solche, die z. B. nicht in der Zone produziert worden sind oder solche bei denen aktuell kein Risiko einer Übertragung besteht? Dies sollte präzisiert werden.</p>	<p><i>präzisieren:</i></p> <p>Lebensmittel tierischer Herkunft sowie Gegenstände und andere landwirtschaftliche Produkte, welche <i>bei den aktuellen Gegebenheiten</i> die Seuche übertragen können,...</p>
Art. 94, Abs. 5	Siehe Art. 88a	
Art. 105b	<p>Abs. 3 «Die Schutz- und Überwachungszone erfasst abweichend von Art. 88 Abs. 2 nur den verseuchten Bestand.» ist sehr umständlich formuliert.</p>	<p><i>Neue Formulierung:</i></p> <p>Es wird keine Schutz- und Überwachungszone gemäss Art. 88 Abs. 2 angeordnet.</p>
Art. 107	Abweichung vom Normalfall beschreiben.	<p><i>präzisieren:</i></p> <p>In Abweichung von Art. 88 Abs. 2 wird eine Überwachungszone von 3 km um den verseuchten...</p>

<p>Art. 112d Abs. 2</p>	<p>Da Gnitzen den Erreger übertragen, sollten auch diese frei von Pferdepestviren sein. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass bei einem Pferdepestausbuch auch ein Gnitzenmonitoring durchzuführen ist (vgl. Blauzungenkrankheit). Findet man beim Gnitzenmonitoring noch Viren, sollte die Zone nicht aufgehoben werden.</p>	<p><i>ergänzen:</i></p> <p>...während mindestens eines Jahres bei empfänglichen Tieren Equiden und Gnitzen keine Pferdepestviren festgestellt wurden.</p>
<p>Art. 121 Abs. 2 lit. 2<sup>bis</sup></p>	<p>Regelungen zu Initialsperrgebieten fehlen und sollte ergänzt werden.</p>	<p>Regelungen zum Initialgebiet müssen ergänzt werden.</p>
<p>Art. 129 Abs. 3</p>	<p>Erweiterung der zu untersuchenden Brucella-Spezies: Die Neuregelung sollte fachlich sinnvoll sein und allenfalls angepasst werden, wenn dies die EU-Vorgaben erlauben. Der dadurch entstehende potentielle Aufwand sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden.</p>	
<p>Art. 279 lit. c und d</p>	<p>Als empfänglich wird die Gattung <i>Penaeus</i> gelistet. Gemäss Veterinäramt ist diese Gattungsbezeichnung mittlerweile überholt. Gattungsnamen können schnell ändern und sollten daher besser in den technischen Weisungen vorgegeben werden.</p>	
<p>Art. 291</p>	<p>Mykoplasmosen bei Hühnern und Truthühnern sind neu zu überwachende Erreger. Es ist analog Art. 255 und Art. 257 zu definieren, für welche Bereiche beziehungsweise Haltungformen diese Überwachungspflicht gilt. Der Veterinärdienst und die Laboratorien sollten sich nicht mit Infektionen in Kleinsthaltungen und epidemiologisch nichtrelevanten Haltungformen beschäftigen müssen, zumal die Erreger kein zoonotisches Potential besitzen.</p>	



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen  
(BLV)  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Ihr Zeichen: -- 5 1 / 2 0 2 2  
Unser Zeichen: 2021.WEU.4005

19. Januar 2022

RRB Nr.:  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Tierseuchenverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Tierseuchenverordnung bedanken wir uns.

Mit der vorliegenden Revision soll insbesondere eine Angleichung an das neue Tiergesundheitsrecht der EU erfolgen, was dazu führt, dass verschiedene Tierseuchen neu geregelt werden. Der Regierungsrat des Kantons Bern ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Dies vor dem Hintergrund, dass damit die Exportfähigkeit von Lebensmitteln tierischer Herkunft in die EU erhalten werden kann und dass die neuen Regelungen zu keiner nennenswerten Erhöhung des Vollzugsaufwands führen.

Für Detailbemerkungen zu einzelnen Artikeln verweisen wir auf die beigelegte Tabelle des Amtes für Veterinärwesen.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates

Beatrice Simon  
Regierungspräsidentin

Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Beilagen

- Stellungnahme AVET



## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Veterinärwesen des Kantons Bern  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AVET  
Adresse, Ort : Herrengasse 1, 3000 Bern 8  
Kontaktperson : Reto Wyss  
Telefon : +41 31 633 52 70  
E-Mail : [info.ayet@be.ch](mailto:info.ayet@be.ch)  
Datum : 17. November 2021

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Das AVET begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung (TSV).

Die Verordnungsänderungen dienen weitgehend der Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU und sind damit eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der EU-Äquivalenz.

Obwohl die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden einen gewissen Mehraufwand für die Tierhaltenden und den Vollzug verursacht, begrüssen wir diese grundsätzlich. Insgesamt setzen sich die kantonalen Veterinärbehörden seit längerem für ein einheitliches Tierverkehrskonzept für alle Huf- und Klauentiere ein. Die Kameliden, für welche mit der Revision der TSV lediglich eine Kennzeichnungspflicht vorgesehen ist, sind in dieses Konzept zu integrieren.

Die Aufnahme neuer Erreger in die Verordnung und die Umklassifizierung einiger Erreger können wir im Kontext der Harmonisierung mit der EU akzeptieren. Die Gründe der Neueinteilung sind aus den vorliegenden Erläuterungen jedoch nicht klar ersichtlich. Bei der Um- oder Neueinteilung von Tierseuchen ist den daraus resultierenden Auswirkungen für den Vollzug Beachtung zu schenken. Neue Seuchen sind nur aufzunehmen, wenn dies zur Erhaltung der EU-Äquivalenz und damit der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten unerlässlich ist.

Die Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen beurteilen wir zum Teil kritisch, so die generelle Anordnung der verschärften Sperre bei einem Seuchenausbruch. Die in Art. 90a vorgesehenen Ausnahmen gewähren den notwendigen Spielraum, der unerlässlich ist. Zusätzliche Elemente, wie eine Pufferzone um eine Überwachungszone, sind aber unnötig und bringen keinen sichtbaren Mehrwert. Bei der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen fehlt die Verankerung des Initialsperrgebietes. Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Festlegung von Zonen und Gebieten sowie für die Anordnung der Bestimmungen in diesen Zonen und Gebieten muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden. Dabei ist bei hochansteckenden Seuchen die Führung und Koordination durch das BLV unerlässlich.

Die zusätzlichen Kompetenzen der kantonalen Veterinärbehörden bei der Afrikanischen Schweinepest der Wildschweine, namentlich die Möglichkeit die Jagd einzuschränken und den Zugang zu den Lebensräumen der Wildschweine zu beschränken, werden explizit begrüsst. Die Bündelung der Kompetenzen bei den Veterinärbehörden im Seuchenfall ersetzt nicht die Koordination mit den Partnern, vereinfacht jedoch die Kommunikation und den Vollzug.

Das AVET bezweifelt den Nutzen der vorgesehenen sehr aufwändigen Datenerhebung betreffend Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bei den Aquakulturen. Da die Anlagen komplex sind, sind diese Daten in einem Seuchenfall in jedem Fall vor Ort zu erheben. Falls die Datenerhebung aus Gründen der EU-Äquivalenz unerlässlich ist, ist sie auf grosse gewerbsmässige Aquakulturbetriebe zu begrenzen. Dass neben der künstlichen Besamung und dem Embryotransfer auch die Übertragung von Eizellen geregelt wird unterstützen wir ebenso, wie die Erweiterung der Referenzlabore für die hochansteckenden Tierseuchen.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Bst. b, c und q–s  Art. 3 Bst. n  Art. 4 Bst. h <sup>bis</sup> und q  Art. 5 Bst. a, a <sup>bis</sup> , f-g <sup>bis</sup> , m, o-q, w und y	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die zusätzliche Einteilung der drei Fischseuchen bei den hochansteckenden Seuchen erscheint nicht verhältnismässig. Es ist zumindest zu überprüfen, ob eine fehlende Listung dieser Seuchen nachteilige Folgen beim Export hätte.</li> <li>– Generell sollte geklärt werden, welche Auswirkung eine Nichtlistung der EU-Kategorie D für den internationalen Handel, insbesondere für das Ausstellen von TRACES-Bescheinigungen hätte.</li> <li>– Jede Um- oder Neueinteilung sollte sich an der Notwendigkeit der Unterstützung der Tierhalter durch den Staat und den allfälligen Aufwendungen für den Vollzug orientieren. Die Listung soll Handelshemmnisse mit der EU verhindern, wo möglich aber immer auch aus wissenschaftlicher Sicht Sinn machen und in die schweizerische Tierseuchen-Bekämpfungsstrategie eingebunden sein. Bei einer Totalrevision der TSV ist dies zu berücksichtigen.</li> </ul>	Überprüfung der Um –und Neueinteilung   Die Listung der Tierseuchen soll mittelfristig im Rahmen einer Totalrevision der TSV überprüft werden
Art.3, Bst. e	Hier fehlt die Ergänzung von Büffeln, Bisons und Wisente bei der Aufzählung.	Ergänzen: Tuberkulose der Rinder Büffel, Bisons und Wisente
Art. 6, Bst. t	Neben den Büffeln und Bisons müssen noch die Wisente aufgeführt werden	Klauentiere: Haustiere der.....Büffel, Bisons und Wisente
Art. 11 Abs. 2  Art. 11a Abs. 1	Die Chippflicht für die Kameliden wird unterstützt. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung sieht jedoch nur die Kennzeichnung der neugeborenen Tiere vor (Art. 10 Abs. 3 Bst. c TSV), ohne Übergangsfrist für die Kennzeichnung aller Kameliden. Eine solche ist zu ergänzen.	Übergangsbestimmung für die Kennzeichnung aller Kameliden ergänzen

	Mittelfristig sind die Kameliden in ein zu erstellendes einheitliches Tierverkehrskonzept für Klauen-und Huftiere zu integrieren (inkl. Tierverkehrsdatenbank).	
Art. 21, Abs. 1, Bst. e	Bst. e Die Beschreibung der Einrichtung für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung kann sehr aufwändig und anspruchsvoll sein. Sie eignet sich nicht für eine Erhebung im Rahmen der Strukturdatenerhebung. Zudem müssen diese Daten in einem Seuchenfall in jedem Fall vor Ort erhoben werden.	Bst. e streichen  Eventualiter Beschränkung auf gewerbsmässige Aquakulturen (Koordination mit Art. 23 TSV und TSchV: > 500kg Jahresproduktion).
Art. 22, Abs. 2	Wir gehen davon aus, dass hier die Vorgaben der Tierarzneimittelverordnung (TAMV; Art. 26, 28, 29) hinsichtlich Tierarzneimitteln sowie der Verordnung über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP; Art. 5 Abs. 1 Bst. a) hinsichtlich Biozide zu beachten sind. Die Vorgaben aus TAMV und VHyPrP müssen deshalb hier nicht nochmals erwähnt werden.  Es ist unklar, wieso die Pflicht, die Dokumente auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen, entfallen ist.	Keine Änderung von Art. 22 Abs. 2
Art. 54 Abs. 1	Samenlager gemäss Art. 55 Abs. 1bis weisen einen kleinen Umfang und ein geringes Risiko auf. Sie sollten von der Pflicht zur fachtechnischen Leitung eines Tierarztes ausgenommen werden.	...davon ausgenommen sind Samenlager gemäss Art. 55 Abs. 1bis
Art. 55 Abs. 1 und 1 bis	In Abs. 1 ist von "Aufzeichnungen" die Rede (ersetzt das Wort "Kontrolle"). In Abs. 1 <sup>bis</sup> ist dann weiterhin von "Kontrolle" die Rede. Es ist nicht klar welche Kontrolle.	In Abs. 1 bis Begriff "Kontrolle" ebenfalls durch "Aufzeichnungen" ersetzen.
Art. 75	Die Entschädigung im Rahmen der amtlichen Schätzung ist nur für Fische nicht aber für die restlichen Aquakulturen definiert	Die Anagben zur Schätzung sind für Aquakulturen zu ergänzen

Art. 76b	<p>Abs. 1 "Nach der Grösse des Viehbestandes" ergänzen durch "GVE nach Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung SR 910.91"</p> <p>Abs. 2 Die Nennung einer konkreten Verrechnungsstelle ist nicht nötig. Es reicht, dem BLV die Möglichkeit einzuräumen, die Abgeltung einer Verrechnungsstelle zu überweisen</p>	<p>... bemisst sich nach der Grösse des Viehbestandes in GVE nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung und ...</p> <p>Das BLV überweist die Abgeltung einer Verrechnungsstelle. Diese...</p>
Art. 85 Abs. 2 <sup>ter</sup>	<p>Ausnahmen von der Tötung sind bei hochansteckenden Seuchen sehr restriktiv zu handhaben. Namentlich der Bst. c öffnet mit den unklar definierten Begriffen des «besonderen genetischen, kulturellen oder erzieherischen Werts» ein weites Tor für Ausnahmen, die zu aufwändigen Diskussionen und Rechtsstreitigkeiten führen können, die eine effiziente Seuchenbekämpfung behindern.</p>	<p>Art. 85 Abs. 2<sup>ter</sup> Bst. c streichen</p>
Art. 88a	<p>Die Erstellung von Pufferzonen ist eine unnötige Verkomplizierung und stiftet Verwirrung. Die aktuell möglichen Zonen genügen für eine zielgerichtete Seuchenbekämpfung.</p> <p>Bei einer Totalrevision der TSV soll als Alternative für Pufferzonen über die Kompartementalisierung (nach OIE 4.4.1) diskutiert werden</p> <p>Generell: Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie die Anordnung von Bestimmungen in den Zonen und Gebieten muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden.</p> <p>Vorschlag: BLV und Kantone legen zusammen fest, wo die Zonen zu liegen kommen, BLV verordnet Zone und Massnahmen mittels Bundesverordnung Dies soll bei allen Zonen und Gebieten so gehandhabt werden. Siehe allgemeine Bemerkungen.</p>	<p>Es ist zu überlegen ob anstatt eine Pufferzone zu bilden nicht die Überwachungszone ausgeweitet werden kann</p> <p>Überarbeitung und Harmonisierung des Prozesses. Abbildung der Führung und Koordination des BLV bei den hochansteckenden Seuchen.</p>
Art. 94, Abs. 5	<p>Siehe Art. 88a</p>	<p>die entsprechende Textstelle mit den Pufferzonen weglassen</p>

Art. 105b	Abs. 3: «Die Schutz- und Überwachungszone erfasst abweichend von Art. 88 Abs. 2 nur den verseuchten Bestand.» Diese Formulierung ist eigenartig. Wenn es keine Zonen um den Betrieb braucht, sollen auch keine angeordnet werden.,	Es wird keine Schutz- und Überwachungszone gemäss Art. 88 Abs. 2 angeordnet.
Art. 107	Abweichung vom Normalfall beschreiben.	"In Abweichung von Art. 88 Abs. 2" wird eine Überwachungszone von 3 km um den verseuchten...
Art. 112d Abs. 2	Da Gnitzen den Erreger übertragen, sollten auch diese frei von Pferdepestviren sein. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass bei einem Pferdepestausbuch auch ein Gnitzenmonitoring durchgeführt wird (vgl. Blauzungenkrankheit). Findet man beim Gnitzenmonitoring noch Viren, sollte die Zone nicht aufgehoben werden.	...während mindestens eines Jahres bei <del>empfänglichen Tieren</del> empfänglichen Equiden <i>und Gnitzen</i> keine Pferdepestviren festgestellt wurden
Art. 121 Abs. 2 Bst. 2bis	«In den Kontroll- und Beobachtungsgebieten kann der Kantonstierarzt nach Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden vorübergehend...» Weshalb wird hier nicht auch der Begriff "nach Anhörung" wie dies in Abs. 2 Bst. a formuliert ist verwendet, dies würde mehr Klarheit schaffen.  Regelungen zum Initialsperrgebiet fehlen	...kann der Kantonstierarzt nach <del>Absprache</del> <i>Anhörung</i> ...  Die Regelungen zum Initialgebiet müssen ergänzt werden
Art.122 Abs. 2 Bst. b	Es ist sinnvoll, dass der Pathogenitätsindex bei Aviärer Influenza nicht mehr zwingend an Hühnern festgestellt werden muss. Es stellt sich aber die Frage ob der Pathogenitätsindex nun an irgendeiner Tierart (z.B. an Versuchstieren wie Mäusen) bestimmt werden kann oder an Vögeln zu bestimmen ist.	Klären und allenfalls präzisieren
Art. 123, Abs. 1bis, Bst. b	«1bis Die Newcastle Krankheit liegt vor, wenn sie verursacht wird durch: b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1.» Redaktionell korrigieren (ND wird nicht durch Antikörper verursacht).	b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen werden.

	Klären ob der Pathogenitätsindex an irgend einer Tierart definiert werden kann, siehe Kommentar bei Art. 122 Abs. 2 Bst b	Klären und allenfalls präzisieren
Art. 129 Abs. 3	Erweiterung der zu untersuchenden Brucellaspezies: Sind diese wirklich nötig, wenn wir beim jeweiligen Hauptwirt frei sind und Brucella melitensis sogar aktiv in einem Überwachungsprogramm überwacht wird? Die Erweiterung der Untersuchungspflicht muss fachlich sinnvoll sein und auf das unmittelbar Notwendige beschränkt werden (EU-Äquivalenz). Der potentielle Aufwand muss in die Überlegungen mit einbezogen werden.	Fachliche Klärung einer Überwachung bei der nicht «Hauptspezies»
Art. 152	Redaktionelle Überarbeitung französische Version	...jusqu'à la levée du séquestre. En cas de confirmation du cas, la reconnaissance officielle est retirée. Formulierung in der franz. Version prüfen
Art. 274 h	Es ist unklar, wieso ein freiwilliges Untersuchungsprogramm in der TSV verankert werden soll.	
Art. 279 Bst. c und d	Als empfänglich wird die Gattung Penaeus gelistet. Gemäss Recherche ist diese Gattungsbezeichnung mittlerweile überholt. Fällt die häufig gehaltene Gattung Litopenaeus trotzdem darunter (sie ist für beide Seuchen empfänglich)? Gattungsnahmen können schnell ändern, können diese nicht in Technischen Weisungen vorgegeben werden	Kategorisierung der Gattungen klären. Soll es wirklich auf Gattungsebene in der TSV definiert werden

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Eidgenössisches Departement des Innern,  
EDI  
3000 Bern

Per Mail an [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Liestal, 18. Januar 2022  
VGD/ALV

**Änderung der eidgenössischen Tierseuchenverordnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Schreiben des EDI vom 4. Oktober 2021**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen grossmehrheitlich und geben Ihnen gerne folgende Rückmeldung:

- Die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden begrüssen wir grundsätzlich. Wir bedauern jedoch, dass bei der geplanten Revision der TSV die Gelegenheit verpasst wird, ein einheitliches Tierverkehrskonzept (Markierung, Registrierung, Vorgang Ab-/Anmeldung der Tiere) zu etablieren.
- Die vorgesehene Neuaufnahme und Umklassifizierung von Tierseuchen sehen wir kritisch. Selbstverständlich ist der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen. Es ist aber abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist die vorgesehene Um- bzw. Neueinteilung im Hinblick auf den Vollzug und die Bedeutung der jeweiligen Tierseuchen in der Schweiz kritisch zu hinterfragen.
- Bei der Aufnahme von vier neuen Tierseuchen der Wassertiere stellen wir uns die Frage, ob dies in Anbetracht der geringen wirtschaftlichen Bedeutung für die Schweiz verhältnismässig ist. Weiter ist es uns ein Anliegen, dass geprüft wird, ob die geforderten zusätzlichen Deklarationspflichten für Aquakulturen standardmässig nötig sind oder ob es möglich ist, diese nur im Seuchenfall einzufordern.

- Die neuen Regeln zur Afrikanischen oder Klassischen Schweinepest begrüßen wir. Hier bitten wir darum, die Verhältnismässigkeit allfälliger Massnahmen in Betracht zu ziehen und neben Waldarbeiten auch jagdliche Tätigkeiten zuzulassen.
- Die generelle Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen sollten bezüglich der Verhältnismässigkeit im Vollzug hinterfragt werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass mit einer Verschärfung der Massnahmen auch erhebliche Ressourcen der kantonalen Fachämter gebunden werden.

Unsere Anmerkungen berücksichtigen die Interessenabwägung zwischen der Notwendigkeit zur Übernahme von EU-Recht einerseits und den spezifischen Bedürfnissen und Problemen in der Schweiz andererseits.

Die Einzelheiten unserer Rückmeldung entnehmen Sie bitte der beigelegten Tabelle.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

– Formular Stellungnahme BL



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALV  
Adresse, Ort : Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal (BL)  
Kontaktperson : Dr. Patrick Korff  
Telefon : +41 61 552 5914  
E-Mail : veterinaerdienst@bl.ch  
Datum : 18. Januar 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Das ALV begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung.

Die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden begrüssen wir grundsätzlich. Wir bedauern jedoch, dass bei der geplanten Revision der TSV die Gelegenheit verpasst wird, ein einheitliches Tierverkehrskonzept (Markierung, Registrierung, Vorgang Ab-/Anmeldung der Tiere) zu etablieren.

Die Neuaufnahme und Umklassifizierung von Tierseuchen ist zu überprüfen. Selbstverständlich ist der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen, es ist aber abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist die vorgesehene Um-, bzw. Neueinteilung im Hinblick auf den Vollzug und die Bedeutung der jeweiligen Tierseuchen in der Schweiz kritisch zu hinterfragen. Unklar sind zum Teil die Konsequenzen der Nichtlistung einer Seuche für den Tierverkehr.

Bei der Aufnahme von 4 neuen Tierseuchen der Wassertiere stellen wir uns die Frage, ob dies in Anbetracht der geringen wirtschaftlichen Bedeutung verhältnismässig ist. Weiter ist es uns ein Anliegen, dass geprüft wird, ob die geforderten zusätzlichen Deklarationspflichten für Aquakulturen standardmässig nötig sind oder ob es möglich ist, diese nur im Seuchenfall einzufordern.

Die neuen Regeln zur Afrikanischen oder Klassischen Schweinepest begrüssen wir. Hier bitten wir darum, die Verhältnismässigkeit allfälliger Massnahmen in Betracht zu ziehen und neben Waldarbeiten auch jagdliche Tätigkeiten zuzulassen.

Die generelle Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen sollten bezüglich der Verhältnismässigkeit im Vollzug hinterfragt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass mit einer Verschärfung der Massnahmen auch erhebliche Ressourcen der kantonalen Fachämter gebunden werden.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 2 Bst. b, c und q-s</p> <p>Art. 3 Bst. n</p> <p>Art. 4 Bst. h<sup>bis</sup> und q</p> <p>Art. 5 Bst. a, a<sup>bis</sup>, f-g<sup>bis</sup>, m, o-q, w und y</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Revision sieht vor, fünf neue Tierseuchen der Wassertiere aufzunehmen. Es handelt sich um gelistete Tierseuchen des EU-Rechts, von denen 4 in der Schweiz nicht vorkommen (Art.2, Bst. q-s; Art.4 Bst.q). Die Tierseuchen der Garnelen und Krebstiere dürften zudem kaum von volkswirtschaftlicher Bedeutung sein.</li> <li>– Die zusätzliche Einteilung der drei Fischseuchen bei den hochansteckenden Seuchen erscheint nicht verhältnismässig. Es ist zumindest zu überprüfen, ob eine fehlende Listung dieser Seuchen nachteilige Folgen beim Export hätte.</li> <li>– Weisspüktchenkrankheit: es ist unklar, bei welchen Tierarten die Krankheit bekämpft werden soll - nur Krebse? Die Krankheit kommt praktisch in jedem Aquarium vor!</li> <li>– Generell sollte geklärt werden, welche Auswirkung eine Nichtlistung der EU-Kategorie D für den internationalen Handel, insbesondere für das Ausstellen von TRACES-Bestätigungen zur Seuchenfreiheit, haben wird.</li> <li>– Jede Um- oder Neueinteilung sollte sich an der Notwendigkeit der Unterstützung der Tierhalter durch den Staat und den allfälligen Aufwendungen für den Vollzug, orientieren. Die Listung soll Handelshemmnisse mit der EU verhindern, wo möglich aber immer auch aus wissenschaftlicher Sicht Sinn machen und in die schweizerische Tierseuchen-Bekämpfungsstrategie eingebunden sein. Bei einer Totalrevision der TSV ist dies zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p>Generelle Überarbeitung der Um –und Neueinteilung</p> <p>Es ist zu überprüfen, ob die Aufnahme der hochansteckenden Seuchen EHN, Taura-Syndrom, Gelbkopf-Krankheit und Virus der Weisspüktchenkrankheit in Anbetracht der geringen wirtschaftlichen Bedeutung und des seuchenbasierten Risikos für die Schweizer Aquakulturbetriebe verhältnismässig ist und ob aus Sicht Äquivalenz zum EU-Recht ein gewisser Spielraum zum Verzicht der Neuaufnahme besteht.</p> <p>Die Listung der Tierseuchen sollen mittelfristig durch eine Totalrevision der TSV überprüft werden</p>
Art.3, Bst. e	Hier fehlt eine Klarstellung, dass sich die Klassifizierung der Tuberkulose nur auf Rinder, Büffeln, Bisons und Wisente bezieht.	Ergänzen: Tuberkulose der Rindergattung, Büffeln, Bisons, und Wisente
Art. 6, Bst. t	Neben den Büffeln und Bisons müssen noch die Wisente aufgeführt werden	Klauentiere: Haustiere der.....Büffel, <b>Bisons, Wisente</b> und Altweltkameliden und Neuweltkameliden

<p>Art. 11 Abs. 2 Art. 11a Abs. 1</p>	<p>Eine generelle Chippflicht der Kameliden wird unterstützt, es muss jedoch im Sinn einer einheitlichen Tierverkehrsstrategie festgelegt werden, bis wann die Kennzeichnung abgeschlossen sein muss. Im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts, muss auch die Frage der Registrierung der Kameliden in der TVD und die einheitliche Verwendung des Begleitdokuments für alle Tierarten geklärt und allenfalls nochmals angepasst werden.</p> <p>In Art. 11 Abs. 2 muss klar definiert werden, wer Mikrochips beziehen darf und die Kennzeichnung vornehmen darf. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier eine Ausweitung vorgenommen wird (sollte unbedingt auf in der CH ansässige Tierärzte begrenzt werden)</p>	<p>Anpassung Art. 11</p> <p>Klären der Registrierung der Kameliden in der TVD und der Verwendung des Begleitdokuments im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts</p> <p>Klären, welche Berufsgattungen Mikrochips beziehen und implantieren dürfen (die Formulierung muss auch bei den Equiden geprüft werden)</p>
<p>Art. 21, Abs. 1, Bst. e</p>	<p>Bst. e Die Beschreibung der Einrichtung für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung sollte auf bewilligungspflichtige Aquakulturen beschränkt werden.</p>	<p>Bst. e streichen oder auf bewilligungspflichtige Aquakulturen beschränken</p>
<p>Art. 22, Abs. 1 und 2</p>	<p>Die Registrierung der Aquakulturbetriebe wird bereits im heutigen TSV verlangt. Die Erneuerungen sehen vor, dass für jeden Aquakulturbetrieb mehr Daten erhoben werden, insbesondere die Art und Anzahl der Einrichtungen, Angaben zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung. Die Beschreibung von Aquakulturanlagen sind oft relativ komplex und vielschichtig. In der Datenbank ist kaum der Detaillierungsgrad abzubilden, wie er im Falle eines Seuchenfalls benötigt wird.</p> <p>Die Angaben beruhen auf Selbstdeklaration. Es ist davon auszugehen, dass die Datenqualität der Registrierungen bescheiden sein dürfte. Für den Fall eines Seuchenausbruchs werden die zusätzlichen Deklarationen kaum den gewünschten Mehrwert für Vollzugsmassnahmen liefern können.</p> <p>Pflicht, die Dokumente auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen, muss unbedingt beibehalten werden.</p>	<p>Es ist zu überprüfen, ob die geforderten zusätzlichen Angaben nicht wie bis anhin im Seuchenfall vor Ort durch die seuchenpolizeilichen Organe eingefordert werden sollen, anstatt dass man sie mit limitierter Aussagekraft im Register der Aquakulturen aufnehmen lässt.</p> <p>Fischereiaufsicht beibehalten</p>

Art. 55 Abs. 1 und 1 bis	In Abs. 1 ist von "Aufzeichnungen" die Rede (ersetzt das Wort "Kontrolle"). In Abs. 1 <sup>bis</sup> ist dann weiterhin von "Kontrolle" die Rede. Es ist nicht klar welche Kontrolle.	In Abs. 1 bis Begriff "Kontrolle" ebenfalls durch "Aufzeichnungen" ersetzen.
Art. 75	Die Entschädigung im Rahmen der amtlichen Schätzung ist nur für Fische nicht aber für die restlichen Aquakulturen definiert	Die Anagen zur Schätzung sind für Aquakulturen zu ergänzen
Art. 76b	<p>Abs. 1 "Nach der Grösse des Viehbestandes" ersetzen durch "GVE nach Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung SR 910.91"</p> <p>Abs. 2 zu genaue Angaben, betreffend wer das Manat erhält, keine Firma aufführen in der TSV</p>	<p>... bemisst sich nach der totalen kantonalen GVE nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung</p> <p>...kann Dritten übertragen werden...</p>
Art. 84 Abs. 2 Bst. a	Die Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen werden zum Teil kritisch beurteilt, so die Anordnung der verschärften Sperre bei einem Seuchenausbruch. Damit verbunden ist eine erhebliche Bindung von Ressourcen der kant. Vetämter.	Prüfung, ob aufgrund EU-Regelungen zwingend erforderlich.
Art. 85 Abs. 2 <sup>ter</sup>	<p>Massnahmen welche <u>jedes</u> Risiko ausschliessen wird es wohl nie geben. Zudem beinhaltet ja auch die Tötung und Entsorgung ein gewisses Verschleppungsrisiko.</p> <p>Jede Ausnahme ist «gefährlich», bzw. kann zu unnötigen Diskussionen führen, insbesondere was die Ausnahmen unter Buchstabe c betrifft. Alle drei Ausdrücke in Bst. c dürften von Seiten Tierhalter soweit wie möglich ausgenutzt werden.</p> <p>Deshalb sollen Begriffe kultureller oder erzieherischer Wert gestrichen werden. Tiere mit einem besonderen genetischen Wert können im Seuchenfall, falls sinnvoll, mittels Bst a von der Tötung ausgenommen werden.</p>	<p>..., sofern durch die getroffenen Massnahmen die Ausbreitung auf andere Tiere verhindert werden kann.</p> <p>Art. 85 Abs. 2<sup>ter</sup> Bst. c streichen</p>

<p>Art. 88a</p>	<p>Die Erstellung von zusätzlichen Pufferzonen ist eine unnötige Verkomplizierung und stiftet Verwirrung. Die aktuell in der TSV vorgesehenen Zonen genügen für eine zielgerichtete Seuchenbekämpfung. Bei einer Totalrevision der TSV soll als Alternative für Pufferzonen über die Kompartementalisierung (nach OIE 4.4.1) diskutiert werden.</p> <p>Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie der Anordnung von Bestimmungen in den Zonen und Gebieten muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich und klar / unmissverständlich geregelt werden.</p> <p>Vorschlag: BLV und Kantone legen zusammen fest, wo die Zonen zu liegen kommen, BLV verordnet Zone und Massnahmen mittels Bundesverordnung Dies soll bei allen Zonen und Gebieten so gehandhabt werden.</p>	<p>Es ist zu überlegen ob anstatt eine Pufferzone zu bilden nicht die Überwachungszone ausgeweitet werden kann</p> <p>Prozess abbilden wer, was macht, «eine Stelle eine Anordnung»</p>
<p>Art 90a</p>	<p>Es ist unklar, welche Lebensmittel durch die Sperre betroffen sind. Alle, die potentiell die Seuche übertragen können? Betrifft es auch solche, die z.B. nicht in der Zone produziert worden sind oder solche bei denen aktuell kein Risiko einer Übertragung besteht? Dies sollte präzisiert werden.</p>	<p>Lebensmittel tierischer Herkunft sowie Gegenstände und andere landwirtschaftliche Produkte, welche <i>bei den aktuellen Gegebenheiten</i> die Seuche übertragen können,...</p>

Art. 94, Abs. 5	Siehe Art. 88a	Art. 94, Abs. 5 die entsprechende Textstelle mit den Pufferzonen weglassen
Art. 105b	Abs. 3: «Die Schutz- und Überwachungszone erfasst abweichend von Art. 88 Abs. 2 nur den verseuchten Bestand.» Ist doch sehr eigenartig formuliert, es werden in diesem Fall besser keine Zonen angeordnet.	(Abweichend von Art. 88 Abs. 2) Es wird keine Schutz- und Überwachungszone angeordnet. Die nach Abs. 1 und 2 vorgesehenen Massnahmen betreffen nur den verseuchten Bestand.
Art. 121, Abs. 2 a	<p>Das BLV wird nach Anhören der Kantonstierärzte Kontroll- und Beobachtungsgebiete festlegen.</p> <p>Hier ist neu der Bund zuständig. Es wäre wünschenswert, wenn der Bund demnach auch die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt, um die Ausbreitung der ASP zu verhindern, beispielsweise Zaunmaterial und Personal für die Errichtung.</p>	
Art. 121 Abs. 2 Bst. 2bis	<p>In den Kontroll- und Beobachtungsgebieten kann der Kantonstierarzt nach Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden vorübergehend...</p> <p>Weshalb wird hier nicht auch der Begriff "nach Anhörung" wie dies in Abs. 2 Bst. a formuliert ist verwendet, dies würde mehr Klarheit schaffen. Was heisst legt fest, bestimmt, ordnet an. Was ist Unterschied? Klarer formulieren.</p> <p>Die Verhältnismässigkeit und Angemessenheit allfälliger Massnahmen soll in Betracht gezogen werden.</p> <p>Regelungen zum Initialsperrgebiet fehlen</p>	<p>...kann der Kantonstierarzt nach <del>Absprache</del> <i>Anhörung</i>...</p> <p>In den Kontroll- und Beobachtungsgebieten kann der Kantonstierarzt, sofern dies zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche erforderlich ist und in Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden vorübergehend: ...</p> <p>Die Regelungen zum Initialgebiet müssen ergänzt werden</p>

Art. 121, Abs. 2ter	Falls neben unerlässlichen Arbeiten im Wald auch dringende von der Jagdverwaltung als zuständige Behörde angeordnete jagdliche Tätigkeiten nötig sind, hilft eine Erwähnung derselben im entsprechenden Absatz.	Unter der Voraussetzung, dass die Biosicherheit gewährleistet ist, dürfen in den Gebieten nach Absatz 2bis Buchstabe b unerlässliche Waldarbeiten und von der zuständigen Behörde angeordnete jagdliche Tätigkeiten durchgeführt werden.
Art. 123, Abs. 1bis, Bst. b	1bis Die Newcastle Krankheit liegt vor, wenn sie <b>verursacht wird</b> durch: b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1. Redaktionell korrigieren (ND wird nicht durch Antikörper verursacht).	1 bis Die Newcastle Krankheit liegt vor <b>beim Nachweis:</b> <b>a.</b> eines aviären Orthoavulavirus Typ I: ... <b>b. von Antikörpern</b> gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 <b>nachgewiesen</b> werden.

Art. 129 Abs. 3	Erweiterung der zu untersuchenden Brucellaspezies: Sind diese wirklich nötig, wenn wir beim jeweiligen Hauptwirt frei sind und <i>Brucella melitensis</i> sogar aktiv in einem ÜP überwacht wird? Die Neuregelung sollte zudem fachlich sinnvoll sein und allenfalls angepasst werden, wenn dies die EU-Vorgaben erlauben. Der potentielle Aufwand sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden.	Fachliche Klärung inwieweit eine Überwachung bei der «Nicht-Hauptspezies»
Art. 279 Bst. c und d	Als empfänglich wird die Gattung <i>Penaeus</i> gelistet. Gemäss Recherche ist diese Gattungsbezeichnung mittlerweile überholt. Fällt die häufig gehaltene Gattung <i>Litopenaeus</i> trotzdem darunter (sie ist für beide Seuchen empfänglich)? Gattungsnamen können schnell ändern, können diese nicht in Technischen Weisungen vorgegeben werden	Kategorisierung der Gattungen klären. Soll es wirklich auf Gattungsebene in der TSV definiert werden
Art. 291	Mykoplasmosen bei Hühnern und Truthühnern, <i>S. pullorum</i> , <i>S. gallinarum</i> und <i>S. arizonae</i> Infektionen beim Geflügel sind neu zu überwachende Erreger. Es ist analog Art. 255 und Art. 257 zu definieren, für welche Bereiche bzw. Haltungsformen diese Überwachungspflicht gilt. Der Veterinärdienst und die Labore sollten sich nicht mit Infektionen in Kleinsthaltungen und epidemiologisch irrelevanten Haltungsformen beschäftigen müssen, zumal die Erreger kein zoonotisches Potential haben.	Genauere Definition bei welchen Haltungsformen diese Erreger als zu überwachende Seuche gelten sollen. Die Vorgaben sind auch mit den Diagnostiklaboren zu klären.



## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS  
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel  
Kontaktperson : Dr. Michel Laszlo, Kantonstierarzt  
Telefon : 061 267 58 34  
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch  
Datum : 25. Januar 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung im Grundsatz.

Die Verordnungsänderungen bedeuten eine Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Äquivalenz. Obwohl die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden einen gewissen Mehraufwand für die Tierhaltenden und die Vollzugskontrolle verursacht, wird diese vom Kanton Basel-Stadt grundsätzlich begrüsst. Die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte VSKT setzt sich seit Längerem für ein neues Tierverkehrskonzept und eine möglichst einheitliche Handhabung der Tierarten ein. Der Nachvollzug von EU-Recht führt hingegen zu einem Flickwerk in der Schweizer Gesetzgebung. So stellen die Anpassungen für Alt- und Neuweltkameliden entsprechend dem EU-Recht wieder ein neues System im Tierverkehrskonzept dar.

Die Aufnahme neuer Erreger in die Tierseuchenverordnung und die Umklassifizierung einiger Erreger können im Kontext der Harmonisierung mit der EU grundsätzlich begrüsst werden. Die Gründe für einzelne Neueinteilungen sind in den vorliegenden Erläuterungen allerdings nicht klar ersichtlich. Differenzen zur Klassifizierung verglichen mit der EU müssen klarer dargelegt und begründet werden. Bei der Um- oder Neueinteilung von Tierseuchen ist den daraus entstehenden Auswirkungen für den Vollzug besondere Beachtung zu schenken, bzw. deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen. In diesem Sinn erscheint beispielsweise die Einteilung der drei Fischseuchen bei den hochansteckenden Seuchen unverhältnismässig (vgl. Art. 2 lit. b, c und q-s TSV). Selbstverständlich ist der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen. Es ist aber auch abzuwägen, wie weit die Angleichung an das EU-Recht jeweils notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist die vorgesehene Um-, bzw. Neueinteilung in der vorliegenden Form teilweise kritisch zu hinterfragen. Unklar sind zum Teil die Konsequenzen einer Nichtlistung einer Seuche, was den Tierverkehr anbelangt.

Die Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen werden zum Teil kritisch beurteilt, so die Anordnung der verschärften Sperre bei einem Seuchenausbruch (besonders in Bezug auf den Warenverkehr wie Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte). Dies lässt sich aber aufgrund der EU-Vorgaben wohl nicht vermeiden. Umso wichtiger scheinen deshalb die in Art. 90a formulierten Ausnahmemöglichkeiten. Zusätzliche Elemente, wie die Einführung von Pufferzonen gemäss Art. 88a um bereits vorgeschriebene Überwachungszonen, führen zu keinem sichtbaren Mehrwert in der Seuchenbekämpfung und können auf einfachere Art und Weise berücksichtigt werden. Viel wichtiger ist die Verankerung neuer Zonen in der Tierseuchenverordnung, wie beispielsweise von Initialsperrgebieten im Fall von Afrikanischer Schweinepest (ASP) bei den Wildschweinen. Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie Zuständigkeiten für die darin anzuordnenden Bestimmungen, müssen grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der Tierseuchenverordnung einheitlich und im Sinne der Effizienz geregelt werden. Der Kanton Basel-Stadt ist der Meinung, dass hier das BLV die alleinige Kompetenz für die rechtliche Anordnung (und Aufhebung) der Grenzen und der Bestimmungen in den Zonen haben soll. Die Kantone werden miteinbezogen und angehört und sollen die Möglichkeit haben, im Einzelfall Abweichungen zu bewilligen.

Dass es den Veterinärbehörden in Zukunft möglich sein soll, bei Wildschweinen zusätzliche Massnahmen für die Jagd in von der Afrikanischen Schweinepest betroffenen Gebieten sowie das Betreten dieser Gebiete anzuordnen, wird explizit begrüsst.

Die ausgeweitete und sehr aufwändige Datenerhebung bei den Aquakulturen muss strikt auf grosse gewebsmässige Aquakulturbetriebe begrenzt werden.

Alternativ wird vorgeschlagen, dass diese zusätzlichen Angaben erst im Seuchenfall, unabhängig von der Grösse des Betriebs zu erheben sind.

Ebenso begrüsst der Kanton Basel-Stadt die Erweiterung der Referenzlabore für hochansteckende Tierseuchen.

### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Bst. b, c und q-s  Art. 3 Bst. n  Art. 4 Bst. h <sup>bis</sup> und q  Art. 5 Bst. a, a <sup>bis</sup> , f-g <sup>bis</sup> , m, o-q, w und y	Die zusätzliche Einteilung der drei Fischseuchen bei den hochansteckenden Seuchen erscheint unverhältnismässig. Es ist zumindest zu überprüfen, ob eine fehlende Listung dieser Seuchen nachteilige Folgen beim Export hätte.  Jede Um- oder Neueinteilung sollte sich an der Notwendigkeit der Unterstützung der Tierhalter durch den Staat und den allfälligen Aufwendungen für den Vollzug orientieren. Die Listung soll Handelshemmnisse mit der EU verhindern, wo möglich aber immer auch aus wissenschaftlicher Sicht sinnvoll und in die schweizerische Tierseuchen-Bekämpfungsstrategie eingebunden sein. Bei einer Totalrevision der TSV ist dies zu berücksichtigen.	Generelle Überarbeitung der Um- und Neueinteilung  Die Listung der Tierseuchen sollen mittelfristig durch eine Totalrevision der TSV überprüft werden.
Art. 3 Bst. e	Hier fehlt bei der Aufzählung die Ergänzung von Büffeln, Bisons und Wisente.	Ergänzen: Tuberkulose der Rindergattung, Büffeln, Bisons und Wisente.
Art. 6 Bst. t	Neben den Büffeln und Bisons müssen noch die Wisente aufgeführt werden.	Klauentiere: Haustiere der.....Büffel, Bisons und Wisente
Art. 11 Abs. 2  Art. 11a Abs. 1	Eine generelle Chippflicht der Kameliden wird unterstützt, jedoch nicht nur jene der Neugeborenen, sondern auch der anderen, dies innerhalb einer bestimmten Frist. In der aktuellen Fassung von Art. 10 Abs. 3 Bst. c TSV steht nur, dass die übrigen Klauentiere spätestens 30 Tage nach Geburt zu	Anpassung Art. 11

	<p>kennzeichnen sind. Es soll deshalb, analog der Einführung der neuen Kennzeichnung der Schafe, eine Einführung der Chippflicht mit Angabe eines Enddatums, an welchem alle Kameliden gechipt sein müssen, vorgegeben werden.</p> <p>Kameliden müssen neu zwar mit einem Microchip gekennzeichnet und die Nummer auf Begleitdokumenten angegeben werden, der Microchip wird aber nicht registriert, dementsprechend werden Standortwechsel, verendete Tiere etc. nicht gemeldet. Auch im Tierseuchenfall hätte man nicht mehr Informationen als bisher. Viele Tierhalter werden diese Massnahme deshalb nicht nachvollziehen können.</p> <p>Im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts muss die Frage der Registrierung der Kameliden in der TVD und die einheitliche Verwendung des Begleitdokuments für alle Tierarten geklärt und allenfalls nochmals angepasst werden.</p> <p>Obwohl die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden einen gewissen Mehraufwand für die Tierhaltenden und die Vollzugskontrolle verursacht, begrüsst der Kanton BS dies grundsätzlich. Das reine Nachtragen von EU-Recht führt allerdings zu einem Flickwerk in der Schweizer Gesetzgebung. So stellt die Anpassungen für Alt- und Neuweltkameliden entsprechend dem EU-Recht wieder ein neues System im Tierverkehrskonzept dar. Für die Erneuerungen betreffend die Kameliden ist es wichtig, dass die Tierhaltenden zeitnah durch eine national einheitliche Informationskampagne darüber in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Mit der Formulierung in Art. 11 Abs. 2 ist unklar, welche Berufsgattungen nebst den Tierärztinnen und Tierärzten das „Chippen“ durchführen dürfen. Dies muss eindeutiger formuliert werden.</p>	<p>Die Kennzeichnung aller Kameliden muss bis am tt.mm.jjjj abgeschlossen sein.</p> <p>Klärung der Registrierung der Kameliden in der TVD und der Verwendung des Begleitdokuments im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts</p> <p>Klären, welche Berufsgattungen Microchips implantieren dürfen (die Formulierung muss auch bei den Equiden geprüft werden).</p>
<p>Art. 21 Abs. 1 Bst. e</p>	<p>Die Beschreibung der Einrichtung für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung kann sehr aufwändig sein und sollte nur erhoben werden, wenn der Betrieb durch eine Seuche betroffen ist.</p>	<p>Bst. e streichen und Daten nur im Seuchenfall erheben.</p>
<p>Art. 22 Abs. 2</p>		

	<p>Die Daten sollen nur in Betrieben mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 kg Fischen erhoben werden müssen, falls diese gleichzeitig unter die Best. a. oder b. oder d. gemäss Art. 23. Abs. 1 fallen.</p> <p>Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Vorgaben der TAMV (Art. 26, 28, 29) hinsichtlich Tierarzneimittel sowie der VHyPrP (Art. 5 Abs. 1 Bst. a) hinsichtlich Biozide zu beachten sind. Die nochmalige Erwähnung in der TSV ist deshalb redundant.</p> <p>Es ist unklar, wieso die Pflicht, die Dokumente auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen, entfallen ist. Dies muss unbedingt beibehalten werden.</p>	<p>Art. 22 ist auf die erwähnten grossen und gewerblichen Betriebe auszurichten. Dies ist mit Angaben in der TSchV zu koordinieren</p> <p>Abs. 2 soll in der aktuellen Form der TSV belassen werden. Die Ergänzungen im Rahmen der Revision sind zu streichen.</p> <p>Abs. 2 alte Formulierung beibehalten: Die Bestandeskontrolle ist den Organen der Seuchenpolizei und der Fischereiaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 54 Abs. 1	<p>Bei dem Samenlagern handelt es sich oft um kleine Einheiten, bei welchen die Unterstellung unter die tierärztliche Aufsicht keinen Mehrwert bringt. Die Samenlager sind zwar bereits in der aktuellen TSV einer Tierärztin oder einem Tierarzt unterstellt. Allerdings werden in vielen kleinen Samenlager diese Vorgaben nicht erfüllt. Es ist deshalb sinnvoll, die Vorgaben auf grössere Samenlager zu beschränken.</p>	<p>Der Begriff Samenlager ist genauer zu definieren (dies in Abgleich mit Art. 55) oder vorzugeben, welche Samenlager nicht von einer tierärztlichen Beaufsichtigung betroffen sind: ...braucht es einen Tierarzt, ausgenommen sind: ...</p>
Art. 55 Abs. 1 und 1 <sup>bis</sup>	<p>In Abs. 1 ist von „Aufzeichnungen“ die Rede (ersetzt das Wort „Kontrolle“). In Abs. 1<sup>bis</sup> ist dann weiterhin von „Kontrolle“ die Rede. Es ist nicht klar, welche Kontrolle/Aufzeichnung damit gemeint ist.</p>	<p>In Abs. 1<sup>bis</sup> den Begriff «Kontrolle» ebenfalls durch «Aufzeichnungen» ersetzen.</p>
Art. 75	<p>Die Entschädigung im Rahmen der amtlichen Schätzung ist nur für Fische, nicht aber für die restlichen Aquakulturen definiert.</p>	<p>Die Angaben zur Schätzung sind für Aquakulturen zu ergänzen.</p>
Art. 76b	<p>Abs. 1: Die Formulierung "Nach der Grösse des Viehbestandes" ersetzen durch "GVE gemäss der gängigen Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung SR 910.91"</p> <p>Abs. 2: In die TSV gehören keine Firmennamen (auch nicht die der Tierärztlichen Verrechnungsstelle TVS der GST).</p>	<p>... bemisst sich nach der totalen kantonalen GVE gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.</p> <p>...kann Dritten übertragen werden...</p>

<p>Art. 85 Abs. 2<sup>ter</sup></p>	<p>Massnahmen, welche <u>jedes</u> Risiko ausschliessen, wird es wohl nie geben. Zudem beinhaltet ja auch die Tötung und Entsorgung ein gewisses Verschleppungsrisiko.</p> <p>Jede Ausnahme ist «gefährlich» bzw. kann zu unnötigen Diskussionen führen, insbesondere was den Bst. c des Artikels betrifft. Seuchenpolizeiliche Entscheide zu Tieren unter Bst. c dürften im Rahmen von Bekämpfungsmassnahmen von den betreffenden Tierhaltern aller Wahrscheinlichkeit nach angefochten werden, was einen grossen verwaltungstechnischen und prozessualen Aufwand nach sich ziehen kann. Deshalb müssen Begriffe mit einem stark subjektiven Interpretationsspielraum wie «kulturell» oder «erzieherisch» gestrichen werden. Tiere mit einem besonderen genetischen Wert können hingegen im Seuchenfall in Ausnahmefällen mittels Bst. a von der Tötung ausgenommen werden.</p>	<p>Begriff «jedes» streichen.... Neu: «..., sofern durch die getroffenen Massnahmen die Ausbreitung auf andere Tiere verhindert werden kann.»</p> <p>Art. 85 Abs. 2<sup>ter</sup> Bst. c streichen.</p>
<p>Art. 88a</p>	<p>Die Erstellung einer zusätzlichen Pufferzone für alle hochansteckenden Krankheiten ist eine unnötige Verkomplizierung und stiftet Verwirrung. Die aktuell möglichen Zonen genügen für eine zielgerichtete Seuchenbekämpfung. Dabei kann eine Überwachungszone auch grosszügiger dimensioniert werden.</p> <p>Bei einer Totalrevision der TSV soll allerdings als Alternative für die Pufferzonen über Kompartimentierungsmöglichkeiten (nach OIE 4.4.1) diskutiert werden.</p> <p>Generell: Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie der Anordnung von Bestimmungen in den Zonen und Gebieten muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden. Da die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt seine Gebiete am besten kennt, sollten Umfang und Anordnung von Zonen Sache der kantonalen Veterinärdienste sein (nach Anhörung des BLV).</p>	<p>Es ist zu überlegen, ob anstelle der Bildung einer Pufferzone nicht die Überwachungszone ausgeweitet werden kann.</p> <p>Prozess abbilden, wer was macht. Im Sinne «eine Stelle → eine Anordnung».</p>

	<p>Vorschlag:  BLV und Kantone legen zusammen fest, wo die Zonen zu liegen kommen, Kanton verordnet die Zonen.  Das BLV verordnet Massnahmen mittels Bundesverordnung.  Dies soll bei allen Zonen und Gebieten so gehandhabt werden. Siehe allgemeine Bemerkungen.</p>	
Art. 90a	<p>Es ist unklar, welche Lebensmittel durch die Sperre betroffen sind. Betrifft es auch solche, die z.B. nicht in der Zone produziert worden sind oder solche bei denen aktuell kein Risiko einer Übertragung besteht? Dies sollte präzisiert werden.</p>	<p>Lebensmittel tierischer Herkunft sowie Gegenstände und andere landwirtschaftliche Produkte, welche <i>bei den aktuellen Gegebenheiten</i> die Seuche übertragen können,...</p>
Art. 94 Abs. 5	<p>Siehe Art. 88a</p>	<p>Art. 94 Abs. 5 «Pufferzonen» streichen.</p>
Art. 105b	<p>Abs. 3: «Die Schutz- und Überwachungszone erfasst abweichend von Art. 88 Abs. 2 nur den verseuchten Bestand.» Ist doch sehr umständlich formuliert, es werden in diesem Fall besser keine Zonen angeordnet.</p>	<p>Es wird keine Schutz- und Überwachungszone gemäss Art. 88 Abs. 2 angeordnet.</p>
Art. 112d Abs. 2	<p>Da Gnitzen den Erreger übertragen, sollten auch diese frei von Pferdepestviren sein. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass bei einem Pferdepestausbuch auch ein Gnitzenmonitoring durchgeführt wird (vgl. Blauzungenkrankheit). Findet man beim Gnitzenmonitoring noch Viren, sollte die Zone nicht aufgehoben werden.</p>	<p>...während mindestens eines Jahres bei <del>empfänglichen Tieren</del> Equiden <i>und Gnitzen</i> keine Pferdepestviren festgestellt wurden</p>
121, Abs. 2 Bst. a	<p>Die Festlegung der Kontroll- und Beobachtungsgebiete soll durch die KT erfolgen, sofern erforderlich in Absprache mit den Nachbarkantonen. Das BLV soll angehört werden und allenfalls eine koordinierende Rolle einnehmen. Dies entspricht auch den Regelungen gemäss Art 165a (Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren)</p>	<p>Legen die Kantonstierärzte, bei Grenzüberschreitung in Absprache mit den Nachbarkantonen und nach Anhörung des BLV, Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest...</p>

<p>Art. 121 Bst.2<sup>bis</sup></p>	<p>«In den Kontroll- und Beobachtungsgebieten kann der Kantonstierarzt nach Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden vorübergehend...» Weshalb wird hier nicht auch der Begriff "nach Anhörung" wie dies in Abs. 2 Bst. a formuliert ist, verwendet? Dies würde hinsichtlich der Kompetenzen des Kantonstierarztes mehr Klarheit schaffen.</p> <p>Die Regelungen zum Initialsperrgebiet fehlen zudem in diesem Artikel.</p>	<p>...kann der Kantonstierarzt nach <i>Absprache Anhörung...</i></p> <p>Zudem wäre die Nennung der Hintergründe für die angeordneten Massnahmen sinnvoll: <i>sofern dies zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche erforderlich ist.</i></p> <p>Die Regelungen zum Initialsperrgebiet müssen ergänzt werden</p>
<p>121, Abs. 2ter</p>	<p>Falls neben unerlässlichen Arbeiten im Wald auch dringende von der Jagdverwaltung als zuständige Behörde angeordnete jagdliche Tätigkeiten nötig sind, hilft eine Erwähnung derselben im entsprechenden Absatz.</p>	<p>Unter der Voraussetzung, dass die Biosicherheit gewährleistet ist, dürfen in den Gebieten nach Absatz 2<sup>bis</sup> Buchstabe b unerlässliche <i>Waldarbeiten und von der zuständigen Behörde angeordnete jagdliche Tätigkeiten</i> durchgeführt werden.</p>
<p>Art. 122 Abs. 2 Bst. b</p>	<p>Es ist sinnvoll, dass der Pathogenitätsindex bei Aviärer Influenza nicht mehr zwingend an Hühnern festgestellt werden muss. Es stellt sich aber die Frage, ob der Pathogenitätsindex nun an irgendeiner Tierart (z.B. an Versuchstieren wie Mäusen) bestimmt werden kann oder an Vögeln zu bestimmen ist.</p>	<p>Klären und allenfalls präzisieren.</p>
<p>Art. 123 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. b</p>	<p>Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 verursachen nicht ND, sie dienen aber dem Nachweis einer Infektion: Redaktionell korrigieren (ND wird nicht durch Antikörper verursacht).</p>	<p>b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen werden.</p>
<p>Art. 129 Abs. 3</p>	<p>Erweiterung der zu untersuchenden Brucella-Spezies: Sind diese wirklich nötig, wenn wir beim jeweiligen Hauptwirt frei sind und Brucella melitensis sogar aktiv in einem Überwachungsprogramm kontrolliert wird? Die Neuregelung sollte fachlich sinnvoll sein und allenfalls angepasst werden, wenn dies die EU-Vorgaben erlauben. Der dadurch entstehende potentielle Aufwand sollte in die Überlegungen miteinbezogen werden.</p>	<p>Fachliche Klärung einer Überwachung bei der nicht die «Hauptspezies» im Vordergrund stehen.</p>

<p>Art. 238a Abs. 1<sup>bis</sup></p>	<p>Allenfalls präzisieren, dass Jungtiere auch ohne diagnostische Untersuchung der Schlachtung zugeführt werden können/müssen. Ansonsten beharren die Tierhalter auf einen positiven Befund resp. Wollen die Tiere «freitesten».</p>	
<p>Art. 279 Bst. c und d</p>	<p>Als empfänglich wird die Gattung Penaeus gelistet. Gemäss Recherche ist diese Gattungsbezeichnung mittlerweile überholt. Gattungsbezeichnungen können ändern, deshalb sollten diese grundsätzlich nur in Technischen Weisungen aufgelistet werden, wodurch die redaktionelle Überarbeitung jeweils erleichtert würde.</p>	<p>Kategorisierung der Gattungen klären.</p>
<p>Art. 291</p>	<p>Mykoplasmosen bei Hühnern und Truthühnern, <i>S. pullorum</i>, <i>S. gallinarum</i> und <i>S. arizonae</i> Infektionen bei Geflügel sind neu zu überwachende Erreger. Es ist analog Art. 255 und Art. 257 zu definieren, für welche Bereiche bzw. Haltungsformen diese Überwachungspflicht gilt (Zucht-, Lege-, oder Masttiere). Der Veterinärdienst und die Labore sollten sich nicht mit Infektionen in Kleinsthaltungen und epidemiologisch irrelevanten Haltungsformen beschäftigen müssen, zumal die Erreger kein zoonotisches Potential haben.</p>	<p>Genauere Definition bei welchen Haltungsformen diese Erreger als zu überwachende Seuche gelten sollen. Die Vorgaben sind vorab auch mit den Diagnostiklaboren zu klären.</p>



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

---

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral de l'intérieur DFI  
Monsieur Alain Berset  
Conseiller fédéral  
Inselgasse 1  
3003 Berne

*Courriel* : [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

*Fribourg, le 18 janvier 2022*

### 2022-48 **Modification de l'ordonnance sur les épizooties Procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La procédure de consultation citée en titre a retenu toute notre attention.

De manière générale, nous soutenons le projet de modification tel que proposé et qui permet notamment la législation suisse de s'aligner sur celle européenne.

Nous prenons note des différents reclassements des maladies et de leur éventuelle introduction ou suppression de l'OFE ainsi que des nouvelles dispositions relatives à l'identification des camélidés. Nous constatons qu'il est également prévu d'étendre le champ d'application de certaines maladies aux buffles et bisons. A ce propos, nous relevons que ces élargissements sont susceptibles d'entraîner une charge de travail supplémentaire pour les cantons.

Les remarques relatives à l'ordonnance citée en titre sont détaillées dans le formulaire qui est joint à la présente détermination et dont il fait partie intégrante.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Olivier Curty, Président



Olivier Curty

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat



Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

*L'original de ce document est établi en version électronique*

**Annexe**

—

Formulaire en format PDF et Word

**Copie**

—

à la Direction des instructions, agriculture et forêts ;  
au Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires ;  
à la Chancellerie d'Etat.



## Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur les épizooties (du 4 octobre 2021 au 31 janvier 2022)

### Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Canton de Fribourg, via son Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires

Sigle entreprise / organisation / service : SAAV

Adresse, lieu : Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Interlocuteur : Dr Grégoire Seitert

Téléphone : 026/305 80 00

Courriel : gregoire.seitert@fr.ch

Date : 15.12.2021

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 31 janvier 2022 à l'adresse suivante :  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Remarques générales

De manière générale, le canton de Fribourg salue le présent projet. Il est précisé que, en sus des remarques particulières ci-dessous, il se rallie entièrement à la prise de position de l'Association suisse des vétérinaires cantonaux ASVC/VSKT, notamment sur les points concernant les poissons et l'aquaculture.

Aussi, concernant les points qui traitent de la BDTA soulevés par l'ASVC/VSKT, la problématique de l'utilisation de la BDTA par d'autres services que ceux en charge de la lutte contre les épizooties peut engendrer du travail supplémentaire respectivement des différences de saisies qui peuvent avoir leur signification lors de la survenance d'épizootie, par ex. : grippe aviaire.

## 2 Remarques sur les différentes dispositions

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
5 let. g <sup>bis</sup>	<p><i>Batrachochytrium dendrobatidis</i> doit être ajouté</p> <p>Ces maladies proviennent surtout d'animaux en captivité. Dans le cadre de la loi fédérale, il serait important de légiférer sur les mesures de surveillance à mettre en place au niveau de l'importation et de la détention d'animaux captifs.</p>	Ajout de <i>Batrachochytrium dendrobatidis</i> à la liste des épizooties à surveiller.
Art. 6 let. s ch. 2	Concerne la définition d'un « animal contaminé ». Est-ce qu'il faut tous les points mentionnés ou seulement une partie ? (Symptômes cliniques / analyse méthode indirecte / lien épidémiologique)	A adapter
Art. 11 et autres articles concernant l'identification	<p>Une uniformisation des exigences (et du texte dans l'OFE) concernant les puces électroniques pour toutes les catégories d'animaux pour lesquelles une telle exigence est exigée, serait souhaitable.</p> <p>En effet, actuellement :</p> <p>Pour les <u>équidés</u> (art. 15a al. 3 et 4 OFE) « <i>La puce électronique doit être conforme aux normes ISO 11784:1996/Amd 2:2010 et 11785:1996/Cor</i></p>	A harmoniser

	<p>1:2008 ainsi que contenir le code de la Suisse et du fabricant de la puce. Les dispositions de l'ordonnance du 25 novembre 2015 sur les installations de télécommunication (OIT) concernant l'offre et la mise sur le marché d'installations de télécommunication neuves (art. 6 à 20 OIT) demeurent réservées. Ces puces électroniques ne peuvent être remises ou cédées qu'aux personnes autorisées au sens de l'al. 2. »</p> <p>Pour les <u>chiens</u> (art. 17 a al. 1 et 2 OFE) « La puce d'identification doit répondre aux normes ISO 11784:1996/Amd 2:2010 et 11785:1996/Cor 1:2008 et contenir le code du pays d'origine et celui du fabricant de la puce. Les dispositions de l'OIT sur l'offre et la mise à disposition sur le marché d'installations de radiocommunication neuves (art. 6 à 20 OIT) sont réservées. Les puces d'identification ayant la Suisse comme pays d'origine ne peuvent être livrées ou transmises qu'à des vétérinaires titulaires de l'autorisation cantonale d'exercer la profession et dont le cabinet est situé en Suisse. Seuls ces vétérinaires sont autorisés à implanter des puces d'identification. Ils doivent disposer d'un lecteur de puces. »</p>	
Art. 92 al. 2 let. a	Partant du principe que l'élimination de cadavres ne se fait pas exceptionnellement. « Le vétérinaire officiel peut exceptionnellement autoriser : a. le transport d'animaux périssables ou mis à mort [...] ou en vue de leur élimination. »	Enlever la partie « élimination » ou préciser « si une élimination dans la zone n'est pas possible »
Art. 121	Il manque les précisions concernant la région initiale.	A ajouter
Art. 174 g	Une modification de l'article 174g de l'OFE permettrait aux autorités cantonales, ainsi qu'à l'OSAV, d'avoir une marge de manœuvre plus importante.	Rajouter un alinéa 2 : « Sur demande de l'autorité cantonale compétente, l'OSAV peut exceptionnellement autoriser la vaccination pour une période définie dans le but d'assainir une exploitation en danger. »



Genève, le 19 janvier 2022

**Le Conseil d'Etat**

15-2022

Département fédéral de l'intérieur  
Monsieur Alain Berset  
Conseiller fédéral  
Inselgasse 1  
3003 Berne

**Concerne : modification de l'ordonnance sur les épizooties**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 4 octobre 2021, par lequel vous avez invité le gouvernement cantonal à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge, et nous vous en remercions

Notre Conseil salue le projet de révision de l'ordonnance sur les épizooties œuvrant pour une amélioration de la santé animale tout en s'harmonisant au nouveau droit européen en la matière.

En vous remerciant de nous avoir consultés à ce sujet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti

Le président :

Serge Dal Busco

Annexe : questionnaire en retour

Copie à (format Word et PDF) : [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI  
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV**  
Division Droit

## Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur les épizooties (du 4 octobre 2021 au 31 janvier 2022)

### Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Conseil d'Etat du canton de Genève

Sigle entreprise / organisation / service : CE

Adresse, lieu : rue de l'Hôtel-de-Ville 2, case postale 3964, 1211 Genève 3

Interlocuteur : Dr Michel Rérat

Téléphone : 022 546 56 00

Courriel : michel.rerat@etat.ge.ch

Date : 30.11.2021

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 31 janvier 2022 à l'adresse suivante :  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.osav.admin.ch](http://www.osav.admin.ch)

## 1 Remarques générales

La majorité des modifications proposées concernent une harmonisation de la législation suisse sur les épizooties vis-à-vis du droit européen relatif aux maladies animales transmissibles. Bien que l'adaptation du droit européen en droit suisse de la Loi Santé Animale soit une nécessité économique, les nombreuses dérogations et exceptions intégrées au sein d'une classification grandement remaniée des épizooties en complexifient la lecture et la compréhension. D'une manière générale, les délais d'incubation pour chaque épizootie sont précisés au jour près sans aucune fourchette de temps et sans définition juridique initiale du terme. L'interprétation juridique et biologique de ce terme se doit d'être développée. Au vu des derniers événements médiatiques liés aux importations non-conformes d'animaux de compagnie et du risque d'introduction de la rage que ceux-ci représentent, une lecture plus critique de la section 4 du chapitre 3 doit être faite. Les modifications proposées pour la période d'isolement des animaux domestiques ayant été exposés à la contagion ne sont pas en compatibilité avec les recommandations de l'Organisation mondiale de la santé animale. Une reconsidération de la période doit par conséquent être entreprise.

L'utilisation des produits de la taxe perçue à l'abattage pour indemniser les cantons dans l'exécution du programme national de surveillance est à saluer ainsi que l'obligation d'identification individuelle des camélidés de l'Ancien et du Nouveau Monde dans un but d'améliorer la traçabilité de leurs déplacements. Enfin, la participation au programme de détection précoce de l'infestation des colonies d'abeilles par le petit coléoptère de la ruche APINELLA est présentée comme une décision volontaire de l'apiculteur. Jusqu'à ce jour, ce sont les autorités cantonales qui doivent annoncer à l'OSAV les participants en assurant un nombre minimum de ruchers sentinelles sur son canton. Ce sont également les cantons qui mettent à disposition le matériel de piège aux participants, assurent une répartition stratégique sur le territoire des ruchers sentinelles et le suivi des enregistrements des données durant toute la durée de la saison estivale. A Genève, un dédommagement est versé aux apiculteurs ayant accepté de faire des contrôles bimensuels et d'enregistrer les résultats de leurs contrôles. A la compréhension de l'article 274h, il semble que l'OSAV ouvre désormais ce programme à tout apiculteur qui souhaite y participer ce qui rend ingérable la préparation et la gestion du programme APINELLA par les autorités cantonales. Par conséquent, cette charge de travail supplémentaire et non négligeable ne saurait être remise sur les cantons et implique que c'est à la Confédération de gérer les inscriptions, la commande du matériel, la répartition des ruchers sentinelles sur tout le territoire suisse et un éventuel dédommagement pour le travail de contrôle et d'enregistrement des données faits par les apiculteurs participant volontairement au projet de surveillance.

## 2 Remarques sur les différentes dispositions

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Article 2	Terme générique « Hautement Contagieuse » non adapté à toutes les épizooties s'y référant (PPA par exemple très peu contagieuse directement entre animaux). Pourrait être l'occasion d'adapter cette catégorie.	« Hautement transmissible » ou « Epizootie Hautement impactante ».
Article 5 lettres f et q	Ebola, grave zoonose et très contagieuse ne figure qu'en catégorie « à surveiller ».  Intégration brucellose chez les carnivores est une bonne chose mais rien ne figure pour cette famille à l'article 129 alinéa 3.	« à éradiquer » en cas d'apparition ferait plus sens.  Préciser l'ajout pour les carnivores vis-à-vis de la brucellose.
Article 6	Nécessité de définir le terme « période d'incubation » d'un point de vue légal (différent de biologique).  « Animal suspect » : définition vague (« évoquent ») qui ne prend pas en compte la réceptivité de l'animal (espèce) et le lien épidémiologique.	Temps référence <b>moyen</b> entre l'exposition à un pathogène et son expression clinique.  Ajout du lien épidémiologique direct avec un animal contaminé, pour des animaux d'espèces réceptives.
Article 11	Identifier des animaux sans les enregistrer dans une banque de données est un non-sens.  Acte d'identification doit rester chez le vétérinaire, de nombreux problèmes existent déjà actuellement sur la pose des puces chez les chiens par les vétérinaires; déléguer cette tâche à d'autres personnes verrait accroître ces problèmes.	L'enregistrement des camélidés de l'Ancien et du Nouveau Monde dans la BDTA doit être ajouté.  Retirer la seconde phrase de l'alinéa 2 et indiquer que seul les vétérinaires sont habilités à identifier des animaux aux moyens de puces électroniques.
Article 49 alinéa 1	Contradictoire avec l'article 80 alinéa 2.	Ajouter « ,excepté les épizooties touchant les animaux aquatiques, ».

Article 71	Il n'y aucun commentaire dans le rapport explicatif expliquant la modification entreprise.	
Article 85	Les différentes dérogations à la procédure générale commune (abattage au lieu de mise à mort pour l'aquaculture, épargner certaines catégories d'animaux...) rend la lecture difficile pour l'administré qui ne comprendrait pas pourquoi la mesure la plus incisive à son égard serait prise. L'adjonction de clauses aux mesures à prendre en cas d'EHC est un risque juridique pour les autorités vétérinaires.	Simplification des procédures et retrait des clauses pour les EHC (des dédommagements sont prévus pour les exploitants d'une part et la Suisse n'a pas nécessairement un grand pool d'animaux entrant dans l'alinéa 2bis.
Article 88a	La zone dite tampon est en somme la zone de surveillance subjective (cercle du rayon prévu, adapté à la réalité du terrain); cette zone en l'état n'apporte pas clairement de solutions pratiques mais participe à la complexification des mesures, qui sont les mêmes dans les 2 zones.  Exception faite dans les DT de la PPA pour les sangliers ou la zone tampon a un intérêt particulier qui ne correspond pas à celle de cet article.	L'extension de la zone de surveillance peut être adaptée en fonction du risque épidémiologique par le VC.  Préciser le terme de zone tampon pour la PPA sangliers dans l'OFE.
Article 105b alinéa 3	L'intérêt de classer la morve en EHC pour juguler la zone de surveillance et de contrôle à l'unité d'élevage est peu pertinent.	Mettre en place des zones plus étendues que l'unité d'élevage.
Articles 111 et 112	Pour les zones de surveillance de 50 km et 150 km, la gestion et coordination ne devrait-elle pas revenir en grande partie à la confédération ?	Clause sur le rôle de la confédération en cas de zones étendues sur de multiples cantons.
Article 121	La possibilité donnée au vétérinaire cantonal de pouvoir interdire temporairement l'accès à certaines zones forestières peut s'accompagner de pertes financières pour des entreprises de bucheronnage. Quid des dédommagements ?  La définition de la région initiale et zone tampon pour la PPA sangliers ne figurent pas dans l'OFE.	La notion de dédommagement financier doit être ajoutée.  Précision de ces termes en marge des DT.
Article 121, alinéa 2 ter	Il convient de prévoir une exception pour l'approvisionnement afin de garantir le fonctionnement du chauffage du centre d'enseignement de Lullier et du chauffage à distance de Cartigny. L'exception pour les travaux sécuritaires est par ailleurs indispensable. La rédaction d'une aide à la décision permettra de concrétiser les notions et de favoriser une application uniforme de la législation.	ter Des travaux forestiers indispensables, notamment la sécurité et l'approvisionnement, peuvent être effectués dans les régions visées à l'alinéa 2bis, lettre b, à condition que la biosécurité soit garantie. Le DFI précise les exceptions par voie d'aide à

		l'exécution, conjointement avec les autorités sanitaires, forestières et les milieux professionnels.
Article 129 a. 3	Cf. article 5 lettre q.	Intégration carnivores pour brucellose.
Article 145	L'analogie entre la durée d'incubation et celle d'isolement pour les cas de suspicion de rage est à saluer. A rappeler que dans le Code sanitaire pour les animaux terrestres, l'Organisation mondiale de la santé animale OIE fixe une période d'incubation de l'infection par le virus à six mois et recommande une quarantaine de la même durée.	Harmoniser avec le droit international.
Article 152	Il n'est pas clairement défini ce que signifie « suspension » du statut « indemne de brucellose », « retrait » du statut pour le troupeau et conséquence pour l'ensemble des troupeaux de la Suisse (seuil pour que la Suisse perde son statut ?).	Clarification des cas de figure en cas de Brucellose en Suisse.
Article 174	Les bisons en tant qu'animaux sauvages sont difficilement intégrables aux mesures de prélèvement en matière de police d'épizooties. Un traitement particulier devrait être proposé.	
Article 274e	Il n'y aucun commentaire dans le rapport explicatif expliquant la modification entreprise.	
Article 274h	Les apiculteurs participant actuellement au programme de surveillance Apinella sont dédommagés pour les prestations fournies par les cantons. Il n'est pas correct de présenter l'utilisation du programme uniquement comme une décision de la part des apiculteurs. A moins que les autorités vétérinaires cantonales soient totalement sorties du programme.	Ajouter un alinéa avec mention que la gestion des participants, la répartition des ruchers sur le territoire suisse ainsi qu'un éventuel dédommagement pour les contrôles, saisies de données effectués et éventuels foyers détectés sont à charge de l'OSAV.
Article 274h alinéa 2	Un relevé des pièges toutes les 2 semaines est actuellement recommandé, dans les faits peuvent intervenir à intervalles plus importants.	... toutes les deux semaines généralement.

**Regierungsrat**  
Rathaus  
8750 Glarus

**per E-Mail**  
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Glarus, 11. Januar 2022  
Unsere Ref: 2021-1538

### **Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung**

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne gemäss dem beiliegenden Formular vernehmen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

  
Marianne Lienhard  
Landammann

  
Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

Beilage:  
- Antwortformular

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALT  
Adresse, Ort : Ringstrasse 10, 7001 Chur  
Kontaktperson : Giochen Bearth  
Telefon : +41 81 257 24 11  
E-Mail : [giochen.bearth@alt.gr.ch](mailto:giochen.bearth@alt.gr.ch)  
Datum : 22. Dezember 2021

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung werden grundsätzlich begrüsst. Die Verordnungsänderungen sind eine Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Äquivalenz.

Nicht verstehen können wir, weshalb die Fachgremien des Veterinärdienstes Schweiz (Ständige Kommission Tiergesundheit) nicht in die Erarbeitung der TSV-Revision miteinbezogen worden ist.

Obwohl die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden einen gewissen Mehraufwand für die Tierhaltenden und die Vollzugskontrolle verursacht, begrüssen wir dies grundsätzlich. Die Vereinigung der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) setzt sich aber seit längerem für ein neues Tierverkehrskonzept und eine möglichst einheitliche Handhabung der Tierarten ein. Das reine Nachtragen von EU-Recht führt hingegen zu einem Flickwerk in der Schweizer Gesetzgebung. So stellt die Anpassungen für Alt- und Neuweltkameliden entsprechend dem EU-Recht wieder ein neues System im Tierverkehrskonzept dar. Für die Erneuerungen betreffend die Kameliden scheint es uns wichtig, dass die Tierhaltenden zeitnah durch eine national einheitliche Informationskampagne darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Die Aufnahme neuer Erreger in die Verordnung und die Umklassifizierung einiger Erreger können im Kontext der Harmonisierung mit der EU akzeptiert werden. Die Gründe der Neueinteilung sind leider aus den vorliegenden Erläuterungen nicht klar ersichtlich. Differenzen zur Klassifizierung verglichen mit der EU müssen erklärt werden. Bei der Um- oder Neueinteilung von Tierseuchen sind den daraus entstehenden Auswirkungen für den Vollzug besondere Beachtung zu schenken, bzw. deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen, v. a. wenn es um Tierseuchen der Fische und Krebse geht. Selbstverständlich ist der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen, es ist aber abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist die vorgesehene Um- bzw. Neueinteilung kritisch zu hinterfragen. Unklar sind zum Teil die Konsequenzen eine Nichtlistung einer Seuche, was den Tierverkehr anbelangt.

Die Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen werden zum Teil kritisch beurteilt, so die Anordnung der verschärften Sperre bei einem Seuchenausbruch. Dies lässt sich wohl aber aufgrund der EU-Vorgaben nicht vermeiden. Umso wichtiger scheinen deshalb die in Art. 90a formulierten Ausnahmemöglichkeiten. Zusätzliche Elemente, wie eine Pufferzone um eine Überwachungszone, sind unnötig und bringen keinen sichtbaren Mehrwert. Bei der Afrikanischen Schweinepest der Wildschweine fehlt die Verankerung des Initialsperrgebietes. Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten, sowie der Anordnungen der Bestimmungen in den Zonen und Gebieten, muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden. Gefordert sind ein einheitlicher und effizienter Prozess für den Erlass und die Aufhebung von Zonen bzw. Gebieten, Klarheit der Zuständigkeit und einheitliche nationale Bestimmungen. Wir sind der Meinung, dass hier das BLV die alleinige Kompetenz für die rechtliche Anordnung (und

Aufhebung) der Grenzen und der Bestimmungen in den Zonen haben soll. Die Kantone werden miteinbezogen und angehört und sollen die Möglichkeit erhalten im Einzelfall Abweichungen zu bewilligen.

Dass es den Veterinärbehörden in Zukunft möglich sein soll, bei der Afrikanischen Schweinepest der Wildschweine zusätzliche Massnahmen für die Jagd in den betroffenen Gebieten und das Betreten der Gebiete anzuordnen, wird explizit begrüsst.

Die ausgeweitete und sehr aufwändige Datenerhebung bei den Aquakulturen muss strikt auf grosse gewebsmässige Aquakulturbetriebe begrenzt werden. Alternativ wird vorgeschlagen, dass diese zusätzlichen Angaben erst im Seuchenfall, unabhängig von der Grösse des Betriebs zu erheben sind.

Dass neben der künstlichen Besamung und dem Embryotransfer auch die Übertragung von Eizellen geregelt wird, ebenso die Erweiterung der Referenzlabore für hochansteckende Tierseuchen, wird begrüsst.

## 1. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Bst. b, c und q–s	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die zusätzliche Einteilung der drei Fischseuchen bei den hochansteckenden Seuchen erscheint nicht verhältnismässig. Es ist zumindest zu überprüfen, ob eine fehlende Listung dieser Seuchen nachteilige Folgen beim Export hätte.</li> <li>– Generell sollte geklärt werden, welche Auswirkung eine Nichtlistung der EU-Kategorie D für den internationalen Handel, insbesondere für das Ausstellen von TRACES-Bestätigungen zur Seuchenfreiheit, haben wird.</li> <li>– Jede Um- oder Neueinteilung sollte sich an der Notwendigkeit der Unterstützung der Tierhalter durch den Staat und den allfälligen Aufwendungen für den Vollzug, orientieren. Die Listung soll Handelshemmnisse mit der EU verhindern, wo möglich aber immer auch aus wissenschaftlicher Sicht Sinn machen und in die schweizerische Tierseuchen-Bekämpfungsstrategie eingebunden sein. Bei einer Totalrevision der TSV ist dies zu berücksichtigen.</li> </ul>	Generelle Überarbeitung der Um –und Neueinteilung.
Art. 3 Bst. n		Die Listung der Tierseuchen sollen mittelfristig durch eine Totalrevision der TSV überprüft werden.
Art. 4 Bst. h <sup>bis</sup> und q		
Art. 5 Bst. a, a <sup>bis</sup> , f-g <sup>bis</sup> , m, o-q, w und y		

Art.3, Bst. e	Hier fehlt bei der Aufzählung die Ergänzung von Büffeln, Bisons und Wisente.	Ergänzen: Tuberkulose der Rindergattung, Büffeln, Bisons, und Wisente.
Art. 6, Bst. t	Neben den Büffeln und Bisons müssen noch die Wisente aufgeführt werden.	Klauentiere: Haustiere der.....Büffel, Bisons und Wisente.
Art. 11 Abs. 2 Art. 11a Abs. 1	<p>Eine generelle Chippflicht der Kameliden wird unterstützt, jedoch nicht nur jene der Neugeborenen, sondern auch der andern, dies innerhalb einer bestimmen Frist. In Art. 10 Abs. 3 Bst. c aktuelle TSV steht nur, dass die übrigen Klauentiere spätestens 30 Tage nach Geburt zu kennzeichnen sind. Es soll deshalb, analog der Einführung der neuen Kennzeichnung der Schafe, eine Einführung der Chippflicht mit Angabe eines Enddatums, an welchem alle Kameliden gechipt sein müssen, vorgegeben werden.</p> <p>Kameliden müssen neu zwar mit einem Mikrochip gekennzeichnet und die Nummer auf Begleitdokumenten angegeben werden, der Microchip wird aber nicht registriert, dementsprechend werden Standortwechsel, Verendungen etc. nicht gemeldet. Auch im Tierseuchenfall lägen nicht mehr Informationen wie bisher vor. Viele Tierhalter werden diese Massnahme deshalb nicht nachvollziehen können. Im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts, muss die Frage der Registrierung der Kameliden in der TVD und die einheitliche Verwendung des Begleitdokuments für alle Tierarten geklärt und allenfalls nochmals angepasst werden.</p> <p>Mit der Formulierung in Art. 11 Abs. 2 ist unklar, welche Berufsgattungen ein „Chippen“ durchführen dürfen, dies muss eindeutig formuliert werden.</p>	<p>Anpassung Art. 11</p> <p>Die Kennzeichnung aller Kameliden muss bis am tt.mm.jjjj abgeschlossen sein.</p> <p>Klären der Registrierung der Kameliden in der TVD und der Verwendung des Begleitdokuments im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts.</p> <p>Klären, welche Berufsgattungen Mikrochips implantieren dürfen (die Formulierung muss auch bei den Equiden überprüft werden).</p>

Art. 21, Abs. 1, Bst. e	Bst. e Die Beschreibung der Einrichtung für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung kann sehr aufwändig sein und sollte nur erhoben werden, wenn der Betrieb durch eine Seuche betroffen ist.	Bst. e streichen und Daten nur im Seuchenfall erheben.
Art. 22, Abs. 2	<p>Die Daten sollen nur in Betrieben mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 kg Fischen erhoben werden müssen, falls diese gleichzeitig unter die Best. a. oder b. oder d. gemäss Art. 23. Abs. 1 fallen</p> <p>Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass hier die Vorgaben der TAMV (Art. 26, 28, 29) hinsichtlich TAM sowie der VHyPrP (Art. 5 Abs. 1 Bst. a) hinsichtlich Biozide zu beachten sind. Die Vorgaben aus TAMV und VHyPrP müssen deshalb nicht nochmals erwähnt werden.</p> <p>Es ist unklar, wieso die Pflicht, die Dokumente auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen, entfallen ist. Dies muss unbedingt beibehalten werden.</p>	<p>Art. 22 ist auf die erwähnten grossen und gewerblichen Betriebe auszurichten. Dies ist mit Angaben in der TSchV zu koordinieren.</p> <p>Abs. 2 soll wie in der jetzigen TSV belassen werden. Die Ergänzungen sind zu streichen.</p> <p>Fischereiaufsicht beibehalten.</p>
Art. 54 Abs. 1	<p>Bei den Samenlagern handelt es sich oft um kleine Einheiten, bei welchen die Unterstellung unter die tierärztliche Aufsicht keinen Mehrwert bringt.</p> <p>Die Samenlager sind zwar bereits in der aktuellen TSV einer Tierärztin oder einem Tierarzt unterstellt. Allerdings werden in vielen kleinen Samenlager diese Vorgaben nicht erfüllt. Es ist deshalb sinnvoll die Vorgaben auf grössere Samenlager zu beschränken.</p>	<p>Den Begriff Samenlager ist genauer zu definieren (dies in Abgleich mit Art. 55) oder vorzugeben, welche Samenlager nicht von einer tierärztlichen Beaufsichtigung betroffen sind: ...braucht es einen Tierarzt, ausgenommen sind: ...</p>
Art. 55 Abs. 1 und 1 bis	<p>In Abs. 1 ist von "Aufzeichnungen" die Rede (ersetzt das Wort "Kontrolle"). In Abs. 1<sup>bis</sup> ist dann weiterhin von "Kontrolle" die Rede. Es ist nicht klar welche Kontrolle/Aufzeichnung damit gemeint ist.</p>	<p>In Abs. 1 bis Begriff "Kontrolle" ebenfalls durch "Aufzeichnungen" ersetzen.</p>
Art. 75	<p>Die Entschädigung im Rahmen der amtlichen Schätzung ist nur für Fische nicht aber für die restlichen Aquakulturen definiert</p>	<p>Die Angaben zur Schätzung sind für Aquakulturen zu ergänzen.</p>

<p>Art. 76b</p>	<p>Abs. 1 "Nach der Grösse des Viehbestandes" ersetzen durch "GVE nach der Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung SR 910.91"</p> <p>Abs. 2 zu genaue Angaben in Bezug auf das Mandat, keine Firma in der TSV aufführen</p>	<p>... bemisst sich nach der totalen kantonalen GVE gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.</p> <p>... kann Dritten übertragen werden...</p>
<p>Art. 85 Abs. 2<sup>ter</sup></p>	<p>Massnahmen welche <u>jedes</u> Risiko ausschliessen, wird es nie geben. Zudem beinhaltet auch die Tötung und Entsorgung ein gewisses Verschleppungsrisiko.</p> <p>Jede Ausnahme ist «gefährlich», bzw. kann zu unnötigen Diskussionen führen, insbesondere was den Buchstaben c betrifft. Alle drei Ausdrücke in Bst. c dürften von Seiten Tierhalter soweit wie möglich ausgereizt werden.</p> <p>Deshalb sollen Begriffe wie «kultureller oder erzieherischer Wert» gestrichen werden. Tiere mit einem besonderen genetischen Wert können im Seuchenfall, falls sinnvoll, mittels Bst a von der Tötung ausgenommen werden.</p>	<p>..., sofern durch die getroffenen Massnahmen die Ausbreitung auf andere Tiere verhindert werden kann.</p> <p>Art. 85 Abs. 2<sup>ter</sup> Bst. c streichen.</p>
<p>Art. 88a</p>	<p>Eine zusätzliche Pufferzone für alle hochansteckenden Krankheiten findet keine Akzeptanz bei der VSKT. Die Erstellung von Pufferzonen ist eine unnötige Verkomplizierung und stiftet Verwirrung. Die aktuell möglichen Zonen genügen für eine zielgerichtete Seuchenbekämpfung.</p> <p>Bei einer Totalrevision der TSV soll als Alternative für «Pufferzonen» über die Kompartimentierung (nach OIE 4.4.1) diskutiert werden.</p> <p>Daher ist der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie der Anordnung von Bestimmungen in den Zonen und Gebieten grundsätzlich zu überdenken und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich zu regeln.</p>	<p>Es ist zu überlegen, ob anstatt eine Pufferzone zu bilden nicht die Überwachungszone ausgeweitet werden kann.</p> <p>Prozess abbilden wer, was macht, «eine Stelle → eine Anordnung».</p>

	Vorschlag: BLV und Kantone legen zusammen fest, wo die Zonen einzurichten sind. Daraufhin verordnet das BLV die geltenden Zonen und Massnahmen mittels Bundesverordnung. Dies ist dann bei allen Zonen und Gebieten der TSV so zu handhaben.	
Art 90a	Es ist unklar, welche Lebensmittel durch die Sperre betroffen sind (alle, die potentiell die Seuche übertragen könnten?) Betrifft es auch solche, die z.B. nicht in der Zone produziert worden sind oder solche bei denen aktuell kein Risiko einer Übertragung besteht? Dies sollte präzisiert werden.	Lebensmittel tierischer Herkunft sowie Gegenstände und andere landwirtschaftliche Produkte, welche <i>bei den aktuellen Gegebenheiten</i> die Seuche übertragen können,...
Art. 94, Abs. 5	Siehe Art. 88a	Art. 94, Abs. 5 die entsprechende Textstelle mit den Pufferzonen streichen.
Art. 105b	Abs. 3: «Die Schutz- und Überwachungszone erfasst abweichend von Art. 88 Abs. 2 nur den verseuchten Bestand.» Ist sehr umständlich formuliert.	Es wird keine Schutz- und Überwachungszone gemäss Art. 88 Abs. 2 angeordnet.
Art. 107	Abweichung vom Normalfall beschreiben.	"In Abweichung von Art. 88 Abs. 2" wird eine Überwachungszone von 3 km um den verseuchten...
Art. 112d Abs. 2	Da Gnitzen den Erreger übertragen, sollten auch diese frei von Pferdepestviren sein. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass bei einem Pferdepestausbuch auch ein Gnitzenmonitoring durchzuführen ist (vgl. Blauzungenkrankheit). Findet man beim Gnitzenmonitoring noch Viren, sollte die Zone nicht aufgehoben werden.	...während mindestens eines Jahres bei <del>empfänglichen Tieren</del> Equiden <i>und Gnitzen</i> keine Pferdepestviren festgestellt wurden.

<p>Art. 121 Abs. 2 Bst. 2bis</p>	<p>In den Kontroll- und Beobachtungsgebieten kann der Kantonstierarzt nach Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden vorübergehend...</p> <p>Weshalb wird hier nicht auch der Begriff "nach Anhörung" wie dies in Abs. 2 Bst. a formuliert ist, verwendet. Dies würde mehr Klarheit schaffen.</p> <p>Was bedeuten die Begriffe: ... legt fest, bestimmt, ordnet an? Was ist Unterschied? Klarer formulieren. Siehe allgemeine Bemerkungen.</p> <p>Regelungen zum Initialsperrgebiet fehlen.</p>	<p>...kann der Kantonstierarzt nach <i>Absprache Anhörung</i>...</p> <p>Die Regelungen zum Initialgebiet müssen ergänzt werden.</p>
<p>Art.122 Abs. 2 Bst. b</p>	<p>Es ist sinnvoll, dass der Pathogenitätsindex bei Aviärer Influenza nicht mehr zwingend an Hühnern festgestellt werden muss. Es stellt sich aber die Frage, ob der Pathogenitätsindex nun an irgendeiner Tierart (z.B. an Versuchstieren wie Mäusen) bestimmt werden kann oder an Vögeln zu bestimmen ist.</p>	<p>Klären und allenfalls präzisieren.</p>
<p>Art. 123, Abs. 1bis, Bst. b</p>	<p>1bis Die Newcastle Krankheit liegt vor, wenn sie verursacht wird durch:</p> <p>b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1.</p> <p>Redaktionell korrigieren (ND wird nicht durch Antikörper verursacht).</p> <p>Klären ob der Pathogenitätsindex an irgend einer Tierart definiert werden kann, siehe Kommentar bei Art. 122 Abs. 2 Bst b.</p>	<p>b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen werden.</p> <p>Klären und allenfalls präzisieren.</p>
<p>Art. 129 Abs. 3</p>	<p>Erweiterung der zu untersuchenden Brucella-Spezies: Sind diese wirklich nötig, wenn wir beim jeweiligen Hauptwirt frei sind und Brucella melitensis sogar aktiv in einem Überwachungsprogramm kontrolliert wird? Die Neuregelung sollte fachlich sinnvoll sein und allenfalls angepasst werden, wenn dies die EU-Vorgaben erlauben. Der</p>	<p>Fachliche Klärung einer Überwachung bei der nicht die «Hauptspezies» im Vordergrund stehen.</p>

	dadurch entstehende potentielle Aufwand sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden.	
Art. 152	Redaktionelle Überarbeitung französische Version.	...jusqu'à la levée du séquestre. En cas de confirmation du cas, la reconnaissance officielle est retirée. Formulierung in der franz. Version prüfen.
Art. 238a Abs. 1 bis	Allenfalls präzisieren, dass die Jungtiere auch ohne diagnostischen Untersuchung der Schlachtung zugeführt werden können/müssen. Ansonsten beharren die Tierhalter auf einen positiven Befund, resp. wollen die Tiere "freitesten".	
Art. 279 Bst. c und d	Als empfänglich wird die Gattung Penaeus gelistet. Gemäss Recherche ist diese Gattungsbezeichnung mittlerweile überholt. Fällt die häufig gehaltene Gattung Litopenaeus trotzdem darunter (sie ist für beide Seuchen empfänglich)? Gattungsnahmen können schnell ändern, sollten diese nicht besser in Technischen Weisungen vorgegeben werden?	Kategorisierung der Gattungen klären. Soll es wirklich auf Gattungsebene in der TSV definiert werden.
Art. 291	Mykoplasmosen bei Hühnern und Truthühnern, S. pullorum, S. gallinarum und S. arizonae Infektionen beim Geflügel sind neu zu überwachende Erreger. Es ist analog Art. 255 und Art. 257 zu definieren, für welche Bereiche bzw. Haltungsformen diese Überwachungspflicht gilt. Der Veterinärdienst und die Laboratorien sollten sich nicht mit Infektionen in Kleinsthaltungen und epidemiologisch nichtrelevanten Haltungsformen beschäftigen müssen, zumal die Erreger kein zoonotisches Potential besitzen.	Genauere Definition bei welchen Haltungsformen diese Erreger als zu überwachende Seuche gelten sollen. Die Vorgaben sind auch mit den Diagnostiklaboratorien zu klären.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI  
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV**  
Division Droit

## Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur les épizooties (du 4 octobre 2021 au 31 janvier 2022)

### Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : République et Canton du Jura- Service de la consommation et des affaires vétérinaires

Sigle entreprise / organisation / service :

Adresse, lieu : Faubourg des Capucins 20, 2800 Delémont

Interlocuteur : Dr Flavien Beuchat

Téléphone : +41 (0)32 420 52 80

Courriel : [secr.vet@jura.ch](mailto:secr.vet@jura.ch)

Date : 11.01.2022

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 31 janvier 2022 à l'adresse suivante :  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.osav.admin.ch](http://www.osav.admin.ch)

**1 Remarques générales**

Le canton du Jura partage la prise de position de l'Association suisse des vétérinaires cantonaux et renonce à répondre en détails à la présente consultation.

**2 Remarques sur les différentes dispositions**



**Gesundheits- und Sozialdepartement**

**Departementssekretariat**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

**an: vernehmlassungen@blv.admin**  
Eidg. Departement des Inneren  
Alain Berset  
Bundesrat

Luzern, 18. Januar 2022

Protokoll-Nr.: 53

## **Änderung der Tierseuchenverordnung Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Luzern zu einer Stellungnahme zur Änderung der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV) eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung im Grundsatz begrüssen. Dies gilt insbesondere für die die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden oder die Möglichkeit, dass die Veterinärdienste bei der Afrikanischen Schweinepest der Wildschweine künftig zusätzliche Massnahmen für die Jagd in den betroffenen Gebieten und das Betreten der Gebiete anordnen können. Ebenso befürworten wir, dass neben der künstlichen Besamung und dem Embryotransfer auch die Übertragung von Eizellen geregelt und dass der Kreis der Referenzlabore für hochansteckende Tierseuchen erweitert wird.

Der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten ist grosse Sorge zu tragen. Es ist aber abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist die vorgesehene Um-, bzw. Neueinteilung der Tierseuchen kritisch zu hinterfragen. Als teilweise problematisch beurteilen wir die Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen.

Bei der Tierseuchenbekämpfung müssten aus unserer Sicht der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten, sowie der Anordnungen der Bestimmungen in den Zonen und Gebieten, grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden.

Die Änderungen zu den Aquakulturen begrüssen wir ebenfalls. Die ausgeweitete und sehr aufwändige Datenerhebung muss aus unserer Sicht jedoch strikt auf grosse gewebemässige Aquakulturbetriebe begrenzt werden oder erst im Seuchenfall greifen, unabhängig von der Grösse des Betriebs.

Für die weitere Beurteilung der Vorlage verweisen wir auf unsere Ausführungen im Antwortformular, das wir Ihnen in der Beilage zulassen kommen.

Ich danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Guido Graf  
Regierungsrat

Beilage:

- Antwortformular

Kopie:

- Veterinärdienst



## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst Luzern  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VETD LU  
Adresse, Ort : Meyerstrasse 20, 6002 Luzern  
Kontaktperson : Dr. Martin Brügger  
Telefon : 041 228 61 35  
E-Mail : martin.bruegger@lu.ch  
Datum : 10.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnungsänderungen bezwecken eine Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Äquivalenz. Nicht nachvollziehbar ist für uns, weshalb die Fachgremien des Veterinärdienstes Schweiz (Ständige Kommission Tiergesundheit) und damit die kantonalen Veterinärämter nicht in die Erarbeitung der Revision der Tierseuchenverordnung (TSV) miteinbezogen worden sind.

Die Aufnahme neuer Erreger in die Verordnung und die Umklassifizierung einiger Erreger können wir im Kontext der Harmonisierung mit der EU zwar grundsätzlich akzeptieren, aber die Gründe der Neueinteilung sind leider aus den vorliegenden Erläuterungen nicht klar ersichtlich. Differenzen zur Klassifizierung verglichen mit der EU müssen erklärt werden. Bei der Um- oder Neueinteilung von Tierseuchen sind den daraus entstehenden Auswirkungen für den Vollzug besondere Beachtung zu schenken, bzw. deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen, v. a. wenn es um Tierseuchen der Fische und Krebse geht. Selbstverständlich ist der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen. Es ist aber abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht effektiv notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist die vorgesehene Um-, bzw. Neueinteilung kritisch zu hinterfragen. Unklar sind zum Teil die Konsequenzen eine Nichtlistung einer Seuche was den Tierverkehr anbelangt.

Die Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen beurteilen wir zum Teil kritisch, so die Anordnung der verschärften Sperre bei einem Seuchenausbruch. Dies lässt sich aber aufgrund der EU-Vorgaben wohl nicht vermeiden. Umso wichtiger scheinen uns deshalb die in Art. 90a formulierten Ausnahmemöglichkeiten. Zusätzliche Elemente, wie eine Pufferzone, um eine Überwachungszone, sind aber unnötig und bringen keinen sichtbaren Mehrwert. Bei der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen fehlt die Verankerung des Initialsperrgebietes. Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie der Anordnungen der Bestimmungen in den Zonen und Gebieten muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden. Gefordert sind ein einheitlicher und effizienter Prozess für den Erlass und die Aufhebung von Zonen bzw. Gebieten, Klarheit der Zuständigkeit und einheitliche nationale Bestimmungen. Wir sind der Meinung, dass hier das BLV die alleinige Kompetenz für die rechtliche Anordnung (und Aufhebung) der Grenzen und der Bestimmungen in den Zonen haben soll. Die Kantone werden miteinbezogen und angehört und sollen die Möglichkeit haben im Einzelfall Abweichungen zu bewilligen.

Dass es den Veterinärbehörden in Zukunft möglich sein soll, bei Schweinepest bei den Wildschweinen zusätzliche Massnahmen für die Jagd in den betroffenen Gebieten und das Betreten der Gebiete anzuordnen, wird explizit begrüsst.

Obwohl die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden einen gewissen Mehraufwand für die Tierhaltenden und die Vollzugskontrolle verursacht, begrüssen wir dies grundsätzlich. Der VETD LU setzt sich aber seit Längerem für ein neues Tierverkehrskonzept und eine möglichst einheitliche Handhabung der Tierarten ein. Das reine Nachtragen von EU-Recht führt hingegen zur Weiterführung des Flickwerks in der Schweizer Gesetzgebung. So stellt die Anpassungen für Alt- und Neuweltkameliden entsprechend dem EU-Recht wieder ein neues System im Tierverkehrskonzept dar. Die Auswirkungen solcher Anpassungen auf andere Gesetzgebungen (wie z.B. die Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank) sind aus unserer Sicht in der vorliegenden Version nicht genügend abgebildet. Mit der aktuellen Revision hätte sich eine sehr gute Möglichkeit geboten, das Tierverkehrskonzept zu vereinheitlichen und damit zu vereinfachen. Das entsprechende Kapitel sollte deshalb noch einmal überarbeitet werden.

Für die Erneuerungen betreffend die Kameliden scheint es uns wichtig, dass die Tierhaltenden zeitnah durch eine national einheitliche Informationskampagne darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Die ausgeweitete und sehr aufwändige Datenerhebung bei den Aquakulturen muss strikt auf grosse gewebsmässige Aquakulturbetriebe begrenzt werden. Alternativ schlagen wir vor, dass diese zusätzlichen Angaben erst im Seuchenfall, unabhängig von der Grösse des Betriebs zu erheben sind.

Dass neben der künstlichen Besamung und dem Embryotransfer auch die Übertragung von Eizellen geregelt wird unterstützen wir ebenso, wie die Erweiterung der Referenzlabore für die hochansteckenden Tierseuchen.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p><b>Art. 2 Bst. b, c und q-s</b></p> <p><b>Art. 3 Bst. n</b></p> <p><b>Art. 4 Bst. h<sup>bis</sup> und q</b></p> <p><b>Art. 5 Bst. a, a<sup>bis</sup>, f-g<sup>bis</sup>, m, o-q, w und y</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die zusätzliche Einteilung der drei Fischseuchen bei den hochansteckenden Seuchen erscheint uns nicht verhältnismässig, insbesondere, weil es sich um exotische Krankheiten handelt, auch wenn diese in der EU-Gesetzgebung aufgeführt sind. Es ist zumindest zu überprüfen, ob eine fehlende Listung dieser Seuchen nachteilige Folgen beim Export haben könnte.</li> <li>– Die Para-Tbc wird in der EU in der Kategorie E geführt, in der Schweiz bleibt sie nach wie vor bei den zu bekämpfenden TS. Die Rückstufung der Para-TBc in der Schweiz zu einer zu überwachenden Tierseuche ist unbedingt umzusetzen.</li> <li>– Jede Um- oder Neueinteilung sollte sich an der Notwendigkeit der Unterstützung der Tierhalter durch den Staat und den allfälligen Aufwendungen für den Vollzug, orientieren. Die Listung soll Handelshemmnisse mit der EU verhindern, wo möglich aber immer auch aus wissenschaftlicher Sicht Sinn machen und in die schweizerische Tierseuchen-Bekämpfungsstrategie eingebunden sein. Bei einer Totalrevision der TSV ist dies zu berücksichtigen.</li> <li>– Falls bei der Um- und Neueinteilung der Tierseuchen Anpassungen gegenüber dem Vernehmlassungsvorschlag gemacht würden, müssten die konkreten Artikel weiter hinten in der TSV dann auch entsprechend angepasst werden.</li> </ul>	<p>Generelle Überarbeitung der Um –und Neueinteilung</p> <p>Die Listung der Tierseuchen sollen mittelfristig durch eine Totalrevision der TSV überprüft werden</p> <p>Die Para-Tbc ist im Rahmen dieser Revision wieder zu einer zu überwachenden Tierseuche zurückzustufen</p>
<b>Art. 3, Bst. e</b>	Hier fehlt die Ergänzung von Büffeln, Bisons und Wisente bei der Aufzählung.	<b>Art. 3, Bst. e: Tuberkulose der Rindergattung, Büffel, Bisons, und Wisente</b>
<b>Art. 4, Bst. g</b>	Streichen (siehe Begründung zu 8. Abschnitt, Art. 236a-239)	<b>Art. 4, Bst. g: streichen</b>
<b>Art. 6, Bst. t</b>	Neben den Büffeln und Bisons müssen noch die Wisente aufgeführt werden.	

		Art. 6, Bst. t: Haustiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, <b>Büffel, Bisons und Wisente</b> , Altweltkameliden...
<b>Art. 11, Abs. 2 und Art. 11a Abs. 1</b>	<p>Eine generelle Chippflicht der Kameliden wird unterstützt, jedoch nicht nur jene der Neugeborenen, sondern auch der anderen Tierkategorien, dies innerhalb einer bestimmten Frist. In Art. 10 Abs. 3 Bst. c aktuelle TSV steht nur, dass die übrigen Klautiere spätestens 30 Tage nach Geburt zu kennzeichnen sind. Es soll deshalb, analog der Einführung der neuen Kennzeichnung der Schafe, eine Einführung der Chippflicht mit Angabe eines Enddatums, an welchem alle Kameliden gechippt sein müssen, vorgegeben werden.</p> <p>Kameliden müssen neu zwar mit einem Microchip gekennzeichnet und die Nummer auf Begleitdokumenten angegeben werden, der Microchip wird aber nicht registriert, dementsprechend werden Standortwechsel, Verendungen etc. nicht gemeldet. Somit hätten wir auch im Tierseuchenfall nicht mehr Informationen als bisher. Viele Tierhalter werden diese Massnahme deshalb nicht verstehen.</p> <p>Im Rahmen eines neuen Tierverskehrskonzepts muss die Frage der Registrierung der Kameliden in der TVD und die einheitliche Verwendung des Begleitdokuments für alle Tierarten (inklusive Equiden) geklärt und allenfalls nochmals angepasst werden.</p> <p>Mit der Formulierung in Art. 11 Abs. 2 ist dem VETD LU nicht klar, welche Berufsgattungen zusätzlich zu den Tierärztinnen und Tierärzten ein Chippen durchführen dürfen. Gehören z.B. Landwirtinnen und Landwirte ebenfalls zu diesen Berufsgruppen? Da dies ebenfalls im bestehenden Art. 15a, Abs. 2 so formuliert ist, müsste das auch dort präzisiert werden.</p>	<p>Klären der Registrierung der Kameliden in der TVD und der Verwendung des Begleitdokuments im Rahmen eines neuen Tierverskehrskonzepts (inklusive Equiden).</p> <p>Klären, welche Berufsgattungen Microchips implantieren dürfen (die Formulierung muss auch bei den Equiden geprüft werden).</p>
<b>Art. 12, Abs. 1</b>	Müsste hier nicht noch in irgendeiner Weise die Behandlung mit TAM erwähnt, oder zumindest ein Hinweis auf die Tierarzneimittelverordnung gemacht werden. Oder genügt der Abs. 3 im Artikel 23 TAMV?	Art. 12, Abs. 1, Bst i (neu): <b>Die Angaben gemäss Art. 23, Abs. 3 TAMV</b>

<p><b>Art. 21, Abs. 1, Bst. e</b></p>	<p>Die Beschreibung der Einrichtung für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung kann sehr und aufwändig sein und sollte nur erhoben werden, wenn es wirklich nötig ist und kann dann gemacht werden, falls der Betrieb durch eine Seuche betroffen ist.</p>	<p>Art. 21, Abs. 1, Bst. e: <b>streichen</b> und Daten nur im Seuchenfall erheben</p>
<p><b>Art. 22, Abs. 1 und 2</b></p>	<p>Die Daten sollen nur in Betrieben mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 kg Fischen erhoben werden müssen, falls diese gleichzeitig unter die Bst. a. oder b. oder d. gemäss Art. 23. Abs. 1 fallen. Zudem sind die Daten zu Abs. 1, Bst. a bereits mit Art. 21 abgedeckt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass hier die Vorgaben der TAMV (Art. 26, 28, 29) hinsichtlich TAM sowie der VHyPrP (Art. 5 Abs. 1 Bst. a) hinsichtlich Biozide zu beachten sind. Die Vorgaben aus TAMV und VHyPrP müssen deshalb hier nicht nochmals erwähnt werden.</p> <p>Es ist unklar, wieso die Pflicht, die Dokumente auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen, entfallen ist. Dies muss unbedingt beibehalten werden.</p>	<p>Art. 22, Abs. 1: Aquakulturbetriebe, <b>welche die Bedingungen nach Art. 23, Abs. 1, Bst. c und Bst. a, b oder d erfüllen</b>, müssen eine Bestandeskontrolle führen. Diese muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a. bei Zu- und Abgängen von Wassertieren oder ihren Erzeugnissen: den Herkunft- oder Bestimmungsort, die Art, die Anzahl oder das Gesamtgewicht sowie das Alter und das Datum des Zu- oder Abgangs;</b></li> <li><b>b. d. die Mortalität in jeder epidemiologischen Einheit.</b></li> </ul> <p>Art. 22, Abs. 2: <b>Die Bestandeskontrolle ist den Organen der Seuchenpolizei und der Fischereiaufsicht auf Verlangen vorzuweisen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre über die letzte Eintragung hinaus aufzubewahren.</b></p>
<p><b>Art. 55, Abs. 1<sup>bis</sup></b></p>	<p>In Abs. 1 ist von "Aufzeichnungen" die Rede (ersetzt das Wort "Kontrolle"). In Abs. 1<sup>bis</sup> ist dann weiterhin von "Kontrolle" die Rede. Es ist nicht klar welche Kontrolle gemeint ist.</p>	<p>Art. 55 Abs. 1<sup>bis</sup> : Wer Samen ausserhalb einer Besamungsstation lagert, hat die <b>Aufzeichnungen</b> jährlich dem Kantonstierarzt...</p>
<p><b>Art. 75</b></p>	<p>Die Entschädigung im Rahmen der amtlichen Schätzung ist nur für Fische nicht aber für die restlichen Aquakulturen definiert.</p>	<p>Die Angaben zur Schätzung für Aquakulturen sind zu ergänzen</p>

<p><b>Art. 76b, Abs. 1 und 2</b></p>	<p>Abs. 1 "Nach der Grösse des Viehbestandes" ersetzen durch "GVE nach Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung SR 910.91".</p> <p>Abs. 2 enthält zu genaue Angaben, betreffend wer das Manat erhält, in der TSV soll keine explizit erwähnte Firma aufgeführt werden.</p>	<p>Art. 76b, Abs. 1: ... bemisst sich <b>nach der Grösse der totalen kantonalen GVE gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung</b></p> <p>Art. 76b, Abs. 2: Das BLV <b>kann die Abgeltung einer Drittorganisatione überweisen</b>. Diese bezahlt damit...</p>
<p><b>Art. 85, Abs. 2<sup>ter</sup></b></p>	<p>Massnahmen welche <u>jedes</u> Risiko ausschliessen wird es wohl nie geben, zumal ja auch die Tötung und Entsorgung ein gewisses Verschleppungsrisiko beinhalten kann. Zudem ist jede Ausnahme «gefährlich», bzw. kann zu unnötigen Diskussionen führen, insbesondere was den Buchstaben c betrifft. Alle drei Ausdrücke in Bst. c würden von Seiten Tierhalter wohl soweit wie möglich ausgenutzt werden, auch wenn das hier wohl anders gemeint ist. Dies würde einen effizienten Vollzug massiv behindern.</p>	<p>Art. 85 Abs 2<sup>ter</sup> Bst. c: <b>streichen</b></p>
<p><b>Art. 88a</b></p>	<p>Die zusätzliche Erstellung von Pufferzonen ist aus unserer Sicht eine unnötige Verkomplizierung in der Tierseuchenbekämpfung. Die aktuell möglichen Zonen genügen für eine zielgerichtete Seuchenbekämpfung, und durch die reine Möglichkeit zur Anordnung von Pufferzonen können pro Kanton beim gleichen Seuchengeschehen unterschiedliche Vorgehensweisen entstehen.</p> <p>Generell: Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie der Anordnung von Bestimmungen in den Zonen und Gebieten muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden.</p> <p>Vorschlag: BLV und Kantone legen zusammen fest, wo die Zonen zu liegen kommen, BLV verordnet Zone und Massnahmen mittels Bundesverordnung Dies soll bei allen Zonen und Gebieten so gehandhabt werden. Siehe allgemeine Bemerkungen.</p>	<p>Art. 88a: <b>streichen</b></p>
<p><b>Art 90a</b></p>	<p>Es ist unklar, welche Lebensmittel durch die Sperre betroffen sind. Alle, die potentiell die Seuche übertragen können? Betrifft es auch solche, die z.B.</p>	<p>Art. 90a: Lebensmittel tierischer Herkunft sowie Gegenstände und andere landwirtschaftliche Produkte,</p>

	nicht in der Zone produziert worden sind oder solche bei denen aktuell kein Risiko einer Übertragung besteht? Dies sollte präzisiert werden.	welche <b>im Rahmen eines aktuellen Seuchengeschehens</b> die Seuche übertragen können,...
<b>Art. 94, Abs. 5</b>	Siehe Art. 88a	Art. 94, Abs. 5: die entsprechende Textstelle mit den Pufferzonen weglassen
<b>Art. 105b, Abs. 3</b>	Die Formulierung «Die Schutz- und Überwachungszone erfasst abweichend von Art. 88 Abs. 2 nur den verseuchten Bestand.» macht keinen Sinn, es werden in diesem Fall doch einfach keine Zonen angeordnet.	Art. 105b, Abs. 3: <b>Abweichend von Art. 88 Abs. 2 wird keine Schutz- und Überwachungszone angeordnet.</b>
<b>Art. 107</b>	Hier sollte die Abweichung vom Normalfall beschrieben werden.	Art. 107: <b>In Abweichung von Art. 88 Abs. 2 wird eine Überwachungszone von 3 km um den verseuchten...</b>
<b>Art. 112d, Abs. 2</b>	Da Gnitzen den Erreger übertragen, sollten auch diese frei von Pferdepestviren sein. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass bei einem Pferdepestausbuch auch ein Gnitzenmonitoring durchgeführt wird (vgl. Blauzungenkrankheit). Findet man beim Gnitzenmonitoring noch Viren, sollte die Zone nicht aufgehoben werden.	Art. 112d, Abs. 2: ...während mindestens eines Jahres bei <b>Equiden und Gnitzen</b> keine Pferdepestviren festgestellt wurden
<b>Art. 121, Abs. 2<sup>bis</sup></b>	In den Kontroll- und Beobachtungsgebieten kann der Kantonstierarzt nach Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden vorübergehend... Weshalb wird hier nicht auch der Begriff "nach Anhörung" wie dies in Abs. 2 Bst. a formuliert ist verwendet, dies würde mehr Klarheit schaffen.  Was bedeuten die Begriffe «legt fest, bestimmt, ordnet an» genau, bzw. was sind die Unterschiede? Klarer oder einheitlicher formulieren.  Regelungen zum Initialsperrgebiet fehlen	Art. 121, Abs. 2 <sup>bis</sup> : ...kann der Kantonstierarzt nach <b>Anhörung...</b>   Die Regelungen zum Initialgebiet müssen ergänzt werden.

<b>Art.122, Abs. 2, Bst. b</b>	Es ist sinnvoll, dass der Pathogenitätsindex bei Aviärer Influenza nicht mehr zwingend an Hühnern festgestellt werden muss. Es stellt sich aber die Frage ob der Pathogenitätsindex nun an irgendeiner Tierart (z.B. an Versuchstieren wie Mäusen) bestimmt werden kann oder an Vögeln zu bestimmen ist.	Klären und allenfalls präzisieren
<b>Art. 123, Abs. 1<sup>bis</sup>, Bst. a und b</b>	Passt grammatikalisch nicht, Krankheit kann nicht durch Ak verursacht werden.	Art. 123, Abs. 1 <sup>bis</sup> : <b>Die Newcastle Krankheit liegt vor, wenn</b> a. <b>sie durch</b> ein aviäres Orthoavulavirus Typ 1 <b>verursacht wird:</b> 1. mit einer Genomsequenz, die für multiple basische Aminosäuren am C-Terminus des F2-Proteins und Phenylalanin am Rest 117, dem N-Terminus des F1-Proteins, kodiert, oder 2. mit einem intracerebralen Pathogenitätsindex von über 0,7. b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 <b>nachgewiesen werden.</b>
<b>Art. 129, Abs. 3</b>	Erweiterung der zu untersuchenden Brucellaspezies: Sind diese wirklich nötig, wenn wir beim jeweiligen Hauptwirt frei sind und Brucella melitensis sogar aktiv in einem ÜP überwacht wird? Die Neuregelung sollte zudem fachlich sinnvoll sein und allenfalls angepasst werden, wenn dies die EU-Vorgaben erlauben. Der potentielle Aufwand sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden.	Fachliche Klärung einer Überwachung bei einer Tierart, die nicht «Hauptspezies» ist
<b>Art. 158, Abs. 2</b>	Was ist mit anderen Tierarten ausser Paarhufern? Ist es wirklich genügend, wenn die Tuberkulose bei anderen Tierarten ausser Paarhufern nur noch als zu überwachende Tierseuche betrachtet wird? Bei der aktuellen Formulierung in Art. 158 hätte man zumindest die Möglichkeit, Anordnungen zu erteilen.	Art. 158, Abs. 2: Wird die Seuche bei anderen <b>Tierarten</b> festgestellt, so ordnet der Kantonstierarzt alle Massnahmen an, die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche erforderlich sind.
<b>8. Abschnitt</b>	Der gesamte 8. Abschnitt ist zu streichen. Die Einteilung der Para-Tbc zu den zu bekämpfenden Seuchen hat sich, insbesondere aufgrund der	Art. 236a bis 239 ersatzlos streichen.

	Eigenschaften dieser Erkrankung (z.B. lange Inkubationszeit, positive Träger ohne Symptome, etc.), nicht als vollzugstauglich erwiesen und muss wieder rückgängig gemacht werden. Dies würde auch nicht im Widerspruch zur EU-Gesetzgebung stehen.	Falls dies nicht umgesetzt wird, soll die nachfolgende Bemerkung zu Art. 238a beachtet werden
<b>Art. 238a, Abs. 1, Bst. a<sup>bis</sup></b>	Allenfalls präzisieren, dass Jungtiere auch ohne diagnostische Untersuchung der Schlachtung zugeführt werden können/müssen. Ansonsten beharren die Tierhalter auf einem positiven Befund, resp. wollen die Tiere "freitesten".	Art. 238a Abs. 1, Bst. a <sup>bis</sup> : ...vor dem Seuchenfall geboren wurden, <b>unabhängig vom Resultat einer diagnostischen Untersuchung</b> abgesondert und bis spätestens im Alter von 12 Monaten...
<b>Art. 279, Bst. c und d</b>	Als empfänglich wird die Gattung Penaeus gelistet. Gemäss Recherche ist diese Gattungsbezeichnung mittlerweile überholt. Fällt die häufig gehaltene Gattung Litopenaeus trotzdem darunter (sie ist für beide Seuchen empfänglich)? Gattungsnamen können schnell ändern, sollten diese nicht in Technischen Weisungen vorgegeben werden?	Kategorisierung der Gattungen klären. Soll es wirklich auf Gattungsebene in der TSV definiert werden
<b>Art. 291</b>	Mykoplasmosen bei Hühnern und Truthühnern, S. pullorum, S. gallinarum und S. arizonae Infektionen beim Geflügel sind neu zu überwachende Erreger. Es ist analog zu Art. 255 und Art. 257 zu definieren, für welche Bereiche bzw. Haltungsformen diese Überwachungspflicht gilt. Der Veterinärdienst und die Labore sollten sich nicht mit Infektionen in Kleinsthaltungen und epidemiologisch irrelevanten Haltungsformen beschäftigen müssen, zumal die Erreger kein zoonotisches Potential haben.	Genauere Definition bei welchen Haltungsformen diese Erreger als zu überwachende Seuche gelten sollen. Die Vorgaben sind auch mit den Diagnostiklaboren zu klären.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI  
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV**  
Division Droit

## Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur les épizooties (du 4 octobre 2021 au 31 janvier 2022)

### Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : République et canton de Neuchâtel

Sigle entreprise / organisation / service : NE

Adresse, lieu : Château, Rue de la Collégiale 12, 2000 Neuchâtel

Interlocuteur : Dr Pierre-François Gobat, vétérinaire cantonal

Téléphone : 032 889 68 30

Courriel : [scav@ne.ch](mailto:scav@ne.ch)

Date : 24 janvier 2022

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 31 janvier 2022 à l'adresse suivante :  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.osav.admin.ch](http://www.osav.admin.ch)

## 1 Remarques générales

Nous saluons les modifications de l'ordonnance fédérale sur les épizooties proposées. Elles représentent pour l'essentiel une harmonisation au nouveau droit sur la santé animale de l'Union européenne, avec pour objectif le maintien de l'équivalence.

Bien que l'introduction d'une nouvelle obligation d'identification des camélidés du Nouveau et de l'Ancien Monde représente une charge de travail supplémentaire pour les détenteurs d'animaux et les autorités d'exécution, nous pouvons la soutenir. Il n'est par contre pas compréhensible que le système choisi diffère une fois de plus de ce qui est appliqué chez les autres espèces. Toutes les espèces doivent en effet être soumises aux mêmes règles, ce qui est loin d'être le cas actuellement et le sera encore moins avec la nouvelle proposition concernant les camélidés. Nous vous demandons en conséquence de revoir fondamentalement le système d'identification et de traçage des animaux, dans une vision d'harmonisation entre les espèces. La simple reprise du droit européen ne conduit qu'à un système plus inhomogène encore.

Nous pouvons accepter l'introduction de nouvelles épizooties dans l'ordonnance et le reclassement de certaines d'entre elles, dans le contexte du maintien de l'équivalence avec l'UE. Les raisons qui ont poussé aux différents reclassements ne ressortent toutefois pas des explications données. Les différences de classification avec l'UE doivent notamment être justifiées. Nous vous demandons d'être particulièrement attentifs aux reclassifications qui entraînent d'importants travaux pour les autorités d'exécution; il s'agit notamment de juger de leur pertinence et de leur proportionnalité, en particulier en ce qui concerne les poissons et les crustacés, qui ne jouent pas le même rôle dans notre pays que pour les pays côtiers.

Le renforcement des mesures de lutte pour toutes les épizooties hautement contagieuses est criticable, notamment l'imposition du séquestre renforcé lors de l'irruption d'un cas. Nous comprenons toutefois que le droit européen l'exige. Les éléments supplémentaires proposés, comme les zones tampons autour des zones de surveillance, sont inutiles et n'apportent visiblement aucune plus-value. Pour la peste porcine africaine, il manque de plus la base légale pour ordonner une région initiale. Le processus de désignation et de décision des zones et régions doit être repensé et être réglé de manière uniforme lors d'une prochaine révision de l'ordonnance; nous pensons que l'OSAV devrait être seul responsable de la désignation et de la fixation des zones et régions, ce qui simplifierait les procédures actuelles. Les cantons devraient bien évidemment être consultés et pouvoir décider d'exceptions selon les situations rencontrées.

Nous saluons la compétence donnée aux autorités vétérinaires de prendre des mesures au niveau de la chasse et des activités en forêt en cas d'irruption de la peste porcine africaine chez les sangliers; cette disposition règle un domaine où règne actuellement un flou juridique.

L'exigence de la saisie de données supplémentaires en grand nombre par les aquacultures doit être strictement limitée aux grandes exploitations professionnelles ou alors uniquement en cas d'épizootie avérée.

## 2 Remarques sur les différentes dispositions

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 2	La classification des trois épizooties des poissons dans les épizooties hautement contagieuses n'est pas proportionnée. Chaque reclassification d'épizooties devrait être basée sur le besoin de soutien des détenteurs d'animaux par l'Etat et sur la charge supplémentaire de travail pour les autorités d'exécution. La classification doit certes permettre de maintenir l'équivalence avec l'UE mais elle doit également faire sens au niveau scientifique et être correctement intégrée à la stratégie suisse de lutte contre les épizooties.	La classification des épizooties doit être revue à moyen terme dans le cadre d'une révision totale de l'OFE.
Art. 11	L'obligation d'identifier les camélidés au moyen d'une puce électronique est soutenue ; elle ne doit toutefois pas être limitée aux nouveau-nés mais également à tous les autres dans un délai raisonnable à fixer. Les camélidés doivent certes être nouvellement identifiés avec une puce électronique, leur identification devant être reportée sur le document d'accompagnement, mais la puce électronique n'est pas enregistrée, pas plus que les déplacements ou les pertes d'animaux. C'est une lacune grave dans le système proposé, qui, en conséquence, n'apporte pas de plus-value à la lutte contre les épizooties chez ces espèces. Il faut dès lors prévoir l'enregistrement des camélidés dans la banque de données sur le trafic des animaux (BDTA), ainsi que leurs déplacements et les pertes d'animaux. De plus, l'alinéa 2 ne décrit pas précisément quelles professions sont autorisées à implanter des puces électroniques ; ceci doit être précisé.	Adaptation de l'article 11. L'identification des camélidés doit être réalisée jusqu'au XX.YY.ZZZZ. Régler l'enregistrement des camélidés dans la BDTA. Régler les professions autorisées à implanter des puces électroniques aux camélidés.
Art. 22	Les données ne doivent être collectées que dans les exploitations avec une production annuelle de plus de 500 kg.	Adaptation de l'article 22 dans le sens de la restriction aux grandes exploitations.
Art. 76b	Ne pas mentionner de nom d'entreprise dans l'OFE mais parler de tiers.	Remplacer « En fonction de la taille du cheptel animal » par « UGB selon l'ordonnance sur la terminologie agricole » au premier alinéa.

Art. 85	Chaque exception formulée ici peut être problématique, respectivement peut conduire à des discussions inutiles, en particulier en ce qui concerne la lettre c. Raison pour laquelle les mentions de « valeur culturelle » ou autres doivent être biffées. Les animaux ayant une valeur génétique particulière peuvent, en cas d'épizootie et pour autant que cela fasse sens, être exclus de la mise à mort en application de la lettre a.	Biffer l'art. 85, al. 2ter, lettre c.
Art. 88a	La création d'une zone tampon supplémentaire n'est pas acceptée car elle complique inutilement la situation et conduit à de l'incompréhension. Les zones telles qu'elles sont prévues aujourd'hui suffisent amplement à une bonne lutte contre les épizooties.	
Art. 94	Voir remarques à l'art. 88a.	



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheits- und Sozialdirektion Nidwalden  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GSD NW  
Adresse, Ort : Engelbergstrasse 34, PF 1243, 6371 Stans  
Kontaktperson : Andreas Scheuber  
Telefon : 041 618 76 01  
E-Mail : andreas.scheuber@nw.ch  
Datum : 25. Januar 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung werden grundsätzlich begrüsst.

Die Verordnungsänderungen sind eine Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Äquivalenz. Nicht verstehen können wir, weshalb die Fachgremien des Veterinärdienstes Schweiz (Ständige Kommission Tiergesundheit) nicht in die Erarbeitung der TSV-Revision miteinbezogen worden sind.

Obwohl die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden einen gewissen Mehraufwand für die Tierhaltenden und die Vollzugskontrolle verursacht, begrüssen wir dies grundsätzlich. Die Vereinigung der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) setzt sich aber seit Längerem für ein neues, vereinfachtes Tierverkehrskonzept und eine möglichst einheitliche Handhabung aller Nutztierarten ein. Das reine Nachtragen von EU-Recht führt hingegen zu einem Flickwerk in der Schweizer Gesetzgebung. So stellt die Anpassung einer Kennzeichnung gemäss EU-Recht für Alt- und Neuweltkameliden ohne Registrierung in der Tierverkehrsdatenbank nur wieder ein «weiteres» System im Tierverkehrskonzept dar.

Für die Erneuerungen betreffend die Kameliden scheint es uns wichtig, dass die Tierhaltenden zeitnah durch eine national einheitliche Informationskampagne darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Die Aufnahme neuer Erreger in die Verordnung und die Umklassifizierung einiger Erreger können im Kontext der Harmonisierung mit der EU akzeptiert werden. Die Gründe der Neueinteilung sind leider aus den vorliegenden Erläuterungen nicht klar ersichtlich. Differenzen zur Klassifizierung verglichen mit der EU müssen erklärt werden. Bei der Um- oder Neueinteilung von Tierseuchen sind den daraus entstehenden Auswirkungen für den Vollzug besondere Beachtung zu schenken bzw. ist deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen, v. a. wenn es um Tierseuchen der Fische und Krebse geht. Selbstverständlich ist der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen. Es ist aber abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist die vorgesehene Um- bzw. Neueinteilung kritisch zu hinterfragen. Unklar sind zum Teil die Konsequenzen einer Nichtlistung einer Seuche, was den Tierverkehr anbelangt.

Die Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen werden zum Teil kritisch beurteilt, so die Anordnung der verschärften Sperre bei einem Seuchenausbruch. Dies lässt sich wohl aber aufgrund der EU-Vorgaben nicht vermeiden. Umso wichtiger scheinen deshalb die in Art. 90a formulierten Ausnahmemöglichkeiten. Zusätzliche Elemente wie eine Pufferzone um eine Überwachungszone sind unnötig und bringen keinen sichtbaren Mehrwert. Bei der Afrikanischen Schweinepest der Wildschweine fehlt die Verankerung des Initialsperrgebietes. Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie der Anordnungen der Massnahmen in den Zonen und Gebieten müssen grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden. Gefordert sind ein einheitlicher und effizienter Prozess für den Erlass und die Aufhebung von Zonen bzw. Gebieten, Klarheit der Zuständigkeit und einheitliche nationale Bestimmungen. Wir sind der Meinung, dass hier das BLV die alleinige Kompetenz für die rechtliche Anordnung (und Aufhebung) der Grenzen und der Bestimmungen in den Zonen haben soll. Die Kantone werden miteinbezogen und angehört und sollen die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall Abweichungen zu bewilligen.

Dass es den Veterinärbehörden in Zukunft möglich sein soll, bei der Afrikanischen Schweinepest der Wildschweine zusätzliche Massnahmen für die Jagd in den betroffenen Gebieten und das Betreten der Gebiete anzuordnen, wird explizit begrüsst.

Die ausgeweitete und sehr aufwändige Datenerhebung bei den Aquakulturen muss strikt auf grosse gewerbsmässige Aquakulturbetriebe begrenzt werden. Alternativ wird vorgeschlagen, dass diese zusätzlichen Angaben erst im Seuchenfall, unabhängig von der Grösse des Betriebs zu erheben sind.

Dass neben der künstlichen Besamung und dem Embryotransfer auch die Übertragung von Eizellen und ebenso die Erweiterung der Referenzlabore für hochansteckende Tierseuchen geregelt werden, wird begrüsst.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 2 Bst. b, c und q-s</p> <p>Art. 3 Bst. n</p> <p>Art. 4 Bst. h<sup>bis</sup> und q</p> <p>Art. 5 Bst. a, a<sup>bis</sup>, f-g<sup>bis</sup>, m, o-q, w und y</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die zusätzliche Einteilung der drei Fischseuchen bei den hochansteckenden Seuchen erscheint nicht verhältnismässig. Es ist zumindest zu überprüfen, ob eine fehlende Listung dieser Seuchen nachteilige Folgen beim Export hätte.</li> <li>– Generell sollte geklärt werden, welche Auswirkung eine Nichtlistung der EU-Kategorie D für den internationalen Handel, insbesondere für das Ausstellen von TRACES-Bestätigungen zur Seuchenfreiheit, haben wird.</li> <li>– Jede Um- oder Neueinteilung sollte sich an der Notwendigkeit der Unterstützung der Tierhalter durch den Staat und den allfälligen Aufwänden für den Vollzug orientieren. Die Listung soll Handelshemmnisse mit der EU verhindern, wo möglich aber immer auch aus wissenschaftlicher Sicht Sinn machen und in die schweizerische Tierseuchen-Bekämpfungsstrategie eingebunden sein. Bei einer Totalrevision der TSV ist dies zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p>Generelle Überarbeitung der Um –und Neueinteilung</p> <p>Die Listung der Tierseuchen soll mittelfristig durch eine Totalrevision der TSV überprüft werden</p>
Art.3, Bst. e	Hier fehlt bei der Aufzählung die Ergänzung von Büffeln, Bisons und Wisente.	Ergänzen: Tuberkulose der Rindergattung, Büffel, Bisons und Wisente
Art. 6, Bst. t	Neben den Büffeln und Bisons müssen noch die Wisente aufgeführt werden	Klauentiere: Haustiere der.....Büffel, Bisons und Wisente
<p>Art. 11 Abs. 2</p> <p>Art. 11a Abs. 1</p>	<p>Eine generelle Chippflicht der Kameliden wird unterstützt, jedoch nicht nur jene der Neugeborenen, sondern auch der andern, dies innerhalb einer bestimmen Frist. In Art. 10 Abs. 3 Bst. c aktuelle TSV steht nur, dass die übrigen Klauentiere spätestens 30 Tage nach Geburt zu kennzeichnen sind. Es soll deshalb, analog der Einführung der neuen Kennzeichnung der</p>	<p>Anpassung Art. 11</p> <p>Die Kennzeichnung aller Kameliden muss bis am tt.mm.jjjj abgeschlossen sein</p>

	<p>Schafe, eine Einführung der Chippflicht mit Angabe eines Enddatums, an welchem alle Kameliden gechippt sein müssen, vorgegeben werden.</p> <p>Kameliden müssen neu zwar mit einem Microchip gekennzeichnet und die Nummer auf Begleitdokumenten angegeben werden, der Microchip wird aber nicht registriert. Dementsprechend werden Standortwechsel, Verwendungen usw. nicht gemeldet. Auch im Tierseuchenfall lägen nicht mehr Informationen wie bisher vor. Viele Tierhalter werden diese Massnahme deshalb nicht nachvollziehen können.</p> <p>Im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts müssen die Frage der Registrierung der Kameliden in der TVD und die einheitliche Verwendung des Begleitdokuments für alle Tierarten geklärt und allenfalls nochmals angepasst werden.</p> <p>Mit der Formulierung in Art. 11 Abs. 2 ist unklar, welche Berufsgattungen ein „Chippen“ durchführen dürfen, dies muss eindeutig formuliert werden.</p>	<p>Klären der Registrierung der Kameliden in der TVD und der Verwendung des Begleitdokuments im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts</p> <p>Klären, welche Berufsgattungen Microchips implantieren dürfen (die Formulierung muss auch bei den Equiden überprüft werden)</p>
Art. 21, Abs. 1, Bst. e	<p>Bst. e) Die Beschreibung der Einrichtung für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung kann sehr aufwändig sein und sollte nur erhoben werden, wenn der Betrieb durch eine Seuche betroffen ist.</p>	<p>Bst. e streichen und Daten nur im Seuchenfall erheben</p>
Art. 22, Abs. 2	<p>Die Daten sollen nur in Betrieben mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 kg Fischen erhoben werden müssen, falls diese gleichzeitig unter die Best. a. oder b. oder d. gemäss Art. 23. Abs. 1 fallen.</p> <p>Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass hier die Vorgaben der TAMV (Art. 26, 28, 29) hinsichtlich TAM sowie der VHyPrP (Art. 5 Abs. 1 Bst. a) hinsichtlich Biozide zu beachten sind. Die Vorgaben aus TAMV und VHyPrP müssen deshalb nicht nochmals erwähnt werden.</p> <p>Es ist unklar, wieso die Pflicht, die Dokumente auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen, entfallen ist. Dies muss unbedingt beibehalten werden.</p>	<p>Art. 22 ist auf die erwähnten grossen und gewerblichen Betriebe auszurichten. Dies ist mit Angaben in der TSchV zu koordinieren</p> <p>Abs. 2 soll wie in der jetzigen TSV belassen werden. Die Ergänzungen sind zu streichen.</p> <p>Fischereiaufsicht beibehalten</p>

Art. 54 Abs. 1	Bei den Samenlagern handelt es sich oft um kleine Einheiten, bei welchen die Unterstellung unter die tierärztliche Aufsicht keinen Mehrwert bringt. Die Samenlager sind zwar bereits in der aktuellen TSV einer Tierärztin oder einem Tierarzt unterstellt. Allerdings werden in vielen kleinen Samenlagern diese Vorgaben nicht erfüllt. Es ist deshalb sinnvoll, die Vorgaben auf grössere Samenlager zu beschränken.	Den Begriff Samenlager ist genauer zu definieren (dies in Abgleich mit Art. 55) oder vorzugeben, welche Samenlager nicht von einer tierärztlichen Beaufsichtigung betroffen sind: ... braucht es einen Tierarzt, ausgenommen sind: ...
Art. 55 Abs. 1 und 1 bis	In Abs. 1 ist von "Aufzeichnungen" die Rede (ersetzt das Wort "Kontrolle"). In Abs. 1 <sup>bis</sup> ist dann weiterhin von "Kontrolle" die Rede. Es ist nicht klar, welche Kontrolle/Aufzeichnung damit gemeint ist.	In Abs. 1 bis Begriff "Kontrolle" ebenfalls durch "Aufzeichnungen" ersetzen.
Art. 75	Die Entschädigung im Rahmen der amtlichen Schätzung ist nur für Fische, nicht aber für die restlichen Aquakulturen definiert.	Die Anagben zur Schätzung sind für Aquakulturen zu ergänzen.
Art. 76b	Abs. 1 "Nach der Grösse des Viehbestandes" ersetzen durch "GVE nach der Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung SR 910.91".  Abs. 2 zu genaue Angaben in Bezug auf das Mandat, keine Firma in der TSV aufführen.	... bemisst sich nach der totalen kantonalen GVE gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung  ...kann Dritten übertragen werden...
Art. 85 Abs. 2 <sup>ter</sup>	Massnahmen, welche <u>jedes</u> Risiko ausschliessen, wird es nie geben. Zudem beinhalten auch die Tötung und Entsorgung ein gewisses Verschleppungsrisiko.  Jede Ausnahme ist «gefährlich» bzw. kann zu unnötigen Diskussionen führen, insbesondere was den Buchstaben c betrifft. Alle drei Ausdrücke in Bst. c dürften von Seiten Tierhalter soweit wie möglich ausgereizt werden. Deshalb sollen Begriffe wie «kultureller oder erzieherischer Wert» gestrichen werden. Tiere mit einem besonderen genetischen Wert können im Seuchenfall, falls sinnvoll, mittels Bst a von der Tötung ausgenommen werden.	..., sofern durch die getroffenen Massnahmen die Ausbreitung auf andere Tiere verhindert werden kann.  Art. 85 Abs. 2 <sup>ter</sup> Bst. c streichen

Art. 88a	<p>Eine zusätzliche Pufferzone für alle hochansteckenden Krankheiten findet keine Akzeptanz. Die Erstellung von Pufferzonen ist eine unnötige Verkomplizierung und stiftet Verwirrung. Die aktuell möglichen Zonen genügen für eine zielgerichtete Seuchenbekämpfung.</p> <p>Bei einer Totalrevision der TSV soll als Alternative für «Pufferzonen» über die Kompartimentierung (nach OIE 4.4.1) diskutiert werden</p> <p>Daher sind der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie der Anordnung von Bestimmungen in den Zonen und Gebieten grundsätzlich zu überdenken und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich zu regeln.</p> <p>Vorschlag: BLV und Kantone legen zusammen fest, wo die Zonen einzurichten sind. Daraufhin verordnet das BLV die geltenden Zonen und Massnahmen mittels Bundesverordnung. Dies ist dann bei allen Zonen und Gebieten der TSV so zu handhaben</p>	<p>Es ist zu überlegen, ob anstatt eine Pufferzone zu bilden nicht die Überwachungszone ausgeweitet werden kann</p> <p>Prozess abbilden wer, was macht, «eine Stelle → eine Anordnung»</p>
Art 90a	<p>Es ist unklar, welche Lebensmittel durch die Sperre betroffen sind (alle, die potentiell die Seuche übertragen könnten?). Betrifft es auch solche, die z.B. nicht in der Zone produziert worden sind oder solche, bei denen aktuell kein Risiko einer Übertragung besteht? Dies sollte präzisiert werden.</p>	<p>Lebensmittel tierischer Herkunft sowie Gegenstände und andere landwirtschaftliche Produkte, welche <i>bei den aktuellen Gegebenheiten</i> die Seuche übertragen können,...</p>
Art. 94, Abs. 5	<p>Siehe Art. 88a</p>	<p>Art. 94, Abs. 5: Die entsprechende Textstelle mit den Pufferzonen streichen</p>
Art. 105b	<p>Abs. 3: «Die Schutz- und Überwachungszone erfasst abweichend von Art. 88 Abs. 2 nur den verseuchten Bestand.» Dies ist sehr unverständlich formuliert.</p>	<p>Es wird keine Schutz- und Überwachungszone gemäss Art. 88 Abs. 2 angeordnet.</p>
Art. 107	<p>Abweichung vom Normalfall beschreiben.</p>	<p>"In Abweichung von Art. 88 Abs. 2" wird eine Überwachungszone von 3 km um den verseuchten...</p>

Art. 112d Abs. 2	Da Gnitzen den Erreger übertragen, sollten auch diese frei von Pferdepestviren sein. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass bei einem Pferdepestausbuch auch ein Gnitzenmonitoring durchzuführen ist (vgl. Blauzungenkrankheit). Findet man beim Gnitzenmonitoring noch Viren, sollte die Zone nicht aufgehoben werden.	...während mindestens eines Jahres bei <del>empfänglichen Tieren</del> Equiden <i>und Gnitzen</i> keine Pferdepestviren festgestellt wurden
Art. 121 Abs. 2 Bst. 2bis	In den Kontroll- und Beobachtungsgebieten kann der Kantonstierarzt nach Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden vorübergehend... Weshalb wird hier nicht auch der Begriff "nach Anhörung", wie dies in Abs. 2 Bst. a formuliert ist, verwendet. Dies würde mehr Klarheit schaffen. Was bedeuten die Begriffe: ... legt fest, bestimmt, ordnet an? Was ist der Unterschied? Klarer formulieren. Siehe allgemeine Bemerkungen.  Regelungen zum Initialsperrgebiet fehlen.	...kann der Kantonstierarzt nach <del>Absprache</del> <i>Anhörung</i> ...  Die Regelungen zum Initialgebiet müssen ergänzt werden.
Art.122 Abs. 2 Bst. b	Es ist sinnvoll, dass der Pathogenitätsindex bei Aviärer Influenza nicht mehr zwingend an Hühnern festgestellt werden muss. Es stellt sich aber die Frage, ob der Pathogenitätsindex nun an irgend einer Tierart (z.B. an Versuchstieren wie Mäusen) bestimmt werden kann oder an Vögeln zu bestimmen ist.	Klären und allenfalls präzisieren
Art. 123, Abs. 1bis, Bst. b	1bis Die Newcastle Krankheit liegt vor, wenn sie verursacht wird durch: b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1. Redaktionell korrigieren (ND wird nicht durch Antikörper verursacht).  Klären ob der Pathogenitätsindex an irgend einer Tierart definiert werden kann, siehe Kommentar bei Art. 122 Abs. 2 Bst b	b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen werden.  Klären und allenfalls präzisieren
Art. 129 Abs. 3	Erweiterung der zu untersuchenden Brucella-Spezies: Sind diese wirklich nötig, wenn wir beim jeweiligen Hauptwirt frei sind und Brucella melitensis sogar aktiv in einem Überwachungsprogramm kontrolliert wird? Die Neuregelung sollte fachlich sinnvoll sein und allenfalls angepasst werden,	Fachliche Klärung einer Überwachung, bei der nicht die «Hauptspezies» im Vordergrund stehen.

	wenn die EU-Vorgaben dies erlauben. Der dadurch entstehende potentielle Aufwand sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden.	
Art. 238a Abs. 1 bis	Allenfalls präzisieren, dass die Jungtiere auch ohne diagnostische Untersuchung der Schlachtung zugeführt werden können/müssen. Ansonsten beharren die Tierhalter auf einem positiven Befund resp. wollen die Tiere "freitesten".	
Art. 279 Bst. c und d	Als empfänglich wird die Gattung Penaeus gelistet. Gemäss Recherche ist diese Gattungsbezeichnung mittlerweile überholt. Fällt die häufig gehaltene Gattung Litopenaeus trotzdem darunter (sie ist für beide Seuchen empfänglich)? Gattungsnahmen können schnell ändern. Sollten diese nicht besser in den Technischen Weisungen vorgegeben werden?	Kategorisierung der Gattungen klären. Soll es wirklich auf Gattungsebene in der TSV definiert werden?
Art. 291	Mykoplasmosen bei Hühnern und Truthühnern, <i>S. pullorum</i> , <i>S. gallinarum</i> und <i>S. arizonae</i> Infektionen beim Geflügel sind neu zu überwachende Erreger. Es ist analog Art. 255 und Art. 257 zu definieren, für welche Bereiche bzw. Haltungsformen diese Überwachungspflicht gilt. Der Veterinärdienst und die Laboratorien sollten sich nicht mit Infektionen in Kleinsthaltungen und epidemiologisch nichtrelevanten Haltungsformen beschäftigen müssen, zumal die Erreger kein zoonotisches Potential besitzen.	Genaue Definition, bei welchen Haltungsformen diese Erreger als zu überwachende Seuche gelten sollen. Die Vorgaben sind auch mit den Diagnostiklaboratorien zu klären.



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## **PER E-MAIL**

Eidgenössisches Departement des Innern  
Herr Bundesrat Alain Berset  
Generalsekretariat GS-EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
staatskanzlei@nw.ch  
Stans, 25. Januar 2022

## **Änderung der Tierseuchenverordnung. Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV) mit der Bitte, bis zum 31. Januar 2022 eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

### **1 Allgemeine Bemerkungen**

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung werden grundsätzlich begrüsst. Die Verordnungsänderungen sind eine Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Äquivalenz.

Nicht nachvollziehen können wir, weshalb die Fachgremien des Veterinärdienstes Schweiz (Ständige Kommission Tiergesundheit) nicht in die Erarbeitung der TSV-Revision miteinbezogen worden sind.

### **2 Konkrete Bemerkungen**

#### **Zweckmässigkeit der Umsetzung durch die Kantone**

Keine speziellen Bemerkungen

#### **Genügender kantonaler Gestaltungsspielraum**

Keine speziellen Bemerkungen

#### **Personelle, organisatorische und finanzielle Auswirkungen auf Stufe Kanton und Gemeinden**

Obwohl die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden einen gewissen Mehraufwand für die Tierhaltenden und die Vollzugskontrolle verursacht, begrüssen wir dies grundsätzlich. Eine Kennzeichnungspflicht ohne Registrierung in der Tierverkehrsdatenbank

greift aber zu kurz. Die Vereinigung der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte setzt sich schon seit Längerem für ein neues, vereinfachtes Tierverkehrskonzept und eine möglichst einheitliche Handhabung über alle Nutztierarten ein. Das reine Nachtragen von EU-Recht führt hingegen zu einem Flickwerk in der Schweizer Gesetzgebung. So stellt die Anpassung einer Kennzeichnung für Alt- und Neuweltkameliden ohne Registrierung in der Tierverkehrsdatenbank nur wieder ein «weiteres» Flickwerk im Tierverkehrskonzept dar.

### **Kontrollinstrumente für die Umsetzung**

Die ausgeweitete und sehr aufwändige Datenerhebung bei den Aquakulturen muss strikt auf grosse gewerbsmässige Aquakulturbetriebe begrenzt werden. Alternativ wird vorgeschlagen, dass diese zusätzlichen Angaben (Datenerhebung) erst im Seuchenfall, unabhängig von der Grösse des Betriebes, zu erheben sind.

### **Zeitbedarf für die Umsetzung**

Keine Bemerkungen

### **Ist ein Verfahren der koordinierten Umsetzung von Bundesrecht notwendig?**

Ein Verfahren der koordinierten Umsetzung von Bundesrecht ist nicht notwendig.

Für die weitergehenden Eingaben zur Änderung der Tierseuchenverordnung wird auf die detaillierte Vernehmlassungsantwort gemäss Fragebogen verwiesen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Karin Kayser-Frutschi  
Landammann



lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:

- [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

**Elektronisch an:**

[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Sarnen, 13. Dezember 2021/wg

**Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung;  
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Tierseuchenverordnung.

Die Änderung bezweckt insbesondere die Anpassung an das neue Tiergesundheitsrecht der EU und hat namentlich folgende Inhalte:

- Neuaufnahme verschiedener Tierseuchen in die TSV oder Umteilung bestehender Tierseuchen in eine andere Kategorie.
- Generelle Verschärfung der Massnahmen beim Ausbruch einer hochansteckenden Seuche (Sperrung von Tier-, Personen- und Warenverkehr).
- Erlass einer Regelung zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden.
- Erlass einer Bestimmung zur Ausrichtung der Abgeltung aus dem Ertrag der Schlachtabgabe an die Kantone für ihre Leistungen im Zusammenhang mit dem nationalen Überwachungsprogramm
- Erlass einer Bestimmung, die es der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt erlaubt, bei einem Ausbruch der Afrikanischen oder der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen u.a. den Zugang zu bestimmten Waldgebieten zu verbieten oder zu beschränken.
- Ausbau der Regelungen für Aquakulturbetriebe betreffend Registrierung und Bestandeskontrolle.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung werden grundsätzlich begrüsst.

Die Verordnungsänderungen sind eine Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Äquivalenz. Nicht verstehen können wir, weshalb die Fachgremien des Veterinärdienstes Schweiz (Ständige Kommission Tiergesundheit) nicht in die Erarbeitung der TSV-Revision miteinbezogen worden sind.

Obwohl die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden einen gewissen Mehraufwand für die Tierhaltenden und die Vollzugskontrolle verursacht, begrüßen wir dies grundsätzlich. Die Vereinigung der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) setzt sich aber seit längerem für ein neues, vereinfachtes Tierverkehrskonzept und eine möglichst einheitliche Handhabung aller Nutztierarten ein. Das reine Nachtragen von EU-Recht führt hingegen zu einem Flickwerk in der Schweizer Gesetzgebung. So stellt die Anpassungen einer Kennzeichnung gemäss EU Recht für Alt- und Neuweltkameliden ohne Registrierung in der Tierverkehrsdatenbank nur wieder ein «weiteres» System im Tierverkehrskonzept dar.

Für die Erneuerungen betreffend die Kameliden scheint es uns wichtig, dass die Tierhaltenden zeitnah durch eine national einheitliche Informationskampagne darüber in Kenntnis gesetzt werden. Die Aufnahme neuer Erreger in die Verordnung und die Umklassifizierung einiger Erreger können im Kontext der Harmonisierung mit der EU akzeptiert werden. Die Gründe der Neueinteilung sind leider aus den vorliegenden Erläuterungen nicht klar ersichtlich. Differenzen zur Klassifizierung verglichen mit der EU müssen erklärt werden. Bei der Um- oder Neueinteilung von Tierseuchen sind den daraus entstehenden Auswirkungen für den Vollzug besondere Beachtung zu schenken, bzw. deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen, v. a. wenn es um Tierseuchen der Fische und Krebse geht. Selbstverständlich ist der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen, es ist aber abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist die vorgesehene Um-, bzw. Neueinteilung kritisch zu hinterfragen. Unklar sind zum Teil die Konsequenzen eine Nichtlistung einer Seuche, was den Tierverkehr anbelangt.

Die Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen werden zum Teil kritisch beurteilt, so die Anordnung der verschärften Sperre bei einem Seuchenausbruch. Dies lässt sich wohl aber aufgrund der EU-Vorgaben nicht vermeiden. Umso wichtiger scheinen deshalb die in Art. 90a formulierten Ausnahmemöglichkeiten. Zusätzliche Elemente, wie eine Pufferzone um eine Überwachungszone, sind unnötig und bringen keinen sichtbaren Mehrwert. Bei der Afrikanischen Schweinepest der Wildschweine fehlt die Verankerung des Initialsperrgebietes. Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten, sowie der Anordnungen der Massnahmen in den Zonen und Gebieten, muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden. Gefordert sind ein einheitlicher und effizienter Prozess für den Erlass und die Aufhebung von Zonen bzw. Gebieten, Klarheit der Zuständigkeit und einheitliche nationale Bestimmungen. Wir sind der Meinung, dass hier das BLV die alleinige Kompetenz für die rechtliche Anordnung (und Aufhebung) der Grenzen und der Bestimmungen in den Zonen haben soll. Die Kantone werden miteinbezogen und angehört und sollen die Möglichkeit erhalten im Einzelfall Abweichungen zu bewilligen.

Dass es den Veterinärbehörden in Zukunft möglich sein soll, bei der Afrikanischen Schweinepest der Wildschweine zusätzliche Massnahmen für die Jagd in den betroffenen Gebieten und das Betreten der Gebiete anzuordnen, wird explizit begrüsst.

Die ausgeweitete und sehr aufwändige Datenerhebung bei den Aquakulturen muss strikt auf grosse gewebemässige Aquakulturbetriebe begrenzt werden. Alternativ wird vorgeschlagen, dass diese zusätzlichen Angaben erst im Seuchenfall, unabhängig von der Grösse des Betriebs zu erheben sind.

Dass neben der künstlichen Besamung und dem Embryotransfer auch die Übertragung von Eizellen geregelt wird, ebenso die Erweiterung der Referenzlabore für hochansteckende Tierseuchen, wird begrüsst.

## 2. Konkrete Bemerkungen zur Revision

Für die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf das beigefügte Formular, welches vom fachlich zuständigen Kantonstierarzt ausgefüllt wurde.

Freundliche Grüsse



Maya Büchi-Kaiser  
Landstatthalter

Brief und Formular als Word-Version per Email an:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)





## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kantonstierarzt der Urkantone  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Laboratorium der Urkantone  
Adresse, Ort : Föhneneichstr. 15, 6440 Brunnen  
Kontaktperson : Andreas Ewy  
Telefon : +41 41 825 41 51  
E-Mail : andreas.ewy@laburk.ch  
Datum : 25. November 2021

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung werden grundsätzlich begrüsst.

Die Verordnungsänderungen sind eine Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Äquivalenz. Nicht verstehen können wir, weshalb die Fachgremien des Veterinärdienstes Schweiz (Ständige Kommission Tiergesundheit) nicht in die Erarbeitung der TSV-Revision miteinbezogen worden sind.

Obwohl die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden einen gewissen Mehraufwand für die Tierhaltenden und die Vollzugskontrolle verursacht, begrüssen wir dies grundsätzlich. Die Vereinigung der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) setzt sich aber seit längerem für ein neues, vereinfachtes Tierverkehrs-konzept und eine möglichst einheitliche Handhabung aller Nutzierarten ein. Das reine Nachtragen von EU-Recht führt hingegen zu einem Flickwerk in der Schweizer Gesetzgebung. So stellt die Anpassungen einer Kennzeichnung gemäss EU Recht für Alt- und Neuweltkameliden ohne Registrierung in der Tierverkehrsdatenbank nur wieder ein «weiteres» System im Tierverkehrs-konzept dar.

Für die Erneuerungen betreffend die Kameliden scheint es uns wichtig, dass die Tierhaltenden zeitnah durch eine national einheitliche Informationskampagne darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Die Aufnahme neuer Erreger in die Verordnung und die Umklassifizierung einiger Erreger können im Kontext der Harmonisierung mit der EU akzeptiert werden. Die Gründe der Neueinteilung sind leider aus den vorliegenden Erläuterungen nicht klar ersichtlich. Differenzen zur Klassifizierung verglichen mit der EU müssen erklärt werden. Bei der Um- oder Neueinteilung von Tierseuchen sind den daraus entstehenden Auswirkungen für den Vollzug besondere Beachtung zu schenken, bzw. deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen, v. a. wenn es um Tierseuchen der Fische und Krebse geht. Selbstverständlich ist der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen, es ist aber abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist die vorgesehene Um-, bzw. Neueinteilung kritisch zu hinterfragen. Unklar sind zum Teil die Konsequenzen eine Nichtlistung einer Seuche, was den Tierverkehr anbelangt.

Die Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen werden zum Teil kritisch beurteilt, so die Anordnung der verschärfen Sperre bei einem Seuchenausbruch. Dies lässt sich wohl aber aufgrund der EU-Vorgaben nicht vermeiden. Umso wichtiger scheinen deshalb die in Art. 90a formulierten Ausnahmemöglichkeiten. Zusätzliche Elemente, wie eine Pufferzone um eine Überwachungszone, sind unnötig und bringen keinen sichtbaren Mehrwert. Bei der Afrikanischen Schweinepest der Wildschweine fehlt die Verankerung des Initialspergebietes. Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten, sowie der Anordnungen der Massnahmen in den Zonen und Gebieten, muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden. Gefordert sind ein einheitlicher und effizienter Prozess für den Erlass und die Aufhebung von Zonen bzw. Gebieten, Klarheit der Zuständigkeit und einheitliche nationale Bestimmungen. Wir sind der Meinung, dass hier das BLV die alleinige Kompetenz für die rechtliche Anordnung (und Aufhebung) der Grenzen und der Bestimmungen in den Zonen haben soll. Die Kantone werden miteinbezogen und angehört und sollen die Möglichkeit erhalten im Einzelfall Abweichungen zu bewilligen.

Dass es den Veterinärbehörden in Zukunft möglich sein soll, bei der Afrikanischen Schweinepest der Wildschweine zusätzliche Massnahmen für die Jagd in den betroffenen Gebieten und das Betreten der Gebiete anzuordnen, wird explizit begrüsst.

Die ausgeweitete und sehr aufwändige Datenerhebung bei den Aquakulturen muss strikt auf grosse gewebemässige Aquakulturbetriebe begrenzt werden. Alternativ wird vorgeschlagen, dass diese zusätzlichen Angaben erst im Seuchenfall, unabhängig von der Grösse des Betriebs zu erheben sind.

Dass neben der künstlichen Besamung und dem Embryotransfer auch die Übertragung von Eizellen geregelt wird, ebenso die Erweiterung der Referenzlabore für hochansteckende Tierseuchen, wird begrüsst.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Bst. b, c und q-s  Art. 3 Bst. n  Art. 4 Bst. h <sup>bis</sup> und q  Art. 5 Bst. a, a <sup>bis</sup> , f-g <sup>bis</sup> , m, o-q, w und y	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die zusätzliche Einteilung der drei Fischseuchen bei den hochansteckenden Seuchen erscheint nicht verhältnismässig. Es ist zumindest zu überprüfen, ob eine fehlende Listung dieser Seuchen nachteilige Folgen beim Export hätte.</li> <li>- Generell sollte geklärt werden, welche Auswirkung eine Nichtlistung der EU-Kategorie D für den internationalen Handel, insbesondere für das Ausstellen von TRACES-Bestätigungen zur Seuchenfreiheit, haben wird.</li> <li>- Jede Um- oder Neueinteilung sollte sich an der Notwendigkeit der Unterstützung der Tierhalter durch den Staat und den allfälligen Aufwänden für den Vollzug, orientieren. Die Listung soll Handelshemmnisse mit der EU verhindern, wo möglich aber immer auch aus wissenschaftlicher Sicht Sinn machen und in die schweizerische Tierseuchen-Bekämpfungsstrategie eingebunden sein. Bei einer Totalrevision der TSV ist dies zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p>Generelle Überarbeitung der Um –und Neueinteilung</p> <p>Die Listung der Tierseuchen sollen mittelfristig durch eine Totalrevision der TSV überprüft werden</p>
Art.3, Bst. e	Hier fehlt bei der Aufzählung die Ergänzung von Büffeln, Bisons und Wisente.	Ergänzen: Tuberkulose der Rindergattung, Büffeln, Bisons, und Wisente
Art. 6, Bst. t	Neben den Büffeln und Bisons müssen noch die Wisente aufgeführt werden	Klauentiere: Haustiere der.....Büffel, Bisons und Wisente
Art. 11 Abs. 2  Art. 11a Abs. 1	Eine generelle Chippflicht der Kameliden wird unterstützt, jedoch nicht nur jene der Neugeborenen, sondern auch der andern, dies innerhalb einer bestimmen Frist. In Art. 10 Abs. 3 Bst. c aktuelle TSV steht nur, dass die übrigen Klauentiere spätestens 30 Tage nach Geburt zu kennzeichnen sind. Es soll deshalb, analog der Einführung der neuen Kennzeichnung der	<p>Anpassung Art. 11</p> <p>Die Kennzeichnung aller Kameliden muss bis am tt.mm.jjjj abgeschlossen sein</p>

	<p>Schafe, eine Einführung der Chippflicht mit Angabe eines Enddatums, an welchem alle Kameliden gechippt sein müssen, vorgegeben werden.</p> <p>Kameliden müssen neu zwar mit einem Microchip gekennzeichnet und die Nummer auf Begleitdokumenten angegeben werden, der Microchip wird aber nicht registriert, dementsprechend werden Standortwechsel, Verwendungen etc. nicht gemeldet. Auch im Tierseuchenfall lägen nicht mehr Informationen wie bisher vor. Viele Tierhalter werden diese Massnahme deshalb nicht nachvollziehen können.</p> <p>Im Rahmen des neuen Tierverskehrskonzepts, muss die Frage der Registrierung der Kameliden in der TVD und die einheitliche Verwendung des Begleitdokuments für alle Tierarten geklärt und allenfalls nochmals angepasst werden.</p> <p>Mit der Formulierung in Art. 11 Abs. 2 ist unklar, welche Berufsgattungen ein „Chippen“ durchführen dürfen, dies muss eindeutig formuliert werden.</p>	<p>Klären der Registrierung der Kameliden in der TVD und der Verwendung des Begleitdokuments im Rahmen des neuen Tierverskehrskonzepts</p> <p>Klären, welche Berufsgattungen Microchips implantieren dürfen (die Formulierung muss auch bei den Equiden überprüft werden)</p>
<p>Art. 21, Abs. 1, Bst. e</p>	<p>Bst. e Die Beschreibung der Einrichtung für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung kann sehr aufwändig sein und sollte nur erhoben werden, wenn der Betrieb durch eine Seuche betroffen ist.</p>	<p>Bst. e streichen und Daten nur im Seuchenfall erheben</p>
<p>Art. 22, Abs. 2</p>	<p>Die Daten sollen nur in Betrieben mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 kg Fischen erhoben werden müssen, falls diese gleichzeitig unter die Best. a. oder b. oder d. gemäss Art. 23. Abs. 1 fallen</p> <p>Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass hier die Vorgaben der TAMV (Art. 26, 28, 29) hinsichtlich TAM sowie der VHyPrP (Art. 5 Abs. 1 Bst. a) hinsichtlich Biozide zu beachten sind. Die Vorgaben aus TAMV und VHyPrP müssen deshalb nicht nochmals erwähnt werden.</p> <p>Es ist unklar, wieso die Pflicht, die Dokumente auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen, entfallen ist. Dies muss unbedingt beibehalten werden.</p>	<p>Art. 22 ist auf die erwähnten grossen und gewerblichen Betriebe auszurichten. Dies ist mit Angaben in der TSchV zu koordinieren</p> <p>Abs. 2 soll wie in der jetzigen TSV belassen werden. Die Ergänzungen sind zu streichen.</p> <p>Fischereiaufsicht beibehalten</p>

Art. 54 Abs. 1	Bei den Samenlagern handelt es sich oft um kleine Einheiten, bei welchen die Unterstellung unter die tierärztliche Aufsicht keinen Mehrwert bringt. Die Samenlager sind zwar bereits in der aktuellen TSV einer Tierärztin oder einem Tierarzt unterstellt. Allerdings werden in vielen kleinen Samenlager diese Vorgaben nicht erfüllt. Es ist deshalb sinnvoll die Vorgaben auf grössere Samenlager zu beschränken.	Den Begriff Samenlager ist genauer zu definieren (dies in Abgleich mit Art. 55) oder vorzugeben, welche Samenlager nicht von einer tierärztlichen Beaufsichtigung betroffen sind: ... braucht es einen Tierarzt, ausgenommen sind: ...
Art. 55 Abs. 1 und 1 bis	In Abs. 1 ist von "Aufzeichnungen" die Rede (ersetzt das Wort "Kontrolle"). In Abs. 1 bis ist dann weiterhin von "Kontrolle" die Rede. Es ist nicht klar welche Kontrolle/Aufzeichnung damit gemeint ist.	In Abs. 1 bis Begriff "Kontrolle" ebenfalls durch "Aufzeichnungen" ersetzen.
Art. 75	Die Entschädigung im Rahmen der amtlichen Schätzung ist nur für Fische nicht aber für die restlichen Aquakulturen definiert	Die Anagen zur Schätzung sind für Aquakulturen zu ergänzen
Art. 76b	Abs. 1 "Nach der Grösse des Viehbestandes" ersetzen durch "GVE nach der Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung SR 910.91"  Abs. 2 zu genaue Angaben in Bezug auf das Mandat, keine Firma in der TSV aufführen	... bemisst sich nach der totalen kantonalen GVE gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung  ... kann Dritten übertragen werden...
Art. 85 Abs. 2 <sup>ter</sup>	Massnahme, n welche <u>jedes</u> Risiko ausschliessen, wird es nie geben. Zudem beinhaltet auch die Tötung und Entsorgung ein gewisses Verschleppungsrisiko.  Jede Ausnahme ist «gefährlich», bzw. kann zu unnötigen Diskussionen führen, insbesondere was den Buchstaben c betrifft. Alle drei Ausdrücke in Bst. c dürften von Seiten Tierhalter soweit wie möglich ausgereizt werden. Deshalb sollen Begriffe wie «kultureller oder erzieherischer Wert» gestrichen werden. Tiere mit einem besonderen genetischen Wert können im Seuchenfall, falls sinnvoll, mittels Bst a von der Tötung ausgenommen werden.	..., sofern durch die getroffenen Massnahmen die Ausbreitung auf andere Tiere verhindert werden kann.  Art. 85 Abs. 2 <sup>ter</sup> Bst. c streichen

Art. 88a	<p>Eine zusätzliche Pufferzone für alle hochansteckenden Krankheiten findet keine Akzeptanz bei der VSKT. Die Erstellung von Pufferzonen ist eine unnötige Verkomplizierung und stiftet Verwirrung. Die aktuell möglichen Zonen genügen für eine zielgerichtete Seuchenbekämpfung.</p> <p>Bei einer Totalrevision der TSV soll als Alternative für «Pufferzonen» über die Kompartimentierung (nach OIE 4.4.1) diskutiert werden</p> <p>Daher ist der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie der Anordnung von Bestimmungen in den Zonen und Gebieten grundsätzlich zu überdenken und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich zu regeln.</p> <p>Vorschlag: BLV und Kantone legen zusammen fest, wo die Zonen einzurichten sind. Daraufhin verordnet das BLV die geltenden Zonen und Massnahmen mittels Bundesverordnung. Dies ist dann bei allen Zonen und Gebieten der TSV so zu handhaben</p>	<p>Es ist zu überlegen, ob anstatt eine Pufferzone zu bilden nicht die Überwachungszone ausgeweitet werden kann</p> <p>Prozess abbilden wer, was macht, «eine Stelle → eine Anordnung»</p>
Art 90a	<p>Es ist unklar, welche Lebensmittel durch die Sperre betroffen sind (alle, die potentiell die Seuche übertragen könnten?) Betrifft es auch solche, die z.B. nicht in der Zone produziert worden sind oder solche bei denen aktuell kein Risiko einer Übertragung besteht? Dies sollte präzisiert werden.</p>	<p>Lebensmittel tierischer Herkunft sowie Gegenstände und andere landwirtschaftliche Produkte, welche <i>bei den aktuellen Gegebenheiten</i> die Seuche übertragen können,...</p>
Art. 94, Abs. 5	<p>Siehe Art. 88a</p>	<p>Art. 94, Abs. 5 die entsprechende Textstelle mit den Pufferzonen streichen</p>
Art. 105b	<p>Abs. 3: «Die Schutz- und Überwachungszone erfasst abweichend von Art. 88 Abs. 2 nur den verseuchten Bestand.» Ist sehr unverständlich formuliert.</p>	<p>Es wird keine Schutz- und Überwachungszone gemäss Art. 88 Abs. 2 angeordnet.</p>
Art. 107	<p>Abweichung vom Normalfall beschreiben.</p>	<p>"In Abweichung von Art. 88 Abs. 2" wird eine Überwachungszone von 3 km um den verseuchten...</p>

<p>Art. 112d Abs. 2</p>	<p>Da Gnitzen den Erreger übertragen, sollten auch diese frei von Pferdepestviren sein. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass bei einem Pferdepestausbuch auch ein Gnitzenmonitoring durchzuführen ist (vgl. Blauzungenkrankheit). Findet man beim Gnitzenmonitoring noch Viren, sollte die Zone nicht aufgehoben werden.</p>	<p>...während mindestens eines Jahres bei empfänglichen Tieren Equiden <i>und</i> Gnitzen keine Pferdepestviren festgestellt wurden</p>
<p>Art. 121 Abs. 2 Bst. 2bis</p>	<p>In den Kontroll- und Beobachtungsgebieten kann der Kantonstierarzt nach Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden vorübergehend... Weshalb wird hier nicht auch der Begriff "nach Anhörung" wie dies in Abs. 2 Bst. a formuliert ist, verwendet. Dies würde mehr Klarheit schaffen. Was bedeuten die Begriffe: ... legt fest, bestimmt, ordnet an? Was ist Unterschied? Klarer formulieren. Siehe allgemeine Bemerkungen Regelungen zum Initialsperrgebiet fehlen</p>	<p>... kann der Kantonstierarzt nach Absprache Anhörung...  Die Regelungen zum Initialgebiet müssen ergänzt werden</p>
<p>Art. 122 Abs. 2 Bst. b</p>	<p>Es ist sinnvoll, dass der Pathogenitätsindex bei Aviärer Influenza nicht mehr zwingend an Hühnern festgestellt werden muss. Es stellt sich aber die Frage, ob der Pathogenitätsindex nun an irgend einer Tierart (z.B. an Versuchstieren wie Mäusen) bestimmt werden kann oder an Vögeln zu bestimmen ist.</p>	<p>Klären und allenfalls präzisieren</p>
<p>Art. 123, Abs. 1bis, Bst. b</p>	<p>1bis Die Newcastle Krankheit liegt vor, wenn sie verursacht wird durch: b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1. Redaktionell korrigieren (ND wird nicht durch Antikörper verursacht).  Klären ob der Pathogenitätsindex an irgend einer Tierart definiert werden kann, siehe Kommentar bei Art. 122 Abs. 2 Bst b</p>	<p>b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen werden.  Klären und allenfalls präzisieren</p>
<p>Art. 129 Abs. 3</p>	<p>Erweiterung der zu untersuchenden Brucella-Spezies: Sind diese wirklich nötig, wenn wir beim jeweiligen Hauptwirt frei sind und Brucella melitensis sogar aktiv in einem Überwachungsprogramm kontrolliert wird? Die Neuregelung sollte fachlich sinnvoll sein und allenfalls angepasst werden,</p>	<p>Fachliche Klärung einer Überwachung bei der nicht die «Hauptspezies» im Vordergrund stehen</p>

	wenn dies die EU-Vorgaben erlauben. Der dadurch entstehende potentielle Aufwand sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden.	
Art. 152	Redaktionelle Überarbeitung französische Version	...jusqu'à la levée du séquestre. En cas de confirmation du cas, la reconnaissance officielle est retirée. Formulierung in der franz. Version prüfen
Art. 238a Abs. 1 bis	Allenfalls präzisieren, dass die Jungtiere auch ohne diagnostischen Untersuchung der Schlachtung zugeführt werden können/müssen. Ansonsten beharren die Tierhalter auf einen positiven Befund, resp. wollen die Tiere "freitesten".	
Art. 279 Bst. c und d	Als empfänglich wird die Gattung <i>Penaeus</i> gelistet. Gemäss Recherche ist diese Gattungsbezeichnung mittlweile überholt. Fällt die häufig gehaltene Gattung <i>Litopenaeus</i> trotzdem darunter (sie ist für beide Seuchen empfänglich)? Gattungsnahmen können schnell ändern, sollten diese nicht besser in Technischen Weisungen vorgegeben werden?	Kategorisierung der Gattungen klären. Soll es wirklich auf Gattungsebene in der TSV definiert werden
Art. 291	Mykoplasmae bei Hühnern und Truthühnern, <i>S. pullorum</i> , <i>S. gallinarum</i> und <i>S. arizonae</i> Infektionen beim Geflügel sind neu zu überwachende Erreger. Es ist analog Art. 255 und Art. 257 zu definieren, für welche Bereiche bzw. Haltungsformen diese Überwachungspflicht gilt. Der Veterinärdienst und die Laboratorien sollten sich nicht mit Infektionen in Kleinsthaltungen und epidemiologisch nichtrelevanten Haltungsformen beschäftigen müssen, zumal die Erreger kein zoonotisches Potential besitzen.	Genauere Definition bei welchen Haltungsformen diese Erreger als zu überwachende Seuche gelten sollen. Die Vorgaben sind auch mit den Diagnostiklaboratorien zu klären.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GD SG  
Adresse, Ort : Gesundheitsdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen  
Kontaktperson : Dr. Albert Fritsche, Kantonstierarzt und Leiter Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen  
Telefon : +41 58 229 28 00  
E-Mail : [albert.fritsche@sg.ch](mailto:albert.fritsche@sg.ch)  
Datum : 5. Januar 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton St.Gallen begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung (TSV). Die Verordnungsänderungen dienen weitgehend der Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU und sind damit eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der EU-Äquivalenz. Sollte diese in Zukunft an Bedeutung verlieren, sind wir der Meinung, dass die Schweiz ihre Tierseuchenstrategie wieder eigenständig regelt. Obwohl die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden einen gewissen Mehraufwand für die Tierhaltenden und den Vollzug verursacht, begrüssen wir diese grundsätzlich, sind jedoch mit den Unterschieden (keine Bewegungsmeldungen) zu den anderen registrierten Tiergattungen nicht einverstanden. Weiter fehlt eine Frist, bis wann alle bereits lebenden Kameliden zu registrieren sind. Wir unterstützen das Anliegen der kantonalen Veterinärdienste für eine einheitliche Erfassung und Regelung des Tierverkehrs für alle Huf-, Klauentiere und Kameliden sowie eine für die Seuchenbekämpfung effektive und in der Granulation national einheitliche Registrierung der Nutztierhaltungen (Masterdatenkonzept).

Die Aufnahme neuer Erreger in die Verordnung und die Umklassifizierung einiger Erreger können wir im Kontext der Harmonisierung mit der EU akzeptieren. Die Gründe der Neueinteilung sind aus den vorliegenden Erläuterungen jedoch nicht klar ersichtlich. Bei der Um- oder Neueinteilung von Tierseuchen ist den daraus resultierenden Auswirkungen für den Vollzug Beachtung zu schenken. Neue Seuchen sind nur aufzunehmen, wenn dies zur Erhaltung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten unerlässlich ist.

Die Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen beurteilen wir zum Teil kritisch, so die generelle Anordnung der verschärften Sperre bei einem Seuchenausbruch. Die in Art. 90a vorgesehenen Ausnahmen gewähren den notwendigen Spielraum, der unerlässlich ist. Diese sind fachlich zu begründen und innerhalb der Schweiz einheitlich zu erlassen.

Zusätzliche Elemente, wie eine Pufferzone um eine Überwachungszone, sind aber unnötig und bringen keinen sichtbaren Mehrwert.

Bei der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen fehlt die Verankerung des Initialsperrgebietes.

Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Festlegung von Zonen und Gebieten sowie für die Anordnung der Bestimmungen in diesen Zonen und Gebieten muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden. Dabei ist bei hochansteckenden Seuchen die Führung und Koordination durch das BLV unerlässlich. Gefordert wird ein einheitlicher und effizienter Prozess für den Erlass und die Aufhebung von Zonen bzw. Gebieten, Klarheit der Zuständigkeit und einheitliche nationale Bestimmungen. Wir sind der Meinung, dass das BLV die alleinige Kompetenz für die rechtliche Anordnung und Aufhebung der Grenzen und der Bestimmungen in den Zonen haben soll. Die Kantone werden bei der Erarbeitung miteinbezogen und angehört und sollen nach Erlass lediglich noch die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall sehr beschränkt Abweichungen zu bewilligen.

Die zusätzlichen Kompetenzen der kantonalen Veterinärbehörden bei der Afrikanischen Schweinepest der Wildschweine, namentlich die Möglichkeit die Jagd einzuschränken und den Zugang zu den Lebensräumen der Wildschweine zu beschränken, werden explizit begrüsst. Die Bündelung der Kompetenzen und Verantwortung bei den Veterinärbehörden im Seuchenfall ersetzt nicht die Koordination mit den Partnern, vereinfacht jedoch die Kommunikation und den Vollzug.

Der Kanton St.Gallen bezweifelt den Nutzen der vorgesehenen sehr aufwändigen Datenerhebung betreffend Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bei den Aquakulturen. Sie soll strikt auf grosse gewebsmässige Aquakulturbetriebe begrenzt werden. Alternativ wird vorgeschlagen, dass diese zusätzlichen Angaben erst im Seuchenfall, dann aber unabhängig von der Grösse des Betriebs, zu erheben sind.

Dass neben der künstlichen Besamung und dem Embryotransfer auch die Übertragung von Eizellen geregelt wird, unterstützen wir ebenso, wie die Erweiterung der Referenzlabore für die hochansteckenden Tierseuchen.

Der Kanton St.Gallen unterstützt zudem die Stellungnahme der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte vom 25. November 2021 zu dieser Vernehmlassung.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 2 Bst. b, c und q-s</p> <p>Art. 3 Bst. n</p> <p>Art. 4 Bst. h<sup>bis</sup> und q</p> <p>Art. 5 Bst. a, a<sup>bis</sup>, f-g<sup>bis</sup>, m, o-q, w und y</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die zusätzliche Einteilung der drei Fischseuchen bei den hochansteckenden Seuchen erscheint nicht verhältnismässig. Es ist zumindest zu überprüfen, ob eine fehlende Listung dieser Seuchen nachteilige Folgen beim Export hätte.</li> <li>– Generell sollte geklärt werden, welche Auswirkung eine Nichtlistung der EU-Kategorie D für den internationalen Handel, insbesondere für das Ausstellen von TRACES-Bescheinigungen hätte.</li> <li>– Jede Um- oder Neueinteilung sollte sich an der Notwendigkeit der Unterstützung der Tierhalter durch den Staat und den allfälligen Aufwendungen für den Vollzug orientieren. Die Listung soll Handelshemmnisse mit der EU verhindern, wo möglich aber immer auch aus wissenschaftlicher Sicht Sinn machen und in die schweizerische Tierseuchen-Bekämpfungsstrategie eingebunden sein. Bei einer Totalrevision der TSV ist dies zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p>Überprüfung der Um- und Neueinteilung</p> <p>Die Listung der Tierseuchen soll mittelfristig im Rahmen einer Totalrevision der TSV überprüft werden.</p>
Art.3, Bst. e	Hier fehlt die Ergänzung von Büffeln, Bisons und Wisente bei der Aufzählung.	Ergänzen: Tuberkulose der Rinder, Büffel, Bisons und Wisente
Art. 6, Bst. t	Neben den Büffeln und Bisons müssen noch die Wisente aufgeführt werden.	Klauentiere: Haustiere der.....Büffel, Bisons und Wisente
<p>Art. 11 Abs. 2</p> <p>Art. 11a Abs. 1</p>	Die Chippflicht für die Kameliden wird unterstützt. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung sieht jedoch nur die Kennzeichnung der neugeborenen Tiere vor (Art. 10 Abs. 3 Bst. c TSV), ohne Übergangsfrist für die Kennzeichnung aller Kameliden. Eine solche ist zu ergänzen.	Übergangsbestimmung für die Kennzeichnung aller Kameliden ergänzen.

	<p>Mittelfristig sind die Kameliden in ein zu erstellendes <u>einheitliches</u> Tierverkehrskonzept für Klauen- und Huftiere zu integrieren (inkl. Bewegungsmeldungen auf Tierverkehrsdatenbank).</p> <p>Mit der Formulierung in Art. 11 Abs. 2 ist unklar, welche Berufsgattungen ein „Chippen“ durchführen dürfen, dies muss eindeutig formuliert werden.</p>	<p>Klären, welche Berufsgattungen Mikrochips implantieren dürfen (die Formulierung muss auch bei den Equiden überprüft werden).</p>
Art. 21, Abs. 1, Bst. e	<p>Bst. e Die Beschreibung der Einrichtung für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung kann sehr aufwändig und anspruchsvoll sein. Sie eignet sich nicht für eine Erhebung im Rahmen der Strukturdatenerhebung. Zudem müssen diese Daten hochaktuell eigentlich erst in einem Seuchenverdacht vorliegen, und es würde ausreichen, sie erst dann vor Ort zu erfassen.</p>	<p>Bst. e streichen</p> <p>Regelmässige Datenerhebung auf gewerbsmässige Aquakulturen beschränken (Koordination mit Art. 23 TSV und TSchV: &gt; 500kg Jahresproduktion) oder Erhebung der detaillierten Daten erst bei Seuchenverdacht oder im Seuchenfall.</p>
Art. 22, Abs. 2	<p>Wir gehen davon aus, dass hier die Vorgaben der Tierarzneimittelverordnung (TAMV; Art. 26, 28, 29) hinsichtlich Tierarzneimitteln sowie der Verordnung über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP; Art. 5 Abs. 1 Bst. a) hinsichtlich Biozide zu beachten sind. Die Vorgaben aus TAMV und VHyPrP müssen deshalb hier nicht nochmals erwähnt werden.</p> <p>Es ist unklar, wieso die Pflicht, die Dokumente auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen, entfallen ist.</p>	<p>Keine Änderung von Art. 22 Abs. 2</p>
Art. 54 Abs. 1	<p>Samenlager gemäss Art. 55 Abs. 1bis weisen einen kleinen Umfang und ein geringes Risiko auf. Sie sollten von der Pflicht zur fachtechnischen Leitung eines Tierarztes ausgenommen werden.</p>	<p>...davon ausgenommen sind Samenlager gemäss Art. 55 Abs. 1bis</p>
Art. 55 Abs. 1 und 1 <sup>bis</sup>	<p>In Abs. 1 ist von „Aufzeichnungen“ die Rede (ersetzt das Wort „Kontrolle“). In Abs. 1<sup>bis</sup> ist dann weiterhin von „Kontrolle“ die Rede. Es ist nicht klar, welche Kontrolle.</p>	<p>In Abs. 1<sup>bis</sup> Begriff „Kontrolle“ ebenfalls durch „Aufzeichnungen“ ersetzen.</p>

Art. 75	Die Entschädigung im Rahmen der amtlichen Schätzung ist nur für Fische, nicht aber für die restlichen Aquakulturen definiert.	Die Angaben zur Schätzung sind für Aquakulturen zu ergänzen.
Art. 76b	<p>Abs. 1 "Nach der Grösse des Viehbestandes" ergänzen durch "GVE nach Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung SR 910.91"</p> <p>Abs. 2 Die Nennung einer konkreten Verrechnungsstelle ist nicht nötig. Es reicht, dem BLV die Möglichkeit einzuräumen, die Abgeltung einer Verrechnungsstelle zu überweisen</p>	<p>... bemisst sich nach der Grösse des Viehbestandes in GVE nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung und ...</p> <p>Das BLV überweist die Abgeltung einer Verrechnungsstelle. Diese...</p>
Art. 85 Abs. 2 <sup>ter</sup>	Ausnahmen von der Tötung sind bei hochansteckenden Seuchen sehr restriktiv zu handhaben. Namentlich der Bst. c öffnet mit den unklar definierten Begriffen des «besonderen genetischen, kulturellen oder erzieherischen Werts» ein weites Tor für Ausnahmen, die zu aufwändigen Diskussionen und Rechtsstreitigkeiten führen können, die eine effiziente Seuchenbekämpfung behindern.	Art. 85 Abs. 2 <sup>ter</sup> Bst. c streichen
Art. 88a	<p>Die Erstellung von Pufferzonen ist eine unnötige Verkomplizierung und stiftet Verwirrung. Die aktuell möglichen Zonen genügen für eine zielgerichtete Seuchenbekämpfung.</p> <p>Bei einer Totalrevision der TSV soll als Alternative für Pufferzonen über die Kompartementalisierung (nach OIE 4.4.1) diskutiert werden</p> <p>Generell: Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie die Anordnung von Bestimmungen in den Zonen und Gebieten muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden.</p> <p>Vorschlag: BLV und Kantone legen zusammen fest, wo die Zonen zu liegen kommen, BLV verordnet Zone <u>und</u> die darin geltenden Massnahmen mittels Bundesverordnung. Dies soll bei allen Zonen und Gebieten so gehandhabt werden. Siehe allgemeine Bemerkungen.</p>	<p>Pufferzonen streichen</p> <p>Überarbeitung und Harmonisierung des Prozesses. Abbildung der Führung und Koordination des BLV bei den hochansteckenden Seuchen. «eine Stelle → eine Anordnung».</p>

Art. 94, Abs. 5	Siehe Art. 88a	Die entsprechende Textstelle mit den Pufferzonen weglassen.
Art. 105b	Abs. 3: «Die Schutz- und Überwachungszone erfasst abweichend von Art. 88 Abs. 2 nur den verseuchten Bestand.» Diese Formulierung ist eigenartig. Wenn es keine Zonen um den Betrieb braucht, sollen auch keine angeordnet werden.	Es wird keine Schutz- und Überwachungszone gemäss Art. 88 Abs. 2 angeordnet.
Art. 107	Abweichung vom Normalfall beschreiben.	"In Abweichung von Art. 88 Abs. 2" wird eine Überwachungszone von 3 km um den verseuchten...
Art. 112d Abs. 2	Da Gnitzen den Erreger übertragen, sollten auch diese frei von Pferdepestviren sein. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass bei einem Pferdepestausbuch auch ein Gnitzenmonitoring durchgeführt wird (vgl. Blauzungenkrankeheit). Findet man beim Gnitzenmonitoring noch Viren, sollte die Zone nicht aufgehoben werden.	...während mindestens eines Jahres bei empfänglichen Tieren Equiden und Gnitzen keine Pferdepestviren festgestellt wurden
Art. 121 Abs. 2 Bst. 2bis	«In den Kontroll- und Beobachtungsgebieten kann der Kantonstierarzt nach Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden vorübergehend...» Weshalb wird hier nicht auch der Begriff "nach Anhörung", wie dies in Abs. 2 Bst. a formuliert ist, verwendet? Dies würde mehr Klarheit schaffen.  Regelungen zum Initialsperrgebiet fehlen	...kann der Kantonstierarzt nach <del>Absprache</del> Anhörung...  Die Regelungen zum Initialgebiet müssen ergänzt werden
Art. 122 Abs. 2 Bst. b	Es ist sinnvoll, dass der Pathogenitätsindex bei Aviärer Influenza nicht mehr zwingend an Hühnern festgestellt werden muss. Es stellt sich aber die Frage, ob der Pathogenitätsindex nun an irgendeiner Tierart (z.B. an Versuchstieren wie Mäusen) bestimmt werden kann oder an Vögeln zu bestimmen ist.	Klären und allenfalls präzisieren

<p>Art. 123, Abs. 1<sup>bis</sup>, Bst. b</p>	<p>«1<sup>bis</sup> Die Newcastle Krankheit liegt vor, wenn sie verursacht wird durch: b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1.» Redaktionell korrigieren (ND wird nicht durch Antikörper verursacht).</p> <p>Klären, ob der Pathogenitätsindex an irgend einer Tierart definiert werden kann, siehe Kommentar bei Art. 122 Abs. 2 Bst b.</p>	<p>b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen werden.</p> <p>Klären und allenfalls präzisieren.</p>
<p>Art. 129 Abs. 3</p>	<p>Erweiterung der zu untersuchenden Brucellaspezies: Sind diese wirklich nötig, wenn wir beim jeweiligen Hauptwirt frei sind und Brucella melitensis sogar aktiv in einem Überwachungsprogramm überwacht wird? Die Erweiterung der Untersuchungspflicht muss fachlich sinnvoll sein und auf das unmittelbar Notwendige beschränkt werden (EU-Äquivalenz). Der potentielle Aufwand muss in die Überlegungen mit einbezogen werden.</p>	<p>Fachliche Klärung einer Überwachung bei der nicht «Hauptspezies»</p>
<p>Art. 238a Abs. 1<sup>bis</sup></p>	<p>Allenfalls präzisieren, dass die Jungtiere auch ohne diagnostischen Untersuchung der Schlachtung zugeführt werden können/müssen.</p>	<p>Präzisierung</p>
<p>Art. 279 Bst. c und d</p>	<p>Als empfänglich wird die Gattung Penaeus gelistet. Gemäss Recherche ist diese Gattungsbezeichnung mittlerweile überholt. Fällt die häufig gehaltene Gattung Litopenaeus trotzdem darunter (sie ist für beide Seuchen empfänglich)? Gattungsnahmen können schnell ändern. Sollten diese nicht besser in Technischen Weisungen vorgegeben werden?</p>	<p>Kategorisierung der Gattungen klären. Soll es wirklich auf Gattungsebene in der TSV definiert werden? Vorschlag: Technische Weisungen</p>
<p>Art. 291</p>	<p>Mykoplasmosen bei Hühnern und Truthühnern, S. pullorum, S. gallinarum und S. arizonae Infektionen beim Geflügel sind neu zu überwachende Erreger. Es ist analog Art. 255 und Art. 257 zu definieren, für welche Bereiche bzw. Haltungsformen diese Überwachungspflicht gilt. Der Veterinärdienst und die Laboratorien sollten sich nicht mit Infektionen in Kleinsthaltungen und epidemiologisch nichtrelevanten Haltungsformen beschäftigen müssen, zumal die Erreger kein zoonotisches Potential besitzen.</p>	<p>Genauere Definition bei welchen Haltungsformen diese Erreger als zu überwachende Seuche gelten sollen. Die Vorgaben sind auch mit den Diagnostiklaboratorien zu klären.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Schaffhausen, Veterinäramt  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kt SH  
Adresse, Ort : Veterinäramt, Mühletalstrasse 188, 8200 Schaffhausen  
Kontaktperson : Peter Uehlinger, Kantonstierarzt  
Telefon : 052 632 71 01  
E-Mail : [veterinaeramt@sh.ch](mailto:veterinaeramt@sh.ch)  
Datum : 11.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung werden grundsätzlich begrüsst.

Die Veränderungsänderungen sind eine Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Äquivalenz. Obwohl die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden einen gewissen Mehraufwand für die Tierhaltenden und die Vollzugskontrolle verursacht, begrünnen wir dies grundsätzlich, nicht zuletzt mit Blick auf die Lebensmittelsicherheit. Allerdings müsste die Registrierung der Tiere nach einem einheitlichen Grundkonzept geregelt werden. Ein separates System für jede Tierart ist verwirrend, nicht zweckmässig und aufwändig. Deshalb sollte nicht einfach das neue EU-Recht nachgeführt und damit für Alt- und Neuweltkameliden nochmals ein neues System etabliert werden.

Die Aufnahme neuer Erreger in die Verordnung und die Umklassifizierung einiger Erreger können im Kontext der Harmonisierung mit der EU akzeptiert werden. Die Gründe der Neueinteilung sind leider aus den vorliegenden Erläuterungen nicht klar ersichtlich. Differenzen zur Klassifizierung verglichen mit der EU müssen erklärt werden. Bei der Um- oder Neueinteilung von Tierseuchen sind den daraus entstehenden Auswirkungen für den Vollzug besondere Beachtung zu schenken, bzw. deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen, v. a. wenn es um Tierseuchen der Fische und Krebse geht. Selbstverständlich ist der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen, es ist aber abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist die vorgesehene Um-, bzw. Neueinteilung kritisch zu hinterfragen. Unklar sind zum Teil die Konsequenzen eine Nichtlistung einer Seuche, was den Tierverkehr anbelangt.

Die Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen werden zum Teil kritisch beurteilt, so die Anordnung der verschärften Sperre bei einem Seuchenausbruch. Dies lässt sich wohl aber Aufgrund der EU-Vorgaben nicht vermeiden. Umso wichtiger scheinen deshalb die in Art. 90a formulierten Ausnahmemöglichkeiten. Zusätzliche Elemente, wie eine Pufferzone um eine Überwachungszone, sind unnötig und bringen keinen sichtbaren Mehrwert. Bei der Afrikanischen Schweinepest der Wildschweine fehlt die Verankerung des Initialsperrgebietes. Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten, sowie der Anordnungen der Bestimmungen in den Zonen und Gebieten, muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden. Gefordert sind ein einheitlicher und effizienter Prozess für den Erlass und die Aufhebung von Zonen bzw. Gebieten, Klarheit der Zuständigkeit und einheitliche nationale Bestimmungen. Wir sind der Meinung, dass hier das BLV die alleinige Kompetenz für die rechtliche Anordnung (und Aufhebung) der Grenzen und der Bestimmungen in den Zonen haben soll. Die Kantone werden miteinbezogen und angehört und sollen die Möglichkeit erhalten im Einzelfall Abweichungen zu bewilligen.

Dass es den Veterinärbehörden in Zukunft möglich sein soll, bei der Afrikanischen Schweinepest der Wildschweine zusätzliche Massnahmen für die Jagd in den betroffenen Gebieten und das Betreten der Gebiete anzuordnen, wird grundsätzlich begrüsst. Zu beachten ist allerdings, dass Betretungsverbote und Jagdverbote für die Wald- und Forstwirtschaft ebenso wie für die Jagd erhebliche Kosten und Schäden verursachen. Aus wirtschaftlicher Sicht ist die ASP aber vor allem ein Problem der Schweinehalter (und nicht von Forst und Jagd). Wenn solche Bestimmungen in die Tierseuchenverordnungen aufgenommen werden, muss die Entschädigungsfrage klar und abschliessend geregelt sein. Ebenso ist zu beachten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen (Mais und Rapsfelder) ebenso gute Einstände für Schwarzwild wie Wald und Schilfgürtel sind. Einschränkungen für diese Flächen (Betretungs- und Ernteverbote, resp. Erntevernichtung) sollten deshalb in gleicher Weise geregelt werden und nicht wie jetzt über das Landwirtschaftsgesetz.

Die ausgeweitete und sehr aufwändige Datenerhebung bei den Aquakulturen muss strikt auf grosse gewebsmässige Aquakulturbetriebe begrenzt werden. Alternativ wird vorgeschlagen, dass diese zusätzlichen Angaben erst im Seuchenfall, unabhängig von der Grösse des Betriebs zu erheben sind.

Dass neben der künstlichen Besamung und dem Embryotransfer auch die Übertragung von Eizellen geregelt wird, ebenso die Erweiterung der Referenzlabore für hochansteckende Tierseuchen, wird begrüsst.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 2 Bst. b, c und q-s</p> <p>Art. 3 Bst. n</p> <p>Art. 4 Bst. h<sup>bis</sup> und q</p> <p>Art. 5 Bst. a, a<sup>bis</sup>, f-g<sup>bis</sup>, m, o-q, w und y</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die zusätzliche Einteilung der drei Fischseuchen bei den hochansteckenden Seuchen erscheint nicht verhältnismässig. Es ist zumindest zu überprüfen, ob eine fehlende Listung dieser Seuchen nachteilige Folgen beim Export hätte.</li> <li>– Generell sollte geklärt werden, welche Auswirkung eine Nichtlistung der EU-Kategorie D für den internationalen Handel, insbesondere für das Ausstellen von TRACES-Bestätigungen zur Seuchenfreiheit, haben wird.</li> <li>– Jede Um- oder Neueinteilung sollte sich an der Notwendigkeit der Unterstützung der Tierhalter durch den Staat und den allfälligen Aufwendungen für den Vollzug, orientieren. Die Listung soll Handelshemmnisse mit der EU verhindern, wo möglich aber immer auch aus wissenschaftlicher Sicht Sinn machen und in die schweizerische Tierseuchen-Bekämpfungsstrategie eingebunden sein. Bei einer Totalrevision der TSV ist dies zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p>Generelle Überarbeitung der Um –und Neueinteilung.</p> <p>Die Listung der Tierseuchen sollen mittelfristig grundsätzlich und gesamthaft überprüft werden.</p>
Art.3, Bst. e	Hier fehlt bei der Aufzählung die Ergänzung von Büffeln, Bisons und Wisente.	Ergänzen: Tuberkulose der Rindergattung, Büffeln, Bisons, und Wisente.
Art. 6, Bst. t	Neben den Büffeln und Bisons müssen noch die Wisente aufgeführt werden.	Klauentiere: Haustiere der.....Büffel, Bisons und Wisente.
<p>Art. 11 Abs. 2</p> <p>Art. 11a Abs. 1</p>	Eine generelle Chippflicht der Kameliden wird unterstützt, jedoch nicht nur jene der Neugeborenen, sondern auch der andern, dies innerhalb einer bestimmen Frist. In Art. 10 Abs. 3 Bst. c aktuelle TSV steht nur, dass die übrigen Klauentiere spätestens 30 Tage nach Geburt zu kennzeichnen sind.	Anpassung Art. 11

	<p>Es soll deshalb, analog der Einführung der neuen Kennzeichnung der Schafe, eine Einführung der Chippflicht mit Angabe eines Enddatums, an welchem alle Kameliden gechippt sein müssen, vorgegeben werden.</p> <p>Kameliden müssen neu zwar mit einem Mikrochip gekennzeichnet und die Nummer auf Begleitdokumenten angegeben werden, der Microchip wird aber nicht registriert, dementsprechend werden Standortwechsel, Verendungen etc. nicht gemeldet. Auch im Tierseuchenfall lägen nicht mehr Informationen wie bisher vor. Viele Tierhalter werden diese Massnahme deshalb nicht nachvollziehen können.</p> <p>Im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts, muss die Frage der Registrierung der Kameliden in der TVD und die einheitliche Verwendung des Begleitdokuments für alle Tierarten geklärt und allenfalls nochmals angepasst werden.</p> <p>Mit der Formulierung in Art. 11 Abs. 2 ist unklar, welche Berufsgattungen ein „Chippen“ durchführen dürfen, dies muss eindeutig formuliert werden.</p>	<p>Die Kennzeichnung aller Kameliden muss bis am tt.mm.jjjj abgeschlossen sein.</p> <p>Klären der Registrierung der Kameliden in der TVD und der Verwendung des Begleitdokuments im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts.</p> <p>Klären, welche Berufsgattungen Mikrochips implantieren dürfen (die Formulierung muss auch bei den Equiden überprüft werden).</p>
<p>Art. 21, Abs. 1, Bst. e</p>	<p>Bst. e Die Beschreibung der Einrichtung für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung kann sehr aufwändig sein und sollte nur erhoben werden, wenn der Betrieb durch eine Seuche betroffen ist.</p>	<p>Bst. e streichen und Daten nur im Seuchenfall erheben.</p>
<p>Art. 22, Abs. 2</p>	<p>Die Daten sollen nur in Betrieben mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 kg Fischen erhoben werden müssen, falls diese gleichzeitig unter die Best. a. oder b. oder d. gemäss Art. 23. Abs. 1 fallen</p> <p>Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass hier die Vorgaben der TAMV (Art. 26, 28, 29) hinsichtlich TAM sowie der VHyPrP (Art. 5 Abs. 1 Bst. a) hinsichtlich Biozide zu beachten sind. Die Vorgaben aus TAMV und VHyPrP müssen deshalb nicht nochmals erwähnt werden.</p>	<p>Art. 22 ist auf die erwähnten grossen und gewerblichen Betriebe auszurichten. Dies ist mit Angaben in der TSchV zu koordinieren.</p> <p>Abs. 2 soll wie in der jetzigen TSV belassen werden. Die Ergänzungen sind zu streichen.</p> <p>Fischereiaufsicht beibehalten.</p>

	Es ist unklar, wieso die Pflicht, die Dokumente auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen, entfallen ist. Dies muss unbedingt beibehalten werden.	
Art. 54 Abs. 1	Bei den Samenlagern handelt es sich oft um kleine Einheiten, bei welchen die Unterstellung unter die tierärztliche Aufsicht keinen Mehrwert bringt. Die Samenlager sind zwar bereits in der aktuellen TSV einer Tierärztin oder einem Tierarzt unterstellt. Allerdings werden in vielen kleinen Samenlager diese Vorgaben nicht erfüllt. Es ist deshalb sinnvoll die Vorgaben auf grössere Samenlager zu beschränken.	Den Begriff Samenlager ist genauer zu definieren (dies in Abgleich mit Art. 55) oder vorzugeben, welche Samenlager nicht von einer tierärztlichen Beaufsichtigung betroffen sind: ...braucht es einen Tierarzt, ausgenommen sind: ...
Art. 55 Abs. 1 und 1 bis	In Abs. 1 ist von "Aufzeichnungen" die Rede (ersetzt das Wort "Kontrolle"). In Abs. 1 <sup>bis</sup> ist dann weiterhin von "Kontrolle" die Rede. Es ist nicht klar welche Kontrolle/Aufzeichnung damit gemeint ist.	In Abs. 1 bis Begriff "Kontrolle" ebenfalls durch "Aufzeichnungen" ersetzen.
Art. 75	Die Entschädigung im Rahmen der amtlichen Schätzung ist nur für Fische nicht aber für die restlichen Aquakulturen definiert	Die Anagen zur Schätzung sind für Aquakulturen zu ergänzen.
Art. 76b	Abs. 1 "Nach der Grösse des Viehbestandes" ersetzen durch "GVE nach der Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung SR 910.91"  Abs. 2 zu genaue Angaben in Bezug auf das Mandat, keine Firma in der TSV aufführen	... bemisst sich nach der totalen kantonalen GVE gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.  ...kann Dritten übertragen werden...
Art. 85 Abs. 2 <sup>ter</sup>	Massnahmen welche <u>jedes</u> Risiko ausschliessen, wird es nie geben. Zudem beinhaltet auch die Tötung und Entsorgung ein gewisses Verschleppungsrisiko.  Jede Ausnahme ist «gefährlich», bzw. kann zu unnötigen Diskussionen führen, insbesondere was den Buchstaben c betrifft. Alle drei Ausdrücke in Bst. c dürften von Seiten Tierhalter soweit wie möglich ausgereizt werden.	..., sofern durch die getroffenen Massnahmen die Ausbreitung auf andere Tiere verhindert werden kann.  Art. 85 Abs. 2 <sup>ter</sup> Bst. c streichen.

	<p>Deshalb sollen Begriffe wie «kultureller oder erzieherischer Wert» gestrichen werden. Tiere mit einem besonderen genetischen Wert können im Seuchenfall, falls sinnvoll, mittels Bst a von der Tötung ausgenommen werden.</p>	
Art. 88a	<p>Eine zusätzliche Pufferzone für alle hochansteckenden Krankheiten wird nicht als nötig erachtet. Die Erstellung von Pufferzonen ist eine unnötige Verkomplizierung und stiftet Verwirrung. Die aktuell möglichen Zonen genügen für eine zielgerichtete Seuchenbekämpfung. Bei einer Totalrevision der TSV soll als Alternative für «Pufferzonen» über die Kompartimentierung (nach OIE 4.4.1) diskutiert werden.</p> <p>Daher ist der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie der Anordnung von Bestimmungen in den Zonen und Gebieten grundsätzlich zu überdenken und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich zu regeln.</p> <p>Vorschlag: BLV und Kantone legen zusammen fest, wo die Zonen einzurichten sind. Daraufhin verordnet das BLV die geltenden Zonen und Massnahmen mittels Bundesverordnung. Dies ist dann bei allen Zonen und Gebieten der TSV so zu handhaben.</p>	<p>Es ist zu überlegen, ob anstatt eine Pufferzone zu bilden nicht die Überwachungszone ausgeweitet werden kann.</p> <p>Prozess abbilden wer, was macht, «eine Stelle → eine Anordnung».</p>
Art 90a	<p>Es ist unklar, welche Lebensmittel durch die Sperre betroffen sind (alle, die potentiell die Seuche übertragen könnten?) Betrifft es auch solche, die z.B. nicht in der Zone produziert worden sind oder solche bei denen aktuell kein Risiko einer Übertragung besteht? Dies sollte präzisiert werden.</p>	<p>Lebensmittel tierischer Herkunft sowie Gegenstände und andere landwirtschaftliche Produkte, welche <i>bei den aktuellen Gegebenheiten</i> die Seuche übertragen können,...</p>
Art. 94, Abs. 5	<p>Siehe Art. 88a</p>	<p>Art. 94, Abs. 5 die entsprechende Textstelle mit den Pufferzonen streichen.</p>

Art. 105b	Abs. 3: «Die Schutz- und Überwachungszone erfasst abweichend von Art. 88 Abs. 2 nur den verseuchten Bestand.» Ist sehr umständlich formuliert.	Es wird keine Schutz- und Überwachungszone gemäss Art. 88 Abs. 2 angeordnet.
Art. 107	Abweichung vom Normalfall beschreiben.	"In Abweichung von Art. 88 Abs. 2" wird eine Überwachungszone von 3 km um den verseuchten...
Art. 112d Abs. 2	Da Gnitzen den Erreger übertragen, sollten auch diese frei von Pferdepestviren sein. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass bei einem Pferdepestausbuch auch ein Gnitzenmonitoring durchzuführen ist (vgl. Blauzungenkrankheit). Findet man beim Gnitzenmonitoring noch Viren, sollte die Zone nicht aufgehoben werden.	...während mindestens eines Jahres bei <del>empfänglichen Tieren</del> Equiden <i>und Gnitzen</i> keine Pferdepestviren festgestellt wurden.
Art. 121 Abs. 2 Bst. b	Die Forstbehörden und Jagdbehörden müssen zwingend bei der Erarbeitung von Massnahmen zur Ausrottung der (Afrikanischen) Schweinepest miteinbezogen werden, da die Forstwirtschaft und die Jagd von diesen ebenfalls betroffen ist.	erarbeitet das BLV zusammen mit dem BAFU, dem BLW, dem Kantonstierarzt, den kantonalen Jagd-, Forst- und Landwirtschaftsbehörden sowie weiteren Fachleuten Massnahmen zur Ausrottung der Seuche;
Art. 121 Abs. 2 Bst. 2bis	In den Kontroll- und Beobachtungsgebieten kann der Kantonstierarzt nach Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden vorübergehend... Weshalb wird hier nicht auch der Begriff "nach Anhörung" wie dies in Abs. 2 Bst. a formuliert ist, verwendet. Dies würde mehr Klarheit schaffen. Was bedeuten die Begriffe: ... legt fest, bestimmt, ordnet an? Was ist Unterschied? Klarer formulieren. Siehe allgemeine Bemerkungen.  Regelungen zum Initialsperrgebiet fehlen.	...kann der Kantonstierarzt nach <del>Absprache</del> <i>Anhörung</i> ...  Die Regelungen zum Initialgebiet müssen ergänzt werden.
Art. 121 Abs. 2bis Bst. b	Es fehlen Regelungen zu Betretungs- und Ernteverboten resp. Erntevernichtung für landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese sollten in gleicher Weise hier geregelt werden und nicht über das Landwirtschaftsgesetz. Immerhin sind die Bewirtschafter dieser Flächen	b. bestimmte Waldgebiete, Landwirtschaftlich genutzte Flächen oder andere Lebensräume...  Zusätzlich einfügen Bst. c

	vielfach direktbetroffene Schweinehalter, im Gegensatz zu den geschädigten Waldbesitzern und Jägern.	Die Ernte von landwirtschaftlichen Kulturen, die Lebensräume von Wildschweinen sind, verbieten oder deren Vernichtung anordnen.
Art.121 Abs. 2ter	Aufgrund von Haftungsfragen, sowie für Kontrollgänge (kritische Infrastruktur, Schutzwald usw.) muss der Zugang zum Wald für hoheitliche Aufgaben für den kantonalen Forstdienst, die Revierförster sowie die Jagdaufsicht jederzeit möglich sein.	... durchgeführt werden. Die zuständigen kantonalen und kommunalen Forst- und Jagdbehörden haben jederzeit Zugang zum Wald.
Art.121 Abs. 3	<p>Es fehlen Bestimmungen zur Entschädigung der Waldeigentümer und Jäger resp. Inhaber der Jagd (Gemeinden). Durch Betretungsverbote im Wald entstehen immense Kosten und mögliche Schäden für die Waldeigentümer und die Jagd. Es sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalkosten</li> <li>- Infrastrukturkosten</li> <li>- Konventionalstrafen für Lieferverträge, die nicht eingehalten werden können</li> <li>- Waldbauliche Schäden in Folge von unterbliebenen Pflegemassnahmen und in Folge überhöhter Wildbestände (Jagdverbote)</li> <li>- Ausbreitung von Schadorganismen und Absterben von Bäumen</li> <li>- Entwertung von Holz, welches nicht rechtzeitig geerntet oder abtransportiert werden kann</li> <li>- Ausfall der Jagdpacht</li> <li>- ...</li> </ul> <p>Ebenfalls können bei Grossflächigen Sperrung von Wäldern Versorgungsprobleme bei den Sägereien auftreten.</p> <p>Für die finanziellen Folgen der Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest soll der Bund aufkommen.</p>	<sup>3</sup> Die Entschädigung der durch die Bekämpfungsmassnahmen entstandenen Kosten erfolgt durch den Bund.
		Klären und allenfalls präzisieren.

Art. 122 Abs. 2 Bst. b	Es ist sinnvoll, dass der Pathogenitätsindex bei Aviärer Influenza nicht mehr zwingend an Hühnern festgestellt werden muss. Es stellt sich aber die Frage, ob der Pathogenitätsindex nun an irgendeiner Tierart (z.B. an Versuchstieren wie Mäusen) bestimmt werden kann oder an Vögeln zu bestimmen ist.	
Art. 123, Abs. 1bis, Bst. b	1bis Die Newcastle Krankheit liegt vor, wenn sie verursacht wird durch: b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1. Redaktionell korrigieren (ND wird nicht durch Antikörper verursacht).  Klären ob der Pathogenitätsindex an irgend einer Tierart definiert werden kann, siehe Kommentar bei Art. 122 Abs. 2 Bst b.	b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen werden.  Klären und allenfalls präzisieren.
Art. 129 Abs. 3	Erweiterung der zu untersuchenden Brucella-Spezies: Sind diese wirklich nötig, wenn wir beim jeweiligen Hauptwirt frei sind und Brucella melitensis sogar aktiv in einem Überwachungsprogramm kontrolliert wird? Die Neuregelung sollte fachlich sinnvoll sein und allenfalls angepasst werden, wenn dies die EU-Vorgaben erlauben. Der dadurch entstehende potentielle Aufwand sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden.	Fachliche Klärung einer Überwachung bei der nicht die «Hauptspezies» im Vordergrund stehen.
Art. 238a Abs. 1 bis	Allenfalls präzisieren, dass die Jungtiere auch ohne diagnostischen Untersuchung der Schlachtung zugeführt werden können/müssen. Ansonsten beharren die Tierhalter auf einen positiven Befund, resp. wollen die Tiere "freitesten".	
Art. 279 Bst. c und d	Als empfänglich wird die Gattung Penaeus gelistet. Gemäss Recherche ist diese Gattungsbezeichnung mittlerweile überholt. Fällt die häufig gehaltene Gattung Litopenaeus trotzdem darunter (sie ist für beide Seuchen empfänglich)? Gattungsnahmen können schnell ändern, sollten diese nicht besser in Technischen Weisungen vorgegeben werden?	Kategorisierung der Gattungen klären. Soll es wirklich auf Gattungsebene in der TSV definiert werden.
Art. 291		

	<p>Mykoplasmosen bei Hühnern und Truthühnern, <i>S. pullorum</i>, <i>S. gallinarum</i> und <i>S. arizonae</i> Infektionen beim Geflügel sind neu zu überwachende Erreger. Es ist analog Art. 255 und Art. 257 zu definieren, für welche Bereiche bzw. Haltungformen diese Überwachungspflicht gilt. Der Veterinärdienst und die Laboratorien sollten sich nicht mit Infektionen in Kleinsthaltungen und epidemiologisch nichtrelevanten Haltungformen beschäftigen müssen, zumal die Erreger kein zoonotisches Potential besitzen.</p>	<p>Genaue Definition bei welchen Haltungformen diese Erreger als zu überwachende Seuche gelten sollen. Die Vorgaben sind auch mit den Diagnostiklaboratorien zu klären.</p>
--	--	---

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement  
des Innern (EDI)  
Herr Alain Berset  
Bundesrat  
3003 Bern

EINGEGANGEN

27. Jan. 2022

Registratur GS EDI

Frauenfeld, 25. Januar 2022  
53

Eingang Papier am:

28. JAN. 2022

BLV  
Elektronisch erfasst!

## Änderung der Tierseuchenverordnung

### Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401).

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen mehrheitlich die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen, bilden sie doch die Grundlage für die (fortgesetzte) Harmonisierung der nationalen Bestimmungen mit jenen der Europäischen Union (EU), was wiederum die gesetzliche Äquivalenz und damit einen (europaweit) möglichst einheitlichen Vollzug sicherstellt.

Die Aufnahme neuer Erreger in die Verordnung und die Umklassifizierung einiger Erreger können wir im Kontext der Harmonisierung mit der EU akzeptieren. Die Gründe für die Umklassifizierung gehen leider nicht klar aus den Erläuterungen hervor. Differenzen zur Klassifizierung, verglichen mit der EU, müssen erklärt werden. Es muss zum Beispiel klar sein, ob eine Änderung in Anlehnung an die EU-Gesetzgebung oder aus anderen Gründen vorgeschlagen wird. Auch wäre es zu begrüßen, wenn die Veterinärdienste frühzeitig über die Gründe der EU für die allfällige Aufnahme eines neuen Erregers, zum Beispiel die neuen Salmonellen-Typen, in Kenntnis gesetzt worden wären. Bei der Um- oder Neueinteilung von Tierseuchen sind den daraus entstehenden Auswirkungen für den Vollzug besondere Beachtung zu schenken, und es ist deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen, vor allem wenn es um Tierseuchen der Fische und Krebse geht. Selbstverständlich ist der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen, es ist aber abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist die vorgesehene Um- oder Neueinteilung kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls zu korrigieren, insbesondere auch, weil diese nicht für alle in der EU-Gesetzgebung gelisteten Tierseuchen in gleicher Weise vorgenommen wurde.

2/3

Die Verschärfung der Massnahmen bei den hochansteckenden Tierseuchen sehen wir zum Teil kritisch. Die Anordnung der verschärften Sperre bei einem Ausbruch der klassischen oder Afrikanischen Schweinepest (ASP) scheint übertrieben, lässt sich aber aufgrund der EU-Vorgaben wohl nicht vermeiden. Umso wichtiger scheinen uns deshalb die in Art. 90a formulierten Ausnahmemöglichkeiten. Zusätzliche Elemente wie eine Pufferzone um eine Überwachungszone sind aber unnötig und bringen keinen Mehrwert.

Die ausgeweitete Datenerhebung bei den Aquakulturen muss strikt auf grosse gewerbsmässige Aquakulturbetriebe begrenzt werden. Auch die Ausweitung der Abortüberwachung hinsichtlich der verschiedenen Brucellosespezies ist kritisch zu hinterfragen.

## **2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

### **Art. 5**

Die Änderung der TSV wäre eine gute Möglichkeit, SARS-CoV-2 bei Pelztieren in die Liste der zu überwachenden Tierseuchen aufzunehmen. Fallberichte aus nordeuropäischen Ländern haben gezeigt, dass SARS-CoV-2 in Pelztierfarmen ein Zoonoseproblem darstellen kann.

#### **Art. 5 lit. f**

Bei einer bestätigten Ebola-Virus-Infektion bei Affen in der Schweiz würden wir eine Meldepflicht (analog Art. 105a) an den Kantonsarzt begrüßen.

Für weitere Tierseuchen mit zoonotischem Potenzial (z.B. West-Nil-Virus, Brucellose) ist eine Meldepflicht an den Kantonsarzt bei Fallhäufungen zu prüfen.

### **Art. 11 Abs. 2**

Obwohl die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden einen gewissen Mehraufwand für die Tierhalterinnen und Tierhalter sowie die Vollzugskontrolle verursacht, ist diese im Sinne einer kohärenten Tierseuchenbekämpfung zu unterstützen. Unverständlich ist hingegen, dass die Tiere nur gekennzeichnet, nicht aber in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) registriert werden sollen. Für Anpassungen im Bereich Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht muss es das Ziel sein, dass möglichst alle Tierarten, inkl. Equiden, die gleichen Bedingungen erfüllen müssen. Dies auch, was die Begleitdokumente angeht. Die Auswirkungen solcher Anpassungen auf andere Gesetzgebungen wie die Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank sind aus unserer Sicht in der vorliegenden Version nicht genügend abgebildet. Für die Erneuerungen betreffend Kameliden scheint uns wichtig, dass die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter zeit-

3/3

nah durch eine national einheitliche Informationskampagne des Bundes darüber in Kenntnis gesetzt werden.

**Art. 105a**

Wir begrüssen diese Meldepflicht. Rotz (*Burkholderia mallei*) ist nicht auf der Liste der meldepflichtigen Krankheiten beim Menschen. Somit ist auf humanmedizinischer Seite zu definieren, welche Public-Health-Massnahmen im Falle einer humanen Rotz-Infektion ergriffen werden müssten. Wir erwarten daher eine entsprechende Harmonisierung der Dokumente des Bundesamtes für Gesundheit.

**Art. 121**

Die ausdrückliche gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, zusätzliche Massnahmen bei der ASP von Wildschweinen anzuordnen, begrüssen wir. Dies ist eine Klarstellung der aufgrund von Art. 9 des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) bereits bestehenden kantons-tierärztlichen Kompetenzen und trägt damit insgesamt zur Rechtssicherheit bei. Die Anordnung solcher Massnahmen sollte indes nach „Anhörung“ der Jagd- und Forstbehörden erfolgen können. Eine (wohl) weitergehende „Absprache“, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, erscheint mit Blick auf die bei einem Ausbruch gegebenen zeitlichen Dringlichkeiten weder behelflich noch praxisgerecht. In Bezug auf ASP wäre es zudem sinnvoll, wenn nicht nur das Kontroll- und Beobachtungsgebiet der 2. Bekämpfungsetappe (gemäss den Technischen Weisungen [TW] des BLV), sondern bereits das Initialsperrgebiet der 1. Bekämpfungsetappe explizit in der Verordnung verankert würde. Ebenso wäre es begrüssenswert, wenn der unklare Rechtsbegriff der „unerlässlichen Forstarbeiten“ genauer definiert würde. Hier lässt auch der Erläuternde Bericht die nötige Erhellung vermissen, was bei der Umsetzung durch die kantonalen Behörden zwangsweise zu interkantonalen Ungleichbehandlungen führen wird. Dies gilt es möglichst zu verhindern.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

*Maurin*

Der Staatsschreiber

*R*



Numero  
**190**

cl

0

Bellinzona  
**19 gennaio 2022**

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Al  
Dipartimento federale dell'interno  
3003 Berna

[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

### Procedura di consultazione Modifica dell'ordinanza sulle epizootie

Gentili signore, egregi signori,  
ci riferiamo alla consultazione menzionata in epigrafe e vi trasmettiamo la nostra presa di posizione tramite il modulo messo a disposizione.

Ringraziandovi per l'opportunità accordata di esprimersi in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Manuele Bertoli

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

#### Allegato:

- menzionato

#### Copia a:

- Dipartimento della sanità e della socialità ([dss-dir@ti.ch](mailto:dss-dir@ti.ch))
- Divisione della salute pubblica ([dss-dsp@ti.ch](mailto:dss-dsp@ti.ch))
- Ufficio del veterinario cantonale ([dss-uvc@ti.ch](mailto:dss-uvc@ti.ch))
- Deputazione ticinese alle Camere federali ([can-relazioniesterne@ti.ch](mailto:can-relazioniesterne@ti.ch))
- Pubblicazione in Internet



## Consultazione alla modifica dell'Ordinanza sulle epizoozie (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Presa di posizione di

Name / Firma / Organisation / Amt : Consiglio di Stato del Cantone Ticino  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : CdS  
Indirizzo, Luogo : Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona  
Persona di contatto : Luca Bacciarini, Veterinario cantonale  
Telefono : +41 91 814 41 92  
E-Mail : luca.bacciarini@ti.ch  
Data : 11 gennaio 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Osservazioni generali

Le modifiche proposte all'ordinanza sulle epizoozie sono in linea di principio accolte favorevolmente. Queste modifiche all'ordinanza sono principalmente un'armonizzazione con la nuova legislazione europea sulla salute degli animali allo scopo di mantenere l'equivalenza.

Non riusciamo però a comprendere come mai gli organi esperti del Servizio veterinario svizzero (Commissione permanente per la salute animale) non siano stati coinvolti nell'elaborazione della revisione dell'OFE.

Anche se il nuovo obbligo di identificare i camelidi (del vecchio e del nuovo mondo) implicherà lavoro aggiuntivo per gli organi di controllo e per i detentori di animali, in linea di principio lo accogliamo con favore. Tuttavia, osserviamo che i veterinari da tempo si battono per un nuovo concetto di traffico degli animali e per un trattamento il più possibile uniforme delle specie animali. Il semplice adeguamento al diritto europeo porta come risultato una specie di mosaico per quanto riguarda l'identificazione delle specie animali nella nostra legislazione. Ad ogni modo sarà di primaria importanza comunicare per tempo e in modo comprensibile ai detentori di camelidi questi cambiamenti per mezzo di una campagna d'informazione uniforme a livello nazionale.

L'inclusione di nuovi agenti patogeni nell'ordinanza e la riclassificazione di alcuni agenti patogeni può essere accettata nel contesto dell'armonizzazione con l'UE. Purtroppo, le ragioni della riclassificazione non sono in parte comprensibili e nemmeno le spiegazioni contenute nel commento aiutano a questo proposito. Le differenze di classificazione rispetto all'UE devono essere spiegate in modo più comprensibile. Quando si riclassificano oppure si aggiungono delle nuove epizoozie, occorre prestare particolare attenzione agli effetti che ne derivano sull'applicazione e valutarne la proporzionalità, soprattutto quando si tratta di patologie dei pesci e dei crostacei. Naturalmente, occorre garantire la possibilità di esportare animali e prodotti di origine animale, ma bisogna valutare fino a che punto l'armonizzazione con il diritto dell'UE sia necessaria per raggiungere questo obiettivo. Pertanto, la riclassificazione o l'aggiunta di nuove epizoozie deve essere valutata in modo critico. Le conseguenze della non iscrizione di una malattia sono in parte poco chiare per quanto riguarda il traffico degli animali.

L'inasprimento delle misure per tutte le epizoozie altamente contagiose è in parte visto in modo critico, come l'ordine di un sequestro rinforzato in caso di epizoozia. Tuttavia, questo non può essere evitato a causa dei requisiti posti dal testo dell'UE. A questo proposito occorre notare l'importanza delle possibilità di esenzione formulate nell'art. 90a. Elementi aggiuntivi, come una zona cuscinetto intorno a una zona di sorveglianza, non sono necessari e non portano alcun valore aggiunto visibile nella lotta alle epizoozie. Nel caso della peste suina africana nei cinghiali, manca la definizione della "zona di restrizione iniziale". I processi e le responsabilità (USAV, Cantoni) per definire le zone e i territori, così come le disposizioni da ordinare nelle zone e nei territori, dovranno essere ridefiniti in modo uniforme in una prossima revisione dell'OFE. È necessario un processo uniforme ed efficiente per emanare e revocare le disposizioni concernenti le zone e i territori, fare chiarezza circa le competenze (USAV, Cantoni) ed avere disposizioni nazionali uniformi. I Cantoni devono essere sempre consultati rispettivamente avere la possibilità di approvare derogazioni nei singoli casi.

Il fatto che in futuro le autorità veterinarie potranno ordinare misure supplementari per la caccia nelle zone colpite e per l'accesso alle zone in caso di peste suina africana nei cinghiali è esplicitamente accolto con favore.

La raccolta di dati in modo estensivo e molto oneroso per l'acquacoltura deve essere limitata alle grandi aziende professionali di acquacoltura. In alternativa, si propone che queste informazioni aggiuntive siano raccolte solo in caso di epizoozia, indipendentemente dalle dimensioni dell'azienda. Accogliamo con favore il fatto che, oltre all'inseminazione artificiale e al trasferimento di embrioni, anche il trasferimento di ovuli sia regolamentato, così come l'aumento dei laboratori di riferimento per le epizoozie altamente contagiose.

### Commenti sulle singole disposizioni

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
Art. 2 lett. b, c e q-s Art. 3 lett. n Art. 4 lett. h <sup>bis</sup> e q Art. 5 lett. a, a <sup>bis</sup> , f-g <sup>bis</sup> , m, o-q, w e y	<ul style="list-style-type: none"> <li>- La classificazione aggiuntiva delle tre patologie dei pesci sotto le epizoozie altamente contagiose appare sproporzionata. Si dovrebbe almeno verificare se la mancanza di elencazione di queste epizoozie avrebbe conseguenze negative per le esportazioni.</li> <li>- In generale, dovrebbe essere chiarito l'effetto che un mancato inserimento nella categoria D dell'UE avrà per il commercio internazionale, in particolare per il rilascio dei certificati TRACES di "assenza di malattia".</li> <li>- Qualsiasi riclassificazione o aggiunta dovrebbe essere basata sulla necessità di sostegno dello Stato ai detentori e sui costi di applicazione. L'elenco dovrebbe evitare le barriere commerciali con l'UE, ma, se possibile, dovrebbe sempre avere un senso dal punto di vista scientifico ed essere integrato nella strategia svizzera di controllo delle epizoozie. Questo dovrebbe essere preso in considerazione in una revisione totale dell'OFE.</li> </ul>	<p>Revisione generale della riclassificazione e aggiunta di nuove epizoozie.</p> <p>L'elenco delle malattie animali deve essere rivisto a medio termine attraverso una revisione totale dell'OFE.</p>
Art. 3 lett. e	Manca l'aggiunta di bufali, bisonti (europei e americani) nell'enumerazione.	Aggiungere: Tubercolosi di bovini, bufali, bisonti (europei e americani).

Art. 6 lett. t	Oltre a bufali e bisonti americani, anche i bisonti europei devono essere elencati (nel testo originale in tedesco occorre distinguere tra Bisons e Wisente, in italiano può essere usato il termine “bisonti” per definire le due specie, ma sono più specifici i termini “bisonte americano” e “bisonte europeo”).	<i>Ungulati: animali domestici del.....bufali, bisonti (americani e europei).</i>
Art. 11 cpv. 2 Art. 11a cpv. 1	<p>Si sostiene un obbligo generale di identificazione tramite microchip per i camelidi, non solo per i nuovi nati dopo l'entrata in vigore delle modifiche, ma per tutti i camelidi (introducendo un termine congruo entro cui identificarli). L'art. 10 cpv. 3 lett. c dell'attuale OFE stabilisce solo che gli altri ungulati devono essere identificati al più tardi 30 giorni dopo la nascita. Pertanto, analogamente all'introduzione della nuova identificazione degli ovini, si deve specificare la data entro la quale tutti i camelidi dovranno essere identificati. I camelidi devono ora essere identificati con un microchip e il codice deve essere indicato sui documenti di accompagnamento, ma il microchip non è registrato nella banca dati, quindi i cambiamenti del luogo di detenzione, le morti, ecc. non sono segnalati. In caso di epizoozia, l'autorità non disporrebbe di informazioni supplementari (rispetto alla situazione attuale). Nel quadro del nuovo concetto di traffico animale, la questione della registrazione dei camelidi nella BDTA e l'uso uniforme del documento di accompagnamento per tutte le specie animali deve essere chiarita e, se necessario, nuovamente adattata.</p> <p>La formulazione dell'art. 11 cpv. 2 non è chiara riguardo a quali professioni sono autorizzate ad inserire il microchip; questo deve essere formulato chiaramente.</p>	<p>Adattamento art. 11.</p> <p>L'identificazione di tutti i camelidi deve essere completata entro il gg.mm.aaaa.</p> <p>Chiarire la registrazione dei camelidi nella BDTA e l'uso del documento di accompagnamento sotto il nuovo concetto di traffico animale.</p> <p>Chiarire quali categorie professionali sono autorizzate a impiantare microchip (la formulazione deve essere rivista anche per gli equini).</p>
<b>Proposta di nuovo articolo</b>	<b>Sempre nell'ottica di armonizzare le procedure di identificazione e registrazioni degli animali, occorre seriamente prendere in considerazione l'introduzione di un articolo che regoli finalmente l'utilizzo dei microchip per l'identificazione di gatti e furetti. Infatti, l'OFE non prevede l'obbligo di utilizzare microchip con il codice del paese (quindi 756 per la Svizzera). Questo rende difficoltoso il compito delle autorità di esecuzione per il controllo e la prevenzione della rabbia.</b>	Nuovo articolo <i>1 I microchip utilizzati per l'identificazione di gatti e furetti nati in Svizzera devono corrispondere alle norme ISO 11784: 1996/Amd 2:2010 e 11785:1996/Cor 1:2008 e contenere il codice del Paese di provenienza e del fabbricante. Sono fatte salve le disposizioni dell'OIT concernenti l'offerta e la messa a disposizione sul mercato di impianti di radiocomunicazione nuovi (art. 6–20 OIT).</i>

		<i>2 I microchip con la Svizzera come Paese di provenienza possono essere forniti o ceduti solo a veterinari in possesso dell'autorizzazione cantonale all'esercizio della professione e con studio medico in Svizzera. Solo tali veterinari possono utilizzare i microchip per l'identificazione. Essi devono disporre di un dispositivo di lettura.</i>
Art. 22 cpv. 2	<p>In generale si presume che debbano essere rispettati i requisiti della OMVet (art. 26, 28, 29) relativi al registro e al giornale dei trattamenti e della OIPPrim (art. 5 cpv. 1 Lett. a) relativi ai biocidi. I requisiti della OMVet e della OIPPrim non hanno quindi bisogno di essere menzionati di nuovo.</p> <p>Non si capisce il motivo dello stralcio dell'obbligo di presentare i documenti all'ispettorato della pesca su richiesta. Questo deve essere mantenuto a tutti i costi.</p>	<p>Mantenere il testo come nell'attuale cpv. 2 dell'OFE.</p> <p>Mantenere l'obbligo.</p>
Art. 54 cpv. 1	<p>I centri di magazzinaggio del seme sono spesso piccole unità. Metterle sotto la supervisione di un veterinario non porta alcun valore aggiunto. I centri di magazzinaggio del seme sono già sotto la supervisione di un veterinario nell'attuale OFE. Tuttavia, questi requisiti non sono soddisfatti in molte piccole strutture. Ha quindi senso limitare i requisiti alle strutture più grandi.</p> <p><b>Valutare inoltre l'opportunità di utilizzare in italiano la traduzione: "centro di stoccaggio del seme".</b></p>	<p>Il termine "centro di magazzinaggio del seme" dovrebbe essere definito più precisamente (in conformità con l'art. 55) o dovrebbe essere specificato quali di questi impianti non sono soggetti a sorveglianza veterinaria: ...un veterinario è richiesto, con l'eccezione di: ...</p>
Art. 55 cpv. 1 e 1 bis	<p>cpv. 1 parla di "registro di controllo" (sostituisce la parola "controllo"). cpv. 1 bis continua poi a parlare di "controllo". Non è chiaro quale controllo/registo di controllo si intenda.</p>	<p>Nel cpv. 1 bis sostituire il termine "controllo" con "registro di controllo".</p>
Art. 75	<p>I risarcimenti in base alla stima ufficiale sono definiti solo per i pesci ma non per il resto delle specie allevate in acquacoltura</p>	<p>Completare l'articolo di conseguenza.</p>

<p>Art. 85 cpv. 2<sup>er</sup></p>	<p>Misure che eliminano <u>tutti</u> i rischi non potranno mai esistere. Inoltre pure l'uccisione e lo smaltimento delle carcasse comportano essi stessi rischi di diffusione delle epizoozie.</p> <p>Ogni eccezione è "pericolosa" e può portare a discussioni inutili, soprattutto per quanto riguarda la lettera c. Termini come "valore culturale o educativo" dovrebbero essere cancellati. Gli animali con un valore genetico speciale possono essere esentati dall'uccisione in caso di epizoozie, se questo ha un senso in base alla lett. a.</p>	<p>... a condizione che le misure adottate possano prevenire la diffusione ad altri animali.</p> <p>Eliminare l'art. 85 cpv. 2<sup>ter</sup> lett. c.</p>
<p>Art. 88a</p>	<p>Una zona cuscinetto supplementare per tutte le epizoozie altamente contagiose non può essere accettata. La creazione di "zone cuscinetto" è una complicazione inutile e causa confusione. Le zone attualmente possibili sono sufficienti per un controllo mirato della malattia.</p> <p>In una revisione totale dell'OFE, la compartimentazione (secondo OIE 4.4.1) dovrebbe essere discussa come alternativa alle "zone cuscinetto".</p> <p>Pertanto, il processo e le responsabilità per ordinare le zone e i territori, così come per ordinare le misure nelle zone e nei territori dovrebbero essere fondamentalmente riconsiderati e regolati in modo uniforme in una prossima revisione dell'OFE.</p> <p>Proposta: L'USAV e i Cantoni definiscono insieme dove stabilire le zone. L'USAV decreta poi le zone e le misure applicabili per mezzo di un'ordinanza federale. Questo dovrebbe poi essere fatto per tutte le zone e territori definiti nell'OFE.</p>	<p>Considerare se, invece di creare una zona cuscinetto, la zona di monitoraggio potrebbe essere ampliata.</p> <p>Mappare il processo di chi fa che cosa.</p>

Art 90a	Non è chiaro quali alimenti siano colpiti dal divieto (tutti quelli che potrebbero potenzialmente trasmettere la malattia?). Colpisce anche alimenti che per esempio non sono stati prodotti nella zona? Oppure alimenti che non sono attualmente a rischio di trasmissione? Questo dovrebbe essere specificato.	Alimenti di origine animale così come oggetti e altri prodotti agricoli che <i>possono trasmettere l'epizoozia nelle condizioni attuali...</i>
Art. 94, cpv. 5	Vedasi l'art. 88a.	Art. 94, cpv. 5 eliminare il passaggio di testo corrispondente con le zone cuscinetto.
Art. 105b	Occorre riformulare il cpv. 3 "La zona di protezione e sorveglianza coprono, in deroga all'art. 88 cpv. 2, solo l'effettivo infetto".	<i>Non è ordinata alcuna zona di protezione e sorveglianza ai sensi dell'art. 88 cpv. 2.</i>
Art. 107	Descrivere l'eccezione al raggio usuale per la zona di sorveglianza.	<i>In deroga all'art. 88 cpv. 2 è istituita una zona di sorveglianza di 3 km intorno all'effettivo infetto.</i>
Art. 112d cpv. 2	In caso di peste equina dovranno presumibilmente essere monitorati anche gli insetti vettori (Ceratopogonidi). Prima di revocare le zone di protezione e sorveglianza sarebbe opportuno dimostrare l'assenza del virus in questi insetti.	<i>...nessun virus della peste equina è stato rilevato in equidi e moscerini suscettibili per almeno un anno.</i>
Art. 116	La parola "specie" è utilizzata a sproposito. "Schweineartige" deve essere tradotto con "suiformi" (Suiformes). Si tratta di un sottordine di mammiferi appartenenti all'ordine degli artiodattili e comprendono i suini e i taiassuidi. Facciamo notare che pure in altri articoli dell'OFE la parola "specie" non è utilizzata in modo corretto.	
Art. 121 cpv. 2 lett. 2bis	Cosa significano i termini: ... stabilisce, determina, ordina? Qual è la differenza? Occorre formulare più chiaramente i testi. Vedere le osservazioni generali.  Mancano le regole riguardanti la zona di sequestro iniziale.	Le norme sulla zona di sequestro iniziale devono essere completate.

<p>Art. 123 cpv. 1bis lett. b</p>	<p>1bis La malattia di Newcastle è presente quando è causata da: b. Anticorpi contro l'orthoavulavirus aviario di tipo 1. Correzione editoriale (la ND non è causata da anticorpi). Chiarire se gli indici di patogenicità possono essere definiti in qualsiasi specie.</p>	<p>Chiarire e specificare se necessario.</p>
<p>Art. 129 cpv. 3 e cpv. 4</p>	<p>Estensione delle specie di Brucella da testare: sono davvero necessarie se siamo liberi nel rispettivo ospite principale e <i>Brucella melitensis</i> è addirittura attivamente controllata in un programma di sorveglianza? Il nuovo regolamento dovrebbe avere senso da un punto di vista tecnico e, se necessario, essere adattato se i requisiti UE lo permettono.</p> <p>In occasione di questa revisione vi chiediamo inoltre di correggere la traduzione in italiano dell'art. 129 cpv. 4 in quanto scorretta.</p>	<p>Chiarimento tecnico del monitoraggio che non si concentra sulle "specie principali".</p> <p><i>Il veterinario dispone l'esame delle placente espulse e dei feti abortiti. Delle madri che hanno abortito, occorre inviare in laboratorio anche dei campioni di sangue.</i></p>
<p>Art. 174f</p>	<p>Occorre rivedere la traduzione in italiano dell'ultima frase.</p>	<p><i>Sono eccettuati i mercati di bestiame da macello, se è garantita la cessione diretta al macello di tutti gli animali condotti a tali mercati.</i></p>
<p>Art. 238a cpv. 1 lett. a<sup>bis</sup></p>	<p>Specificare che i giovani animali possono/devono essere inviati al macello anche senza un test diagnostico. Altrimenti, i proprietari degli animali insistono per un risultato positivo o vogliono far "testare gratuitamente" gli animali.</p>	
<p>Art. 279c e 279d</p>	<p>Il genere <i>Penaeus</i> è elencato come suscettibile. Secondo le ricerche, questo nome di genere è ormai obsoleto. Il genere <i>Litopenaeus</i>, tenuto frequentemente, vi rientra ancora (è suscettibile di entrambe le malattie)? I nomi dei generi possono cambiare rapidamente, non dovrebbero essere specificati unicamente nelle istruzioni tecniche?</p>	<p>Chiarire la categorizzazione dei generi.</p>

Art. 291	<p>Le infezioni da micoplasmosi nei polli e nei tacchini, <i>S. pullorum</i>, <i>S. gallinarum</i> e <i>S. arizonae</i> nel pollame sono nuovi patogeni da monitorare. In analogia all'art. 255 e all'art. 257, bisogna definire per quali aree o tipi di allevamento si applica questo obbligo di monitoraggio.</p> <p>Il servizio veterinario e i laboratori non dovrebbero occuparsi di infezioni in aziende molto piccole e tipi di allevamento epidemiologicamente irrilevanti, soprattutto perché gli agenti patogeni non hanno potenziale zoonotico.</p>	Definizione precisa dei tipi di allevamento in cui questi patogeni devono essere considerati una malattia da sorvegliare.
----------	---	---



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Uri, handelnd durch die Volkswirtschaftsdirektion  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VD Uri, Amt für Landwirtschaft  
Adresse, Ort : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf  
Kontaktperson : Damian Gisler  
Telefon : 041 875 23 02  
E-Mail : damian.gisler@ur.ch  
Datum : 20.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## **1 Allgemeine Bemerkungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung der Tierseuchenverordnung.

Der Kanton Uri ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden und verzichtet deshalb auf eine Stellungnahme.

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



## CONSEIL D'ÉTAT

Château cantonal  
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral  
Alain Berset  
Chef du Département fédéral de l'intérieur  
Inselgasse 1  
3003 Berne

*Par courriel :*  
*vernehmlassungen@blv.admin.ch*

Réf. : 21\_COU\_9566

Lausanne, le 19 janvier 2022

### **Modification de l'ordonnance sur les épizooties**

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 4 octobre 2021, vous avez fait parvenir à la Chancellerie d'Etat le projet de modification de l'ordonnance sur les épizooties pour consultation, ce dont nous vous remercions.

Le projet présenté constitue notamment une harmonisation des dispositions en matière de santé animale avec la nouvelle législation de l'UE, en vue du maintien de l'équivalence de nos cadres légaux respectifs. De manière générale, nous accueillons favorablement ce principe qui, sans entamer la qualité du dispositif national de lutte contre les épizooties, permettra de poursuivre les échanges d'animaux et produits animaux avec les pays de l'UE selon la stratégie actuelle.

De manière plus spécifique, l'intégration dans l'ordonnance fédérale de nouvelles épizooties ainsi que le reclassement d'épizooties qui y figurent déjà peuvent avoir des conséquences parfois importantes en ce qui concerne l'exécution du droit. S'il faut bien entendu veiller à ce que l'exportation de nos produits puisse être maintenue, il y a également lieu d'examiner cela sous l'angle de la proportionnalité. De ce point de vue-là, nous nous interrogeons sur la nécessité d'introduire de nouvelles règles, notamment dans le domaine des maladies des poissons et des écrevisses, sachant que celles-ci viendront inéluctablement complexifier non seulement le travail des autorités d'exécution mais également la gestion des exploitations aquacoles.

S'agissant de l'obligation d'identification des camélidés de l'Ancien et du Nouveau Monde, bien que celle-ci entraîne un surcroît de travail pour les éleveurs et le contrôle de l'exécution, nous saluons cette mesure sur le fond. En revanche, sur la forme, le concept proposé s'éloigne de celui d'ores et déjà mis en place pour les animaux à onglons. À notre avis, les règles de traçabilité doivent être standardisées, de manière à ce que l'identification et l'enregistrement des animaux de rente soient uniformes pour toutes les espèces.

En ce qui concerne les modifications liées au renforcement des mesures de lutte contre les épizooties hautement contagieuses, nous constatons que celles-ci, à l'instar de la création de zones tampon additionnelles, subiront une nouvelle complexification sans pour autant apporter une réelle valeur ajoutée. Ainsi, ces nouvelles dispositions ne permettront pas de répondre à toutes les questions qui restent ouvertes dans le cadre de la lutte contre la peste porcine africaine. Dans ce domaine, nous estimons qu'il est indispensable de repenser les mesures de restriction en lien avec le trafic des animaux, le zonage, et l'attribution des compétences afin de faciliter et d'accélérer la mise en place du dispositif de lutte lorsque celui-ci se révélera nécessaire.

En vous remerciant de prendre en considération nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Aurélien Buffat

**Annexe**

- Questionnaire VD complété

**Copies**

- OAE
- DGAV



## Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur les épizooties (du 4 octobre 2021 au 31 janvier 2022)

### Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Direction générale de l'agriculture, de la viticulture et des affaires vétérinaires/Direction des affaires vétérinaires et de l'inspectorat

Sigle entreprise / organisation / service : DGAV/DAVI

Adresse, lieu : Chemin des Boveresses 155, 1066 Epalinges

Interlocuteur : Giovanni Peduto, vétérinaire cantonal

Téléphone : 02123163911

Courriel : giovanni.peduto@vd.ch

Date : 28.12.2021

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 31 janvier 2022 à l'adresse suivante : [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Remarques générales

Nous constatons que les modifications de l'ordonnance constituent une harmonisation avec la nouvelle législation européenne sur la santé animale de l'UE. Elle vise principalement à maintenir l'équivalence entre notre législation et celle de l'UE.

Bien que la nouvelle obligation d'identification des camélidés entraîne un surcroît de travail pour les détenteurs et les autorités d'exécution, nous pouvons accepter cette évolution qui s'inscrit dans l'harmonisation des exigences de traçabilité des animaux de rente.

S'agissant de la nouvelle classification des épizooties, notamment celle relative aux poissons et aux écrevisses, il convient d'accorder une attention particulière aux conséquences qui en découlent pour l'exécution et pour le terrain. En effet, dans le domaine de l'aquaculture, il est justifié de se demander si un alignement de notre droit sur celui de l'UE est réellement nécessaire.

Finalement, nous restons très critiques quant au renforcement des mesures en lien avec la lutte contre les épizooties hautement contagieuses. Celles-ci viennent non seulement complexifier l'application mais peuvent constituer une source de confusion supplémentaire. Le récent exercice NOSOS a mis en évidence le fait qu'une simplification des règles devrait être envisagée.

## 2 Remarques sur les différentes dispositions

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 2	Le reclassement de trois maladies des poissons parmi les maladies hautement contagieuses ne semble pas proportionné, , même si ces maladies sont listées dans la législation européenne.	Il convient au moins de vérifier si l'absence de listing de ces maladies aurait des conséquences négatives pour l'exportation.
Art. 21, al. 1, let. e	La collecte d'un descriptif des installations d'approvisionnement en eau et d'élimination des eaux usées de l'exploitation représente un travail substantiel. Pour que ces données puissent être collectées plus facilement, il faut définir exactement la forme sous laquelle ces données doivent être fournies et enregistrées. La formulation de l'article est trop vague et permet que ces données soient fournies à l'organe d'exécution sous des formes hétéroclites. Finalement, les données collectées ne seraient pas exploitées. D'autre part, pour les exploitations qui font du repeuplement, il n'y a souvent aucun dispositif particulier d'approvisionnement et d'élimination. Est-ce vraiment indispensable de collecter d'emblée cette information ? Ne serait-il pas suffisant de la collecter uniquement si l'exploitation « succombe » à une épizootie ?	Supprimer la lettre e.
Art. 54 al. 1	Les centres de stockage sont souvent de petites structures. La direction technique du vétérinaire n'apporte pas de plus-value, étant donné qu'il n'est pas possible de recruter des spécialistes dans ces petites structures.	Renoncer à la direction vétérinaire dans les petites structures.
Art 76b al.2		Ne pas nommer l'office de gestion.

	Si on comprend la nécessité de décrire le processus de facturation, est-il indispensable de le faire dans un tel détail ? Pourquoi nommer explicitement l'office de gestion de la SVS ? Si le mandat est confié à une autre entité, cela rend nécessaire une modification de l'ordonnance.	
Art 90 a	Si l'on arrive bien à comprendre le bien-fondé de l'interdiction, son spectre est trop large. On doit impérativement préciser l'étendue pour que cela soit contrôlable.	Les denrées alimentaires d'origine animale produites dans la zone...
Art. 88a	Nous ne voyons pas l'utilité d'instaurer des zones tampon si les mêmes mesures sont appliquées dans la zone de surveillance. De ce fait, une zone supplémentaire est créée et cela ne peut qu'amener des confusions.	A supprimer.
Art. 123 al. 1.bis let b	Problème rédactionnel. ...si la maladie est causée par des anticorps...	Revoir la formulation.
Art. 152	Problème rédactionnel.	...jusqu'à la levée du séquestre. En cas de confirmation du cas, la reconnaissance officielle est retirée.
Art. 274h	La participation au programme APINELLA est présentée comme une décision volontaire de l'apiculteur. Actuellement, ce sont les autorités cantonales qui doivent annoncer les participant-e-s à l'OSAV en assurant un nombre minimum d'apiculteurs-trices sentinelles sur leur canton. Ce sont également les cantons qui mettent à disposition le matériel de pièges aux participant-e-s, assurent une répartition stratégique sur le territoire des apiculteurs-trices sentinelles et le suivi des enregistrements des données durant toute la durée de la saison estivale. A la nouvelle formulation de l'article 274h, l'OSAV ouvre désormais ce programme à tout apiculteur-trice qui souhaite y participer. Cette approche rend difficile la préparation et la gestion du programme APINELLA par les autorités cantonales.	Le programme ne doit pas reposer sur une base volontaire.



2022.00015

**P.P.** CH-1951  
Sion

**A**-PRIORITY Poste CH SA

Monsieur  
Alain Berset  
Conseiller fédéral  
Département fédéral de l'intérieur (DFI)  
Inselgasse 1  
3003 Bern



Date **19 JAN. 2022**

### Procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les épizooties

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions pour votre invitation du 4 octobre 2021 relative à la procédure de consultation citée en marge.

Le Gouvernement valaisan a pris connaissance de ce projet de modification de l'ordonnance sur les épizooties ainsi que des adaptations prévues au droit européen.

Le Valais salue tout particulièrement l'introduction prévue d'une possibilité de dérogation qui permettrait d'épargner les races autochtones comme la Race d'Hérens ou le mouton nez noir du Valais en cas d'épizootie hautement contagieuse. Une telle exception est particulièrement importante pour notre canton et son patrimoine, car le cheptel de nos races autochtones n'est en effet pas d'une taille suffisante pour supporter une élimination massive d'animaux en cas d'épizootie sans que sa survie ne soit menacée.

Pour le reste, si nous pouvons globalement approuver les modifications proposées, leur proportionnalité et leurs conséquences pratiques doivent être soigneusement évaluées en regard de l'alignement au droit européen nécessaire à un maintien d'échanges économiques fructueux avec nos partenaires européens. Les remarques et propositions détaillées figurent dans le formulaire annexé.

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer sur ce sujet et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président  
  
**Frédéric Favre**



Le chancelier  
  
**Philipp Spörri**

Annexe formulaire  
Copie à [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)



## Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur les épizooties (du 4 octobre 2021 au 31 janvier 2022)

### Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Etat du Valais

Sigle entreprise / organisation / service : DSSC / SCAV- Ovet

Adresse, lieu : Pré d'Amédée 2, 1950 Sion

Interlocuteur : Kirchmeier Eric

Téléphone : 027 606 74 50

Courriel : [eric.kirchmeier@admin.vs.ch](mailto:eric.kirchmeier@admin.vs.ch)

Date : 03 janvier 2022

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 31 janvier 2022 à l'adresse suivante :  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

**1****Remarques générales**

Le canton du Valais salue les efforts entrepris pour viser une harmonisation avec la législation de l'UE en matière de santé animale afin de maintenir l'équivalence de la législation dans l'espace vétérinaire commun Suisse-UE, nécessaire aux échanges économiques internationaux qui sont importants pour notre économie.

Dans le cadre de cette révision, nous approuvons tout particulièrement la possibilité de dérogation en vertu de l'Art. 85 modifié, qui permettrait en cas d'épizootie hautement contagieuse d'épargner nos races autochtones comme la Race d'Hérens ou les moutons Nez- noirs, considérées comme de possibles exceptions à une obligation d'élimination. L'introduction d'une telle exception est particulièrement importante pour le canton du Valais car elle permettrait de sauvegarder ces races dont le cheptel est si petit qu'une élimination massive d'animaux en cas d'épizootie menacerait directement la survie de la race.

Si l'introduction d'une obligation d'identification des camélidés s'avère nécessaire à l'équivalence de notre législation avec celle de l'UE, les animaux de ces espèces devraient alors aussi être enregistrés dans le BDTA, car les modifications dans le domaine de la traçabilité des animaux doivent viser à une uniformisation des prescriptions concernant les différentes espèces d'animaux. De plus, une telle modification devrait faire l'objet d'une campagne d'information des détenteurs d'animaux au niveau fédéral.

L'impact en matière d'exécution doit être soigneusement examiné lors de modification de la classification d'une épizootie, afin d'en évaluer la proportionnalité. Le maintien des possibilités CH d'exportation d'animaux et des produits animaux est certes de première importance, mais il convient d'évaluer dans quelle mesure l'alignement sur la législation de l'UE est nécessaire pour atteindre cet objectif. C'est la raison pour laquelle il faut s'interroger sérieusement sur les adaptations envisagées, d'autant plus que certaines d'entre elles n'ont pas été appliquées de la même manière pour toutes épizooties traitées par la législation communautaire : si les modifications proposées en relation avec la catégorisation d'agents pathogènes dans un but d'harmonisation des législations doivent en principe être saluées, les raisons des différences de classification CH- UE subsistantes devraient être clairement explicitées. Il doit notamment apparaître si une modification est proposée pour s'inspirer de la législation de l'UE ou pour d'autres raisons.

Même si l'imposition d'un séquestre renforcé en cas d'apparition d'un foyer de peste porcine classique ou africaine nous semble excessive, l'harmonisation avec la législation européenne ne permet pas de l'éviter. C'est pourquoi les dérogations prévues à l'article 90a nous paraissent d'autant plus importantes. L'extension de la collecte de données dans le secteur de l'aquaculture doit être strictement limitée aux grandes exploitations aquacoles, et l'extension de la surveillance des avortements en ce qui concerne les différentes espèces de brucellose doit également être remise en question.

Nous soutenons le principe d'un élargissement des laboratoires de référence pour les maladies animales hautement contagieuses.

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 2, let. b, c et q à s Art. 3, let. n Art. 4, let. h bis et q Art. 5, let. a, a bis, f à g bis, m, o à q, w et y	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Le classement supplémentaire des trois maladies des poissons parmi les maladies hautement contagieuses ne semble pas proportionné, notamment parce qu'il s'agit de maladies exotiques, même si elles figurent dans la législation européenne. Il faudrait au moins vérifier si l'absence d'inscription de ces maladies n'aurait pas de conséquences négatives pour les exportations.</li> <li>– D'une manière générale, il convient de clarifier l'effet que la non-inscription sur la liste de la catégorie D de l'UE aurait sur le commerce international, en particulier sur la délivrance des certificats TRACES certifiant le statut indemne d'épizootie. A l'inverse, la fièvre catarrhale ovine est un exemple d'épizootie qui est actuellement plus combattue pour des raisons d'équivalence du droit que pour des raisons médicales ; il conviendrait donc d'examiner si sa dé-classification pourrait être envisagée sans conséquences économiques majeures.</li> </ul> <p>Globalement, toute modification ou nouvelle classification doit se fonder sur la nécessité de soutenir les détenteurs d'animaux par l'État et sur les dépenses éventuelles qu'entraînera l'application de la loi. Ce principe n'apparaît ici pas clairement.</p>	<p>Révision générale de la reclassification et nouvelle répartition</p> <p>De manière générale, chaque maladie responsable d'épizootie figurant dans les différents articles de l'ordonnance devrait être précisée par le nom latin de l'agent infectieux la concernant.</p> <p>La classification des épizooties doit être revue à moyen terme par une révision totale de l'OFE</p>
Art. 11a al. 1	<p>La nécessité d'introduire une obligation de marquage des camélidés doit être soigneusement examinée en regard des adaptations réellement indispensables au droit européen sous peine de pénaliser les échanges économiques, et également par rapport au faible nombre d'animaux de cette espèce concernés.</p> <p>Une obligation générale d'identification individuelle des camélidés ne pourrait être soutenue que si cette dernière s'avère indispensable pour la raison précitée, et seulement si elle vise les animaux de tous âges (donc pas uniquement les nouveau-nés, mais aussi pour les animaux adultes), assortie d'un délai. L'art. 10, al. 3, lettre c, de l'OFE en vigueur stipule uniquement que les autres animaux biongulés doivent être identifiés au plus tard 30 jours après</p>	

	<p>leur naissance. C'est pourquoi, par analogie avec l'introduction de la nouvelle identification des ovins, il conviendrait de préciser un délai pour l'obligation de marquage électronique avec une date limite à laquelle tous les camélidés doivent être identifiés.</p> <p>La modification envisagée prévoit l'identification des camélidés au moyen d'une puce électronique et la mention de son numéro sur les documents d'accompagnement lors de déplacements de l'animal, mais la puce électronique ne serait pas enregistrée. Ainsi, ni la traçabilité des déplacements, ni celle de la mort des animaux ne seraient garanties, ce qui n'apporterait aucun gain en information par rapport à la situation actuelle, en cas d'épizootie. A juste titre, de nombreux propriétaires d'animaux ne comprendraient donc pas l'introduction d'une telle mesure.</p> <p>Dans le cadre du nouveau concept de trafic des animaux, la question de l'enregistrement des camélidés dans le BDTA et de l'utilisation uniforme du document d'accompagnement pour toutes les espèces animales doit être clarifiée et, si nécessaire, réadaptée.</p> <p>A l'alinéa 1 il conviendrait de préciser « <i>gibier d'élevage</i> » au lieu de gibier</p> <p>La formulation de l'art. 11, al. 2, n'est pas claire quant aux professions autorisées à pratiquer le marquage; cela doit être formulé plus clairement.</p>	
<p>Art. 21, al. 1, let. e</p>	<p>La description et le relevé des installations d'approvisionnement en eau et d'assainissement représenterait un travail très conséquent et ne devraient être effectués que si cela est vraiment nécessaire (en cas d'épizootie par exemple). La formulation est trop vague et ne permet pas un contrôle uniforme.</p> <p>Est-ce qu'une exploitation aquacole désigne une pisciculture de production commerciale uniquement ou comprend également une pisciculture destinée au repeuplement piscicole de cours d'eau et de lacs ?</p>	<p>Biffer la let. e)</p> <p>Le relevé des données ne doit être effectué qu'en cas de nécessité (d'épizootie)</p> <p>Préciser la définition de l'exploitation aquacole de l'art 10 obis 48.</p>
<p>Art. 22, al. 2</p>	<p>Les données ne doivent être collectées que dans les exploitations dont la production annuelle est supérieure à 500 kg de poisson, si celles-ci relèvent simultanément des dispositions a, b. ou d. selon l'art. 23. al. 1.</p>	<p>L'art. 22 doit être destiné aux grandes exploitations aquacoles et commerciales mentionnées.</p> <p>Ceci doit être coordonné avec les spécifications de l'OPAn.</p>

	<p>Nous partons du principe que les exigences de l'OMédV (Art. 26, 28, 29) en ce qui concerne les MédV, ainsi que de l'OPPr (Art. 5 Par. 1 Lettre a) en ce qui concerne les biocides doivent être respectées. Il n'est donc pas nécessaire de rappeler ces prescriptions ici.</p> <p>La raison pour laquelle l'obligation de présenter les documents à l'inspection de la pêche sur demande a été abandonnée ici, n'est pas claire. Cet article doit être maintenu.</p>	<p>Le paragraphe 2 doit être laissé tel qu'il est dans le OFE actuelle. Les ajouts sont à supprimer.</p> <p>Maintenir le contrôle de la pêche</p>
Art. 54 al. 1	<p>Les centres de stockage sont souvent des petites structures. La direction technique du vétérinaire n'apporte pas de plus-value, vu que dans ces petites structures, il n'est pas possible de recruter des spécialistes.</p>	<p>Renoncer à la direction vétérinaire dans les petites structures.</p>
Art. 75	<p>L'indemnisation dans le cadre de l'estimation officielle n'est définie que pour les piscicultures, mais pas pour les autres établissements d'aquaculture.</p>	<p>Compléter le tableau avec les données nécessaires à l'évaluation des autres espèces détenues en aquaculture.</p>
Art. 76b	<p>Si on comprend la nécessité de décrire le processus de facturation, est-il indispensable de le faire dans un tel détail ? Pourquoi nommer explicitement l'office de gestion de la SVS ? Si le mandat est confié à une autre entité, cela rend nécessaire une modification de l'ordonnance.</p>	<p>Utiliser une formulation générique</p>
Art. 85 al. 2 <sup>ter</sup>	<p>Les mesures qui excluent tous les risques n'existeront probablement jamais. En outre, la mise à mort et l'élimination des animaux comportent également un certain risque de contamination.</p> <p>La possibilité de dérogation de l'Art. 85, al. 1, 2<sup>ter</sup> est particulièrement importante pour le canton du Valais car elle permettrait de sauvegarder nos races autochtones dont le cheptel est si petit qu'une élimination massive d'animaux en cas d'épizootie menacerait directement la survie de la race.</p>	<p>... si les mesures prises permettent d'éviter la propagation à d'autres animaux</p> <p>Maintenir cette possibilité importante pour le patrimoine</p>
Art. 88a	<p>Une zone tampon supplémentaire pour toutes les épizooties hautement contagieuses n'est pas acceptable. La création de telles zones tampons est une complication inutile et sera source de confusion. Les zones actuellement possibles sont suffisantes pour une lutte ciblée contre les épizooties.</p>	<p>L'extension éventuelle de la zone de surveillance doit être envisagée en lieu et place de la création d'une nouvelle zone tampon.</p>

	<p>Dans le cas d'une révision totale de l'OFE, l'alternative aux zones tampons doit être discutée en termes de compartimentation (conformément à l'OIE 4.4.1).</p> <p>D'une manière générale, le processus et les responsabilités pour la mise en place de zones ainsi que l'édiction de dispositions dans ces zones doivent être fondamentalement reconsidérés et réglés de manière uniforme lors d'une prochaine révision de l'OFE.</p> <p>Proposition :</p> <p>Nous proposons que les cantons et l'OSAV déterminent ensemble l'emplacement des zones, et que l'OSAV fixe ensuite ces zones et les mesures prévues dans ces dernières au moyen d'ordonnances fédérales.</p>	Clarifier le processus de qui fait quoi.
Art 90a	Si l'on arrive à comprendre le bien fondé de l'interdiction, son spectre est trop large. On doit impérativement préciser l'étendue pour que cela soit contrôlable.	Les denrées alimentaires d'origine animale produits dans la zone de protection (...), ne peuvent être emportés hors de la zone de protection.
Art. 94, al. 5	On ne voit pas l'utilité d'instaurer des zones tampons si on y applique les mêmes mesures que dans la zone de surveillance. On crée une zone supplémentaire, qui ne peut qu'amener des confusions.	supprimer le passage de texte correspondant avec les zones tampons
Art. 106, al. 1 et 2	Les animaux de l'espèce bovine doit être modifié/précisé, car l'espèce bovine n'est pas une espèce	utiliser le terme bovidés ou les bovins ou une autre formulation plus précise. Egalement à l'art. 166.
Art. 121 al. 2 let. 2bis	<p>« D'entente avec les autres autorités cantonales, le vétérinaire cantonal peut prendre dans les régions de contrôle et d'observation les mesures temporaires suivantes » ...</p> <p>Pourquoi l'expression "après consultation" n'est-elle pas utilisée ici aussi, comme elle est formulée au paragraphe 2(a), cela apporterait plus de clarté. Que signifie "détermine", "ordonne », « prend les mesures » ? Quelle est la différence ?</p> <p>La réglementation sur la zone restreinte initiale est manquante.</p>	<p>...Après consultation des autres autorités cantonales, (...)</p> <p>Clarifier la formulation</p>
Art. 123, al. 1bis, let. b	1bis La maladie de Newcastle n'est pas causée par les anticorps.	b. ...détection d'anticorps contre le paramyxovirus aviaire de type 1.

Art. 129 let. 3	Extension des espèces de Brucella à examiner : sont-elles vraiment nécessaires si nous sommes libres en ce qui concerne l'hôte principal respectif et que Brucella melitensis est même activement surveillé dans un programme de surveillance ?	
Art. 152	Problème rédactionnel.	...jusqu'à la levée du séquestre. En cas de confirmation du cas, la reconnaissance officielle est retirée.
Art. 238a let. 1 bis	Il convient de préciser que les jeunes animaux peuvent/doivent être abattus même sans test de diagnostic. Sinon, les propriétaires d'animaux voudront obtenir un résultat positif ou « tester gratuitement » les animaux.	
Art. 279 let. c et d	Le genre Penaeus est listé comme sensible. Il semble que cette dénomination est désormais obsolète. L'espèce Litopenaeus, fréquemment détenue (et sensible aux deux maladies) en fait-il toujours partie ? Les noms de genre peuvent changer rapidement, ne peuvent-ils pas être spécifiés dans les instructions techniques ?	Clarifier la catégorisation des espèces. Ces dernières doivent-elles vraiment être précisées dans l'OFE ?
Art. 291	Les mycoplasmoses chez les poulets et les dindes, les infections à S. pullorum, S. gallinarum et S. arizonae chez les volailles sont de nouveaux agents pathogènes à surveiller. Par analogie avec les art. 255 et 257, il faut définir pour quels domaines ou types d'élevage cette obligation de surveillance s'applique. Le service et les laboratoires vétérinaires ne devraient pas avoir à traiter des infections dans de très petites exploitations et des types d'élevage non pertinents du point de vue épidémiologique, d'autant plus que les agents pathogènes n'ont pas de potentiel zoonotique.	Définition précise des types d'élevage où ces agents pathogènes sont considérés comme une maladie à surveiller.



Direktionssekretariat GD, Postfach, 6301 Zug

**Per E-Mail**

Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI  
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern

T direkt +41 41 728 35 01  
martin.pfister.rr@zg.ch  
Zug, 18. Januar 2022 PITI

**Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 lud das Eidgenössische Departement des Innern die Kantone ein, zur Änderung der Tierseuchenverordnung eine Stellungnahme einzureichen.

Die Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Antwortformular.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Gesundheitsdirektion

Martin Pfister  
Landammann

Beilagen:

- Antwortformular (Beilage 1)
- Stellungnahme der VSKT (Beilage 2)

Seite 2/2

Kopie an:

- [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch) (Beilagen als Word-Dokument und PDF)
- Amt für Verbraucherschutz ([info.avs@zg.ch](mailto:info.avs@zg.ch); PDF)



## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Zug  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZG  
Adresse, Ort : Gesundheitsdirektion, Neugasse 2, Postfach, 6301 Zug  
Kontaktperson : Martin Pfister, Regierungsrat  
Telefon : 041 728 35 01  
E-Mail : martin.pfister.rr@zg.ch  
Datum : 12. Januar 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1

### Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Zug begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung. Die Verordnungsänderungen sind eine Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Äquivalenz. Es ist dabei zu beachten, dass das reine Nachtragen von EU-Recht nicht zu einem Flickwerk in der Schweizer Gesetzgebung führen sollte. So stellt zum Beispiel die Anpassungen der Kennzeichnungspflicht für Alt- und Neuweltkameliden entsprechend dem EU-Recht ein neues System im Tierverkehrskonzept dar. Bei der Um- oder Neueinteilung von Tierseuchen sind den daraus entstehenden Auswirkungen für den Vollzug besondere Beachtung zu schenken, bzw. deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen. Als Beispiel seien die Tierseuchen der Fische und Krebse genannt. Selbstverständlich ist der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen. Es ist aber abzuwägen, inwieweit die Angleichung an EU-Recht notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist die vorgesehene Um-, bzw. Neueinteilung von Tierseuchen kritisch zu hinterfragen. Die Konsequenzen der Nichtlistung einer Seuche sind, was den Tierverkehr anbelangt, unklar.

Der Kanton Zug unterstützt im Weiteren die Stellungnahme der VSKT (siehe Beilage 2) mit den Ausführungen zu den einzelnen Artikeln.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Eidgenössisches Departement des Innern  
3003 Bern

12. Januar 2022 (RRB Nr. 40/2022)

**Änderung der Tierseuchenverordnung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Mit der geplanten Änderung der Tierseuchenverordnung (E-TSV) soll die Schweizerische Gesetzgebung an das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union (Verordnung [EU] 2016/429) angeglichen werden, das am 21. April 2021 in Kraft getreten ist. Wir begrüssen die Änderungen grundsätzlich. Es gilt, die rechtliche Einheitlichkeit im gemeinsamen Veterinärraum zwischen der Schweiz und der Europäischen Union aufrechtzuerhalten, Handelshemmnisse zu vermeiden und den hohen Stand der Tiergesundheit in der Schweiz zu wahren.

Verschiedene Änderungsvorschläge sind jedoch zu überdenken. Grundsätzlich sollen Anpassungen in der TSV an das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union so erfolgen, dass sie in das Normengefüge der schweizerischen Tierseuchengesetzgebung passen. Dabei soll auf Änderungen verzichtet werden, die ohne Grund vom europäischen Tiergesundheitsrecht abweichen. Ausserdem regen wir an, die Normen zur Tierverkehrskontrolle über die verschiedenen Tierarten zu vereinheitlichen. Insgesamt erachten wir eine Totalrevision der TSV in absehbarer Zeit für unausweichlich, da die TSV durch die zahlreichen Nachträge verschiedentlich zu Unklarheiten und damit zu unnötigem Mehraufwand beim Vollzug führt.

Gemäss der unterbreiteten Vorlage sollen der Tierseuchenkatalog der TSV mit neuen Erregern ergänzt und dort bereits genannte Erreger in eine andere Klasse der Bekämpfung umgeteilt werden (vgl. Art. 2–5 E-TSV). Das führt zu Abweichungen gegenüber der Klassifizierung gemäss europäischem Recht (vgl. Art. 5 ff. Verordnung [EU] 2016/429). Wir erkennen dafür keinen nachvollziehbaren Grund und regen deshalb an, die Einteilung oder Umteilung der Erreger in eine Klasse zu überprüfen. Wo Spielraum gegenüber der euro-



päischen Regelung besteht, sollten die konkreten Bedürfnisse der jeweiligen Branche (z. B. Aquakulturen) beachtet und bei der Ausgestaltung des Vollzugs deren Anforderungen angemessen berücksichtigt werden. Dabei sollte unter Wahrung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten sorgfältig abgewogen werden, wie weit eine Angleichung an das europäische Tiergesundheitsrecht notwendig ist.

Weiter führt die vorgesehene Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen zu grossen Herausforderungen im Vollzug (z. B. allgemein nötige Anordnung der verschärften Sperre bei Seuchenausbruch, vgl. Art. 84 ff. E-TSV). Diese allgemeine Verschärfung halten wir nicht für angemessen, da die Schweiz im Vergleich zur Europäischen Union insgesamt andere Betriebsstrukturen hat. Für eine im Einzelfall den Risiken angemessene Umsetzung sollte der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt als Leiterin bzw. Leiter des kantonalen Vollzugs die rechtliche Kompetenz zu Ausnahmen unter sichernden Bedingungen eingeräumt werden.

Zusätzliche Massnahmen bei der Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen, wie das Einrichten von Pufferzonen um die Überwachungszone herum (vgl. Art. 88a E-TSV), halten wir nicht für zweckmässig, da sie die Sicherheit nicht verbessern. Wir anerkennen, dass das Einrichten von Pufferzonen für bestimmte Tierseuchen möglich sein muss, so im Bereich der Afrikanischen Schweinepest, damit Gleichwertigkeit zum neuen Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union besteht. Wir regen deshalb an, eine entsprechende Bestimmung zum Einrichten von Pufferzonen im Abschnitt Afrikanische und Klassische Schweinepest (Art. 116 ff. TSV) einzufügen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Bemerkungen im beiliegenden Formular «Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung».

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinäramt Zürich  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VETA ZH  
Adresse, Ort : Waltersbachstrasse 5, 8090 Zürich  
Kontaktperson : Regula Vogel  
Telefon : +41 43 259 41 41  
E-Mail : regula.vogel@veta.zh.ch  
Datum : 12. Januar 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung sind im Wesentlichen durch das 2021 in Kraft getretene Tiergesundheitsrecht der EU motiviert und dienen der Harmonisierung mit diesem. Sie werden deshalb grundsätzlich begrüsst. Die Äquivalenz im gemeinsamen Veterinärraum Schweiz-EU soll aufrechterhalten werden, Handelshemmnisse sind zu vermeiden und der hohe Status der Tiergesundheit in der Schweiz ist zu halten.

Verschiedene Änderungsvorschläge sind nicht nachvollziehbar. Einerseits, weil sie eins zu eins aus dem EU-Recht übernommen werden sollen und nicht in das Normengefüge der schweizerischen Tierseuchengesetzgebung passen. Andererseits, weil ohne nachvollziehbare Begründung in den Erläuterungen Änderungen abweichend zum EU-Recht formuliert werden. Damit wird die TSV verkompliziert und ihre Umsetzung für Betroffene und die kantonalen Vollzugsbehörden aufwendig. Wir unterstützen deshalb das Anliegen der Schweizer Vereinigung der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT), die Normen zur Tierverkehrskontrolle über die verschiedenen Tierarten zu vereinheitlichen. Wir beantragen deshalb eine Totalrevision der TSV, denn durch die zahlreichen Anpassungen an das EU-Recht gleicht die TSV inzwischen einem Flickwerk. Letzteres führt zu Unklarheiten und unnötigem Mehraufwand.

Betreffend die vorliegende Teilrevision beantragen wir, dass folgende Aspekte nochmals geprüft, angepasst oder zumindest nachvollziehbar erläutert werden:

- Die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden, wie es das EU-Recht nun verlangt, darf nicht dazu führen, dass ein Konzept der Tierverkehrskontrolle eingeführt und zementiert wird, das von dem für andere Tierarten geltenden Konzept abweicht (vgl. dazu die Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen).
- Die Aufnahme neuer Erreger in die TSV und das Umteilen verschiedener Erreger in eine andere Klasse der Bekämpfung ist durch das neue Tiergesundheitsrecht veranlasst. Die Vorlage enthält jedoch verschiedene Differenzen gegenüber der Klassierung gemäss EU-Recht. Der diesbezügliche Regulierungsspielraum in der TSV gegenüber dem EU-Recht und die konkrete Begründung der einzelnen Abweichungen sind für die kantonalen Vollzugsbehörden unklar. Die Einteilung oder Umteilung der Erreger in eine Klasse soll deshalb nochmals überprüft und begründet werden. Wo Spielraum gegenüber der EU-Regelung besteht, soll den Besonderheiten der jeweiligen Branche (z.B. Aquakulturen) und den Auswirkungen der Regelungen auf den Vollzug besondere Beachtung geschenkt werden. Selbstverständlich ist dabei der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen. Es ist aber abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen.
- Die Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen sind durch die EU-Vorgaben veranlasst, weshalb es diesbezüglich wohl keinen Spielraum für die Nachführung im schweizerischen Recht gibt. Dies führt zu grossen Herausforderungen im Vollzug (z.B. allgemein nötige Anordnung der verschärften Sperre bei Seuchenausbruch), da die Schweiz im Vergleich zur EU insgesamt andere Betriebsstrukturen hat. Für eine im Einzelfall den Risiken angemessene Umsetzung soll der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt als Leiterin bzw. Leiter des kantonalen Vollzugs die rechtliche Kompetenz zu Ausnahmen unter sichernden Bedingungen eingeräumt werden. Art. 66 Abs. 2 (allgemeine Norm), Art. 69–71 (Sperrungen) und Art. 89–93 einschliesslich des neuen Art. 90a (Zonen) sind deshalb darauf zu überprüfen und wo nötig anzupassen.
- Zusätzliche Massnahmen bei der Bekämpfung von hochansteckenden Tierseuchen, wie die Festlegung einer Pufferzone um die Überwachungszone herum, bringen keine höhere Sicherheit. Entsprechend ist die Vorlage gemäss unseren Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen nochmals zu überarbeiten.

- Bei den Bestimmungen zur Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen fehlt, dass ein Initialsperrgebiet erlassen werden darf.

Für eine nächste Revision der TSV müssen der Prozess und die Zuständigkeiten für das Anordnen von Zonen und Gebieten sowie der Massnahmen in den Zonen und Gebieten grundsätzlich überdacht und einheitlich geregelt werden. Denn Zonen und Gebiete betreffen in der Regel mehrere Kantone und ein einheitliches behördliches Handeln ist für die Akzeptanz von Restriktionen und Massnahmen zentral. Dies zeigen die NOSOS Tierseuchenübung 2021 und der jüngste Ausbruch von Vogelgrippe in einer Zürcher Geflügelhaltung.

### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Bst. b, c und q–s  Art. 3 Bst. n  Art. 4 Bst. h <sup>bis</sup> und q  Art. 5 Bst. a, a <sup>bis</sup> , f–g <sup>bis</sup> , m, o–q, w und y	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das neue EU-Tiergesundheitsrecht klassiert die Wassertierseuche Hämatopoetische Nekrose, Taura-Syndrom und Gelbkopfkrankheit als hochansteckende Seuchen. Obwohl die Schweiz grundsätzlich Äquivalenz herstellen muss, muss geprüft werden, ob diese Aufnahme zwingend ist, da hohe Kosten daraus entstehen würden und die Wassertierwirtschaft in der Schweiz eine geringe Bedeutung hat. Die Aufnahme dieser drei Seuchen ist nur vertretbar, wenn bei Unterlassen Exportbehinderungen die Folge wären.</li> <li>– Es ist abzuklären, welche Auswirkung auf den internationalen Handel die Folge wäre, wenn die Tierseuchen-Kategorie D des neuen EU-Tiergesundheitsrechts nicht in die TSV übernommen wird. Dabei interessieren vor allem die Auswirkungen für das Ausstellen von TRACES-Bestätigungen zur Seuchenfreiheit bei Exportsendungen von Tieren und tierischen Produkten.</li> <li>– Die vorgeschlagenen Umteilungen oder Neueinordnungen von Tierseuchen in eine der Klassen (vgl. Art. 2–5 TSV) entspricht nicht in allen Teilen dem neuen EU-Tiergesundheitsrecht. Daraus schliessen wir, dass ein Spielraum beim autonomen Nachvollzug vorhanden ist, ohne dass es zu Exporthemmnissen durch die EU kommt. Die Erläuterungen geben keinen Aufschluss über die Abweichungsgründe. Sollte Regulierungsspielraum bestehen, sind die vorgeschlagenen neuen Klassierungen von Seuchen nochmals zu prüfen und Änderungen nur vorzunehmen, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Abweichung zu Exporthemmnissen führen würde oder</li> </ul> </li> </ul>	<p>Die drei Wassertierseuchen gemäss Art. 2 Bst. q–s weglassen, sofern keine Exportbehinderungen drohen.</p> <p>Tierseuchen-Kategorie D des neuen EU-Tiergesundheitsrechts nicht in der TSV abbilden, sofern keine Exportbehinderungen drohen.</p> <p>Neu- und Umklassierungen nur gemäss den Kriterien in den Bemerkungen vornehmen. Falls dies nicht in der laufenden Revision vorgenommen werden kann, wird eine Totalrevision der Tierseuchenverordnung von 1995 beantragt.</p>

	b) die Unterstützung bei der Seuchenbewältigung der Tierhalterinnen und Tierhalter durch den Staat notwendig ist und ein Vorgehenskonzept für den Vollzug besteht, das nicht zu unverhältnismässigem Aufwand führt – also ein wissenschaftlich sinnvolles und in die schweizerische Tierseuchen-Bekämpfungsstrategie eingebundenes Vorgehenskonzept. Ist dieser Antrag nicht in der laufenden Teilrevision der TSV umsetzbar, ist baldmöglichst eine Totalrevision der TSV von 1995 durchzuführen.	
Art. 5 Bst. g	Die Wisente fehlen und sind zu ergänzen.	«Tuberkulose bei Säugetieren mit Ausnahme von Tieren der Rindergattung, Büffeln, Bisons und <u>Wisente</u> .»
Art. 6 Bst. t	Neben Büffel sind auch Bisons und Wisente aufzuführen, da diese vermehrt als Nutztiere gehalten werden.	«Klauentiere: Haustiere der (...) Büffel, Bisons <u>und Wisente</u> .»
Art. 11 Abs. 2	Die Chippflicht für Alt- und Neuweltkameliden wird zur Angleichung an das EU-Tiergesundheitsrecht eingeführt, was aus Sicht des Vollzugs zu begrüessen ist. Die Übergangszeit, bis wann alle Alt- und Neuweltkameliden gechippt sein müssen, fehlt in der Vorlage. Falls nur Jungtiere nach der Geburt zu kennzeichnen sind, führt dies über Jahre zu unnötigen Zusatzabklärungen für die Vollzugsorgane. Analog zur Einführung der individuellen Kennzeichnung der Schafe soll in der TSV das Datum vorgegeben werden, bis wann die vor dem Inkrafttreten der Mikrochippflicht geborenen Tiere gechippt sein müssen.	Ergänzung: «Nach dem tt.mm.jjjj geborene Alt- und Neuweltkameliden müssen bis tt.mm.jjjj mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung (...).»
Art. 11 Abs. 2	Alt- und Neuweltkameliden müssen neu zwar mit einem Mikrochip gekennzeichnet und die Nummer muss auf dem Begleitdokument angegeben werden. Aus den vorgeschlagenen Formulierungen geht jedoch keine Pflicht hervor, die Mikrochipnummer des Tieres zentral zu registrieren. Standortwechsel, Verenden usw. werden deshalb nicht zentral gemeldet. Somit führt die Chippflicht nur zu wenig Mehrwert, z.B. im Tierseuchenfall, da wichtige Informationen in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) fehlen. Viele Tierhalterinnen und Tierhalter werden diese Massnahme deshalb nicht verstehen. Wie schon verschiedentlich von der VSKT beantragt, müssen die Bestimmungen zur Kontrolle des Tierverkehrs zwischen den Tierarten vereinheitlicht werden. Die Regelungen zur Tierverkehrskontrolle der Alt- und Neuweltkameliden sind entsprechend festzulegen. Die heute bestehenden Abweichungen schwächen die Umsetzung erheblich. Im Rahmen eines über die Tierarten hinweg einheitlichen Tierverkehr-Kontrollkonzepts muss die Frage der Registrierung der Kameliden in der TVD	Die Registrierungs- und Meldepflichten für Alt- und Neuweltkameliden in der TVD sowie die Verwendung des Begleitdokuments ist möglichst einheitlich zu den Pflichten für die Klauentierarten in der TSV zu formulieren.

	und die einheitliche Verwendung des Begleitdokuments für alle Tierarten geklärt werden, falls nicht schon mit dieser Revision eine Angleichung erfolgen kann.	
Art. 11 Abs. 2	Mit der Formulierung in Art. 11 Abs. 2 bleibt offen, welche Berufsgattungen den Alt- und Neuweltkameliden den Mikrochip einsetzen dürfen. Die Formulierungen sind zu präzisieren. Dieselbe Unklarheit besteht bei Equiden, weshalb die analoge Anpassung beantragt wird.	Klären, welche Berufsgattungen den Mikrochip Alt- und Neuweltkameliden implantieren dürfen. Analoge Klärung betreffend Equiden.
Art. 22 Abs. 2	Wir gehen davon aus, dass hier die Vorgaben der Tierarzneimittelverordnung (TAMV; Art. 26, 28, 29) hinsichtlich Tierarzneimittel sowie der Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion (VHyPrP; Art. 5 Abs. 1 Bst. a) hinsichtlich Biozide zu beachten sind. Die Vorgaben aus TAMV und VHyPrP müssen deshalb hier nicht nochmals erwähnt werden. Zudem ist unklar, wieso die Pflicht, die Dokumente auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen, entfallen ist. Dies muss unbedingt beibehalten werden.	Die Formulierung ist gemäss geltender TSV zu belassen.
Art. 55 Abs. 1 <sup>bis</sup>	In Art. 55 Abs. 1 wird in der Vorlage der Begriff «Aufzeichnungen» verwendet und ersetzt somit den Begriff «Kontrolle», was inhaltlich richtig ist. In Abs. 1 <sup>bis</sup> blieb der Begriff «Kontrolle» stehen, was wohl ungewollt und somit anzupassen ist.	«Wer Samen ausserhalb einer Besamungsstation lagert, hat die Unterlagen der <u>Aufzeichnung</u> jährlich dem Kantonstierarzt zu übermitteln. Von dieser Pflicht (...).»
Art. 75	Weil gemäss der Vorlage nun mehr Seuchen für Wassertiere zu bekämpfen sein werden, soll der Entschädigungsrahmen für die amtliche Schätzung von Wassertieren auf andere als nur Fische ausgeweitet werden.	Die Höchstansätze für andere Wassertiere als Fische sind in diesem Artikel zu ergänzen.
Art. 76b Abs. 2	Dieser Artikel ist neu und soll gesetzlich verankern, was schon einige Zeit so gehandhabt wird. Die vorgeschlagene Formulierung in Abs. 1 nennt die Kriterien der Abgeltung, ohne einengende Details.  Wem die Abrechnung übertragen wird, ist allgemein zu formulieren. Es soll kein Firmenname in der TSV aufgeführt werden.	«Das BLV kann die Abgeltung Dritten übertragen. (...).»
Art. 85 Abs. 2 <sup>ter</sup>	Von der Tötung der Tiere soll abgesehen werden können, wenn «jedes» Risiko ausgeschlossen werden kann. Dem wird nie genüge getan sein, weshalb die Formulierung durch die Kriterien, die erfüllt sein müssen, zu ergänzen ist.	«(...), sofern durch die getroffenen Massnahmen die Ausbreitung auf andere Tiere verhindert werden kann.»
Art. 85 Abs. 2 <sup>ter</sup>	Ausnahmekriterien, wann von einer Tötung abgesehen werden kann, müssen objektivierbar sein. Bei einem derart schwerwiegenden Eingriff in das Eigentum und wegen Affektionswert von Tieren dürfen die hier genannten Kriterien nicht zu unnötigen Diskussionen führen und nicht Rechtsverfahren Vorschub leisten. Bst. c ist zu wegzulassen und Bst. a zu präzisieren.	Art. 85 Abs. 2 <sup>ter</sup> Bst. a präzisieren Art. 85 Abs. 2 <sup>ter</sup> Bst. c weglassen

Art. 88a	<p>Das Einrichten von Pufferzonen für bestimmte Tierseuchen muss rechtlich möglich werden, um die Äquivalenz im Bereich Afrikanische Schweinepest zum neuen EU-Tiergesundheitsrecht erlangen zu können. Einen dritten Zonentyp generell einzufügen, führt aber zu einer unnötigen Verkomplizierung und ist verwirrend. Es soll deshalb eine Bestimmung im Abschnitt Afrikanische Schweinepest aufgenommen werden.</p> <p>Bei der von uns geforderten Totalrevision der TSV soll als vergleichbares Mittel die Kompartimentalisierung, wie in den Vorgaben des Internationalen Tierseuchenamts (OIE, Compartmentalisation Guidelines) beschrieben, geprüft werden.</p>	Art. 88a weglassen und stattdessen eine entsprechende Spezialbestimmung betreffend Pufferzonen im Abschnitt Afrikanische und Klassische Schweinepest (Art. 116 ff.) einfügen.
Art 90a	In der Formulierung ist unklar, welche «tierischen Lebensmittel» durch die Sperre betroffen sein sollen, weil sprachlich unklar ist, worauf sich «welche die Seuche übertragen können» bezieht. Alle, die potenziell die Seuche übertragen können? Betrifft es auch solche, die z.B. nicht in der Zone produziert worden sind oder solche bei denen derzeit kein Risiko einer Übertragung besteht? Dies sollte präzisiert werden.	« <u>Soweit sie die Seuchen übertragen können, dürfen Lebensmittel tierischer Herkunft, andere landwirtschaftliche Produkte und Gegenstände nicht aus der Schutzzone verbracht werden. Der Kantonstierarzt (...).</u> »
Art. 94 Abs. 5	Vgl. Bemerkung zu Art. 88a.	Bisherige Fassung beibehalten.
Art. 107	Der Bezug zu Art. 88 Abs. 2 fehlt.	« <u>In Abweichung zu Art. 88 Abs. 2 wird eine Überwachungszone von 3 km (...).</u> »
Art. 112d Abs. 2	Da Gnitzen den Erreger übertragen, sollten auch diese frei von Pferdepest-Viren sein. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass bei einem Pferdepestausbuch auch ein Gnitzenmonitoring durchgeführt wird (vgl. Blauzungkrankheit). Findet man beim Gnitzenmonitoring noch Viren, sollte die Zone nicht aufgehoben werden.	« <u>Das BLV (...) während mindestens eines Jahres bei Equiden und Gnitzen keine Pferdepest-Viren festgestellt wurden.</u> »
Art. 121 Abs. 2 <sup>bis</sup>	In den Abs. 2 und 2 <sup>bis</sup> werden bei gleicher Bedeutung unterschiedliche Begriffe verwendet, was redaktionell zu überarbeiten ist (Absprache und Anhörung).	« <u>In den (...) kann der Kantonstierarzt nach Anhörung mit (...).</u> »
Art. 121	Regelungen zum Initialsperrgebiet fehlen in Art. 121, was zu ergänzen ist.	Einfügen von Regelungen zum Initialsperrgebiet
Art. 123, Abs. 1 <sup>bis</sup> Bst. b	Abs. 1 <sup>bis</sup> ist redaktionell anzupassen, weil das verwendete Verb «verursacht» nicht auf alle Buchstaben passt.	Redaktionell anpassen.
Art. 123, Abs. 1 <sup>bis</sup> Bst. b	Es ist festzulegen, ob der Pathogenitätsindex an irgend einer Tierart oder nur an Vögeln festgestellt werden kann.	Klärung zum Pathogenitätsindex
Art. 291	Mykoplasmosen bei Hühnern und Truthühnern, Infektionen durch S. pullorum, S. gallinarum und S. arizonae beim Geflügel sind neu zu überwachende Erreger.	Genauere Definition bei welchen Haltungsformen diese Erreger als zu überwachende Seuche gelten sollen.

	<p>Es ist analog Art. 255 und 257 TSV zu definieren, für welche Bereiche bzw. Haltungsformen diese Überwachungspflicht gilt.</p> <p>Der Veterinärdienst und die Labore sollten sich nicht mit Infektionen in Kleinsthaltungen und in epidemiologisch irrelevanten Haltungsformen beschäftigen müssen, zumal die Erreger kein zoonotisches Potenzial haben.</p>	
--	--	--



Envoi par courriel :

[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

À l'attention du  
Département fédéral de l'intérieur DFI  
Office fédéral de la sécurité alimentaire et des  
affaires vétérinaires OSAV

**Parti socialiste  
suisse**

Theaterplatz 4  
3011 Berne

Téléphone 031 329 69 69  
Téléfax 031 329 69 70

info@pssuisse.ch  
www.pssuisse.ch

Berne, le 29 janvier 2022

### **Consultation concernant la modification de l'ordonnance sur les épizooties**

Monsieur le conseiller fédéral,  
Mesdames, Messieurs,

Le Parti socialiste suisse (PS Suisse) vous remercie de l'opportunité qui lui est accordée de se prononcer dans le cadre de la consultation concernant l'objet cité en marge.

Les présentes modifications visent pour l'essentiel à adapter la présente ordonnance au nouveau droit de l'Union européenne sur la santé animale. Concrètement, il s'agit, notamment, d'inscrire diverses épizooties dans l'ordonnance et à en reclasser d'autres, à renforcer les mesures à prendre en cas d'épizooties hautement contagieuses, introduire une disposition prévoyant de financer avec le produit de la taxe perçue à l'abattage les indemnités versées aux cantons pour leurs contributions à la mise en œuvre du programme national de surveillance, autoriser les vétérinaires cantonaux, notamment à interdire ou à limiter l'accès à des régions forestières en cas de foyer de peste porcine africaine ou de peste porcine classique chez les sangliers, étoffer les dispositions relatives à l'enregistrement et au contrôle des effectifs des exploitations aquacoles.

Le PS Suisse a pris connaissance de la documentation mise à disposition et renonce à une prise de position.

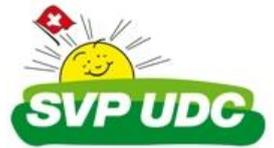
En vous remerciant de votre attention, nous vous prions de recevoir, monsieur le conseiller fédéral, mesdames, messieurs, nos meilleures salutations.

Parti socialiste suisse

Mattea Meyer  
Co-présidente

Cédric Wermuth  
Co-président

Anna Nuzzo  
Secrétaire politique



Bundesrat Alain Berset  
Eidgenössisches Departement  
des Innern  
3003 Bern

Elektronisch an:  
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bern, 15. November 2021

## Änderung der Tierseuchenverordnung

### Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.  
Wir äussern uns dazu wie folgt:

**Grundsätzlich ist zur dieser TSV-Änderung zu bemerken, dass die SVP der Angleichung von Schweizer Recht an EU-Recht kritisch gegenübersteht. Die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied hat nicht jede Änderung von EU-Recht automatisch zu übernehmen. Es ist auch zu bemerken, dass die Regelungsdichte in der Schweiz im Bereich des Veterinärrechts jetzt schon sehr hoch ist. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese Dichte zusätzlich. Wenn es allerdings um einen tatsächlich besseren und mit verhältnismässigem Aufwand bewältigbaren Schutz der einheimischen Landwirtschaft geht, steht die SVP der vorliegenden Anpassung positiv gegenüber.**

Kritisch sieht die SVP namentlich die Anpassung der Definitionen «verdächtiges Tier» und «verseuchtes Tier» an das EU-Recht. Ein positives Ergebnis einer anerkannten Diagnostikmethode ohne klinische Anzeichen oder epidemiologische Verbindung gilt dabei nur als verdächtiges Tier. Die SVP stört sich auch an der Tatsache, dass für die Registrierung von Aquakulturbetrieben künftig wie in der EU mehr Daten erhoben werden, und dass analog auch die Vorgaben zur Bestandeskontrolle und Aufzeichnungspflicht solcher Betriebe erhöht werden. Dies erhöht den administrativen Aufwand. Und die SVP stört sich daran, dass gemäss dem Bericht des Bundesrats «mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen ist» und dies nicht nur seitens des Bundes, sondern auch seitens der Kantone sowie seitens der Tierhalter.

Die SVP begrüsst hingegen, dass die Massnahmen zur Bekämpfung hochansteckender Seuchen verschärft werden. Auch die besonderen Massnahmen wie die Einschränkung des Zugangs zum Wald zur spezifischen Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest erscheinen zweckmässig und daher angezeigt. Die Einführung des Begriffs «Kontroll- und Beobachtungsgebiete» für Tierseuchenausbrüche bei Tieren auf der Wildbahn wird ebenfalls begrüsst, da sie zur Unterscheidung der bei Nutz- und Haustieren verwendeten Begriffe «Schutz- und Überwachungszonen» beiträgt.

Mit der neuen Unterstellung diverser Tierarten wie Büffel, Bisons, Altweltkameliden und diverse Wassertiere unter die Bekämpfungsmassnahmen des Tierseuchenrechts werden auch Lücken geschlossen. Die SVP unterstützt die dazu nötigen Kennzeichnungen bestimmter Tiere und die Ausdehnung der Verwendung der Begleitdokumente für Klauentiere. Die SVP begrüsst es, dass für die neue Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden nur Mikrochips aus der Schweiz verwendet werden dürfen. Und sie ist erleichtert darüber, dass im Sinne einer administrativen und logistischen Erleichterung eine nachträgliche Kennzeichnung von Tieren, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Revision geboren wurden, nicht vorgesehen ist.

Und die SVP hält es – im Sinne eines Schutzes der einheimischen Fischarten – durchaus für vertretbar, dass neu auch hochansteckende Fischseuchen durch die TSV abgedeckt sind. Erfreulich ist auch, dass im Sinne einer flexibleren Handhabung zusätzlich zu den Schutz- und Überwachungszonen im Fall eines Tierseuchenausbruchs auch Pufferzonen möglich sein sollen, in denen Ausnahmen für den Tierverkehr gestattet sein können. So soll etwa auch die Verbringung von Tieren in eine andere Tierhaltung möglich sein, wenn es unter epidemiologischen Gesichtspunkten zu verantworten ist. Dies kann mithelfen, den wirtschaftlichen Verlust für die Landwirtschaft im Falle einer Tierseuche zu minimieren.

Schliesslich sind auch die verkürzten und verschärften Überwachungsvorschriften im Falle eines Ausbruchs von Pferdepest akzeptabel. Denn diese Krankheit hat das Potenzial, in der Schweiz verheerende Schäden an der Pferdepopulation anzurichten. Das Gleiche gilt auch für den Geltungsbereich der Brucellose bei Rindern, der um Büffel und Bisons sowie um zwei verwandte Infektionen erweitert wird, oder die Verschärfungen im Bereich der aviären Influenza, wo die entsprechenden Bestimmungen neu nicht mehr nur für Hühner, sondern für alle Vögel gelten sollen. Und schliesslich unterstützt die SVP auch die Vorgaben zur Verwendung der Mittel aus der Schlachtabgabe sowie das Informatiksystem «Apinella», das zur Früherkennung des Befalls von Bienen durch den kleinen Beutekäfer vorgesehen ist.

## **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marco Chiesa  
Ständerat

Peter Keller  
Nationalrat



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Nationales Referenzlabor für Geflügel- und Kaninchenkrankheiten, Institut für Lebensmittelsicherheit und -hygiene (ILS), Vetsuisse Fakultät ZH (VSF ZH), Universität Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : NRGK, ILS, Zürich

Adresse, Ort : Winterthurerstrasse 270, CH-8057 Zürich

Kontaktperson : Sarah Albini

Telefon : 044 635 86 31

E-Mail : [salbini@vetbakt.uzh.ch](mailto:salbini@vetbakt.uzh.ch)

Datum : 10.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Zu 5a und 5a<sup>bis</sup>

**Generell: keine Angaben darüber, was den Seuchenfall definiert.**

### Diagnostik

**-in der EU:** Überwachung mittels dem billigen, aber wenig spezifischen Schnellagglutinationstest.

**-in der Schweiz:** Bisher freiwillige Mycoplasmen-Überwachung mittels dem teureren spezifischeren kombinierten ELISA MG/S (*Mycoplasma gallisepticum / synoviae*), evt gefolgt von einem MG und MS ELISA. **Aber:** Kreuzreaktionen und single reactors kommen bei allen 3 ELISAs häufig vor. Diagnostik für *M. meleagridis* ist nicht etabliert in der Schweiz (Truten= Nischenproduktion, kein Export lebender Tiere). PCR-Tests: Kreuzreaktionen innerhalb der Gattung Mycoplasma kommen vor.

### Vorkommen

**-in der EU:** Nicht alle Elterntierherden sind negativ! Teilweise Impfung der Elterntierherden gegen MG/S und *Salmonella* Gallinarum Pullorum.

**-in der Schweiz:**

#### --Kommerzielles Geflügel:

---In den vom NRGK untersuchten Serumproben von Elterntieren werden beide Tierseuchen nicht oder sehr selten detektiert. Bei Feststellung von diesen Tierseuchen würden die Tiere bereits heute freiwillig nicht mehr für Bruteiproduktion verwendet.

---Keine Fälle von *Salmonella* Gallinarum Pullorum bei kommerziellen Masthybriden und Hybridlegehennen.

--- kommerzielle Junghennen sollten frei sein von MG/MS. Durch die zu 85% praktizierte Freilandhaltung ist ein Eintrag von Mykoplasmen durch Wildvögel in eine Legehennenherde nicht zu verhindern. Mehraltersbetriebe können daher von Infektionen betroffen sein. Durch die Möglichkeit der Impfung werden jedoch klinische Symptome verhindert.

#### --Hobbygeflügel / Rassegeflügel

---1-2 Fälle pro Jahr von *Salmonella* Gallinarum Pullorum bei Hobby- und Rassehühnern.

---Mycoplasmosen ist bei Hobby- und Rassegeflügel **nicht kontrollierbar**. Hobbyhühner inklusive Zuchttiere von Rassegeflügel sind praktisch immer im MG/S ELISA seropositiv und in der PCR aus Trachea häufig schwach positiv. Eine aktive klinische Mycoplasmosen wird anhand der ELISA-Titerhöhe oder des Sektionsbildes (mit positivem PCR-Test) diagnostiziert.

### EU AHL

Es geht hier um **Untersuchungen für den Export von lebendem Geflügel** (Untersuchung der Brütereien und Elterntierherden) **zur Produktion**. Diese Untersuchungen werden von der Branche gemacht, wenn lebendes Geflügel zur Produktion exportiert werden soll.

Ausserdem werden Elterntierherden und Junghennen in der Schweiz bereits heute freiwillig serologisch mittel ELISA überwacht.

Es ist unsinnig Mykoplasmosen und *Salmonella Gallinarum Pullorum* generell und v.a. im Hobbybereich als Tierseuche zu klassifizieren.

---Im AHL 2016/429: beide Tierseuchen sind nicht aufgeführt

---In Deleg-VO 2018/1629: Mykoplasmosen des Geflügels (*M. gallisepticum* und *M. meleagridis*): ohne genaue Angaben zu den Tierarten!

--- In Deleg-VO 2018/1629: Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* und *S. arizonae*: ohne genaue Angaben zu den Tierarten!

--- In Deleg VO 2018/1882: beide Tierseuchen sind Liste D+E Seuchen (Handel, Überwachung).

Mykoplasmosen des Geflügels ( <i>Mycoplasma gallisepticum</i> und <i>M. meleagridis</i> )	D+E	<i>Gallus gallus</i> , <i>Meleagris gallopavo</i>
Infektion mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> , <i>S. arizonae</i>	D+E	<i>Gallus gallus</i> , <i>Meleagris gallopavo</i> , <i>Numida meleagris</i> , <i>Coturnix coturnix</i> , <i>Phasianus colchicus</i> , <i>Perdix perdix</i> , <i>Anas spp.</i>

---In Deleg-VO 2019-2035: hier steht klar welche Tierarten die Zieltierarten für welche Erreger sind(!):

-----Anhang II Teil 2, 2.2. Zielgeflügelarten: a) für *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*, *Numida meleagris*, *Coturnix coturnix*, *Phasianus colchicus*, *Perdix perdix*, *Anas spp*; b) für *Salmonella arizonae*: *Meleagris gallopavo*.

-----Anhang II Teil 3 3.2. Zielarten: a) *Mycoplasma gallisepticum*: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*; b) *Mycoplasma meleagridis*: *Meleagris gallopavo*.

Mykoplasmosen darf für die Schweiz nicht als Tierseuche aufgenommen werden. Die nötigen Zusatzuntersuchungen für den Export von lebendem Geflügel (von Brütereiern und Proben von Elterntieren) können von den betroffenen wenigen Organisationen veranlasst werden, um die Freiheit in den Elterntierherden aufzuzeigen.

Zu Chlamydiose:

Es muss jeweils genau definiert werden, welche Chlamydienart gemeint ist.

---*Chlamydia psittaci* = Chlamydiose der Vögel

---*Chlamydia abortus* = Chlamydienabort der Wiederkäuer (früherer Name **vor 1999**: *Chlamydia psittaci* Serovar 1)

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
129	b. <i>Chlamydia</i> muss präzisiert werden: <i>Chlamydia abortus</i>	<i>Chlamydia abortus</i> (statt <i>Chlamydia</i> )
253	Chlamydiose ist zu ungenau	Chlamydiose durch <i>Chlamydia psittaci</i>
5a	Präzisieren welcher Erreger zu welcher Spezies gehört Definition Seuchenfall	Mykoplasmosen bei Hühnern ( <i>Mycoplasma gallisepticum</i> ) und Truthühnern ( <i>Mycoplasma meleagridis</i> )
5a <sup>bis</sup>	Präzisieren welcher Erreger zu welcher Spezies gehört Präzisieren Nutzung (nur Elterntiere / Brüterei für Proben für Export) Definition Seuchenfall	Infektionen beim Geflügel mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> oder zusätzlich bei Truthühnern <i>S. Arizonae</i>
5p	Präzisieren bei welchen Tierklassen / Tierspezies Definition Seuchenfall	Pferd Vögel??



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Animalco AG  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Animalco AG  
Adresse, Ort : Hermenweg 21, 5603 Staufen  
Kontaktperson : Magnus Döbeli, Geschäftsleiter  
Telefon : 079 259 77 93  
E-Mail : [magnus.doebeli@animalco.ch](mailto:magnus.doebeli@animalco.ch)  
Datum : 19.1.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Vielen herzlichen Dank für die Möglichkeit zu der TSV in der Vernehmlassung unsere Bemerkungen, Bedenken und Anregungen einbringen zu dürfen.

Gerne machen wir hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

### Allgemeine Vorbemerkung:

1. Die Revision sollte NICHT zu mehr administrativem Aufwand führen, sondern im Gegenteil die Abläufe generell vereinfachen und so schlank wie nur immer möglich halten, wobei natürlich die effektive Seuchenprophylaxe im Auge zu behalten und möglichst sogar durch Fachkundigkeit der zuständigen Personen womöglich noch zu stärken ist. Dazu sind (weiss nicht, ob das enthalten ist, gefunden habe ich es explizit nicht) die Entscheidungsträger TIERARTSPEZIFISCH durch die AUSGEWIESENEN FACHSPEZIALSTEN pro Tierart / Tierkategorie regelmässig effektiv und effizient zu schulen. Spezielle Aufmerksamkeit ist hier insbesondere den «Exoten» zuzuwenden wie es das Geflügel in der Ausbildung der Tierärzte nun einmal ist.
2. Unter Artikel 10 ist, soweit ich weiss vorgesehen, dass schon bei «klinischem Verdacht» bei gewissen Seuchen Schutz- und Überwachungszonen eingerichtet werden können sollen. Für das Geflügel ist es weder zielführend noch sinnvoll (und schon gar nicht wirtschaftlich tragbar) schon bei einem «potenziellen klinischen Verdacht» Zonen einzurichten und die gesamte Logistik zu unterbinden. Gerade die Aviäre Influenza ist in Bezug auf Klinik so vielfältig und unspezifisch, dass es möglich sein muss im Rahmen von tierärztlichen Abklärungen diagnostische Ausschluss-Untersuchungen durchführen zu lassen. Falls das nicht mehr möglich ist, wird der Verdacht viel weniger häufig «vermutet» werden und es kann dann sein, dass genau das Gegenteil davon passiert, was beabsichtigt war mit der TSV, So kann es dann soweit kommen, dass möglicherweise monatelang aktive AI-Fälle nicht als solche erkannt werden und wir Gefahr laufen die Seuche mehr zu verbreiten infolge der unsinnigen Vorgaben in der Gesetzgebung, bisherige Gesetzgebung bezüglich Ausschlussuntersuchungen beibehalten.

Zu Artikel 5a und 5a<sup>bis</sup>

**Generell: keine Angaben darüber, was den Seuchenfall definiert.**

### Diagnostik

**-in der EU:** Überwachung mittels dem billigen, aber wenig spezifischen Schnellagglutinationstest.

**-in der Schweiz:** Bisher freiwillige Mycoplasmen-Überwachung mittels dem teureren spezifischeren kombinierten ELISA MG/S

(*Mycoplasma gallisepticum* / *synoviae*), evt gefolgt von einem MG und MS ELISA. **Aber:** Kreuzreaktionen und single reactors kommen bei

allen 3 ELISAs häufig vor. Diagnostik für *M. meleagridis* ist nicht etabliert in der Schweiz (Truten= Nischenproduktion, kein Export lebender Tiere). PCR-Tests: Kreuzreaktionen innerhalb der Gattung Mycoplasma kommen vor.

### **Vorkommen**

**-in der EU:** Nicht alle Elterntierherden sind negativ! Teilweise Impfung der Elterntierherden gegen MG/S und *Salmonella* Gallinarum Pullorum.

**-in der Schweiz:**

#### **--Kommerzielles Geflügel:**

---In den uns bekannten Untersuchungen (vom NRGK untersuchten Serumproben von Elterntieren) werden beide Tierseuchen nicht oder sehr selten detektiert. Bei Feststellung von diesen Tierseuchen würden die Tiere bereits heute **freiwillig** nicht mehr für Bruteiproduktion verwendet.

Weiterhin gemäss Auskunft NRGK:

---Keine Fälle von *Salmonella* Gallinarum Pullorum bei kommerziellen Masthybriden und Hybridlegehennen.

--- kommerzielle Junghennen sollten frei sein von MG/MS. Durch die zu 85% praktizierte Freilandhaltung ist ein Eintrag von Mykoplasmen durch Wildvögel in eine Legehennenherde nicht zu verhindern. Mehraltersbetriebe können daher von Infektionen betroffen sein. Durch die Möglichkeit der Impfung werden jedoch klinische Symptome verhindert.

#### **--Hobbygeflügel / Rassegeflügel**

---1-2 Fälle pro Jahr von *Salmonella* Gallinarum Pullorum bei Hobby- und Rassehühnern.

---Mycoplasmose ist bei Hobby- und Rassegeflügel **nicht kontrollierbar**. Hobbyhühner inklusive Zuchttiere von Rassegeflügel sind praktisch immer im MG/S ELISA seropositiv und in der PCR aus Trachea häufig schwach positiv. Eine aktive klinische Mycoplasmose wird anhand der ELISA-Titerhöhe oder des Sektionsbildes (mit positivem PCR-Test) diagnostiziert.

### **EU AHL**

Es geht hier um **Untersuchungen für den Export von lebendem Geflügel** (Untersuchung der Brütereien und Elterntierherden) **zur Produktion**. Diese Untersuchungen werden von der Branche gemacht, wenn lebendes Geflügel zur Produktion exportiert werden soll.

Ausserdem werden Elterntierherden und Junghennen in der Schweiz bereits heute freiwillig serologisch mittel ELISA überwacht.

Es ist unsinnig Mycoplasmose und *Salmonella* Gallinarum Pullorum generell und v.a. im Hobbybereich als Tierseuche zu klassifizieren.

---Im AHL 2016/429: beide Tierseuchen sind nicht aufgeführt

---In Deleg-VO 2018/1629: Mykoplasrose des Geflügels (*M.gallisepticum* und *M. meleagridis*): ohne genaue Angaben zu den Tierspezies!

--- In Deleg-VO 2018/1629: Infektion mit *Salmonella* Pullorum, *S. Gallinarum* und *S. arizonae*: ohne genaue Angaben zu den Tierspezies!

--- In Deleg VO 2018/1882: beide Tierseuchen sind Liste D+E Seuchen (Handel, Überwachung).

Mykoplasmosse des Geflügels ( <i>Mycoplasma gallisepticum</i> und <i>M. meleagridis</i> )	D+E	<i>Gallus gallus</i> , <i>Meleagris gallopavo</i>
Infektion mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> , <i>S. arizonae</i>	D+E	<i>Gallus gallus</i> , <i>Meleagris gallopavo</i> , <i>Numida meleagris</i> , <i>Coturnix coturnix</i> , <i>Phasianus colchicus</i> , <i>Perdix perdix</i> , <i>Anas spp.</i>

---In Deleg-VO 2019-2035: hier steht klar welche Tierarten die Zieltierarten für welche Erreger sind(!):

-----Anhang II Teil 2, 2.2. Zielgeflügelarten: a) für *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*, *Numida meleagris*, *Coturnix coturnix*, *Phasianus colchicus*, *Perdix perdix*, *Anas spp*; b) für *Salmonella arizonae*: *Meleagris gallopavo*.

-----Anhang II Teil 3 3.2. Zielarten: a) *Mycoplasma gallisepticum*: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*; b) *Mycoplasma meleagridis*: *Meleagris gallopavo*.

### Fazit zu Mykoplasmosse:

Mycoplasmosse darf für die Schweiz nicht als Tierseuche aufgenommen werden. Die nötigen Zusatzuntersuchungen für den Export von lebendem Geflügel können von den betroffenen wenigen Organisationen veranlasst werden, um die Freiheit in den Elterntierherden aufzuzeigen.

Zu Chlamydiose:

Es muss jeweils genau definiert werden, welche Chlamydienspezies gemeint ist.

---*Chlamydia psittaci* = Chlamydiose der Vögel

---*Chlamydia abortus* = Chlamydienabort der Wiederkäuer (früherer Name **vor 1999**: *Chlamydia psittaci* Serovar 1)

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
129	b. <i>Chlamydia</i> muss präzisiert werden: <i>Chlamydia abortus</i>	<i>Chlamydia abortus</i> (statt <i>Chlamydia</i> )
253	Chlamydiose ist zu ungenau	Chlamydiose durch <i>Chlamydia psittaci</i>
5a	Präzisieren welcher Erreger zu welcher Spezies gehört Definition Seuchenfall	Mykoplasmosen bei Hühnern ( <i>Mycoplasma gallisepticum</i> ) und Truthühnern ( <i>Mycoplasma meleagridis</i> )
5a <sup>bis</sup>	Präzisieren welcher Erreger zu welcher Spezies gehört Definition Seuchenfall	Infektionen bei Geflügel mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> oder zusätzlich bei Truthühnern <i>S. Arizonae</i>
5p	Präzisieren bei welchen Tierklassen / Tierspezies Definition Seuchenfall	Pferd Vögel??
10	Bei klinischen Anzeichen, die nicht pathognomonisch sind für AI (und das sind die klinischen Anzeichen in der Regel nie), dürfen nicht bereits eine Zonierung und seuchenpolizeiliche Massnahmen ausgelöst werden, sondern erst bei zusätzlichem verdächtigem Laborbefund. Dieser ist anschliessend durch das Referenzzentrum zu bestätigen und zu charakterisieren (LPAI oder HPAI mit genauer Typisierung). Für die Zonierung ist der Pathogenität Rechnung zu tragen (in der Regel nur bei HPAI sinnvoll) sowie allenfalls auch der Produktionsrichtung (Elterntiere).	Die AI ist von den Seuchen auszuschliessen, die allein aufgrund von unklarem klinischem Verdacht zu Sperrungen und seuchenpolizeilichen Massnahmen führen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : apisuisse/apiservice  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Jakob Signer-Strasse 4, 9050 Appenzell  
Kontaktperson : Mathias Götti Limacher / Anja Ebener  
Telefon : 076 511 22 21 / 079 940 21 39  
E-Mail : [mathias.goetti@bienenschweiz.ch](mailto:mathias.goetti@bienenschweiz.ch) / [anja.ebener@apiservice.ch](mailto:anja.ebener@apiservice.ch)  
Datum : 22.12.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

apisuisse (mit den drei Landesverbänden BienenSchweiz, SAR und FTA) und apiservice begrüßen die Verankerung des Früherkennungsprogramms Apinella in der TSV.

### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
TSV Art. 274h Ziff. 2	Die Verwendung von Apinella ist freiwillig. Imker, die sich für die Verwendung von Apinella entscheiden, müssen ihre Bienenvölker zwischen Mai und Oktober alle zwei Wochen auf den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer kontrollieren und das Ergebnis der Kontrolle in Apinella erfassen.	Die <u>Teilnahme an</u> Apinella ist freiwillig. Imker, die sich für die <u>Teilnahme an</u> Apinella entscheiden, müssen ihre Bienenvölker zwischen Mai und Oktober alle zwei Wochen auf den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer kontrollieren und das Ergebnis der Kontrolle in Apinella erfassen.

Gelöscht: Verwendung von

Gelöscht: Verwendung von



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Aviforum  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Bürgerweg 22, 3052 Zollikofen  
Kontaktperson : Ruedi Zweifel, Direktor  
Telefon : 031 915 35 35  
E-Mail : ruedi.zweifel@aviforum.ch  
Datum : 20.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur TSV in der Vernehmlassung unsere Bemerkungen, Bedenken und Anregungen einbringen zu dürfen. Gerne machen wir hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch. Unsere Stellungnahme wurde durch unsere Geflügel-Fachtierärzte erarbeitet.

### Allgemeine Vorbemerkung:

1. Die Revision sollte NICHT zu mehr administrativem Aufwand führen, sondern im Gegenteil die Abläufe generell vereinfachen und so schlank wie nur immer möglich halten, wobei natürlich die effektive Seuchenprophylaxe im Auge zu behalten und möglichst durch Fachkundigkeit der zuständigen Personen noch zu stärken ist. Dazu sind die Entscheidungsträger TIERARTSPEZIFISCH durch die AUSGEWIESENEN FACHSPEZIALSTEN pro Tierart / Tierkategorie regelmässig effektiv und effizient zu schulen. Spezielle Aufmerksamkeit ist hier insbesondere den «Exoten» zuzuwenden wie es das Geflügel in der Ausbildung der Tierärzte nun einmal ist.
2. Unter Artikel 10 ist, soweit den Geflügel-Fachtierärzten bekannt, vorgesehen, dass schon bei «klinischem Verdacht» bei gewissen Seuchen Schutz- und Überwachungszonen eingerichtet werden sollen. Für das Geflügel ist es weder zielführend noch sinnvoll (und schon gar nicht wirtschaftlich tragbar), schon bei einem «potenziellen klinischen Verdacht» Zonen einzurichten und die gesamte Logistik zu unterbinden. Gerade die Aviäre Influenza ist in Bezug auf Klinik so vielfältig und unspezifisch, dass es möglich sein muss, im Rahmen von tierärztlichen Abklärungen diagnostische Ausschluss-Untersuchungen durchführen zu lassen. Falls das nicht mehr möglich ist, wird der Verdacht viel weniger häufig «vermutet» werden und es kann dann sein, dass genau das Gegenteil davon passiert, was beabsichtigt war. So kann es soweit kommen, dass möglicherweise monatelang aktive AI-Fälle nicht als solche erkannt werden und wir Gefahr laufen, die Seuche mehr zu verbreiten, infolge der unsinnigen Vorgaben in der Gesetzgebung. Wir fordern deshalb, die bisherige Gesetzgebung bezüglich Ausschlussuntersuchungen beibehalten.

Zu Artikel 5a und 5a<sup>bis</sup>

**Generell: keine Angaben darüber, was den Seuchenfall definiert.**

### Diagnostik

**-in der EU:** Überwachung mittels dem billigen, aber wenig spezifischen Schnellagglutinationstest.

**-in der Schweiz:** Bisher freiwillige Mycoplasmen-Überwachung mittels dem teureren spezifischeren kombinierten ELISA MG/S

(*Mycoplasma gallisepticum* / *synoviae*), evt gefolgt von einem MG und MS ELISA. **Aber:** Kreuzreaktionen und single reactors kommen bei

allen 3 ELISAs häufig vor. Diagnostik für *M. meleagridis* ist nicht etabliert in der Schweiz (Truten= Nischenproduktion, kein Export lebender Tiere). PCR-Tests: Kreuzreaktionen innerhalb der Gattung Mycoplasma kommen vor.

### **Vorkommen**

**-in der EU:** Nicht alle Elterntierherden sind negativ! Teilweise Impfung der Elterntierherden gegen MG/S und *Salmonella* Gallinarum Pullorum.

**-in der Schweiz:**

#### **--Kommerzielles Geflügel:**

---In den uns bekannten Untersuchungen (vom NRGK untersuchten Serumproben von Elterntieren) werden beide Tierseuchen nicht oder sehr selten detektiert. Bei Feststellung von diesen Tierseuchen würden die Tiere bereits heute **freiwillig** nicht mehr für Bruteiproduktion verwendet.

Weiterhin gemäss Auskunft NRGK:

---Keine Fälle von *Salmonella* Gallinarum Pullorum bei kommerziellen Masthybriden und Hybridlegehennen.

--- kommerzielle Junghennen sollten frei sein von MG/MS. Durch die zu 85% praktizierte Freilandhaltung ist ein Eintrag von Mykoplasmen durch Wildvögel in eine Legehennenherde nicht zu verhindern. Mehraltersbetriebe können daher von Infektionen betroffen sein. Durch die Möglichkeit der Impfung werden jedoch klinische Symptome verhindert.

#### **--Hobbygeflügel / Rassegeflügel**

---1-2 Fälle pro Jahr von *Salmonella* Gallinarum Pullorum bei Hobby- und Rassehühnern.

---Mycoplasmose ist bei Hobby- und Rassegeflügel **nicht kontrollierbar**. Hobbyhühner inklusive Zuchttiere von Rassegeflügel sind praktisch immer im MG/S ELISA seropositiv und in der PCR aus Trachea häufig schwach positiv. Eine aktive klinische Mycoplasmose wird anhand der ELISA-Titerhöhe oder des Sektionsbildes (mit positivem PCR-Test) diagnostiziert.

### **EU AHL**

Es geht hier um **Untersuchungen für den Export von lebendem Geflügel** (Untersuchung der Brütereien und Elterntierherden) **zur Produktion**. Diese Untersuchungen werden von der Branche gemacht, wenn lebendes Geflügel zur Produktion exportiert werden soll.

Ausserdem werden Elterntierherden und Junghennen in der Schweiz bereits heute freiwillig serologisch mittel ELISA überwacht.

Es ist unsinnig Mycoplasmose und *Salmonella* Gallinarum Pullorum generell und v.a. im Hobbybereich als Tierseuche zu klassifizieren.

---Im AHL 2016/429: beide Tierseuchen sind nicht aufgeführt

---In Deleg-VO 2018/1629: Mykoplasrose des Geflügels (*M.gallisepticum* und *M. meleagridis*): ohne genaue Angaben zu den Tierspezies!

--- In Deleg-VO 2018/1629: Infektion mit *Salmonella* Pullorum, *S. Gallinarum* und *S. arizonae*: ohne genaue Angaben zu den Tierspezies!

--- In Deleg VO 2018/1882: beide Tierseuchen sind Liste D+E Seuchen (Handel, Überwachung).

Mykoplasmosse des Geflügels ( <i>Mycoplasma gallisepticum</i> und <i>M. meleagridis</i> )	D+E	<i>Gallus gallus</i> , <i>Meleagris gallopavo</i>
Infektion mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> , <i>S. arizonae</i>	D+E	<i>Gallus gallus</i> , <i>Meleagris gallopavo</i> , <i>Numida meleagris</i> , <i>Coturnix coturnix</i> , <i>Phasianus colchicus</i> , <i>Perdix perdix</i> , <i>Anas spp.</i>

---In Deleg-VO 2019-2035: hier steht klar welche Tierarten die Zieltierarten für welche Erreger sind(!):

-----Anhang II Teil 2, 2.2. Zielgeflügelarten: a) für *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*, *Numida meleagris*, *Coturnix coturnix*, *Phasianus colchicus*, *Perdix perdix*, *Anas spp*; b) für *Salmonella arizonae*: *Meleagris gallopavo*.

-----Anhang II Teil 3 3.2. Zielarten: a) *Mycoplasma gallisepticum*: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*; b) *Mycoplasma meleagridis*: *Meleagris gallopavo*.

### Fazit zu Mykoplasmosse:

Mycoplasmosse darf für die Schweiz nicht als Tierseuche aufgenommen werden. Die nötigen Zusatzuntersuchungen für den Export von lebendem Geflügel können von den betroffenen, wenigen Organisationen veranlasst werden, um die Freiheit in den Elterntierherden aufzuzeigen.

Zu Chlamydiose:

Es muss jeweils genau definiert werden, welche Chlamydienspezies gemeint ist.

---*Chlamydia psittaci* = Chlamydiose der Vögel

---*Chlamydia abortus* = Chlamydienabort der Wiederkäuer (früherer Name **vor 1999**: *Chlamydia psittaci* Serovar 1)

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
129	b. <i>Chlamydia</i> muss präzisiert werden: <i>Chlamydia abortus</i>	<i>Chlamydia abortus</i> (statt <i>Chlamydia</i> )
253	Chlamydiose ist zu ungenau	Chlamydiose durch <i>Chlamydia psittaci</i>
5a	Präzisieren welcher Erreger zu welcher Spezies gehört Definition Seuchenfall	Mykoplasmosen bei Hühnern ( <i>Mycoplasma gallisepticum</i> ) und Truthühnern ( <i>Mycoplasma meleagridis</i> )
5a <sup>bis</sup>	Präzisieren welcher Erreger zu welcher Spezies gehört Definition Seuchenfall	Infektionen bei Geflügel mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> oder zusätzlich bei Truthühnern <i>S. Arizonae</i>
5p	Präzisieren bei welchen Tierklassen / Tierspezies Definition Seuchenfall	Pferd Vögel??
10	Bei klinischen Anzeichen, die nicht pathognomonisch sind für AI (und das sind die klinischen Anzeichen in der Regel nie), dürfen nicht bereits eine Zonierung und seuchenpolizeiliche Massnahmen ausgelöst werden, sondern erst bei zusätzlichem verdächtigem Laborbefund. Dieser ist anschliessend durch das Referenzzentrum zu bestätigen und zu charakterisieren (LPAI oder HPAI mit genauer Typisierung). Für die Zonierung ist der Pathogenität Rechnung zu tragen (in der Regel nur bei HPAI sinnvoll) sowie allenfalls auch der Produktionsrichtung (Elterntiere).	Die AI ist von den Seuchen auszuschliessen, die allein aufgrund von unklarem klinischem Verdacht zu Sperrungen und seuchenpolizeilichen Massnahmen führen.



**Wiss. Sekretariat KomABC, MCES**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern  
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: MCES / FEP  
Sachbearbeiter: Pia Feuz  
Spiez, 21.01.2022

## **Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401)**

---

Die Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV, 916.401) eine Stellungnahme einzureichen.

Die Kommission begrüsst, dass mit der Revision eine zeitgemässe Anpassung der Gesetzesgrundlage vorgenommen wird. Sie hat die Vorlage gegenüber deren ursprünglichen Fassung und unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung und deren Lebensgrundlage sowie des Schutzes von Tieren und Umwelt gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz) geprüft und hat keine Einwände zu den vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vorgeschlagenen Änderungen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

*Sig. elo.*

Dr. Anne Eckhardt  
Präsidentin

### **Kopie an**

- Mitglieder KomABC, FKS, EFBS, EKAH, KNS, KSR

Wiss. Sekretariat KomABC  
Dr. César Metzger  
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez  
Tel. +41 58 468 18 55  
cesar.metzger@babs.admin.ch  
www.komabc.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bell Schweiz AG  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Bell  
Adresse, Ort : Elsässerstrasse 174, Postfach 2356, 4002 Basel  
Kontaktperson : Marco Märsmann  
Telefon : +41 58 326 23 16  
E-Mail : [Marco.Maersmann@bellfoodgroup.com](mailto:Marco.Maersmann@bellfoodgroup.com)  
Datum : 28. Januar 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Vielen herzlichen Dank für die Möglichkeit zu der TSV in der Vernehmlassung unsere Bemerkungen, Bedenken und Anregungen einbringen zu dürfen. Gerne machen wir hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

### Allgemeine Vorbemerkung:

Wir erachten für den Fall des Ausbruches einer hochansteckenden Seuche zu deren möglichst raschen Eindämmung bzw. Ausradierung eine rasche, konsequente und adäquate Verschärfung von Massnahmen bis hin zu Sperren im Tier-, Personen- und Warenverkehr zwecks Gewährleistung der hierzulande hohen Tiergesundheits- und Lebensmittelsicherheitsstandards als zwingend. Umgekehrt muss jedoch gewährleistet bleiben, dass Lebensmittel, die für den menschlichen Konsum unbedenklich sind, auch mit Blick auf Food Waste nicht unnötigerweise vernichtet werden. Ebenso verhält es sich für den Fall, dass gesunde Tiere getötet werden müssen, alleine weil sie nicht aus den jeweiligen Zonen geschafft werden können. In beiden Fällen erscheint uns eine Frist von fünf Tagen für verderbliche Lebensmittel oder schlachtreife Tiere eine durchaus lange Zeit zu sein.

In Bezug auf die finanziellen Aspekte bleibt es aus unserer Sicht unverständlich, dass für die Tierhalter eine Entschädigung für Tierverluste nach Art. 75 und 76 explizit festgeschrieben bleibt, während für Schlacht- und Entsorgungsbetriebe insbesondere für den Fall, dass sie behördenseitig zur Schlachtung von Tieren bzw. Entsorgung der jeweiligen Tierkörper/-teile aus den jeweiligen Zonen bestimmt werden, nur für Schlachtbetriebe, die Eigentümer der jeweiligen Schlachttiere sind, eine Abgeltung von deren wirtschaftlichen Nachteilen für die jeweiligen Schlachttiere vorgesehen wird. Nach unserer Beurteilung unberücksichtigt bleibt jedoch die Entschädigung der schlachtenden Betriebe für diejenigen Tiere, die nicht in ihrem Eigentum sind (z.B. Schlachtdienstleistungen im Lohn) bzw. für die Mehraufwendungen im Seuchenfall, die die Funktionalität des jeweiligen Schlachtbetriebes als Ganzes beeinträchtigen. Falls zudem Schlacht-, Verarbeitungs- und/oder Entsorgungsbetriebe behördenseitig aufgrund einer Tierseuche geschlossen oder in ihrer Arbeit eingeschränkt werden, müssen ebenso zwingend entsprechende Kompensationsentschädigungen zur Verfügung stehen. Hierzu fordern wir im Sinne der gleich langen Spiesse eine entsprechende Korrektur!

Die Revision sollte nicht zu mehr administrativem Aufwand führen, sondern im Gegenteil die Abläufe generell vereinfachen und so schlank wie nur immer möglich halten, wobei natürlich die effektive Seuchenprophylaxe im Auge zu behalten und möglichst sogar durch Fachkundigkeit der zuständigen Personen womöglich noch zu stärken ist. Dazu sind (weiss nicht, ob das enthalten ist, gefunden habe ich es explizit nicht) die Entscheidungsträger tierartspezifisch durch die ausgewiesenen Fachspezialisten pro Tierart / Tierkategorie regelmässig effektiv und effizient zu schulen.

Unter Artikel 10 wird bereits nach unserer Interpretation schon bei «klinischem Verdacht» bei gewissen Seuchen Schutz- und Überwachungszonen eingerichtet werden können sollen. Für das Geflügel ist es weder zielführend noch sinnvoll (und schon gar nicht wirtschaftlich tragbar) schon bei einem «potenziellen klinischen Verdacht» Zonen einzurichten und die gesamte Logistik zu unterbinden. Gerade die Aviäre Influenza ist in Bezug auf Klinik so vielfältig und unspezifisch, dass es möglich sein muss im Rahmen von tierärztlichen Abklärungen diagnostische Ausschluss-Untersuchungen durchführen zu lassen. Falls das nicht mehr möglich ist, wird der Verdacht viel weniger häufig «vermutet» werden und es kann dann sein, dass genau das Gegenteil davon passiert, was beabsichtigt war mit der TSV, So kann es dann soweit kommen, dass möglicherweise monatelang aktive AI-Fälle nicht als solche erkannt werden und wir Gefahr laufen die Seuche mehr zu verbreiten infolge der unsinnigen Vorgaben in der Gesetzgebung, bisherige Gesetzgebung bezüglich Ausschlussuntersuchungen beibehalten.

Zu Artikel 5a und 5a<sup>bis</sup>

**Generell: keine Angaben darüber, was den Seuchenfall definiert.**

### **Diagnostik**

**-in der EU:** Überwachung mittels dem billigen, aber wenig spezifischen Schnellagglutinationstest.

**-in der Schweiz:** Bisher freiwillige Mycoplasmen-Überwachung mittels dem teureren spezifischeren kombinierten ELISA MG/S (*Mycoplasma gallisepticum* / *synoviae*), evt gefolgt von einem MG und MS ELISA. **Aber:** Kreuzreaktionen und single reactors kommen bei allen 3 ELISAs häufig vor. Diagnostik für *M. meleagridis* ist nicht etabliert in der Schweiz (Truten= Nischenproduktion, kein Export lebender Tiere). PCR-Tests: Kreuzreaktionen innerhalb der Gattung Mycoplasma kommen vor.

### **Vorkommen**

**-in der EU:** Nicht alle Elterntierherden sind negativ! Teilweise Impfung der Elterntierherden gegen MG/S und *Salmonella* Gallinarum Pullorum.

**-in der Schweiz:**

#### **--Kommerzielles Geflügel:**

---In den uns bekannten Untersuchungen (vom NRGK untersuchten Serumproben von Elterntieren) werden beide Tierseuchen nicht oder sehr selten detektiert. Bei Feststellung von diesen Tierseuchen würden die Tiere bereits heute **freiwillig** nicht mehr für Bruteiproduktion verwendet.

Weiterhin gemäss Auskunft NRGK:

---Keine Fälle von *Salmonella* Gallinarum Pullorum bei kommerziellen Masthybriden und Hybridlegehennen.

--- kommerzielle Junghennen sollten frei sein von MG/MS. Durch die zu 85% praktizierte Freilandhaltung ist ein Eintrag von Mykoplasmen durch Wildvögel in eine Legehennenherde nicht zu verhindern. Mehraltersbetriebe können daher von Infektionen betroffen sein. Durch die Möglichkeit der Impfung werden jedoch klinische Symptome verhindert.

#### **--Hobbygeflügel / Rassegeflügel**

---1-2 Fälle pro Jahr von *Salmonella* Gallinarum Pullorum bei Hobby- und Rassehühnern.

---Mycoplasmosen ist bei Hobby- und Rassegeflügel **nicht kontrollierbar**. Hobbyhühner inklusive Zuchttiere von Rassegeflügel sind praktisch immer im MG/S ELISA seropositiv und in der PCR aus Trachea häufig schwach positiv. Eine aktive klinische Mycoplasmosen wird anhand der ELISA-Titerhöhe oder des Sektionsbildes (mit positivem PCR-Test) diagnostiziert.

### **EU AHL**

Es geht hier um **Untersuchungen für den Export von lebendem Geflügel** (Untersuchung der Brütereien und Elterntierherden) **zur Produktion**. Diese Untersuchungen werden von der Branche gemacht, wenn lebendes Geflügel zur Produktion exportiert werden soll. Ausserdem werden Elterntierherden und Junghennen in der Schweiz bereits heute freiwillig serologisch mittel ELISA überwacht.

Es ist unsinnig Mycoplasmosen und *Salmonella* Gallinarum Pullorum generell und v.a. im Hobbybereich als Tierseuche zu klassifizieren.

---Im AHL 2016/429: beide Tierseuchen sind nicht aufgeführt

---In Deleg-VO 2018/1629: Mykoplasmosen des Geflügels (*M.gallisepticum* und *M. meleagridis*): ohne genaue Angaben zu den Tierspezies!

--- In Deleg-VO 2018/1629: Infektion mit *Salmonella* Pullorum, *S. Gallinarum* und *S. arizonae*: ohne genaue Angaben zu den Tierspezies!

--- In Deleg VO 2018/1882: beide Tierseuchen sind Liste D+E Seuchen (Handel, Überwachung).

Mykoplasmosse des Geflügels ( <i>Mycoplasma gallisepticum</i> und <i>M. meleagridis</i> )	D+E	<i>Gallus gallus</i> , <i>Meleagris gallopavo</i>
Infektion mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> , <i>S. arizonae</i>	D+E	<i>Gallus gallus</i> , <i>Meleagris gallopavo</i> , <i>Numida meleagris</i> , <i>Coturnix coturnix</i> , <i>Phasianus colchicus</i> , <i>Perdix perdix</i> , <i>Anas spp.</i>

---In Deleg-VO 2019-2035: hier steht klar welche Tierarten die Zieltierarten für welche Erreger sind(!):

----Anhang II Teil 2, 2.2. Zielgefügelarten: a) für *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*, *Numida meleagris*, *Coturnix coturnix*, *Phasianus colchicus*, *Perdix perdix*, *Anas spp*; b) für *Salmonella arizonae*: *Meleagris gallopavo*.

----Anhang II Teil 3 3.2. Zielarten: a) *Mycoplasma gallisepticum*: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*; b) *Mycoplasma meleagridis*: *Meleagris gallopavo*.

**Fazit zu Mykoplasmosse:**

Mykoplasmosse darf für die Schweiz nicht als Tierseuche aufgenommen werden. Die nötigen Zusatzuntersuchungen für den Export von lebendem Geflügel können von den betroffenen wenigen Organisationen veranlasst werden, um die Freiheit in den Elterntierherden aufzuzeigen.

Zu Chlamydiose:

Es muss jeweils genau definiert werden, welche Chlamydienspezies gemeint ist.

---*Chlamydia psittaci* = Chlamydiose der Vögel

---*Chlamydia abortus* = Chlamydienabort der Wiederkäuer (früherer Name **vor 1999**: *Chlamydia psittaci* Serovar 1)

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5a	Präzisieren welcher Erreger zu welcher Spezies gehört Definition Seuchenfall	z.B. Mykoplasmosse bei Hühnern ( <i>Mycoplasma gallisepticum</i> ) und Truthühnern ( <i>Mycoplasma meleagridis</i> )

5a <sup>bis</sup>	Präzisieren welcher Erreger zu welcher Spezies gehört Definition Seuchenfall	Infektionen bei Geflügel mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> oder zusätzlich bei Truthühnern <i>S. Arizonae</i>
5p	Präzisieren bei welchen Tierklassen / Tierspezies Definition Seuchenfall	Pferd Vögel??
10	Bei klinischen Anzeichen, die nicht pathognomonisch sind für AI (und das sind die klinischen Anzeichen in der Regel nie), dürfen nicht bereits eine Zonierung und seuchenpolizeiliche Massnahmen ausgelöst werden, sondern erst bei zusätzlichem verdächtigem Laborbefund. Dieser ist anschliessend durch das Referenzzentrum zu bestätigen und zu charakterisieren (LPAI oder HPAI mit genauer Typisierung). Für die Zonierung ist der Pathogenität Rechnung zu tragen (in der Regel nur bei HPAI sinnvoll) sowie allenfalls auch der Produktionsrichtung (Elterntiere).	Die AI ist von den Seuchen auszuschliessen, die allein aufgrund von unklarem klinischem Verdacht zu Sperrungen und seuchenpolizeilichen Massnahmen führen.
Art. 76 und 98	Obwohl die amtliche Schätzung der Tiere für die Entschädigung nach Art. 75, Abs.1 soweit möglich vor der Schlachtung bzw. der Tötung der Tiere durchgeführt werden soll, kann durchaus auch der Fall auftreten, dass eine amtliche Schätzung erst nach der Schlachtung zu erfolgen hat. Art. 98, Abs. 3 zufolge erfolgt die Entschädigung der Tierverluste an den jeweiligen Tiereigentümer. Gerade im Falle von Schlachtbetrieben wird vielerorts auch im Auftragsverhältnis geschlachtet, womit der schlachtende Betrieb wohl zum Tierhalter wird, nicht aber Tiereigentümer ist. Gerade im Seuchenfall entstehen im Schlachtbetrieb sowohl als Eigentümer der Tiere bzw. Schlachtauftragnehmer jedoch Zusatzaufwendungen (z.B. Entsorgung, zusätzliche Hygienemassnahmen für den gesamten Betrieb), deren Abgeltung nach unserer Beurteilung nirgendwo geregelt ist. Ebenso sind bei einer behördenseitigen Schliessung von Schlacht-, Verarbeitungs- und/oder Entsorgungsbetrieben im Falle einer Tierseuche zwingend entsprechende Kompensationsentschädigungen erforderlich, ebenso wenn bereits verarbeitete Produkte/Rohstoffe durch Verarbeitungsbetriebe in den Verkehr gebracht wurden und auf Grund von einem rückwirkenden Verdacht entsorgt werden müssen. Wir erachten es daher als zwingend, dass die Schlachtabgabe auf der Basis des bestehenden Umfangs nach Art. 38a auch zur Entschädigung der wirtschaftlichen Nachteile von Schlacht- und Entsorgungsbetrieben für Fälle eingesetzt werden kann, in welchen ein solcher zur Schlachtung von Tieren bzw. zur Entsorgung der jeweiligen Tierkörper/-teile aus den jeweiligen Zonen behördenseitig bestimmt wird. Sollte im konkreten Fall ein Seuchenfall die aus der Schlachtabgabe verfügbaren Mittel überschreiten, dann ist zusätzlich die Möglichkeit zu schaffen, die entsprechenden Mittel aus demjenigen Teil der Erlöse aus der Versteigerung von Zoll-	Zwingende Ergänzung der Entschädigung der Schlacht-, Verarbeitungs- und Entsorgungsbetriebe in Abschnitt 5 bei den Art. 75 und 76 (z.B. über neuen Art. 75a)

	kontingenten bei der Fleischeinfuhr zu generieren, der ansonsten ohne Zweckbindung der allgemeinen Bundeskasse zufliesst.	
Art. 76b	Nachdem die Mitfinanzierung der Überwachungsprogramme des Bundes durch die Schlachtbetriebe über die Schlachtabgabe durch den SFF gerade in der Vergangenheit verschiedentlich dezidiert thematisiert wurde, steht uns eine Beurteilung des vorgesehenen Bemessungsschlüssels auf die einzelnen Kantone nicht zu.	-
Art. 86, Abs. 2 <sup>bis</sup>	Die Umwandlung einer verschärften Sperre in eine einfache Sperre 2. Grades nach fünf Tagen und damit die Wiederermöglichung des Warenverkehrs unter der Voraussetzung, dass keine klinischen Symptome erkennbar sind, ist einerseits nachvollziehbar. Andererseits bedarf sie aber auch in einem solchen Fall der besonderen Vorsicht und Abwägung der für die Massnahme zuständigen Behörde (siehe auch allgemeine Bemerkungen).	-
Art. 88° (Art. 94, Abs. 5)	Auf der Basis der Erläuterungen bleiben Sinn und Zweck der Schaffung von zusätzlichen Pufferzonen unklar, wenn für diese nach Abs. 3 dieselben Massnahmen gelten, wie sie für die Überwachungszone angeordnet werden.	<i>Präzisieren</i>
Art. 90a	Der Warenverkehr innerhalb der Schutzzonen sollte gemäss den Erläuterungen dahingehend präzisiert werden, dass der Warenverkehr auch in diesem Falle nur zwischen Betrieben stattfinden darf, die nicht von der betreffenden Seuche betroffen sind.	<i>Ergänzung:</i> «.... verbracht werden bzw. innerhalb dieser nur zwischen Betrieben erfolgen, die von der Seuche nicht betroffen sind. Der Kantonstierarzt kann....»
Art. 121	Die Festlegung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten für freilebende Wildschweine in Analogie zur aviären Influenza bei Wildvögeln begrüssen wir ausdrücklich, handelt es sich mit Bezug auf die sich unserem Land sukzessive annähernde Afrikanische Schweinepest doch um eine durchaus vergleichbare Ausgangslage. Dieser gilt es daher unbedingt die ihr gebührende Beachtung zu schenken, darf erfahrungsgemäss die Gefahr der Verschleppung von Seuchen durch freilebende Wildtiere doch keinesfalls unterschätzt werden.	-
129	b. <i>Chlamydia</i> muss präzisiert werden: <i>Chlamydia abortus</i>	<i>Chlamydia abortus</i> (statt <i>Chlamydia</i> )
253	Chlamydiose ist zu ungenau	Chlamydiose durch <i>Chlamydia psittaci</i>



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BGK / SSPR  
Adresse, Ort : Industriestrasse 9, 3362 Niederönz  
Kontaktperson : Raymond Miserez  
Telefon : +41 62 956 68 58  
E-Mail : raymond.miserez@caprovis.ch  
Datum : 27.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

**1 Allgemeine Bemerkungen**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen grundsätzlich die vorliegenden Änderungen der Tierseuchenverordnung.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Bst. b	Wir unterstützen die Aufnahme der Lungenseuche der Ziegen als hochansteckende Tierseuche	
Art. 11 Abs. 2	<p>Hier stellt sich für uns die Frage, ob die Kennzeichnung mit dem Mikrochip nicht auch durch die Neuweltkamelidenhaltenden selber nach Besuch eines spezifischen Kurses durchgeführt werden kann. Sehr viele Züchter haben in der Vergangenheit ihre Tiere selber gechippt und haben sehr gute Erfahrungen gemacht. Einen solchen Kurs könnten wir als BGK anbieten, falls dies so gewünscht sein sollte. Zusätzlich dazu könnte die Kontrolle durch den Bestandestierarzt auch in Betracht gezogen werden.</p> <p>Hat man im Vorfeld die Möglichkeit in Betracht gezogen, die Kennzeichnung auch mittels Ohrmarken zu erlauben? Es gibt viele Lamahaltende, die ihre Tiere schlachten lassen und das Fleisch vermarkten. Wenn diese Tierhalter ihren Tieren einen Microchip implantieren (lassen) müssten, so muss dieser entweder im Schlachtlokal gefunden und entfernt werden oder die Implantationsstelle (linke Halsseite) wird gänzlich verworfen (vgl. Equiden). Bei der Verwendung von Ohrmarken müsste aber die mögliche korrekte Verwendung der Ohrmarken hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere (mögliche Verletzungen, Entzündungen der Ohren) unbedingt berücksichtigt werden.</p>	Kennzeichnung durch den Tierhaltenden selber nach Besuch eines spezifischen Kurses.
Art. 11 Abs. 4	Die Lieferung und Abgabe von Mikrochips könnte ja auch durch die Zuchtorganisation (NWKS = NeuweltkamelidenSchweiz) möglich sein. Die NWKS führt ja das Zucht- und Herdebuch.	Lieferung und Abgabe der Mikrochips auch durch die NWKS als schweizerische Zucht- und Herdebuchführerin.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Referenzlabor für Chlamydienabort bei Schaf und Ziege, Institut für Veterinärpathologie (IVPZ), Vetsuisse Fakultät ZH (VSF ZH), Universität Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IVPZ, VSF ZH

Adresse, Ort : Winterthurerstrasse 268, CH-8057 Zürich

Kontaktperson : Nicole Borel

Telefon : 0793481184

E-Mail : [nicole.borel@uzh.ch](mailto:nicole.borel@uzh.ch)

Datum : 23.11.2021

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

**1**

**Allgemeine Bemerkungen**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
129	b. <i>Chlamydia</i> muss präzisiert werden: <i>Chlamydia abortus</i>	<i>Chlamydia abortus</i> (statt <i>Chlamydia</i> )
253	Chlamydiose ist zu ungenau	Chlamydiose durch <i>Chlamydia psittaci</i>

Herrn Bundesrat Alain Berset  
Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Solothurn, 30. Januar 2022

## **Änderung der Tierseuchenverordnung – Stellungnahme BWSO**

Stellungnahme Tierseuchenverordnung BWSO v1.docx / 02.03.2022 / pvd

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung wurde am 4. Oktober 2021 eröffnet.

Die in die Vernehmlassung geschickte Verordnung in Bezug auf die Massnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest betrifft die Waldeigentümer der Schweiz und somit auch sämtliche Mitglieder unseres Verbandes. Deshalb machen wir von der Möglichkeit zur Rückmeldung zur Vorlage Gebrauch und lassen Ihnen unsere kurze Stellungnahme zukommen.

Grundsätzlich begrüssen wir die Bestrebungen zur Bekämpfung von Tierseuchen. Uns als direkt betroffene Waldeigentümer bereiten aber die in der vorliegenden Verordnungsänderung enthaltenen Massnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest grosse Sorgen. Die vorgesehene Möglichkeit zur Sperrung von ganzen Waldgebieten durch die Kantonstierärztin bis zu 24 Monate beurteilen wir als eindeutig zu weitgehend. Eine solche Sperrung von Waldgebieten stellt einen massiven Eingriff ins Eigentum und die wirtschaftliche Freiheit von Waldbesitzern und Forstbetrieben dar. Sie hätte für die Forstbetriebe, das Forstpersonal aber auch für die nachgelagerten Verarbeitungskette gravierende Folgen, würde doch damit die Bewirtschaftung und Holznutzung in den gesperrten Gebieten drastisch eingeschränkt oder gar verunmöglicht. Dadurch könnte der Wald nicht mehr nachhaltig bewirtschaftet werden.

Auch die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung wären gravierend. Diese hat in den Wäldern gerade während der Corona-Pandemie noch einmal stark zugenommen und ist zu einem noch wichtigeren Ausgleich unserer Bevölkerung geworden. Ein umfassendes Zutrittsverbot des Waldes kann in der Praxis nicht durchgesetzt und schon gar nicht kontrolliert werden.

**Die von diesem Eingriff massiv betroffenen Waldeigentümer müssen bei der Erarbeitung der geplanten Änderung der Tierseuchenverordnung mit einbezogen werden. Ohne diesen Miteinbezug lehnt der BWSO die geplante Änderung der Tierseuchenverordnung dezidiert ab. Es müssen Kompensationslösungen für jene Fälle gefunden werden, die Waldeigentümer, Forstbetriebe und Forstpersonal einschränken und ihnen aufgrund der Sperrung von Waldgebieten direkten oder indirekten Schaden verursachen.**

Aus den genannten Gründen lehnt der Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn BWSO die Vorlage zur Änderung der Tierseuchenverordnung in dieser Form ab. Für weitere Details verweisen wir auf die umfassende Stellungnahme unseres nationalen Verbandes WaldSchweiz, welche vom BWSO vollumfänglich unterstützt wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir im Voraus bestens und stehen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bürgergemeinden und Wald  
Kanton Solothurn BWSO

Präsident:



**Peter Brotschi**

Geschäftsführer:



**Patrick von Däniken**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Vereinigung für Geflügelmedizin der GST  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVGM der GST  
Adresse, Ort : Gugenhof 3, 4655 Stüsslingen  
Kontaktperson : Dr. Franz Renggli, Präsident  
Telefon : 078/949 93 50  
E-Mail : franz.renggli@frifag.ch  
Datum : 25.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Vielen herzlichen Dank für die Möglichkeit zu der TSV in der Vernehmlassung unsere Bemerkungen, Bedenken und Anregungen einbringen zu dürfen.

Gerne machen wir hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

### Allgemeine Vorbemerkung:

1. Die Revision sollte NICHT zu mehr administrativem Aufwand führen, sondern im Gegenteil die Abläufe generell vereinfachen und so schlank wie nur immer möglich halten, wobei natürlich die effektive Seuchenprophylaxe im Auge zu behalten und möglichst sogar durch Fachkundigkeit der zuständigen Personen womöglich noch zu stärken ist. Dazu sind (weiss nicht, ob das enthalten ist, gefunden habe ich es explizit nicht) die Entscheidungsträger TIERARTSPEZIFISCH durch die AUSGEWIESENEN FACHSPEZIALSTEN pro Tierart / Tierkategorie regelmässig effektiv und effizient zu schulen. Spezielle Aufmerksamkeit ist hier insbesondere den «Exoten» zuzuwenden wie es das Geflügel in der Ausbildung der Tierärzte nun einmal ist.
2. Unter Artikel 6 ist, soweit ich weiss vorgesehen, dass schon bei «klinischem Verdacht» bei gewissen Seuchen Schutz- und Überwachungszonen eingerichtet werden können sollen. Für das Geflügel ist es weder zielführend noch sinnvoll (und schon gar nicht wirtschaftlich tragbar) schon bei einem «potenziellen klinischen Verdacht» Zonen einzurichten und die gesamte Logistik zu unterbinden. Gerade die Aviäre Influenza ist in Bezug auf Klinik so vielfältig und unspezifisch, dass es möglich sein muss im Rahmen von tierärztlichen Abklärungen diagnostische Ausschluss-Untersuchungen durchführen zu lassen. Falls das nicht mehr möglich ist, wird der Verdacht viel weniger häufig «vermutet» werden und es kann dann sein, dass genau das Gegenteil davon passiert, was beabsichtigt war mit der TSV, So kann es dann soweit kommen, dass möglicherweise monatelang aktive AI-Fälle nicht als solche erkannt werden und wir Gefahr laufen die Seuche mehr zu verbreiten infolge der unsinnigen Vorgaben in der Gesetzgebung, bisherige Gesetzgebung bezüglich Ausschlussuntersuchungen beibehalten.

Zu Artikel 5a und 5a<sup>bis</sup>

**Generell: keine Angaben darüber, was den Seuchenfall definiert.**

### Diagnostik

**-in der EU:** Überwachung mittels dem billigen, aber wenig spezifischen Schnellagglutinationstest.

**-in der Schweiz:** Bisher freiwillige Mycoplasmen-Überwachung mittels dem teureren spezifischeren kombinierten ELISA MG/S

(*Mycoplasma gallisepticum* / *synoviae*), evt gefolgt von einem MG und MS ELISA. **Aber:** Kreuzreaktionen und single reactors kommen bei

allen 3 ELISAs häufig vor. Diagnostik für *M. meleagridis* ist nicht etabliert in der Schweiz (Truten= Nischenproduktion, kein Export lebender Tiere). PCR-Tests: Kreuzreaktionen innerhalb der Gattung *Mycoplasma* kommen vor.

### **Vorkommen**

**-in der EU:** Nicht alle Elterntierherden sind negativ! Teilweise Impfung der Elterntierherden gegen MG/S und *Salmonella* Gallinarum Pullorum.

**-in der Schweiz:**

#### **--Kommerzielles Geflügel:**

---In den uns bekannten Untersuchungen (vom NRGK untersuchten Serumproben von Elterntieren) werden beide Tierseuchen nicht oder sehr selten detektiert. Bei Feststellung von diesen Tierseuchen würden die Tiere bereits heute **freiwillig** nicht mehr für Bruteiproduktion verwendet.

Weiterhin gemäss Auskunft NRGK:

---Keine Fälle von *Salmonella* Gallinarum Pullorum bei kommerziellen Masthybriden und Hybridlegehennen.

--- kommerzielle Junghennen sollten frei sein von MG/MS. Durch die zu 85% praktizierte Freilandhaltung ist ein Eintrag von Mykoplasmen durch Wildvögel in eine Legehennenherde nicht zu verhindern. Mehraltersbetriebe können daher von Infektionen betroffen sein. Durch die Möglichkeit der Impfung werden jedoch klinische Symptome verhindert.

#### **--Hobbygeflügel / Rassegeflügel**

---1-2 Fälle pro Jahr von *Salmonella* Gallinarum Pullorum bei Hobby- und Rassehühnern.

---Mycoplasmose ist bei Hobby- und Rassegeflügel **nicht kontrollierbar**. Hobbyhühner inklusive Zuchttiere von Rassegeflügel sind praktisch immer im MG/S ELISA seropositiv und in der PCR aus Trachea häufig schwach positiv. Eine aktive klinische Mycoplasmose wird anhand der ELISA-Titerhöhe oder des Sektionsbildes (mit positivem PCR-Test) diagnostiziert.

### **EU AHL**

Es geht hier um **Untersuchungen für den Export von lebendem Geflügel** (Untersuchung der Brütereien und Elterntierherden) **zur Produktion**. Diese Untersuchungen werden von der Branche gemacht, wenn lebendes Geflügel zur Produktion exportiert werden soll.

Ausserdem werden Elterntierherden und Junghennen in der Schweiz bereits heute freiwillig serologisch mittel ELISA überwacht.

Es ist unsinnig Mycoplasmose und *Salmonella* Gallinarum Pullorum generell und v.a. im Hobbybereich als Tierseuche zu klassifizieren.

---Im AHL 2016/429: beide Tierseuchen sind nicht aufgeführt

---In Deleg-VO 2018/1629: Mykoplasrose des Geflügels (*M.gallisepticum* und *M. meleagridis*): ohne genaue Angaben zu den Tierspezies!

--- In Deleg-VO 2018/1629: Infektion mit *Salmonella* Pullorum, *S. Gallinarum* und *S. arizonae*: ohne genaue Angaben zu den Tierspezies!

--- In Deleg VO 2018/1882: beide Tierseuchen sind Liste D+E Seuchen (Handel, Überwachung).

Mykoplasmosse des Geflügels ( <i>Mycoplasma gallisepticum</i> und <i>M. meleagridis</i> )	D+E	Gallus gallus, Meleagris gallopavo
Infektion mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> , <i>S. arizonae</i>	D+E	Gallus gallus, Meleagris gallopavo, Numida meleagris, Coturnix coturnix, Phasianus colchicus, Perdix perdix, Anas spp.

---In Deleg-VO 2019-2035: hier steht klar welche Tierarten die Zieltierarten für welche Erreger sind(!):

-----Anhang II Teil 2, 2.2. Zielgeflügelarten: a) für *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*, *Numida meleagris*, *Coturnix coturnix*, *Phasianus colchicus*, *Perdix perdix*, *Anas spp*; b) für *Salmonella arizonae*: *Meleagris gallopavo*.

-----Anhang II Teil 3 3.2. Zielarten: a) *Mycoplasma gallisepticum*: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*; b) *Mycoplasma meleagridis*: *Meleagris gallopavo*.

### Fazit zu Mykoplasmosse:

Mycoplasmosse darf für die Schweiz nicht als Tierseuche aufgenommen werden. Die nötigen Zusatzuntersuchungen für den Export von lebendem Geflügel können von den betroffenen wenigen Organisationen veranlasst werden, um die Freiheit in den Elterntierherden aufzuzeigen.

### Zu Chlamydiose:

Es muss jeweils genau definiert werden, welche Chlamydienspezies gemeint ist.

---*Chlamydia psittaci* = Chlamydiose der Vögel

---*Chlamydia abortus* = Chlamydienabort der Wiederkäuer (früherer Name **vor 1999**: *Chlamydia psittaci* Serovar 1)

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
129	b. <i>Chlamydia</i> muss präzisiert werden: <i>Chlamydia abortus</i>	<i>Chlamydia abortus</i> (statt <i>Chlamydia</i> )
253	Chlamydiose ist zu ungenau	Chlamydiose durch <i>Chlamydia psittaci</i>
5a	Präzisieren welcher Erreger zu welcher Spezies gehört Definition Seuchenfall	Mykoplasmosen bei Hühnern ( <i>Mycoplasma gallisepticum</i> ) und Truthühnern ( <i>Mycoplasma meleagridis</i> )
5a <sup>bis</sup>	Präzisieren welcher Erreger zu welcher Spezies gehört Definition Seuchenfall	Infektionen bei Geflügel mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> oder zusätzlich bei Truthühnern <i>S. Arizonae</i>
5p	Präzisieren bei welchen Tierklassen / Tierspezies Definition Seuchenfall	Pferd Vögel??
10	Bei klinischen Anzeichen, die nicht pathognomonisch sind für AI (und das sind die klinischen Anzeichen in der Regel nie), dürfen nicht bereits eine Zonierung und seuchenpolizeiliche Massnahmen ausgelöst werden, sondern erst bei zusätzlichem verdächtigem Laborbefund. Dieser ist anschliessend durch das Referenzzentrum zu bestätigen und zu charakterisieren (LPAI oder HPAI mit genauer Typisierung). Für die Zonierung ist der Pathogenität Rechnung zu tragen (in der Regel nur bei HPAI sinnvoll) sowie allenfalls auch der Produktionsrichtung (Elterntiere).	Die AI ist von den Seuchen auszuschliessen, die allein aufgrund von unklarem klinischem Verdacht zu Sperrungen und seuchenpolizeilichen Massnahmen führen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : fair-fish international, Team Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : fair-fish  
Adresse, Ort : Scheuchzerstrasse 126, 8006 Zürich  
Kontaktperson : Dr.med. vet. Rolf Frischknecht  
Telefon : 079 370 17 12  
E-Mail : [rolf.frischknecht@bamboorods.ch](mailto:rolf.frischknecht@bamboorods.ch)  
Datum : 11.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Verantwortliche

Vielen Dank für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung.

Die Organisation fair-fish engagiert sich schwerpunktmässig zu Umwelt-, Tierschutz- und Tierwohl-Anliegen mit Fokus Fische und Wasserlebewesen. Zu Fragen der Agrar- und Nutztierpolitik in der Schweiz setzen wir den Fokus auf die Förderung von Best Practice-Lösungen für Fischfang und Aquakultur mit Blick auf diese Kernanliegen.

Mit Blick auf die zunehmende Bedeutung der Aquakulturen und den entsprechenden Handlungsbedarf auch in der Schweiz begrüssen wir es sehr, dass bei der Revision der Tierseuchenverordnung Problemstellungen der Aquakulturen und der damit zusammenhängende Wertschöpfungskette in die Tierseuchen-Regulierungen integriert werden.

Neben den offensichtlichen Vorteilen einer umfassenden und aktuellen Tierseuchen-Regulierung sind insbesondere die Präventiv-Massnahmen auch aus Tierwohl-Sicht begrüssenswert.

Wir bitten Sie, den vermehrt aufkommenden (teilweise kleinen) Fischhaltungen im bäuerlichen Umfeld ein besonderes Augenmerk zu geben.

Im Gegensatz zu professionellen Fischzüchtern fehlt in solchen Haltungen oft das notwendige vertiefte Wissen zu den Bedürfnissen und Krankheiten der Fische. Namentlich deshalb ist sicherzustellen, dass auch diese Fischhaltungen lückenlos erfasst und kontrolliert werden.

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Par courriel :

vernehmlassungen@blv.admin.ch

Sion, le 27.1.2022

## **Prise de position de Forêt Valais concernant la modification de l'ordonnance sur les épizooties**

Mesdames et Messieurs

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous prononcer sur la modification de l'ordonnance sur les épizooties.

Forêt Valais est l'association des propriétaires forestier valaisans, constituée essentiellement de bourgeoisies. L'association émet des réserves de fond sur le projet mis en consultation. Celles-ci sont exposées ci-après.

S'il est judicieux et inévitable que des mesures soient prises pour endiguer la peste porcine africaine (PPA), Forêt Valais demande toutefois que les intérêts et impératifs des propriétaires forestiers soient pris en compte.

Le projet de révision de l'ordonnance de la loi sur les épizooties prévoit notamment, pour lutter contre la peste porcine africaine, que les vétérinaires cantonaux aient la possibilité de restreindre temporairement l'accès à certaines zones forestières, voire de l'interdire pendant une période pouvant aller jusqu'à 24 mois. Ces interdictions empêcheront les propriétaires forestiers d'exploiter leur forêt et d'en pérenniser les fonctions.

La forêt valaisanne est constituée à 87% de forêts à fonction de protection spéciale. Il n'est pas imaginable pour des raisons sécuritaires d'interrompre les soins à ces forêts qui sont essentielles pour prévenir les dangers naturels, telles que les chutes de pierre et les avalanches. De plus, la fonction récréative de la forêt, essentielle dans un canton à vocation touristique, serait fortement limitée, tout comme l'exploitation d'infrastructures en forêt (approvisionnement en eau potable, infrastructures de transport, lignes électriques, etc.). Finalement, ce sont les structures économiques forestières (triages forestiers) appartenant aux bourgeoisies qui se trouveraient privées d'activités pendant de très longues périodes. L'ordonnance mise en consultation ne tient pas compte de ces inconvénients financiers, sécuritaires, sociaux, écologiques et professionnels pour la population valaisanne, l'économie des vallées latérales, les propriétaires et le personnel forestiers.

Sans solutions pour les difficultés susmentionnées, Forêt Valais rejette catégoriquement la modification prévue de l'ordonnance sur les épizooties. Des solutions de compensation doivent être trouvées pour les cas qui restreignent les propriétaires forestiers, les entreprises forestières et le personnel forestier et qui peuvent leur causer des dommages directs ou indirects en raison de la fermeture de zones forestières.

Nous vous remercions d'avance pour votre écoute et prise en considération de notre avis et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Pour Forêt Valais



Olivier Turin  
Président



Christina GIESCH  
Directrice



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (29. September 2020 bis 15. Januar 2021)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Frifag Märwil AG  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : frifag märwil ag  
Adresse, Ort : Hauptstrasse 11, 9562 Märwil  
Kontaktperson : Dr. Franz Renggli  
Telefon : 071 654 65 11  
E-Mail : franz.renggli@frifag.ch  
Datum : 14.1.2021

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Januar 2021 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die Frifag Märwil AG ist eine der drei grössten Geflügelintegrationen in der Schweiz und der bedeutendste Truteproduzent mit einem Marktanteil von über 90% im Bereich der CH-Trutenproduktion.

Auch wir begrüissen den Beschrieb der Gasbetäubung für Hausgeflügel, da dieses Verfahren in der Schweiz und insbesondere auch in unserem Betrieb seit vielen Jahren im Einsatz steht.

Aufgrund der verschiedenen Betäubungs- und Tötungsmethoden der unter dem Begriff «Hausgeflügel» zusammengefassten Gattungen «Gallus Gallus», Truthühner, Perlhühner, Gänse, Enten, Tauben, Wachteln wäre es angebracht, diese artspezifisch festzulegen.

Die neu für alle Betäubungsverfahren von Hausgeflügel geforderte Fixierung lässt sich bei Betäubung von Geflügel durch Gas nicht in jedem Fall vollziehen.

An mehreren Stellen wird eine Gewichtslimite für Hausgeflügel von 2 kg erwähnt. Unter Schweizer Verhältnissen erreichen Poulets, die zur Zerlegung bestimmt sind, mehr als 2 kg. Da auch Mastelertiere geschlachtet werden, stellen wir Antrag auf eine generelle Anpassung auf 5 kg. Dies entspricht auch den Vorgaben in der EU.

Wir äussern uns in dieser Stellungnahme nur zu Themen, die Hausgeflügel betreffen. Die Frifag unterstützt zudem die Stellungnahmen der CH-IGG, des Schweizerischen Fleischfachverbandes (SFF) und des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.  
frifag märwil ag

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, al 2, Bst. b	Hausgeflügel nach Art. 3 VSFK umfasst neben «Gallus Gallus» auch die übrigen Geflügelarten. Da in Sachen Betäubung und Tötung sehr unterschiedliche Methoden und Parameter Anwendung finden, scheint eine Aufteilung klärend.	Neu b: Geflügel « Gallus Gallus» (Poulets und Legehennen) Neu c: übriges Hausgeflügel Truten, Perlhühner, Gänse, Enten, Tauben, Wachteln
Art. 2, al 1	Geflügel wird bei Gasbetäubung nicht fixiert. Wir beantragen Streichung von Hausgeflügel in diesem Artikel.	1 Schlachtvieh, <del>Hausgeflügel</del> , Laufvögel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise fixiert werden,
Art. 6, al. 1	Poulets, die zur Zerlegung bestimmt sind, überschreiten die Grenze von 2 kg. Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden beantragen wir 5 kg. Die in den Erläuterungen formulierte Begründung mit den übrigen Geflügelarten unterstützt unseren Antrag zu Art. 1.	1 Sind bei einem Tier nach abgeschlossenem Betäubungsvorgang Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier vor der Entblutung oder der Panzerkrebs vor der Tötung unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 5 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.
Art. 8, al 4	Poulets die zur Zerlegung bestimmt sind überschreiten die Grenze von 2 kg. Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden beantragen wir 5 kg.	4 Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 5 kg kann das Absetzen.....
Art. 9, al 1		1 Schlachtvieh, Laufvögel und Kaninchen müssen während der gesamten

	In Geflügel-Entblutungsstrecken ist die Zugänglichkeit nicht gewährleistet. Hingegen ist die Kontrolle des Halsschnittes nach den Kreismessern durch eine Kontrollperson gewährleistet.	Entblutung immer sichtbar und zugänglich sein. Bei Geflügel beschränkt sich die Kontrolle auf die Einsehbarkeit.  2 Die Entblutung ist regelmässig zu überprüfen. Dabei ist der Eintritt des Todes stich-probenweise zu kontrollieren, indem ausser bei Fischen und Panzerkrebsen, geprüft wird, ob eine maximale Pupillenweite vorliegt.
Art. 10, al 1	Poulets die zur Zerlegung bestimmt sind überschreiten die Grenze von 2 kg. Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden beantragen wir 5 kg.	1 Sind bei einem Tier wegen mangelhafter Entblutung Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungs-vermögens zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 5 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.
Art. 12, al 1 und 2	Die Geflügelverarbeiter sind mit dieser schon gültigen Formulierung einverstanden	keine
Art. 19, al 3		3 Zwischen dem Einhängen und der Betäubung müssen die Tiere durch eine Einrichtung ruhiggestellt werden, welche ihre Brust abstützt.
Art 19, al 4	Wir sind mit dieser Formulierung einverstanden und begrüssen, dass keine Mindestzeiten mehr festgelegt sind.	4 Aufgehängte Tiere dürfen erst betäubt werden, sobald sie sich ausreichend beruhigt haben; sie müssen aber spätestens 60 Sekunden nach dem Aufhängen betäubt werden.
Art. 22, al 1	In der Regel erfolgt die Abnahme einer Anlage mit der Hersteller- oder Lieferfirma. Experten in dieser Thematik sind uns keine bekannt. Es ist nicht die Betriebsbereitschaft sicherzustellen, sondern die Funktionsfähigkeit.	1 Vor der Erst-Inbetriebnahme von Betäubungsanlagen und -geräten muss die Betriebsleitung der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen, dass eine technische Abnahme im Betrieb durch die Hersteller- oder Lieferfirma oder eine Fachperson erfolgt ist, <del>eine Expertin oder einen Experten stattgefunden hat</del> , die belegt, dass die Anlagen und Geräte <del>in betriebsbereitem Zustand befinden sowie</del> einwandfrei und bestimmungsgemäss funktionieren.
Art. 22, al 2	Die Geflügelverarbeiter sind mit dieser Formulierung einverstanden und	2 Bei der technischen Abnahme muss die Herstellerin Umfang und Intervall der Wartung festlegen. Das Intervall zwischen zwei Wartungen

	begrüssen die klaren Vorgaben. Da Experten nicht bekannt sind, schlagen wir ausgewiesene Fachpersonen vor.	darf höchstens zwei Jahre betragen. Die Wartung muss von der Herstellerin oder von einer ausgewiesenen Fachperson vorgenommen werden.
Anhang 1 Pkt 3, Bst a	Der Betäubungserfolg wird bei Geflügel nicht gleich überprüft wie bei Haar- und Borstentieren. Deshalb soll ein neuer Bst b eingefügt werden. Bei betäubtem Geflügel sind die Merkmale gemäss bisheriger Formulierung aufgeführt.	Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen: a. bei jedem Tier (ausser Geflügel): – sofortiges Niederstürzen, – anhaltende Muskelkontraktionen von starker Intensität (tonischer Krampf) mit nachfolgenden rasch aufeinanderfolgenden kurzdauernden Zuckungen (klonische Phase), – Ausfall der Atmung, – kein spontaner Lidschluss, keine Rotation oder kein Zittern des Augapfels beziehungsweise keine gerichteten Augapfelbewegungen, – keine Lautäusserungen, – keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche; neu b.bei Geflügel: - sofortige Starre des ganzen Körpers beim Eintauchen ins Elektrobäd - schlaffer Körper bei Gasbetäubung - keine Atembewegung - keine Reaktion des Auges (Cornealreflex) - keine Reaktion der Pupillen bei Lichteinwirkung
Anhang 3 Pkt 1.2	Gemäss technischer Weisung Tierschutz 16.1 kann die Tötung auch durch Dekapitation oder zervikale Dislokation herbeigeführt werden.	1.2 Die ausführende Person muss sicherstellen, dass der Ansatz des Gerätes sowie die Ladungsstärke der Kartusche, die Federspannung bei mit Federzug betriebenen Geräten oder der Betriebsdruck bei mit Luftdruck betriebenen Geräten den Angaben der Herstellerin entsprechen und dass das Tier sofort in einen bis zum Tod durch Entblutung, Dekapitation oder zervikale Dislokation anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt wird
Anhang 3 Pkt 1.3	Gemäss technischer Weisung Tierschutz 16.1 kann die Tötung auch durch Dekapitation oder zervikale Dislokation herbeigeführt werden.	1.3 Nach einer stumpfen Schuss Schlagbetäubung muss das Tier unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Sekunden nach der Betäubung entblutet, dekapitiert oder durch zervikale Dislokation getötet werden.

Anhang 3 Pkt 2.2	Die Geflügelverarbeiter sind mit der neuen Gewichtslimite einverstanden	2.2 Die Kopfschlagbetäubung darf nur bei Tieren mit einem Lebendgewicht von höchstens 5 kg durchgeführt werden.
Anhang 3 Pkt 2.3	Die neu vorgeschlagene Limite ist nicht nachvollziehbar (körperliche Ermüdung versus Fachkenntnisse und Übung). Die Beibehaltung von 200 Tieren scheint uns verhältnismässig.	2.3 Eine Person darf pro Tag höchstens 200 Tiere durch Kopfschlag betäuben.
Anhang 3 Pkt 3a	Die Leitsymptome für den Betäubungserfolg bei Schlagbetäubung von Geflügel sind anzupassen. Bei betäubtem Geflügel sind die Pupillen nicht maximal erweitert, sondern reagieren nicht auf Lichteinwirkung	a. am einzelnen Tier bei Geflügel - keine Reaktion des Auges (Cornealreflex) - keine Reaktion der Pupillen bei Lichteinwirkung
Anhang 3 Pkt 3b	Kann weggelassen werden, wird nur bei Einzeltieren angewendet	b. streichen
Anhang 4 Pkt 1.3	Die Erwähnung von neuen Betäubungsarten ist sinnvoll und wird von den Geflügelverarbeitern unterstützt.	kein Einwand
Anhang 4 Pkt 4.1	Die vorgeschlagene Kopfdurchströmung für Hühner und Truten entspricht den Erfahrungswerten. Im Gegensatz dazu fehlen uns Grundlagen für die Enten, Gänse und Laufvögel. Aus unserer Sicht wäre eine Formulierung mit Bezug auf den Nachweis der	Kann weggelassen werden, Ersatz durch Anhang 5

	Funktionsfähigkeit durch den Hersteller ode Lieferanten angebracht.	
Anhang 4 Pkt 6.2	Die neue Formulierung der Leitsymptome bei Hausgeflügel wird begrüsst. Das Weglassen der Zeitlimite beim tonischen Krampf ist wertvoll.	kein Einwand
Anhang 5 Pkt 1.5	Die Verbesserung der Leitfähigkeit der Haken muss durch Berieselung vor dem Betäuben und nicht vor dem Einhängen sichergestellt werden.	1.5 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die eine wirksame Durchströmung der Tiere gewährleisten. Insbesondere muss auf ausreichenden Kontakt zwischen Füßen und den Aufhängehaken und auf die Befeuchtung der Füße vor der Betäubung geachtet werden.
Anhang 5 Pkt 3.2	Wenn die Betäubung bei 20 Tieren korrekt erfolgt ist, wird keine zusätzliche Sicherheit erreicht, wenn 1 Minute kontrolliert wird.	3.2 Der Probenumfang für die Prüfung nach Ziff. 3.1 Buchstabe a umfasst 20 Tiere pro Charge. Werden innerhalb dieser Charge Abweichungen registriert, so müssen unverzüglich Massnahmen zur Fehlerkorrektur ergriffen werden; die Massnahmen sind zu dokumentieren.
Anhang 5 Pkt 2.3	Diese Erwähnung wird begrüsst und kann Punkt 4.1 in Anhang 4 ersetzen.	kein Einwand
Anhang 8 Pkt 1, Bst a	Vorschlag, diesen allgemeinen Passus in Abschnitt 4 zu integrieren. Er betrifft alle Tierarten.	<del>a. Beförderungsvorrichtungen und Betäubungsvorrichtungen müssen so ausgelegt und gebaut sein, dass Verletzungen der Tiere vermieden werden.</del> → 4. Abschnitt
Anhang 8 Pkt 1, Bst b	b. Ersatzlos streichen. Wird durch Buchstabe c abgedeckt.	<del>b. Die Beförderungsvorrichtung sowie die Kammer, in der die Tiere dem Gas ausgesetzt werden, müssen beleuchtbar sein.</del>
Anhang 8 Pkt 1, Bst c	Der Tunnel, indem die Gasbetäubung für Geflügel erfolgt, ist mit Sichtfenstern ausgerüstet. Die Strecke kann wiederholt, aber nicht permanent, eingesehen werden	c. Die Kammer muss <del>permanent</del> und gefahrlos einsehbar sein.

	(konstruktionsbedingt).	
Anhang 8 Pkt 1, Bst e	<p>Je nach Einrichtung werden die Poulets aus den Transportgebinden auf ein Band gekippt und durchlaufen die Gasbetäubung anschliessend auf diesem Band. Der Passus e muss ersetzt werden, da er bei einzelnen Anlagen so nicht anwendbar ist. Bei einer Elektrobetäubung ist das Kippen vor der Betäubung nicht ausdrücklich verboten. Somit besteht hier eine Ungleichbehandlung der Betäubungsarten. Zudem sind in der Schweiz keine mehretägigen Containersysteme im Einsatz. Die Schubladen werden einzeln aus den Containern entnommen und damit einetägig transportiert.</p>	<p><del>e. Unbetäubte Tiere dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden.</del>  neu: Der Kippprozess muss möglichst schonend sein und Verletzungen sollen vermieden werden.</p>
Anhang 8 Pkt 2.1	<p>Die Hersteller werden keine verbindlichen Angaben festhalten, da sich Voraussetzungen für die anzuwendenden Parameter laufend ändern können (Bsp. Jahreszeit).</p>	<p>2.1 neu: Folgende Parameter müssen vor der Inbetriebnahme der Anlage durch den Betreiber auf Grund von Empfehlungen des Herstellers festgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gasmischung;</li> <li>b. Gaskonzentration in der Kammer, in der die Tiere betäubt werden;</li> <li>c. Gaskonzentration im Abschnitt, in dem die Tiere bereits betäubt sind;</li> <li>d. Mindestverweildauer;</li> <li>e. Zeitintervall, in dem die Entblutung nach dem Verlassen der Betäubungsanlage stattfinden muss.</li> </ul>
Anhang 8 Pkt 2.2	<p>Wir sind grundsätzlich mit dieser Formulierung einverstanden.</p>	<p>2.2 Bei der Festlegung der Parameter sind Tierart, Grösse und Geschlecht</p>

		der Tiere zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Betäubungs-wirkung bis zum Eintritt des Todes anhält.
Anhang 8 Pkt 2.3	Wir sind mit dieser Formulierung nicht ganz einverstanden	2.3 Der Betäubungserfolg muss sichergestellt werden. Die Überprüfung obliegt den Amtstierärzten, die im Schlachthof während der gesamten Schlachtzeit anwesend sind..
Anhang 8 Pkt 2.4	Wir sind mit der genauen Formulierung nicht einverstanden. Es muss die Anlagengeometrie und Architektur berücksichtigt werden und die Werte sind Anlagenspezifisch zu definieren und im Betrieb zu hinterlegen.	2.4 Für die Festlegung der geeigneten Gasmischung und Gaskonzentration sowie der Verweildauer darin muss eine erfolgreiche Betäubung bei mindestens 1000 Tieren im Normalbetrieb belegt werden. Der Nachweis kann auch durch die Ergebnisse einer bereits bestehenden Anlage im In- oder Ausland erbracht werden.
Anhang 8 Pkt 2.5	Keine konkrete Änderungsvorschläge. Bemerkungen siehe nebenstehend.	2.5 Für die Festlegung der Dauer zwischen Betäubung und Entblutung muss eine erfolgreiche Betäubung belegt werden: a. bei mindestens 1000 Tieren im Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität nach Artikel 3 Buchstabe m VSFK5; b. bei mindestens 10 000 Tieren in Grossbetrieben nach Artikel 3 Buchstabe l VSFK.
Anhang 8 Pkt 2.6	Keine konkrete Änderungsvorschläge. Bemerkungen siehe nebenstehend.	2.6 Änderungen an den technischen Einstellungen der Anlage dürfen nur von der dafür verantwortlichen Person vorgenommen werden; sie sind zu dokumentieren.
Anhang 8 Pkt 3.3	Die Anlagen sind aufgrund von <u>Herstellerangaben</u> auf die Funktionstüchtigkeit und Genauigkeit zu prüfen.	3.3 Die Gaskonzentration und die Verweildauer der Tiere in den verschiedenen Abschnitten der Anlage sowie die Gastemperatur müssen kontinuierlich auf-gezeichnet werden. Mit den Aufzeichnungen der Messungen muss überprüft werden können, ob die Vorgaben der Ziffern 2.3 und 2.4 gemäss Herstellervorgaben eingehalten werden. Abweichungen und Massnahmen zur Behebung der Mängel sind zu Dokument-tieren.

<p>Anhang 8 Pkt 3.4</p>	<p>Bei aktuell in Betrieb stehenden Anlagen werden von Herstellern in der Praxis 5 % Abweichung vorgegeben.</p>	<p>3.4 Die Messgeräte nach den Ziffern 3.2 und 3.3 müssen jederzeit ablesbar sein und ein optisches und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die festgelegte Mindestverweildauer oder die festgelegte Gasmindestkonzentration unterschritten wird oder die Temperaturvorgaben nicht eingehalten werden. Das Signal, das die Unterschreitung der Mindestkonzentration anzeigt, muss erfolgen, wenn die Gasmindestkonzentration für mehr als 60 Sekunden um 5 oder mehr Volumenprozent unterschritten wird.</p>
<p>Anhang 8 Pkt 4.3</p>	<p>Aktuell in Betrieb stehende Anlagen haben aufgrund von Erfahrungswerten längere Verweildauern und anders abgestufte CO<sub>2</sub>-Konzentrationen. Die Hersteller machen Vorgaben, um den Betäubungserfolg sicherzustellen. Da soll auf Anhang 8, Pkt 2.3 «Herstellervorgaben» Bezug genommen werden. Zeitliche Vorgaben und theoretische CO<sub>2</sub>-Abstufungen sind nicht praxistauglich.</p>	<p>4.3 Die Verweildauer der Tiere in den einzelnen Betäubungsabschnitten und die Abstufung der CO<sub>2</sub>-Konzentrationen werden gemäss Herstellerangaben festgelegt.</p>
<p>Anhang 8 Pkt 5.1, Bst. b</p>	<p>Bei Geflügel gibt es nicht eine maximale Pupillenerweiterung, sondern eine Nichtreaktion auf Lichteinwirkung.</p>	<p>b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Cornealreflexes und keine Pupillenreaktion bei Lichteinwirkung</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Frifag Märwil AG  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Frifag  
Adresse, Ort : Hauptstrasse 11  
Kontaktperson : Valentin Stöckli, Verwaltungsratspräsident  
Telefon : 056 677 80 80  
E-Mail : valentin.stoeckli@obermuehle.ch  
Datum : 28.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Besten Dank für die Möglichkeit zu der TSV in der Vernehmlassung unsere Bemerkungen, Bedenken und Anregungen einbringen zu dürfen. Gerne machen wir hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

### Allgemeine Vorbemerkung:

1. Die Revision sollte NICHT zu mehr administrativem Aufwand führen, sondern im Gegenteil die Abläufe generell vereinfachen und so schlank möglich halten, wobei natürlich die effektive Seuchenprophylaxe im Auge zu behalten und möglichst sogar durch Fachkundigkeit der zuständigen Personen womöglich noch zu stärken ist. Dazu sind (weiss nicht, ob das enthalten ist, gefunden habe ich es explizit nicht) die Entscheidungsträger TIERARTSPEZIFISCH durch die AUSGEWIESENEN FACHSPEZIALSTEN pro Tierart / Tierkategorie regelmässig effektiv und effizient zu schulen. Spezielle Aufmerksamkeit ist hier insbesondere den «Exoten» zuzuwenden wie es das Geflügel in der Ausbildung der Tierärzte nun einmal ist.
2. Unter Artikel 10 ist, soweit ich weiss vorgesehen, dass schon bei «klinischem Verdacht» bei gewissen Seuchen Schutz- und Überwachungszonen eingerichtet werden können sollen. Für das Geflügel ist es weder zielführend noch sinnvoll (und schon gar nicht wirtschaftlich tragbar) schon bei einem «potenziellen klinischen Verdacht» Zonen einzurichten und die gesamte Logistik zu unterbinden. Gerade die Aviäre Influenza ist in Bezug auf Klinik so vielfältig und unspezifisch, dass es möglich sein muss im Rahmen von tierärztlichen Abklärungen diagnostische Ausschluss-Untersuchungen durchführen zu lassen. Falls das nicht mehr möglich ist, wird der Verdacht viel weniger häufig «vermutet» werden und es kann dann sein, dass genau das Gegenteil davon passiert, was beabsichtigt war mit der TSV, So kann es dann soweit kommen, dass möglicherweise monatelang aktive AI-Fälle nicht als solche erkannt werden und wir Gefahr laufen die Seuche mehr zu verbreiten infolge der unsinnigen Vorgaben in der Gesetzgebung, bisherige Gesetzgebung bezüglich Ausschlussuntersuchungen beibehalten.

Zu Artikel 5a und 5a<sup>bis</sup>

**Generell: keine Angaben darüber, was den Seuchenfall definiert.**

### Diagnostik

**-in der EU:** Überwachung mittels dem billigen, aber wenig spezifischen Schnellagglutinationstest.

**-in der Schweiz:** Bisher freiwillige Mycoplasmen-Überwachung mittels dem teureren spezifischeren kombinierten ELISA MG/S

(*Mycoplasma gallisepticum* / *synoviae*), evt gefolgt von einem MG und MS ELISA. **Aber:** Kreuzreaktionen und single reactors kommen bei

allen 3 ELISAs häufig vor. Diagnostik für *M. meleagridis* ist nicht etabliert in der Schweiz (Truten= Nischenproduktion, kein Export lebender Tiere). PCR-Tests: Kreuzreaktionen innerhalb der Gattung Mycoplasma kommen vor.

### **Vorkommen**

**-in der EU:** Nicht alle Elterntierherden sind negativ! Teilweise Impfung der Elterntierherden gegen MG/S und *Salmonella* Gallinarum Pullorum.

**-in der Schweiz:**

#### **--Kommerzielles Geflügel:**

---In den uns bekannten Untersuchungen (vom NRGK untersuchten Serumproben von Elterntieren) werden beide Tierseuchen nicht oder sehr selten detektiert. Bei Feststellung von diesen Tierseuchen würden die Tiere bereits heute **freiwillig** nicht mehr für Bruteiproduktion verwendet.

Weiterhin gemäss Auskunft NRGK:

---Keine Fälle von *Salmonella* Gallinarum Pullorum bei kommerziellen Masthybriden und Hybridlegehennen.

--- kommerzielle Junghennen sollten frei sein von MG/MS. Durch die zu 85% praktizierte Freilandhaltung ist ein Eintrag von Mykoplasmen durch Wildvögel in eine Legehennenherde nicht zu verhindern. Mehraltersbetriebe können daher von Infektionen betroffen sein. Durch die Möglichkeit der Impfung werden jedoch klinische Symptome verhindert.

#### **--Hobbygeflügel / Rassegeflügel**

---1-2 Fälle pro Jahr von *Salmonella* Gallinarum Pullorum bei Hobby- und Rassehühnern.

---Mycoplasmose ist bei Hobby- und Rassegeflügel **nicht kontrollierbar**. Hobbyhühner inklusive Zuchttiere von Rassegeflügel sind praktisch immer im MG/S ELISA seropositiv und in der PCR aus Trachea häufig schwach positiv. Eine aktive klinische Mycoplasmose wird anhand der ELISA-Titerhöhe oder des Sektionsbildes (mit positivem PCR-Test) diagnostiziert.

### **EU AHL**

Es geht hier um **Untersuchungen für den Export von lebendem Geflügel** (Untersuchung der Brütereien und Elterntierherden) **zur Produktion**. Diese Untersuchungen werden von der Branche gemacht, wenn lebendes Geflügel zur Produktion exportiert werden soll. Ausserdem werden Elterntierherden und Junghennen in der Schweiz bereits heute freiwillig serologisch mittel ELISA überwacht.

Es ist unsinnig Mycoplasmose und *Salmonella* Gallinarum Pullorum generell und v.a. im Hobbybereich als Tierseuche zu klassifizieren.

---Im AHL 2016/429: beide Tierseuchen sind nicht aufgeführt

---In Deleg-VO 2018/1629: Mykoplasrose des Geflügels (*M. gallisepticum* und *M. meleagridis*): ohne genaue Angaben zu den Tierspezies!

--- In Deleg-VO 2018/1629: Infektion mit *Salmonella* Pullorum, *S. Gallinarum* und *S. arizonae*: ohne genaue Angaben zu den Tierspezies!

--- In Deleg VO 2018/1882: beide Tierseuchen sind Liste D+E Seuchen (Handel, Überwachung).

Mykoplasmosse des Geflügels ( <i>Mycoplasma gallisepticum</i> und <i>M. meleagridis</i> )	D+E	<i>Gallus gallus</i> , <i>Meleagris gallopavo</i>
Infektion mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> , <i>S. arizonae</i>	D+E	<i>Gallus gallus</i> , <i>Meleagris gallopavo</i> , <i>Numida meleagris</i> , <i>Coturnix coturnix</i> , <i>Phasianus colchicus</i> , <i>Perdix perdix</i> , <i>Anas spp.</i>

---In Deleg-VO 2019-2035: hier steht klar welche Tierarten die Zieltierarten für welche Erreger sind(!):

-----Anhang II Teil 2, 2.2. Zielgeflügelarten: a) für *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*, *Numida meleagris*, *Coturnix coturnix*, *Phasianus colchicus*, *Perdix perdix*, *Anas spp*; b) für *Salmonella arizonae*: *Meleagris gallopavo*.

-----Anhang II Teil 3 3.2. Zielarten: a) *Mycoplasma gallisepticum*: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*; b) *Mycoplasma meleagridis*: *Meleagris gallopavo*.

### Fazit zu Mykoplasmosse:

Mycoplasmosse darf für die Schweiz nicht als Tierseuche aufgenommen werden. Die nötigen Zusatzuntersuchungen für den Export von lebendem Geflügel können von den betroffenen wenigen Organisationen veranlasst werden, um die Freiheit in den Elterntierherden aufzuzeigen.

Zu Chlamydiose:

Es muss jeweils genau definiert werden, welche Chlamydienspezies gemeint ist.

---*Chlamydia psittaci* = Chlamydiose der Vögel

---*Chlamydia abortus* = Chlamydienabort der Wiederkäuer (früherer Name **vor 1999**: *Chlamydia psittaci* Serovar 1)

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
129	b. <i>Chlamydia</i> muss präzisiert werden: <i>Chlamydia abortus</i>	<i>Chlamydia abortus</i> (statt <i>Chlamydia</i> )
253	Chlamydiose ist zu ungenau	Chlamydiose durch <i>Chlamydia psittaci</i>
5a	Präzisieren welcher Erreger zu welcher Spezies gehört Definition Seuchenfall	Mykoplasmosen bei Hühnern ( <i>Mycoplasma gallisepticum</i> ) und Truthühnern ( <i>Mycoplasma meleagridis</i> )
5a <sup>bis</sup>	Präzisieren welcher Erreger zu welcher Spezies gehört Definition Seuchenfall	Infektionen bei Geflügel mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> oder zusätzlich bei Truthühnern <i>S. Arizonae</i>
5p	Präzisieren bei welchen Tierklassen / Tierspezies Definition Seuchenfall	Pferd Vögel??
10	Bei klinischen Anzeichen, die nicht pathognomonisch sind für AI (und das sind die klinischen Anzeichen in der Regel nie), dürfen nicht bereits eine Zonierung und seuchenpolizeiliche Massnahmen ausgelöst werden, sondern erst bei zusätzlichem verdächtigem Laborbefund. Dieser ist anschliessend durch das Referenzzentrum zu bestätigen und zu charakterisieren (LPAI oder HPAI mit genauer Typisierung). Für die Zonierung ist der Pathogenität Rechnung zu tragen (in der Regel nur bei HPAI sinnvoll) sowie allenfalls auch der Produktionsrichtung (Elterntiere).	Die AI ist von den Seuchen auszuschliessen, die allein aufgrund von unklarem klinischem Verdacht zu Sperrungen und seuchenpolizeilichen Massnahmen führen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI  
**Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV**  
Division Droit

## Procédure de consultation de la révision de l'ordonnance sur les épizooties (du 4 octobre 2021 au 31 janvier 2022)

### Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Fédération suisse d'élevage de la race d'Hérens

Sigle entreprise / organisation / service :

Adresse, lieu : Case postale 437, 1951 Châteauneuf

Interlocuteur : Fabien Sauthier, président

Téléphone : 079 424 78 28

Courriel : [fabien.sauthier@netplus.ch](mailto:fabien.sauthier@netplus.ch)

Date : 28.01.2022

### Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article d'ordonnance.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 31 janvier 2022 à l'adresse suivante :  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Office fédéral de la sécurité alimentaire et  
des affaires vétérinaires OSAV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne  
Tél. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.osav.admin.ch](http://www.osav.admin.ch)

**1**

**Remarques générales**

## 2 Remarques sur les différentes dispositions

Article	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
85 al. 2ter	La disposition prévue à la lettre a est très importante pour les races autochtones valaisannes (race d'Hérens, Col Noir et Nez Noir) car leur effectif réduit et la concentration des élevages pourraient amener à leur disparition en cas d'épizootie.	a. d'espèces rares ou protégées, en particulier les races autochtones suisses



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten - GalloSuisse  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GalloSuisse  
Adresse, Ort : Bürgerweg 22, 3052 Zollikofen  
Kontaktperson : Raphael Zwahlen  
Telefon : 031 915 35 45  
E-Mail : [zwahlen@gallosuisse.ch](mailto:zwahlen@gallosuisse.ch)  
Datum : 11. Februar 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

**Auf Bitte von GalloSuisse wurde die Frist bis am 11. Februar verlängert. (E-Mail Franziska C. Hostettler vom 24. Januar 2022.)**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

4.

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen der Tierseuchen-Verordnung Stellung zu nehmen.

GalloSuisse kann nachvollziehen, dass Anpassungen der TSV notwendig sind, um die Äquivalenz der veterinärrechtlichen Bestimmungen mit der EU weiterzuführen. Inakzeptabel sind jedoch Anpassungen, die für die Seuchenprophylaxe und -bekämpfung keine Verbesserung bringen, jedoch gleichzeitig für die Schweizer Eierproduktion verherrende Konsequenzen hätten.

Bei der EU-Vo 2019/2023 handelt sich um Bestimmungen für Betriebe, die Bruteier oder Küken exportieren wollen, d.h. für zugelassene Exportbetriebe. Nicht davon betroffen sind alle anderen Betriebe mit Geflügel-Endprodukte wie Legehennen oder Mastküken. Würde die Bestimmung für Exportbetriebe - wie vom BLV in der Änderung TSV vorgesehen - generell für alle Schweizer Geflügelbetriebe eingeführt -, wäre das weder akzeptabel noch zielführend, zumal nach Wissen der Geflügeltierärzt\*innen zurzeit nur 1 Betrieb in der Schweiz überhaupt Bruteier oder Küken exportiert.

Nicht akzeptabel ist die vorgesehene Änderung auch deshalb, weil sie bei Legehennen mit 85 Prozent Freilandhaltung nicht erfüllbar ist, vom Rassegeflügel schon gar nicht zu sprechen. Auf Ebene Elterntierbetriebe hat die Schweiz bereits auf freiwilliger Basis ein Überwachungskonzept und mykoplasmeninfizierte Elterntiere werden nicht tolerieren. So wurde zuletzt im Dezember 2021 eine Elterntierherde einer grossen Integratorin wegen einer Infektion mit Mykoplasma gallisepticum frühzeitig geschlachtet. Dies wie erwähnt auf freiwilliger Basis. Mykoplasmen als zu überwachende Tierseuche bei Elterntieren wäre für die Schweiz machbar, gemäss Information der Geflügeltierärzt\*innen kann das BLV jedoch nicht nur für die Elterntiere eine zu überwachende Tierseuche einführen, sondern nur für alle Geflügel-Produktionsrichtungen. Die Umsetzung der vorgesehenen Änderung würde die Schweizer Geflügelwirtschaft extrem benachteiligen. Aus diesem Grund ist es abzulehnen, Mykoplasmen als zu überwachende Tierseuche in die TSV aufzunehmen.

**Dazu weitere Detailinformationen der Schweizer Geflügeltierärztinnen:**

### Diagnostik

**-in der EU:** Überwachung mittels dem billigen, aber wenig spezifischen Schnellagglutinationstest.

**-in der Schweiz:** Bisher freiwillige Mykoplasmen-Überwachung mittels dem teureren spezifischeren kombinierten ELISA MG/S (*Mycoplasma gallisepticum* / *synoviae*), evt gefolgt von einem MG und MS ELISA. **Aber:** Kreuzreaktionen und single reactors kommen bei allen 3 ELISAs häufig vor. Diagnostik für *M. meleagridis* ist nicht etabliert in der Schweiz (Truten= Nischenproduktion, kein Export lebender Tiere). PCR-Tests: Kreuzreaktionen innerhalb der Gattung Mycoplasma kommen vor.

### Vorkommen

**-in der EU:** Nicht alle Elterntierherden sind negativ! Teilweise Impfung der Elterntierherden gegen MG/S und *Salmonella Gallinarum Pullorum*.

**-in der Schweiz:**

**--Kommerzielles Geflügel:**

---In den uns bekannten Untersuchungen (vom NRGK untersuchten Serumproben von Elterntieren) werden beide Tierseuchen nicht oder sehr selten detektiert. Bei Feststellung von diesen Tierseuchen würden die Tiere bereits heute **freiwillig** nicht mehr für Bruteiproduktion verwendet.

Weiterhin gemäss Auskunft NRGK:

---Keine Fälle von *Salmonella* Gallinarum Pullorum bei kommerziellen Masthybriden und Hybridlegehennen.  
 --- kommerzielle Junghennen sollten frei sein von MG/MS. Durch die zu 85% praktizierte Freilandhaltung ist ein Eintrag von Mykoplasmen durch Wildvögel in eine Legehennenherde nicht zu verhindern. Mehraltersbetriebe können daher von Infektionen betroffen sein. Durch die Möglichkeit der Impfung werden jedoch klinische Symptome verhindert.

**---Hobbygeflügel / Rassegeflügel**

---1-2 Fälle pro Jahr von *Salmonella* Gallinarum Pullorum bei Hobby- und Rassehühnern.  
 ---Mycoplasmose ist bei Hobby- und Rassegeflügel **nicht kontrollierbar**. Hobbyhühner inklusive Zuchttiere von Rassegeflügel sind praktisch immer im MG/S ELISA seropositiv und in der PCR aus Trachea häufig schwach positiv. Eine aktive klinische Mycoplasmose wird anhand der ELISA-Titerhöhe oder des Sektionsbildes (mit positivem PCR-Test) diagnostiziert.

**EU AHL**

Es geht hier um **Untersuchungen für den Export von lebendem Geflügel** (Untersuchung der Brütereien und Elterntierherden) **zur Produktion**. Diese Untersuchungen werden von der Branche gemacht, wenn lebendes Geflügel zur Produktion exportiert werden soll. Ausserdem werden Elterntierherden und Junghennen in der Schweiz bereits heute freiwillig serologisch mittel ELISA überwacht.

Es ist unsinnig Mycoplasmose und *Salmonella* Gallinarum Pullorum generell und v.a. im Hobbybereich als Tierseuche zu klassifizieren.

---Im AHL 2016/429: beide Tierseuchen sind nicht aufgeführt

---In Deleg-VO 2018/1629: Mycoplasmose des Geflügels (*M.gallisepticum* und *M. meleagridis*): ohne genaue Angaben zu den Tierspezies!

--- In Deleg-VO 2018/1629: Infektion mit *Salmonella* Pullorum, *S. Gallinarum* und *S. arizonae*: ohne genaue Angaben zu den Tierspezies!

--- In Deleg VO 2018/1882: beide Tierseuchen sind Liste D+E Seuchen (Handel, Überwachung).

Mykoplasmosse des Geflügels ( <i>Mycoplasma gallisepticum</i> und <i>M. meleagridis</i> )	D+E	Gallus gallus, Meleagris gallopavo
Infektion mit <i>Salmonella</i> Pullorum, <i>S. Gallinarum</i> , <i>S. arizonae</i>	D+E	Gallus gallus, Meleagris gallopavo, Numida meleagris, Coturnix coturnix, Phasianus colchicus, Perdix perdix, Anas spp.

---In Deleg-VO 2019-2035: hier steht klar welche Tierarten die Zieltierarten für welche Erreger sind(!):

----Anhang II Teil 2, 2.2. Zielgeflügelarten: a) für *Salmonella* Pullorum und *Salmonella* Gallinarum: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*, *Numida meleagris*, *Coturnix coturnix*, *Phasianus colchicus*, *Perdix perdix*, *Anas spp*; b) für *Salmonella arizonae*: *Meleagris gallopavo*.

----Anhang II Teil 3 3.2. Zielarten: a) *Mycoplasma gallisepticum*: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*; b) *Mycoplasma meleagridis*: *Meleagris gallopavo*.

**Fazit zu Mycoplasmose:**

Mycoplasmose darf für die Schweiz nicht als Tierseuche aufgenommen werden. Die nötigen Zusatzuntersuchungen für den Export von lebendem Geflügel können von den betroffenen wenigen Organisationen veranlasst werden, um die Freiheit in den Elterntierherden aufzuzeigen.

Ausserdem unterstützen wir die Bemerkungen und Vorschläge der Schweizerischen Vereinigung für Geflügelmedizin der GST und des Schweizer Bauernverbandes

Wir danken Ihnen bestens, dass Sie die Anliegen der Geflügelbranche berücksichtigen.

Freundliche Grüsse  
GalloSuisse



Daniel Würgler  
Präsident



Raphael Zwahlen  
Leiter Geschäftsstelle

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Wir verweisen auf die Kommentare und Bemerkungen der Geflügeltierärztinnen und des Schweizer Bauernverbandes	



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : World Poultry Science Association  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : WPSA  
Adresse, Ort : c/o Stiftung Aviform, Bürgerweg 22, 3052 Zollikofen  
Kontaktperson : Karin Kreyenbühl, Co-Präsidentin  
Telefon : 079 524 44 36  
E-Mail : k.kreyenbuehl@gefluegelpraxis.ch  
Datum : 11.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Vielen herzlichen Dank für die Möglichkeit zu der TSV in der Vernehmlassung unsere Bemerkungen, Bedenken und Anregungen einbringen zu dürfen.

Gerne machen wir hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

### Allgemeine Vorbemerkung:

1. Die Revision sollte NICHT zu mehr administrativem Aufwand führen, sondern im Gegenteil die Abläufe generell vereinfachen und so schlank wie nur immer möglich halten, wobei natürlich die effektive Seuchenprophylaxe im Auge zu behalten und möglichst sogar durch Fachkundigkeit der zuständigen Personen womöglich noch zu stärken ist. Dazu sind (weiss nicht, ob das enthalten ist, gefunden habe ich es explizit nicht) die Entscheidungsträger TIERARTSPEZIFISCH durch die AUSGEWIESENEN FACHSPEZIALSTEN pro Tierart / Tierkategorie regelmässig effektiv und effizient zu schulen. Spezielle Aufmerksamkeit ist hier insbesondere den «Exoten» zuzuwenden wie es das Geflügel in der Ausbildung der Tierärzte nun einmal ist.
2. Unter Artikel 10 ist, soweit ich weiss vorgesehen, dass schon bei «klinischem Verdacht» bei gewissen Seuchen Schutz- und Überwachungszonen eingerichtet werden können sollen. Für das Geflügel ist es weder zielführend noch sinnvoll (und schon gar nicht wirtschaftlich tragbar) schon bei einem «potenziellen klinischen Verdacht» Zonen einzurichten und die gesamte Logistik zu unterbinden. Gerade die Aviäre Influenza ist in Bezug auf Klinik so vielfältig und unspezifisch, dass es möglich sein muss im Rahmen von tierärztlichen Abklärungen diagnostische Ausschluss-Untersuchungen durchführen zu lassen. Falls das nicht mehr möglich ist, wird der Verdacht viel weniger häufig «vermutet» werden und es kann dann sein, dass genau das Gegenteil davon passiert, was beabsichtigt war mit der TSV, So kann es dann soweit kommen, dass möglicherweise monatelang aktive AI-Fälle nicht als solche erkannt werden und wir Gefahr laufen die Seuche mehr zu verbreiten infolge der unsinnigen Vorgaben in der Gesetzgebung, bisherige Gesetzgebung bezüglich Ausschlussuntersuchungen beibehalten.

Zu Artikel 5a und 5a<sup>bis</sup>

**Generell: keine Angaben darüber, was den Seuchenfall definiert.**

### Diagnostik

**-in der EU:** Überwachung mittels dem billigen, aber wenig spezifischen Schnellagglutinationstest.

**-in der Schweiz:** Bisher freiwillige Mycoplasmen-Überwachung mittels dem teureren spezifischeren kombinierten ELISA MG/S

(*Mycoplasma gallisepticum* / *synoviae*), evt gefolgt von einem MG und MS ELISA. **Aber:** Kreuzreaktionen und single reactors kommen bei

allen 3 ELISAs häufig vor. Diagnostik für *M. meleagridis* ist nicht etabliert in der Schweiz (Truten= Nischenproduktion, kein Export lebender Tiere). PCR-Tests: Kreuzreaktionen innerhalb der Gattung Mycoplasma kommen vor.

### **Vorkommen**

**-in der EU:** Nicht alle Elterntierherden sind negativ! Teilweise Impfung der Elterntierherden gegen MG/S und *Salmonella* Gallinarum Pullorum.

**-in der Schweiz:**

#### **--Kommerzielles Geflügel:**

---In den uns bekannten Untersuchungen (vom NRGK untersuchten Serumproben von Elterntieren) werden beide Tierseuchen nicht oder sehr selten detektiert. Bei Feststellung von diesen Tierseuchen würden die Tiere bereits heute **freiwillig** nicht mehr für Bruteiproduktion verwendet.

Weiterhin gemäss Auskunft NRGK:

---Keine Fälle von *Salmonella* Gallinarum Pullorum bei kommerziellen Masthybriden und Hybridlegehennen.

--- kommerzielle Junghennen sollten frei sein von MG/MS. Durch die zu 85% praktizierte Freilandhaltung ist ein Eintrag von Mykoplasmen durch Wildvögel in eine Legehennenherde nicht zu verhindern. Mehraltersbetriebe können daher von Infektionen betroffen sein. Durch die Möglichkeit der Impfung werden jedoch klinische Symptome verhindert.

#### **--Hobbygeflügel / Rassegeflügel**

---1-2 Fälle pro Jahr von *Salmonella* Gallinarum Pullorum bei Hobby- und Rassehühnern.

---Mycoplasmose ist bei Hobby- und Rassegeflügel **nicht kontrollierbar**. Hobbyhühner inklusive Zuchttiere von Rassegeflügel sind praktisch immer im MG/S ELISA seropositiv und in der PCR aus Trachea häufig schwach positiv. Eine aktive klinische Mycoplasmose wird anhand der ELISA-Titerhöhe oder des Sektionsbildes (mit positivem PCR-Test) diagnostiziert.

### **EU AHL**

Es geht hier um **Untersuchungen für den Export von lebendem Geflügel** (Untersuchung der Brütereien und Elterntierherden) **zur Produktion**. Diese Untersuchungen werden von der Branche gemacht, wenn lebendes Geflügel zur Produktion exportiert werden soll.

Ausserdem werden Elterntierherden und Junghennen in der Schweiz bereits heute freiwillig serologisch mittel ELISA überwacht.

Es ist unsinnig Mycoplasmose und *Salmonella* Gallinarum Pullorum generell und v.a. im Hobbybereich als Tierseuche zu klassifizieren.

---Im AHL 2016/429: beide Tierseuchen sind nicht aufgeführt

---In Deleg-VO 2018/1629: Mykoplasmose des Geflügels (*M.gallisepticum* und *M. meleagridis*): ohne genaue Angaben zu den Tierspezies!

--- In Deleg-VO 2018/1629: Infektion mit *Salmonella* Pullorum, *S. Gallinarum* und *S. arizonae*: ohne genaue Angaben zu den Tierspezies!

--- In Deleg VO 2018/1882: beide Tierseuchen sind Liste D+E Seuchen (Handel, Überwachung).

Mykoplasmosse des Geflügels ( <i>Mycoplasma gallisepticum</i> und <i>M. meleagridis</i> )	D+E	Gallus gallus, Meleagris gallopavo
Infektion mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> , <i>S. arizonae</i>	D+E	Gallus gallus, Meleagris gallopavo, Numida meleagris, Coturnix coturnix, Phasianus colchicus, Perdix perdix, Anas spp.

---In Deleg-VO 2019-2035: hier steht klar welche Tierarten die Zieltierarten für welche Erreger sind(!):

-----Anhang II Teil 2, 2.2. Zielgeflügelarten: a) für *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*, *Numida meleagris*, *Coturnix coturnix*, *Phasianus colchicus*, *Perdix perdix*, *Anas spp*; b) für *Salmonella arizonae*: *Meleagris gallopavo*.

-----Anhang II Teil 3 3.2. Zielarten: a) *Mycoplasma gallisepticum*: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*; b) *Mycoplasma meleagridis*: *Meleagris gallopavo*.

### Fazit zu Mykoplasmosse:

Mycoplasmosse darf für die Schweiz nicht als Tierseuche aufgenommen werden. Die nötigen Zusatzuntersuchungen für den Export von lebendem Geflügel können von den betroffenen wenigen Organisationen veranlasst werden, um die Freiheit in den Elterntierherden aufzuzeigen.

### Zu Chlamydiose:

Es muss jeweils genau definiert werden, welche Chlamydienspezies gemeint ist.

---*Chlamydia psittaci* = Chlamydiose der Vögel

---*Chlamydia abortus* = Chlamydienabort der Wiederkäuer (früherer Name **vor 1999**: *Chlamydia psittaci* Serovar 1)

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
129	b. <i>Chlamydia</i> muss präzisiert werden: <i>Chlamydia abortus</i>	<i>Chlamydia abortus</i> (statt <i>Chlamydia</i> )
253	Chlamydiose ist zu ungenau	Chlamydiose durch <i>Chlamydia psittaci</i>
5a	Präzisieren welcher Erreger zu welcher Spezies gehört Definition Seuchenfall	Mykoplasmosen bei Hühnern ( <i>Mycoplasma gallisepticum</i> ) und Truthühnern ( <i>Mycoplasma meleagridis</i> )
5a <sup>bis</sup>	Präzisieren welcher Erreger zu welcher Spezies gehört Definition Seuchenfall	Infektionen bei Geflügel mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> oder zusätzlich bei Truthühnern <i>S. Arizonae</i>
5p	Präzisieren bei welchen Tierklassen / Tierspezies Definition Seuchenfall	Pferd Vögel??
10	Bei klinischen Anzeichen, die nicht pathognomonisch sind für AI (und das sind die klinischen Anzeichen in der Regel nie), dürfen nicht bereits eine Zonierung und seuchenpolizeiliche Massnahmen ausgelöst werden, sondern erst bei zusätzlichem verdächtigem Laborbefund. Dieser ist anschliessend durch das Referenzzentrum zu bestätigen und zu charakterisieren (LPAI oder HPAI mit genauer Typisierung). Für die Zonierung ist der Pathogenität Rechnung zu tragen (in der Regel nur bei HPAI sinnvoll) sowie allenfalls auch der Produktionsrichtung (Elterntiere).	Die AI ist von den Seuchen auszuschliessen, die allein aufgrund von unklarem klinischem Verdacht zu Sperrungen und seuchenpolizeilichen Massnahmen führen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gemeinde Schleitheim  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Gass 15, 8226 Schleitheim  
Kontaktperson : Karin Riederer, Forstreferentin  
Telefon : 079 616 34 56  
E-Mail : [karin.riederer@schleitheim.ch](mailto:karin.riederer@schleitheim.ch)  
Datum : 27.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

**1 Allgemeine Bemerkungen**

Die Gemeinde Schleithem ist mit der Vorlage der Änderungen zur Tierseuchenverordnung grundsätzlich einverstanden. Wir unterstützen jedoch die Vorbehalte von WaldSchweiz. Diese Vorbehalte sind auf der Seite 2 dieses Formulars noch einmal festgehalten.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Für alle Fälle, in denen Waldeigentümern, Forstbetrieben und Forstpersonal aufgrund von Waldsperrungen Schaden droht, müssen klare und praxistaugliche Kompensationslösungen gefunden werden. Die Waldeigentümer müssen zudem bei der Errichtung von Sperrgebieten aktiv miteinbezogen werden.	



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST  
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern  
Kontaktperson : Gaëtan Hasdemir  
Telefon : 031 307 35 35  
E-Mail : Gaëtan Hasdemir  
Datum : 31.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung werden grundsätzlich begrüsst. Die Aufnahme neuer bzw. die Umklassifizierung bereits bestehender Erreger erfolgt zum Zwecke der Harmonisierung mit der EU. Die GST stellt allerdings fest, dass es sich bei der vorliegenden Vorlage um eine umfassende Revision handelt und dass mit ihr eine gewisse Regulierungsintensivierung und ein Mehraufwand für praktizierende Tierärztinnen/Tierärzte und Amtstierärztinnen/Amtstierärzte einhergehen. Es gibt insbesondere mehr Meldepflichten für praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte. Die GST vertritt daher den Standpunkt, dass die Übernahme von EU-Recht nicht zu einem übermässigen Mehraufwand für die Tierärzteschaft führen darf. Allerdings ist der GST bekannt, dass die vorgeschlagenen Änderungen sich in die europäische Strategie zur Tierseuchenbekämpfung einbetten lassen und dem Grundsatz «Prevention is better than cure» folgen. Dabei soll in der EU – anfangs bewusst mit einem gewissen Mehraufwand – ein System geschaffen werden, dass einer Ausbreitung von Seuchen vorbeugt. Langfrist soll – so die Idee – weniger Geld für Notfallbekämpfungs - massnahmen ausgegeben werden. Dies kann die GST nachvollziehen. Ein Mehraufwand für die Tierärzteschaft lässt sich mit Blick auf den zu erwartenden Nutzen allerdings nur rechtfertigen, wenn dieser sich mittel- bis langfristig empirisch auch nachweisen lässt. Die mit weiteren Meldepflichten verbundenen Kosten dürfen allerdings nicht zum Nachteil der Tierärzteschaft ausfallen bzw. auf Tierärztinnen und Tierärzte abgewälzt werden.

Die Ausbreitung von Seuchen soll im Sinne der Prävention auch über den Handel vorgebeugt werden und es wird bei der Umsetzung und dem stillen «Nachvollzug» der europäischen Tierseuchengesetzgebung auf die Eigenheiten der schweizerischen Tierseuchenbekämpfung Rücksicht zu nehmen und den Auswirkungen für den Vollzug Rechnung zu tragen sein.

Wesentlich ist ausserdem, dass Tierseuchenmassnahmen erst dann amtlich verordnet werden, wenn ein Verdacht als «gesichert» gelten kann. Dies kann zum Beispiel bei einer MKS bereits aufgrund klinisch höchst verdächtiger Symptome der Fall sein. Hingegen sind bei vielen anderen hochansteckenden Seuchen, wie zum Beispiel bei der AI, die klinischen Symptome äusserst unspezifisch und variabel. Somit darf es nicht sein, dass allein aufgrund eines «möglichen klinischen Bildes» schon Massnahmen wie Betriebssperren etc. angeordnet werden, also noch bevor eine diagnostische Ausschluss-Abklärung zum Beispiel mittels Labor-Bestätigung stattgefunden hat. Ansonsten wird der Verdacht klinisch nie mehr in Erwägung gezogen oder aber die viel zu oft und ungerechtfertigt ausgesprochenen Massnahmen legen ohne Berechtigung Teile von Produktion und Handel völlig lahm.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Bst. q und r	Wieso eine Zuweisung in die Kategorie «hochansteckend» und nicht wie alle anderen «Fischseuchen» in die Kategorie «auszurottende Tiersuchen»?	
Art. 4 Bst. q	Die GST würde eine präzisere Formulierung begrüßen, damit eine Verwechslung mit dem Parasiten der Weisspünktchenkrankheit bei Fischen (Ichthyophthirius multifiliis) verhindert wird.	«Infektion mit dem Virus der Weisspünktchenkrankheit <b>der Krebstiere (WSD)</b> »
Art. 5 Bst. a, abis, f–g <sup>bis</sup> , m, o–q, w und y	<p>Bst. w: Nach aktuellem Kenntnisstand existieren in der Schweiz zurzeit keine relevanten Karpfenproduktionen in Aussenanlagen. Die wirtschaftliche Bedeutung für die Speisefischproduktion ist aktuell sehr gering. Bisher wurde der Koi-Herpesvirus bei Speisefischen in der Schweiz nicht nachgewiesen.</p> <p>Bst. a: Mycoplasmosen der Hühner darf nicht in die TSV aufgenommen werden. Dies wäre bei Legehennen, im Bereich Mast und erst recht im Bereich Hobby- und Rassegeflügel mit unüberschaubarem Untersuchungsaufwand, Meldeaufwand und weiteren administrativen Auflagen verbunden.</p>	Bst. q: «Koi-Herpesvirus-Infektionen <b>bei Speisefischen</b> »

<p>Art. 6 Bst. r</p>	<p>Die GST stellt fest, dass für Tierärztinnen und Tierärzte in der Schweiz gewisse Meldepflichten in der Tierseuchenverordnung bestehen. Eine solche ist in Artikel 62 TSV aufgeführt. Der darin enthaltene Begriff des «Seuchenverdachts» ist aber nicht weiter erläutert, sondern lässt einen grossen Interpretationsspielraum zu, was wiederum die Meldepflicht und den damit zusammenhängenden Kampf gegen Tierseuchen und illegalen Importen schwächt. Neu wurden die Begriffe «verdächtiges Tier» und «verseuchtes Tier» in der Verordnung überarbeitet und konkretisiert. Die GST begrüsst dies. Sie legt nahe, dass ersterer Begriff den bisher in der Tierseuchenverordnung und insbesondere in Art. 62 genutzten «Seuchenverdacht» ersetzen könnte. Das würde die Meldepflicht der Tierärztinnen und Tierärzte in der Tierseuchenverordnung präzisieren. Geht die kompetente Behörde davon aus, dass der Begriff «Seuchenverdacht» eine andere Bedeutung aufweist als der gesetzliche Tatbestand des «verdächtigen Tiers», fordert die GST eine entsprechende Definition bzw. klare Abgrenzung als Ergänzung in Artikel 6. Eine national einheitliche Definition würde den Tierseuchenschutz wie auch den legalen Handel stärken.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist die GST darauf hin, dass die Gesetzgebung der Schweiz im Zusammenhang mit dem internationalen Hunde- und Katzenhandel an das EU-Recht angepasst werden muss. Ein internationaler Datenaustausch sollte ermöglicht werden, damit die Sicherheit im Online-Handel gewährleistet werden kann. Die GST unterstützt dabei das Modell von Vier Pfoten (<a href="https://www.vier-pfoten.de/kampagnen-themen/themen/heimtiere/hunde/illegaler-welpenhandel/modellloesung-vollstaendige-rueckverfolgbarkeit-online-welpenhandels">https://www.vier-pfoten.de/kampagnen-themen/themen/heimtiere/hunde/illegaler-welpenhandel/modellloesung-vollstaendige-rueckverfolgbarkeit-online-welpenhandels</a>). Zudem sollte der illegale Import von Hunden und Katzen konsequenter strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, auch in Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden.</p>	
----------------------	---	--

<p>Art. 10 Sachüberschrift sowie Art. 11, 11a und 12</p>	<p>Die GST begrüsst die Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auf alle neugeborenen Alt- und Neuweltkameliden, insbesondere dass die Kennzeichnung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt bzw. eine Person mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem beruflichem Abschluss, der dazu befähigt, Tieren Injektionen zu verabreichen, erfolgen muss. In diesem Zusammenhang weist die GST darauf hin, dass der bereits für die Kennzeichnung von Equiden in Art. 15a Abs. 2 enthaltene Passus «Person mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem beruflichem Abschluss, der dazu befähigt, Tieren Injektionen zu verabreichen» gesetzlich nicht weiter konkretisiert ist. Auch in der Praxis ist nicht klar, um welche Art von Diplomen es sich hierbei handelt. Da es sich bei einer Kennzeichnung bzw. Injektion um einen invasiven Eingriff in die körperliche Integrität des Tieres handelt, fordert die GST, dass die Befugnis zur Kennzeichnung auf Tierärztinnen und Tierärzte sowie auf Hilfspersonen, die unter deren fachlichen Aufsicht tätig sind, beschränkt wird.</p> <p>Schliesslich würde die Tierärzteschaft begrüssen, wenn es kein weiteres Meldesystem geben würde und die Meldung von Neuweltkameliden in bestehende Systeme integriert werden würden.</p>	<p>Art. 11 Abs. 2:</p> <p>Alt- und Neuweltkameliden müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf von Tierärztinnen und Tierärzten und <del>von Personen mit einem eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten beruflichen Abschluss durchgeführt werden, der dazu befähigt, Tieren Injektionen zu verabreichen</del> <b>von Hilfspersonen, welche unter deren fachlichen Aufsicht tätig sind, durchgeführt werden. Mit der Kennzeichnung zusammenhängende Belege sind immer von der fachlich verantwortlichen Tierärztin oder Tierarzt zu unterzeichnen.</b> <del>Sie erfolgt gemäss Abschluss selbständig oder unter Aufsicht.</del> Der Mikrochip ist auf der linken Halsseite, ungefähr eine Handbreit vor dem Schulterblatt, zu implantieren und anschliessend ist die Funktion des Mikrochips mit einem Lesegerät zu überprüfen.</p>
<p>Art. 21, Abs. 1 Bst. d und e sowie Abs. 4</p>	<p>Basierend auf die Tierschutzverordnung, Anhang 2, Tabelle 7 beträgt die Maximale Kapazität für Forellenartige 80kg/m<sup>3</sup> und für Karpfenartige 100kg/m<sup>3</sup>. Es ist nicht klar, was für andere Fischarten gilt, wie z. B. Barschartige, Störartige, Krebstiere.</p> <p>Die GST schlägt vor, dass die Kantone jeweils Rücksprache mit Fachexperten und der Aquakulturgruppe des BLV nehmen.</p> <p><b>Wichtige Bemerkung.</b> Die Definition der Kapazität bei Fischen sollte in der Regel anhand des Gewichts der Biomasse und nicht nach der Stückzahl erfolgen.</p>	

Art. 22 Abs. 2	Der Terminus «Behandlung» muss präzisiert werden.	“Die Dokumentation über die Bestandeskontrolle sowie über die diagnostischen Testergebnisse und Behandlungen ( <b>medikamentöse Therapien, Impfungen und Desinfektionsmittel</b> ) des Bestandes sind während drei Jahren aufzubewahren und den seuchenpolizeilichen Organen auf Verlangen vorzuweisen»
Art. 54	Die Samengewinnung beim Eber sollte nur für den Gebrauch im eigenen Betrieb gestattet sein.	
Art. 76a Sachüberschrift und Art. 76b	<p>Die Tierärztliche Verrechnungsstelle GST AG (TVS) ist ein Bindeglied zwischen den Schweizer Tierärzten und den Tierarzneimittellieferanten. Als Dienstleistungsunternehmen übernimmt sie den Verrechnungsverkehr zwischen den Schweizer Tierärztinnen und Tierärzten einerseits und den angeschlossenen Vertragslieferanten andererseits. Die GST ist Lizenzgeberin und Mitaktionärin, hat aber keine direkte Einwirkungsmöglichkeit auf die TVS und verdient auch nichts an den Einnahmen aus den Schlachtungen. Die GST sollte deshalb in diesem Zusammenhang nicht explizit erwähnt werden.</p> <p>Überhaupt sollte in der Tierseuchenverordnung keine Firma explizit erwähnt werden, also auch die TVS nicht.</p>	Art. 76b Abs. 2: « <b>Das BLV kann die Abgeltung an Dritte überweisen. Diese</b> bezahlen damit die Rechnungen für die Entnahme und die Untersuchung derjenigen Proben, die an einer zentralen Stelle aus Beständen von mehreren Kantonen entnommen werden. Allfällige ausstehende Beträge fordert <b>der beauftragte Dritte</b> gemäss den Kriterien nach Absatz 1 von den einzelnen Kantonen ein.
Art. 84 Abs. 2 Bst. a und c, Art. 85 Abs. 1, 2bis und 2ter sowie Art. 86 Abs. 2bis	<p>Die GST begrüsst die verschärfte Sperre bei Verdacht oder Vorliegen einer hochansteckenden Seuche, sofern durch die getroffenen Massnahmen die Ausbreitung auf andere Tiere verhindert werden kann.</p> <p>Art. 85 Abs. 2ter Bst. c ist zu streichen</p>	

<p>Gliederungstitel vor Art. 279a und Art. 279a– 279e</p>	<p>Art. 279a, Abs. 1: Unkorrekte Schreibweise (siehe Änderungsvorschlag) Art. 279b und Art. 279e: Die vorgesehene Wartezeit von 8 bzw. 6 Wochen nach Desinfektion einer Anlage ist nicht logisch. Die Anlage ist nach der Desinfektion per Definition sauber und sollte sofort wieder besetzt werden können.</p>	<p>Art. 279a Abs. 1: «Perca <u>f</u>luviatilis» Art. 279b : streichen Art. 279e : streichen</p>
---	--	---

31. Januar 2022

Mottastrasse 9  
Postfach 325  
3000 Bern 6  
Telefon 031 350 89 89  
Fax 031 350 89 88  
admin@holz-bois.ch  
www.holz-bois.ch

industrie du bois suisse  
holzindustrie schweiz

Per E-Mail:

[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## Stellungnahme zur Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben erwähnten Geschäft.

**Die Schweizer Holzindustrie ist in hohem Mass auf eine dauerhafte und zuverlässige Versorgung mit dem Rohstoff Holz angewiesen. Grossräumige Zutrittsbeschränkungen im Wald, wie sie mit der revidierten Tierseuchenverordnung möglich wären, hätten sehr negative Auswirkungen auf die Waldwirtschaft sowie die Rohholz verarbeitenden Betriebe in der betreffenden Region und darüber hinaus. Der Branchenverband Holzindustrie Schweiz (HIS) lehnt deshalb die geplanten Änderungen an der Tierseuchenverordnung dezidiert ab.**

Dass zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Massnahmen ergriffen werden sollen, ist vermutlich sinnvoll und unvermeidbar. HIS fordert jedoch, dass dabei die Interessen der Waldwirtschaft und jene der nachgelagerten Holzwirtschaft berücksichtigt werden.

Die Vorlage zur Revision der Verordnung des Tierseuchengesetzes sieht zur Bekämpfung der ASP u.a. vor, dass Kantonstierärzte die Möglichkeit haben, den Zugang zu bestimmten Waldgebieten vorübergehend einzuschränken oder gar bis zu 24 Monate zu verbieten. Die geplanten Waldsperrungen würden jedoch die Waldeigentümer daran hindern, ihren Wald nachhaltig zu bewirtschaften. Die Holzproduktion, die Schutzleistung und die Erholungsfunktion des Waldes würden massiv eingeschränkt, genauso wie das Betreiben von Infrastrukturanlagen im Wald (Trinkwasserversorgung, Verkehrsinfrastrukturen, Stromleitungen etc.).

Die potenzielle Sperrung eines Waldgebietes von 350 bis 700 km<sup>2</sup> stellt einen fundamentalen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit und das Eigentum der Waldeigentümer dar. Dadurch würden ganze Forstreviere oder Teile davon während 12-24 Monaten komplett für die Bewirtschaftung gesperrt. Hinzu käme im Kerngebiet ein zu weitgehendes Zutrittsverbot, das insbesondere auch gegenüber Dritten in der Praxis wohl nicht durchgesetzt werden könnte. Dies hätte schwerwiegende finanzielle, ökologische und berufliche Nachteile für die Waldeigentümer und deren Personal, die 1. Verarbeitungsstufe (Forstunternehmer, Sägewerke, Holzwerkstoffproduzenten, Papierfabriken, Holzenergieproduzenten) sowie auch die 2. Verarbeitungsstufe (Holzbaubetriebe, Schreinereien). In der Coronakrise musste die Schweiz schmerzhaft erfahren, welche negativen Auswirkungen Lieferprobleme in der produzierenden Industrie auf die ganze Bau- und Energiewirtschaft haben können.

HIS lehnt aus diesem Grund die geplante Änderung der Tierseuchenverordnung dezidiert ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Thomas Ladrach  
Präsident



Michael Gautschi  
Direktor

**Holzindustrie Schweiz** ist die Branchenorganisation der Schweizer Sägewerke und Holzwerkstoffproduzenten. Der 1886 gegründete Verband zählt heute rund 200 direkt angeschlossene Firmenmitglieder. Unter dem Dach von HIS befinden sich auch die Fachgruppen der Leimholzwerke, Imprägnierwerke und Zaunbauer. Mehr Infos unter <https://www.holz-bois.ch>.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Identitas AG  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Stauffacherstrasse 130A, 3014 Bern  
Kontaktperson : Christian Beglinger  
Telefon : 031 996 81 50  
E-Mail : christian.beglinger@identitas.ch  
Datum : 31.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## **1 Allgemeine Bemerkungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme bei der Revision einer für uns wichtigen Verordnung. Wir beschränken unsere Rückmeldung auf die Artikel 11, 21 und 274. Wir hoffen, Ihnen damit geholfen zu haben und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Beglinger  
Geschäftsführer  
Identitas AG

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
11, Ziffer 2	<p>Die Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden erachten wir als eine sinnvolle Massnahme zur Einschränkung der epidemiologischen Risiken, die von diesen Tieren ausgehen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass mit einer Kennzeichnung allein die Rückverfolgbarkeit nur marginal verbessert wird. Zwingend sind die zentrale Registrierung und die Aufzeichnung des Tierverkehrs. Die Halter von Neuweltkameliden werden bereits durch die Kantone erfasst und sind auf der TVD abgebildet. Mit kleineren Anpassungen liesse sich der Tierverkehr zumindest mit der elektronischen Erstellung des Begleitdokumentes unterstützen. Um eine glaubwürdige Rückverfolgbarkeit aufzubauen, sind Investitionen in die TVD nötig und die Finanzierung des Betriebes bedingt eine neue Gebühr für die Halter von Kameliden.</p> <p>Die Frage des Kennzeichnungsmittels – Microchip oder Ohrmarke – muss vertieft geprüft werden. Da ein unbekannter Anteil der Neuweltkameliden in die Lebensmittelkette gelangt, ist der vorgeschlagene Chip wenig geeignet als Kennzeichnungsmittel. Bei den vielen Ähnlichkeiten in Haltung und Nutzung mit anderen Kleinwiederkäuern, sollte die dort bewährte Ohrmarke als Kennzeichnungsmittel in Betracht gezogen werden.</p> <p>Bei der Wahl des Microchips als Kennzeichnungsmittel kann auf die zentrale Chipverwaltung für die Heimtierapplikationen Amicus und Anis zurückgegriffen werden. Mit der Plausibilisierung der an die Tierärzte gelieferten Microchips sinkt die Fehlerrate und steigt die Datenqualität.</p>	
21	<p>Die Erfassung der Aquakulturbetriebe wird unterstützt. Wir empfehlen eine Erfassung dieser Tierhaltungsformen in der TVD analog allen anderen Tierhaltungen, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die umfassende Erfassung des Antibiotikaverbrauches erleichtert wird,</li> <li>b) die Produkte der Aquakulturbetriebe in die Lebensmittelkette gelangen und die Rückverfolgbarkeit sicher zu stellen ist, und</li> <li>c) die Erfassung von umweltrelevanten Stoffflüssen erleichtert wird.</li> </ol>	<p>[Neu] 5 Die Kantone melden die Aquakulturbetriebe der Betreiberin der TVD.</p>

274, Bst. h	Die freiwillige Erfassung des Befalls mit dem Kleinen Beutekäfer über das System Apinella ist eine begrüßenswerte Form der Früherkennung. Wir weisen aber darauf hin, dass eine vollständige Erfassung der Bienenstöcke in der TVD eine systematische Früherkennung zuliesse und die Bekämpfung von Bienenkrankheiten auf einer stark verbesserten Basis angegangen werden könnte.	
-------------	--	--



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Institut für Fisch- und Wildtiergesundheit, Vetsuisse-Fakultät; Universität Bern  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : FIWI  
Adresse, Ort : Langgassstrasse 122, 3012 Bern  
Kontaktperson : Nicolas Diserens, Heike Schmidt-Posthaus  
Telefon : 031 684 24 19  
E-Mail : nicolas.diserens@vetsuisse.unibe.ch; heike.schmidt@vetsuisse.unibe.ch  
Datum : 20.12.2021

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## **1 Allgemeine Bemerkungen**

Das FIWI begrüsst die Angleichung der Schweizerischen Gesetzgebung an das neue Tiergesundheitsrecht der EU, insbesondere die Entfernung der Frühlingsvirämie der Karpfen aus der TSV und die Aufnahme der fünf neuen Wassertierseuchen (Epizootische Hämatopoetische Nekrose, Taura-Syndrom, Gelbkopf-Krankheit, Weisspünktchenkrankheit & Koi-Herpesvirus-Infektion).  
Zudem sind die zusätzlich angeforderten Informationen bei der Registrierung von Aquakulturbetrieben sinnvoll, da sie wichtige Informationen für die Beurteilung des Einschleppungs- und Verbreitungsrisikos im Fall eines Seuchenausbruches liefern.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
21 Abs. 1, Bst. e	<p>Die Beschreibungen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung sind klar formuliert und die Erfassung dieser Daten ist aus Tierseuchengründen sinnvoll.</p> <p>Gemäss dem erläuternden Bericht sollte zudem die Einrichtung nach Abs. 1 Bst. e insbesondere Art und Anzahl von Becken, Transportmitteln, Sortiermaschinen und Hygieneschleusen umfassen, da sie die Übertragung einer Seuche beeinflussen können. Aus unserer Sicht lassen sich jedoch mit der aktuellen Formulierung diese Daten nicht erheben. Zudem handelt es sich um Angaben, die sich im Laufe der Zeit ändern können, so dass uns eine Meldung an die Behörde innerhalb von 10 Tagen über solche Anpassungen übertrieben erscheint.</p>	Text so lassen und diese Angaben nicht systematisch erheben



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Institut für Parasitologie der Universität Bern & Institut für Parasitologie der Universität Zürich  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : IPB & IPZ  
Adresse, Ort : Länggassstrasse 122, 3001 Bern & Winterthurerstrasse 266A, 8057 Zürich  
Kontaktperson : Prof. Dr. Caroline Frey & Prof. Dr. Manuela Schnyder  
Telefon : 031/684 24 18 & 044/635 85 25  
E-Mail : [caroline.frey@vetsuisse.unibe.ch](mailto:caroline.frey@vetsuisse.unibe.ch), [manuela.schnyder@uzh.ch](mailto:manuela.schnyder@uzh.ch)  
Datum : 26.1.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

**1**

**Allgemeine Bemerkungen**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5, Bst. y	<p>Cryptosporidiose (syn. Kryptosporidiose) muss in der neuen TSV als zu überwachende Tierseuche bestehen bleiben.</p> <p>Cryptosporidiose ist eine ZOONOSE, sie ist nach wie vor eine BEDEUTENDE TIERKRANKHEIT, es gibt KEINE IMPFUNG, die medikamentöse Bekämpfung ist sehr limitiert und Tierhaltende können die Krankheit nur sehr bedingt mit MANAGEMENTMASSNAHMEN in den Griff bekommen. Somit trifft KEINER der in den Erläuterungen genannten Gründe auf Cryptosporidiose zu.</p> <p>1. Die Cryptosporidiose (<i>C. parvum</i>) ist eine potentielle ZOONOSE!            → dies ist in den Erläuterungen NICHT berücksichtigt worden. Beim Menschen ist <i>C. parvum</i> nach <i>C. hominis</i> der zweithäufigste Erreger einer Cryptosporidiose und die zoonotische Erkrankung durch <i>C. parvum</i> rangiert auf Rang 5 in einem europäischen Ranking zoonotischer Parasiten (Bouwknegt et al., 2018). Infektionen können bei direktem Tierkontakt stattfinden (Galuppi et al., 2016), sowie indirekt durch kontaminierte Nahrung oder Hand/Mundkontakt, oder durch Trinkwasser oder Fluss/Seewasser.</p> <p>Refs:            Bouwknegt M, Devleeschauwer B, Graham H, Robertson LJ, van der Giessen JW; The Euro-Fbp Workshop Participants. Prioritisation of food-borne parasites in Europe, 2016. Euro Surveill. 2018 Mar;23(9):17-00161</p> <p>Galuppi R, Piva S, Castagnetti C, Sarli G, Iacono E, Fioravanti ML, Caffara M. <i>Cryptosporidium parvum</i>: From foal to veterinary students. Vet Parasitol. 2016 Mar 30;219:53-6. doi: 10.1016/j.vetpar.2016.02.001</p> <p>2. Die Tierseuche hat NICHT an Bedeutung verloren            → die epidemiologische Datenlage zeigt sowohl für Europa als auch für die Schweiz, dass diese Infektion bei Kälbern weiterhin vorkommt und zu Tierleid und Verlusten bei Kälbern der Alterskategorie &lt; 3 Wochen führt;</p>	Bst. Y unverändert belassen.

	<p>3. Tierhaltende können ihre Tiere NICHT mit einer Impfung schützen und die medikamentöse Bekämpfung ist sehr limitiert  → es gibt keine Impfung gegen Cryptosporidium-Infektionen. Das einzige erhältliche Medikament gegen Cryptosporidiose bei Kälbern (Halocur®, Kriptazen®, mit dem Wirkstoff Halofuginon) ist zwar für den prophylaktischen Einsatz indiziert, wird jedoch aus dem THERAPIENOTSTAND heraus auch bei diagnostiziertem Befall therapeutisch eingesetzt. Dies stellt wegen der engen therapeutischen Breite von Halofuginon und des profusen Durchfalls ein zusätzliches Risiko bei erkrankten Tieren dar.</p> <p>4. Tierhaltende können ihre Tiere kaum mit guter Betriebshygiene schützen  → die von befallenen Tieren (auch ältere asymptomatische Tiere) ausgeschiedenen Oozysten sind direkt nach Ausscheidung infektiös und besonders resistent in der Umgebung, so dass sie auch über längere Zeit (mehrere Monate) noch infektiös bleiben und weitere Jungtiere im Bestand infizieren können. Für eine Infektion ist zudem die Infektionsdosis (10-100 Oozysten reichen) im Verhältnis zur ausgeschiedenen Menge (10<sup>7</sup> pro Gramm Kälberkot) sehr gering. Gerade bei Durchfall werden diese infektiösen Oozysten weit herumgespritzt. Somit bedeutet gute Betriebshygiene im Falle der Cryptosporidiose einen enormen Aufwand an manueller Reinigung und Desinfektion mit dem Dampfstrahl oder Neopredisan®, denn andere Desinfektionsmittel töten die resistenten Oozysten nicht ab.</p>	





## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KWL  
Adresse, Ort : Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 690, 3001 Bern  
Kontaktperson : Martina Caminada (stv. Generalsekretärin)  
Telefon : 031 320 16 41  
E-Mail : [martina.caminada@kwl-cfp.ch](mailto:martina.caminada@kwl-cfp.ch)  
Datum : 26.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) sind die Konferenzen der Kantonalen Jagd- und Fischereiverwalter (JFK) sowie der Kantonsförster (KOK) angegliedert, die sich u.a. mit dem Wildtier- und dem Waldmanagement sowie der Jagd und der Holznutzung und dem entsprechenden Vollzug beschäftigen.

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 erfolgt eine Angleichung der Schweizerischen Gesetzgebung an das neue Tiergesundheitsrecht der EU. Verschiedene Tierseuchen werden neu in die TSV aufgenommen, zudem werden Massnahmen beim Ausbruch einer hochansteckenden Seuche generell verschärft. Die vorgesehenen Massnahmen unterstützen wir grundsätzlich.

Bei der Aufnahme von vier neuen Tierseuchen der Wassertiere stellen wir uns die Frage, ob dies in Anbetracht der geringen wirtschaftlichen Bedeutung verhältnismässig ist. Weiter ist es uns ein Anliegen, dass geprüft wird, ob die geforderten zusätzlichen Deklarationspflichten für Aquakulturen standardmässig nötig sind oder ob es möglich ist, diese nur im Seuchenfall einzufordern.

Die neuen Bestimmungen zur Afrikanischen oder Klassischen Schweinepest begrüssen wir.

Unter anderem soll eine Norm geschaffen werden, die es der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt erlaubt, bei einem Ausbruch der Afrikanischen oder der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen den Zugang zum Wald einzuschränken oder zu verbieten. Hier beantragen wir, die Verhältnismässigkeit allfälliger Massnahmen in Betracht zu ziehen. Insbesondere sind in den Kontroll- und Beobachtungsgebieten neben unerlässlichen Waldarbeiten auch unerlässliche jagdliche Tätigkeiten zuzulassen, sofern die Biosicherheit gewährleistet werden kann.

Nicht einverstanden sind wir mit den diesbezüglichen Ausführungen in Ziffer IV der Erläuterungen. Falls es zu einem Ausbruch der ASP kommt und die Massnahmen gemäss der vorliegenden Verordnung umgesetzt werden, ist in Kap. 1 mit erheblichen Auswirkungen auf die Kantone zu rechnen (Personal, Zivilschutz usw.) und in Kap. 2 mit ebensolchen Auswirkungen auf Land- und Forstwirtschaft sowie insbesondere auf die Gesellschaft. Konsequente Waldsperrungen sind in der Schweiz wegen den massiven Einschränkungen für die Gesellschaft komplett unrealistisch. Wir erachten die Beurteilung des BLV «gewisse Auswirkungen», «auf die Bevölkerung in der Umgebung» als absolut realitätsfremd. Diese Konsequenzen sind dem Bundesrat unbedingt aufzuzeigen und in den Erläuterungen zu korrigieren.

Wegen den zu erwartenden grossen Auswirkungen einer Waldsperrung auf Gesellschaft und Wirtschaft soll der Entscheid zur Waldsperrung aber dem oder den betroffenen Kantonen überlassen werden. Wir erachten eine Kompetenzdelegation an «den Kanton» als zielführender und haben erhebliche Vorbehalte gegenüber einer so umfassenden Kompetenzübertragung alleine an eine klar bezeichnete Person in der kantonalen Verwaltung (Kantonstierärztin). Bei so weitgehenden Anordnungen wie bei der Schweinepest ist aus unserer Sicht ein Beschluss der jeweiligen Kantonsregierung notwendig.

In den weiteren Themenbereichen stimmen wir der Vorlage unter Vorbehalt unserer Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Bst. q-s Art. 4, Bst. q	Die Revision sieht vor, fünf neue Tierseuchen der Wassertiere aufzunehmen. Es handelt sich um gelistete Tierseuchen des EU-Rechts, von denen 4 in der Schweiz nicht vorkommen (Art.2, Bst. q-s; Art.4 Bst.q). Die Tierseuchen der Garnelen und Krebstiere dürften zudem kaum von volkswirtschaftlicher Bedeutung sein, da Aquakulturanalagen mit Krebstieren selten sind und unseres Wissens kein oder kaum Exporthandel betrieben wird.	Es ist zu überprüfen, ob die Aufnahme der hochansteckenden Seuchen EHN, Taura-Syndrom, Gelbkopf-Krankheit und Virus der Weisspünktchenkrankheit in Anbetracht der geringen wirtschaftlichen Bedeutung und des seuchenbasierten Risikos für die Schweizer Aquakulturbetriebe verhältnismässig ist und ob aus Sicht Äquivalenz zum EU-Recht ein gewisser Spielraum zum Verzicht der Neuaufnahme besteht.
Art. 22, Abs. 1 und 2	Die Registrierung der Aquakulturbetriebe wird bereits in der aktuellen TSV verlangt. Die Erneuerungen sehen vor, dass für jeden Aquakulturbetrieb mehr Daten erhoben werden, insbesondere die Art und Anzahl der Einrichtungen, Angaben zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung. Die Beschreibung von Aquakulturanlagen sind oft relativ komplex und vielschichtig. In der Datenbank kann der Detaillierungsgrad, wie er im Seuchenfall benötigt wird, nicht abgebildet werden. Zudem beruhen die Angaben auf Selbstdeklaration. Es ist davon auszugehen, dass die Datenqualität der Registrierungen bescheiden sein dürfte. Für den Fall eines Seuchenausbruchs werden die zusätzlichen Deklarationen den gewünschten Mehrwert für Vollzugsmassnahmen nicht liefern können.	Die geforderten zusätzlichen Angaben sollen wie bis anhin im Seuchenfall vor Ort durch die seuchenpolizeilichen Organe eingefordert werden, anstatt dass man sie mit limitierter Aussagekraft im Register der Aquakulturen aufnehmen lässt.
Art. 121, Abs. 2 a	Wird die Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen festgestellt, legt das BLV neu nach Anhören der Kantonstierärzte die Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest und ordnet die notwendigen Untersuchungen an, um die Ausbreitung der Seuche festzustellen.	Es wäre wünschenswert, wenn der Bund auch die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt, um die Ausbreitung der Schweinepest zu verhindern. Beispielsweise Zaunmaterial und Personal für die Errichtung von allenfalls notwendigen Absperrungen u. dgl.
Art. 121, Abs. 2 <sup>bis</sup>	Die Verhältnismässigkeit und Angemessenheit allfälliger Massnahmen soll noch deutlicher zum Ausdruck kommen.  Wegen den zu erwartenden grossen Auswirkungen einer Waldsperrung auf Gesellschaft und Wirtschaft soll der Entscheid zur Waldsperrung dem oder den betroffenen Kantonen überlassen werden. Das zeigen auch die Erfahrungen aus der Übung NOSOS 21 vom November 2021.	<b>Text ergänzen:</b> <b>"In den Kontroll- und Beobachtungsgebieten kann der <u>Kantonstierarzt</u>, <u>sofern dies zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche erforderlich ist</u> <del>und in Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden</del> vorübergehend: ..."</b>

Art. 121, Abs. 2 <sup>er</sup>	Neben unerlässlichen Arbeiten im Wald können auch dringende von der kantonalen Jagdverwaltung als zuständige Behörde angeordnete jagdliche Tätigkeiten nötig werden.	<b>Text ergänzen:</b> <b>"Unter der Voraussetzung, dass die Biosicherheit gewährleistet ist, dürfen in den Gebieten nach Absatz 2<sup>bis</sup> Buchstabe b unerlässliche <u>Waldarbeiten</u> und von der zuständigen Behörde angeordnete <u>jagdliche Tätigkeiten</u> durchgeführt werden."</b>
-----------------------------------	--	---

Echandens, le 10 janvier 2022



Per e-mail:  
vernehmlassungen@blv.admin.ch

## **Modification de l'ordonnance sur les épizooties – prise de position de La Forestière**

Madame, Monsieur,

La Forestière est l'association des propriétaires forestiers vaudois et du Bas-Valais. A ce titre, nous défendons leurs intérêts sur les plans politiques et législatifs. La Forestière est membre de ForêtSuisse, faitière des associations cantonales de propriétaires forestiers.

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position sur le projet de modification d'ordonnance en titre. Notre prise de position reprend mot pour mot celle exprimée par ForêtSuisse par la voix de M. Florian Landolt, son chargé de communication et des affaires politiques.

Par simplification, nous conservons la langue originale de la prise de position de ForêtSuisse, soit l'allemand.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Dass zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Massnahmen ergriffen werden sollen, ist sinnvoll und unvermeidbar. La Forestière fordert jedoch, dass dabei die Interessen der Waldeigentümer besser berücksichtigt werden.

Die Vorlage zur Revision der Verordnung des Tierseuchengesetzes sieht zur Bekämpfung der ASP u.a. vor, dass Kantonstierärzte die Möglichkeit haben, den Zugang zu bestimmten Waldgebieten vorübergehend einzuschränken oder gar bis zu 24 Monate zu verbieten. Diese Waldsperrungen hindern die Waldeigentümer daran, den Wald nachhaltig zu bewirtschaften. Nicht nur die Waldbau- und Holzerntearbeiten, sondern auch die Erholungsfunktion des Waldes werden massiv eingeschränkt genauso wie das Betreiben von Infrastrukturanlagen im Wald (Trinkwasserversorgung, Verkehrsinfrastrukturen, Stromleitungen etc.).

Weiter werden mit den vorgesehenen Massnahmen ganze Forstbetriebe stillgelegt. Die meisten Forstbetriebe in der Schweiz bewirtschaften Waldflächen in einer Grösse zwischen

5 und 15 km<sup>2</sup>. Zum Vergleich: Die Waldsperrungen sind für ein Gebiet von mindestens 350 km<sup>2</sup> vorgesehen.

### **Ablauf der Waldsperrungen**

Die zeitliche und räumliche Sperrung im Falle des Auftretens der ASP würde sich wie folgt gestalten:

#### **1. Etappe, Provisorische Massnahmen (max. 30 Tage)**

Ausscheidung «**Initialsperrgebiet**», «indikativer Radius von 10 bis 15 km»: Vollständiges Jagdverbot, Pflicht auf Waldwegen zu bleiben.

#### **2. Etappe, Langfristige Massnahmen (12-24 Monate), anschliessend an 1. Etappe**

- Ausscheidung **Kerngebiet** (Radius ca. 3 km) u.a. Waldzugangsverbot, ausser für ASP-Bekämpfungsmassnahmen
- Ausscheidung **Puffergebiet** (Radius ca. 7 km)  
Waldzugang nur für unerlässliche Forstarbeiten möglich, sofern Biosicherheit gewährleistet
- **Kern-** und **Puffergebiet** ergeben das **Kontrollgebiet** mit einem Radius von ca. 10 km
- Ausscheidung **Beobachtungsgebiet** (ähnliche Grösse wie **Initialsperrgebiet**, nochmals ca. 10 km). Dieses Gebiet bildet einen Gürtel um das **Kontrollgebiet**; es wird davon ausgegangen, dass in diesem Gebiet kein Virus vorkommt. Der Waldzugang dazu wird vom Kanton festgelegt.

#### **Schwerwiegende Konsequenzen durch Waldsperrungen**

Die Sperrung eines Waldgebietes von 350 bis 700 km<sup>2</sup> stellt einen fundamentalen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit und das Eigentum der Waldeigentümer dar. Potenziell werden dadurch ganze Forstreviere oder Teile davon während 12-24 Monaten komplett für die Bewirtschaftung gesperrt. Hinzu kommt im Kerngebiet ein zu weitgehendes Zutrittsverbot, das insbesondere auch gegenüber Dritten in der Praxis wohl nicht durchgesetzt werden kann. Dies hat schwerwiegende finanzielle, ökologische und berufliche Nachteile für die Waldeigentümer und das Forstpersonal, die mit der Vernehmlassungsvorlage überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Schwerpunktt Themen	Forderungen WaldSchweiz / La Forestière
<p>1. Was geschieht mit dem <b>Personal</b> der betroffenen Forstreviere, das aufgrund der Waldsperrung 12 bis 24 Monate lang seinen Tätigkeiten nicht nachgehen kann?</p>	<p><b>Personal öffentlich-rechtlicher Forstbetriebe</b> Für die betroffenen Mitarbeiter von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern (Gemeinden, Bürgergemeinden, Korporationen) muss zwingend eine Kompensationsregelung gefunden werden, da diese vermutlich keinen Anspruch auf Kurzarbeit haben.</p> <p>Vorstellbar wäre z.B. eine Ergänzung des Tierseuchengesetzes, Entschädigungsmassnahmen, Kapitel V. «Kosten der Tierseuchenbekämpfung», Art. 31ff.</p> <p>Wird keine Lösung gefunden, müssen Angestellte entweder im Anstellungsverhältnis verbleiben, ohne dass sie ihrer Arbeit nachgehen können, oder sie müssen entlassen werden.</p> <p><b>Personal privatrechtlicher Forstbetriebe, Forstunternehmer und private Waldeigentümer</b> Die betroffenen Waldeigentümer müssen für die verfügten Zutritts- und Nutzungsbeschränkungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Zusatzaufgaben entschädigt werden. Auch für die betroffenen Mitarbeiter von privatrechtlichen Forstbetrieben und für Forstunternehmer muss zwingend eine Kompensationsregelung gefunden werden.</p> <p>Anstelle eines Betretungsverbotes für Forstpersonal ist auch eine <b>Schulung zur ASP</b> denkbar. Nach Absolvierung einer Schulung könnten die Forstleute weiter ihren Tätigkeiten im Wald nachgehen und aktiv bei der Prävention von unnötigen Waldbesuchen mithelfen. Zusätzliche Aufwände wie die Desinfektion der Arbeitsbekleidung oder das Wechseln der Kleidung nach Beendigung der Arbeit wären vertretbar.</p>
<p>2. Was passiert mit <b>Forstlehrlingen</b>, die sich in <b>Ausbildung befinden</b>, aufgrund der Waldsperrung die Lehre aber nicht plangemäss absolvieren können oder sogar die Lehre abbrechen müssen?</p>	<p>Für die <b>betroffenen Forstlehrlinge</b> muss eine Lösung gefunden werden.</p>

Schwerpunktt Themen	Forderungen WaldSchweiz / La Forestière
<p>3. Wie sollen die weiterhin bestehenden Aufwendungen für <b>betriebliche Infrastruktur</b> der betroffenen Forstbetriebe gedeckt werden?</p>	<p><b>Betriebliche Infrastruktur der Forstbetriebe</b> Für die betrieblichen Infrastrukturen mit Fixkosten, wie z.B. Gebäude oder Maschinenparks, muss eine Entschädigungsregelung gefunden werden.</p>
<p>4. Wie ist mit <b>Schadenersatzforderungen und Konventionalstrafen</b> umzugehen? Wer haftet, wenn Verträge aufgrund von Waldsperrungen nicht mehr erfüllt werden können?</p>	<p><b>Umgang mit Schadenersatzforderungen und Konventionalstrafen</b> Oft bestehen für Forstbetriebe vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten, z.B. in Form von regelmässigen Lieferungen von Hackschnitzeln für Energieholz. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen drohen Schadenersatzforderungen oder Konventionalstrafen. Der Umgang damit muss geregelt werden.</p>
<p>5. Wer haftet für die <b>waldbaulichen Schäden</b>, wenn eine Waldfläche zwei Jahre nicht betreten werden darf?</p>	<p><b>Waldbauliche Schäden</b> Werden in einem Bestand z.B. junge Eichen gesetzt, benötigen diese Pflege, u.a. bei einer Nassschneedecke oder wenn sie von Dornen überwuchert werden. Ansonsten ist es wahrscheinlich, dass die Pflanzen eingehen. Der Umgang damit muss geregelt werden.</p> <p>La Forestière fordert, dass Forstarbeiten auch in «Initialgebieten» und «Kerngebieten» möglich sein müssen, unter Berücksichtigung nötiger Auflagen. Es gibt Praxisbeispiele in Deutschland, wie dies umgesetzt werden kann (u.a. Sachsen, Brandenburg, Bayern). Gibt es z.B. in einem Sperrgebiet einen Holzschlag, muss dieser vorher auf Wildschweinkadaver abgesucht werden, danach können Forstarbeiten durchgeführt werden.</p>
<p>6. Wie wird mit <b>Zielkonflikten im Gesetz</b> umgegangen?</p>	<p><b>Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes nicht erfüllbar</b> Gemäss Art. 77 Abs. 1 der Bundesverfassung sowie Art. 1 Abs. 1 lit. c des Waldgesetzes müssen die Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Schweizer Waldes nachhaltig sichergestellt sein. Die angedachten Waldsperrungen verhindern aber jene Arbeiten, die nötig sind, um diese Waldfunktionen erfüllen zu können. Deshalb muss, bevor es zum ersten Ausbruch der ASP kommt, mit den Waldeigentümern ein Dialog darüber geführt werden, ob eine Gefährdung dieser Funktionen vertretbar ist.</p>

Schwerpunktt Themen	Forderungen WaldSchweiz / La Forestière
	<p><b>Holzversorgung nicht möglich</b>  Die Nutzfunktion und damit die Versorgung der Schweiz mit Holz ist z.B. in Art. 20 Abs. 2 des Waldgesetzes präzisiert. Hier ist vor allfälligen Waldsperrungen zu klären, wie mit diesem potenziellen Zielkonflikt umzugehen ist.</p>
<p>7. Wie können die <b>Interessen der Waldeigentümer miteinbezogen</b> werden?</p>	<p><b>Miteinbezug der Waldeigentümer</b>  Ist eine Sperrung in einem Forstbetrieb geplant, so muss der zuständige Waldeigentümer vor der geplanten Sperrung direkt konsultiert werden, und seine Interessen und Anmerkungen müssen in die Definition und Umsetzung der geplanten Massnahmen einfließen. Bei der «Errichtung eines Initialsperrgebietes mit Sofortmassnahmen» in den «Technischen Weisungen für Mindestmassnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen», Ziff. 31, S. 5, ist eine solche Konsultation bisher nicht explizit vorgesehen, sondern nur indirekt via die kantonalen Forstbehörden.</p>

**Zusammenfassend kann gesagt werden: Ohne eine vertiefte Diskussion der obengenannten Forderungen lehnt La Forestière die geplante Änderung der Tierseuchenverordnung dezidiert ab. Es müssen Kompensationslösungen für jene Fälle gefunden werden, die Waldeigentümer, Forstbetriebe und Forstpersonal einschränkt und ihnen aufgrund der Sperrung von Waldgebieten direkten oder indirekten Schaden verursachen kann.**

Nous vous remercions d'avance de porter une oreille attentive à cette prise de position et restons à votre disposition pour toute question que vous pourriez avoir.

Nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations respectueuses.

La Forestière

  
D. Wuarchoz, dir



Herrn Bundesrat Alain Berset  
Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
3003 Bern

Per Mail an: [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Zürich, 24. Januar 2022 / SB

### **Änderung Tierseuchenverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. Oktober 2022 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung eröffnet.

Von der in die Vernehmlassung geschickten Verordnung ist die unter dem Dach von Lignum vereinte schweizerische Holzkette in Bezug auf die Massnahmen gegen die Schweinepest betroffen, weshalb wir von der Möglichkeit zur Rückmeldung zur Vorlage Gebrauch machen und Ihnen unsere kurze und im Austausch mit unseren Trägerorganisationen abgestimmte Stellungnahme zukommen lassen.

Grundsätzlich begrüssen wir selbstverständlich die Bestrebungen zur Bekämpfung von Tierseuchen und ebenso - wo sinnvoll, zielführend und möglichst vereinfachend - eine gewisse Anlehnung an das entsprechende Recht der EU.

Grosse Sorgen bereitet in unseren Kreisen aber die in der vorliegenden Verordnungsänderung enthaltenen Massnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest. Die in Art. 121 Abs. 2 (neu) in Verbindung mit Art. 122 f Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeit zur Sperrung von ganzen Waldgebieten durch den Kantonstierarzt beurteilen wir als eindeutig zu weitgehend. Diese Möglichkeit zur Sperrung von Waldgebieten stellt einen massiven Eingriff ins Eigentum und die wirtschaftliche Freiheit von Waldbesitzern und Forstbetrieben dar. Sie hätte für diese, aber auch für die nachgelagerten Holzbranchen gravierende Folgen, würde doch damit die Bewirtschaftung und Holznutzung in den gesperrten Gebieten drastisch eingeschränkt oder gar verunmöglicht.

Wir erlauben uns auch eine kritische Bemerkung zur Erarbeitung dieser Vorlage: Dass die von diesem Eingriff massiv betroffene Waldeigentümerschaft nicht in die Erarbeitung einbezogen wurde, ist sehr zu bedauern und für uns nicht nachvollziehbar.

Aus genannten Gründen lehnt Lignum die Vorlage in dieser Form ab. Für weitere Details verweisen wir auf die Stellungnahme von WaldSchweiz, welche von Lignum vollumfänglich unterstützt wird. Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir im Voraus bestens und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Beste Grüsse

Lignum

Holzwirtschaft Schweiz



Jakob Stark, Ständerat, Präsident



Sandra Burlet, Direktorin



## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Micarna-Gruppe  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid  
Kontaktperson : Daniel Läubli  
Telefon : 058 571 80 43  
E-Mail : daniel.laeubli@micarna.ch  
Datum : 20.01.22

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zur vorliegenden Gesetzesrevision äussern zu können.

Die vorliegende Vernehmlassung ist für die Migros von Bedeutung. Über alle Massnahmen und Bestimmungen hinweg gilt es in jedem Fall die bestehenden hohen Tiergesundheits- und Lebensmittelsicherheitsvorgaben zu wahren.

Diese Gesetzesrevision bildet die Grundlage der effizienten und effektiven Bekämpfung von Tierseuchen. Dabei sind nicht nur das Wohl der Tiere, sondern auch die durch Seuchen entstehenden ökonomischen Schäden relevant. Hier muss die Balance zwischen der Ausbreitung von Tierseuchen und dem Warenfluss gefunden werden.

Die Integration der Aquakulturen ist sinnvoll. In den neu formulierten Bestimmungen sind aus unserer Sicht allerdings dringend grundsätzliche und technische Präzisierungen notwendig.

Wir bedauern, dass der Abschlussbericht der nationalen ASP-Übung NOSOS 2021, welcher im Februar 2022 erwartet wird, zur vorliegenden Revision noch nicht vorliegt. Die Erkenntnisse daraus sollten unserer Ansicht nach nachträglich zwingend in die jetzige Revision einfliessen.

Die detaillierten Bemerkungen sowie unsere Anträge finden Sie auf den folgenden Seiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Bst. b, c und q–s	Wieso gelten die neuen Erkrankungen als “hochansteckend” und fallen nicht wie alle anderen “Fischseuchen” in die Kategorie der “auszurottenden Tierseuchen”?	Präzisieren
Art. 4 Bst. q	Präzisere Formulierung gewünscht um Verwechslung mit dem Parasiten der Weisspüktchenkrankheit bei Fischen (Ichthyophthirius multifiliis) zu verhindern. Das eine ist ein Parasit, das andere ein Virus, aber beides heisst “Weisspüktchenkrankheit”.	Vorschlag: «Infektion mit dem Virus der Weisspüktchenkrankheit der Krebstiere (WSD)»
Art. 5a und 5a <sup>bis</sup>	Die Elterntierherden der Schweiz werden regelmässig auf diese beiden Tierseuchen untersucht. Sehr selten kommt es zu einem positiven Befund. In diesem Falle werden die Elterntiere freiwillig nicht mehr für die Bruteiproduktion verwendet. Mykoplasmen sind in der Hobbyhaltung verbreitet, während die professionellen Junghennenaufzüchter regelmässig auf Freiheit überwacht werden. Da aber 85% der Legehennen mit Freilandhaltung sind, kann ein Eintrag von Mykoplasmen durch Wildvögel oder über die Luft nicht immer verhindert werden. In Legehennenbetrieben kann gegen Mykoplasmen geimpft werden, um die klinischen Symptome zu verringern. <b>Mykoplasmosen darf für die Schweiz nicht als Tierseuche aufgenommen werden.</b> Die nötigen Zusatzuntersuchungen für den Export von lebendem Geflügel können von den betroffenen wenigen Organisationen veranlasst werden, um die Freiheit in den Elterntierherden aufzuzeigen.	Art. 5, Bst a und a <sup>bis</sup> streichen
Art. 22 Abs. 1 und 2	Abs. 2: Aufzeichnungspflicht auch für Desinfektionsmittel? In der Verordnung steht nur «Behandlungen». Eine Behandlung ist für uns der Einsatz von Medikamenten und nicht von Desinfektionsmitteln.	Die Dokumentation über die Bestandeskontrolle sowie über die diagnostischen Testergebnisse und Behandlungen (medikamentöse Therapien, Impfungen und Desinfektionsmittel) des Bestandes sind während drei Jahren aufzubewahren und den seuchenpolizeilichen Organen auf Verlangen vorzuweisen.
Gliederungstitel vor Art. 279a und Art. 279a–279e	Art. 279b und Art. 279e: Wartezeit von 8 bzw. 6 Wochen nicht logisch. Nach einer Desinfektion ist die Anlage per Definition sauber und sollte sofort wiederbesetzt werden können.	Art. 279a, Abs. 1: Korrekte Schreibweise: Perca fluviatilis

Art. 21, Abs. 1 Bst. d und e sowie Abs. 4	<p>Abs. 1: Maximale Kapazität: basierend auf TSchV Anh. 2. Tab. 7: Forellenartige 80kg/m<sup>3</sup> und Karpfenartige 100kg/m<sup>3</sup>. Was ist mit anderen Fischarten: Barschartige, Störartige, Krebstiere etc?</p> <p>Wichtig: Definition der Kapazität bei Fischen in der Regel anhand des Gewichts der Biomasse und nicht Stückzahl.</p>	Vorschlag: Kantone nehmen in jedem Bewilligungsverfahren, bei dem Tabelle 7 nicht greift, soll Rücksprache mit Fachexperten > Aquakulturgruppe des BLV.
Art. 88a	<p>Pufferzonen sind sicherlich ein wirksames Instrument, um eine Weiterverbreitung einer Seuche zu verhindern. Zu beachten ist jedoch, dass zusätzliche Vermarktungs- und durch den Rückstau bei nicht-verkaufbarem Fleisch auch Tierschutzprobleme entstehen können. Zum Beispiel, wenn Schweinefleisch aus Pufferzonen den gleichen Massnahmen unterliegt wie Schweinefleisch aus den Überwachungszonen. <b>Mit den Pufferzonen dürfen keine zusätzlichen Handelshemmnisse aufgebaut werden.</b></p>	Bitte die konkreten Massnahmen für die Pufferzonen unter Berücksichtigung der Folgeproblematik in der Technischen Weisung über die Kennzeichnung und Behandlung von Fleisch zur Verbringung aus Schutz- und Überwachungszonen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest definieren.
Art. 88.1 und 90.4	<p>Selbstverständlich muss gemäss Art. 88.1 der Tierverkehr in den Schutz- und Überwachungszonen eingeschränkt und kontrolliert werden. Für die betroffene Seuche nicht empfängliche Tiere sollten jedoch weiterbefördert werden können. Für die dafür in Art. 90.4 vorgesehene amtliche Genehmigung fehlen unsere Erfahrung aus NOSOS 2021 die Strukturen und eine adäquate Geschwindigkeit bei der Bearbeitung.</p>	Wir bitten darum, zu dem Prozess Bewilligung zur Beförderung nicht empfänglicher Tiere aus Zonen einheitliche, überkantonale Strukturen aufzubauen.
Art. 129 Abs. 3	Chlamydia muss präzisiert werden: Chlamydia abortus	Chlamydia abortus (statt Chlamydia)
Art. 253 Abs. 1 Bst. c	Chlamydiose ist zu ungenau	Chlamydiose durch Chlamydia psittaci



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Nationales Referenzlabor für Geflügel- und Kaninchenkrankheiten, Institut für Lebensmittelsicherheit und -hygiene (ILS), Vetsuisse Fakultät ZH (VSF ZH), Universität Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : NRGK, ILS, Zürich

Adresse, Ort : Winterthurerstrasse 270, CH-8057 Zürich

Kontaktperson : Sarah Albini

Telefon : 044 635 86 31

E-Mail : [salbini@vetbakt.uzh.ch](mailto:salbini@vetbakt.uzh.ch)

Datum : 24.12.2021

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Zu 5a und 5a<sup>bis</sup>

**Generell: keine Angaben darüber, was den Seuchenfall definiert.**

### Diagnostik

**-in der EU:** Überwachung mittels dem billigen, aber wenig spezifischen Schnellagglutinationstest.

**-in der Schweiz:** Bisher freiwillige Mycoplasmen-Überwachung mittels dem teureren spezifischeren kombinierten ELISA MG/S (*Mycoplasma gallisepticum / synoviae*), evt gefolgt von einem MG und MS ELISA. **Aber:** Kreuzreaktionen und single reactors kommen bei allen 3 ELISAs häufig vor. Diagnostik für *M. meleagridis* ist nicht etabliert in der Schweiz (Truten= Nischenproduktion, kein Export lebender Tiere). PCR-Tests: Kreuzreaktionen innerhalb der Gattung Mycoplasma kommen vor.

### Vorkommen

**-in der EU:** Nicht alle Elterntierherden sind negativ! Teilweise Impfung der Elterntierherden gegen MG/S und *Salmonella Gallinarum Pullorum*.

**-in der Schweiz:**

#### --Kommerzielles Geflügel:

---Elterntiere sind in der Schweiz **frei** von diesen Tierseuchen. Bei Feststellung von diesen Tierseuchen würden die Tiere bereits heute nicht mehr für Bruteiproduktion verwendet

---Keine Fälle von *Salmonella Gallinarum Pullorum* bei kommerziellen Masthybriden und Hybridlegehennen.

--- kommerzielle Junghennen sollten frei sein von MG/MS. Durch die zu 85% praktizierte Freilandhaltung ist ein Eintrag von Mykoplasmen durch Wildvögel in eine Legehennenherde nicht zu verhindern. Mehraltersbetriebe können daher von Infektionen betroffen sein. Durch die Möglichkeit der Impfung werden jedoch klinische Symptome verhindert.

#### --Hobbygeflügel / Rassegeflügel

---1-2 Fälle pro Jahr von *Salmonella Gallinarum Pullorum* bei Hobby- und Rassehühnern.

---Mycoplasmosen ist bei Hobby- und Rassegeflügel **nicht kontrollierbar**. Hobbyhühner inklusive Zuchttiere von Rassegeflügel sind praktisch immer im MG/S ELISA seropositiv und in der PCR aus Trachea häufig schwach positiv. Eine aktive klinische Mycoplasmosen wird anhand der ELISA-Titerhöhe oder des Sektionsbildes (mit positivem PCR-Test) diagnostiziert.

### EU AHL

Es geht hier um **Untersuchungen für den Export von lebendem Geflügel** (Untersuchung der Brütereien und Elterntierherden) **zur Produktion**. Diese Untersuchungen werden von der Branche gemacht, wenn lebendes Geflügel zur Produktion exportiert werden soll. Ausserdem werden Elterntierherden und Junghennen in der Schweiz bereits heute freiwillig serologisch mittel ELISA überwacht.

Es ist unsinnig Mykoplasmosen und *Salmonella Gallinarum Pullorum* generell und v.a. im Hobbybereich als Tierseuche zu klassifizieren.

---Im AHL 2016/429: beide Tierseuchen sind nicht aufgeführt

---In Deleg-VO 2018/1629: Mykoplasmosen des Geflügels (*M.gallisepticum* und *M. meleagridis*): ohne genaue Angaben zu den Tierarten!

--- In Deleg-VO 2018/1629: Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* und *S. arizonae*: ohne genaue Angaben zu den Tierarten!

--- In Deleg VO 2018/1882: beide Tierseuchen sind Liste D+E Seuchen (Handel, Überwachung).

Mykoplasmosen des Geflügels ( <i>Mycoplasma gallisepticum</i> und <i>M. meleagridis</i> )	D+E	<i>Gallus gallus</i> , <i>Meleagris gallopavo</i>
Infektion mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> , <i>S. arizonae</i>	D+E	<i>Gallus gallus</i> , <i>Meleagris gallopavo</i> , <i>Numida meleagris</i> , <i>Coturnix coturnix</i> , <i>Phasianus colchicus</i> , <i>Perdix perdix</i> , <i>Anas spp.</i>

---In Deleg-VO 2019-2035: hier steht klar welche Tierarten die Zieltierarten für welche Erreger sind(!):

----Anhang II Teil 2, 2.2. Zielgeflügelarten: a) für *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*, *Numida meleagris*, *Coturnix coturnix*, *Phasianus colchicus*, *Perdix perdix*, *Anas spp*; b) für *Salmonella arizonae*: *Meleagris gallopavo*.

----Anhang II Teil 3 3.2. Zielarten: a) *Mycoplasma gallisepticum*: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*; b) *Mycoplasma meleagridis*: *Meleagris gallopavo*.

Mykoplasmosen sollte für die Schweiz nicht als Tierseuche aufgenommen werden. Die nötigen Zusatzuntersuchungen für den Export von lebendem Geflügel können veranlasst werden, um die Freiheit in den Elterntierherden aufzuzeigen.

Zu Chlamydiose:

Es muss jeweils genau definiert werden, welche Chlamydienart gemeint ist.

---*Chlamydia psittaci* = Chlamydiose der Vögel

---*Chlamydia abortus* = Chlamydienabort der Wiederkäuer (früherer Name **vor 1999**: *Chlamydia psittaci* Serovar 1)

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
129	b. <i>Chlamydia</i> muss präzisiert werden: <i>Chlamydia abortus</i>	<i>Chlamydia abortus</i> (statt <i>Chlamydia</i> )
253	Chlamydiose ist zu ungenau	Chlamydiose durch <i>Chlamydia psittaci</i>
5a	Präzisieren welcher Erreger zu welcher Spezies gehört Definition Seuchenfall	Mykoplasmosen bei Hühnern ( <i>Mycoplasma gallisepticum</i> ) und Truthühnern ( <i>Mycoplasma meleagridis</i> )
5a <sup>bis</sup>	Präzisieren welcher Erreger zu welcher Spezies gehört Definition Seuchenfall	Infektionen bei Geflügel mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> oder bei Truthühnern <i>S. Arizonae</i>
5p	Präzisieren bei welchen Tierklassen / Tierspezies Definition Seuchenfall	Pferd Vögel?? Vektoren??



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : NeuweltkamelidenSchweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : NWKS  
Adresse, Ort : Sekretariat, 6182 Eschholzmatt  
Kontaktperson : Markus Kyburz, Hettlingerstr. 5, 8471 Rutschwil  
Telefon : 076 566 80 20  
E-Mail : markus.kyburz@nwks.ch  
Datum : 29.12.2021

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## **1 Allgemeine Bemerkungen**

Wir als Zucht- und Herdebuch der Neuweltkameliden sind direkt von den Änderungen in dieser Vernehmlassung betroffen. Wir freuen uns daher, Ihnen unsere Meinung zu den Änderungen mitteilen zu dürfen. Ganz herzlichen Dank für Ihre Arbeit.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5 + 6	Der NWKS begrüsst die Änderungen in Art 5 +6.	
11 Abs. 1	<p>Es macht keinen Sinn, wenn nur Neugeborene gechippt werden. Der Aufwand für die Registrierung nur der Neugeborenen ist zu aufwendig. Zudem ergibt ein solcher Vorgang erst nach langer Zeit einen Überblick über die Neuweltkameliden und deren Standortveränderung. Der Bund sollte abklären, ob und ab wann, eine generelle Registrierung im Zusammenhang mit einer TVD Pflicht einzuführen ist.</p> <p>Der NWKS ist in dieser Frage gespalten. Züchterisch sollte man eine Registrierung einführen, aber von den Tierhaltern mit wenig Tieren (dies ist die Mehrheit) ist dieser Aufwand nicht erwünscht.</p>	Weglassen bis zur generellen Chippflicht
11 Abs. 2	<p>Sehr viele Züchter haben in der Vergangenheit ihre Tiere selber gechippt und haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Unser Anliegen ist, dass die Züchter weiterhin chippen dürfen. Eine Möglichkeit ist, diejenigen mittels eines Kurses auszubilden und zuzulassen, analog z.b. dem Kastrieren der kleinen Jager oder Kastrieren von Kälbern. Dieser Kurs könnte eine Aufgabe des BGK sein. Die fachliche Kontrolle über den Tierarzt, der gleichzeitig auch Bestandes Tierarzt ist, würde auch diesbezüglich eine Gewährleistung bringen.</p>	.... Abschluss, oder Kurs durchgeführt werden.
11 Abs. 4	Es wäre die Abgabe der Chip über den NWKS als schweizerische Zucht und Herdebuchführerin zu begrüßen.	Er darf nur an die in Absatz 2 genannten Personen, oder dem NWKS Sekretariat geliefert und weitergegeben werden

12 Abs. d	Erst Einführen bei genereller Chippflicht, da ja viele Neuweltkameliden noch keinen Chip haben müssen.	d. für Alt- und Neuweltkameliden sowie für Tiere.....
-----------	--	---



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Wiederkäuerklinik der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern  
Klinik für Wiederkäuer der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Wdk BE und Wdk ZH

Adresse, Ort : Bremgartenstrasse 109a, 3012 Bern, Winterthurerstrasse 260, 8057 Zürich

Kontaktperson : Prof. Dr. Mireille Meylan, Prof. Dr. Christian Gerspach

Telefon : (031) 684-23-44 / (044) 635 82 82

E-Mail : [mireille.meylan@vetsuisse.unibe.ch](mailto:mireille.meylan@vetsuisse.unibe.ch), [cgerspach@vetclinics.uzh.ch](mailto:cgerspach@vetclinics.uzh.ch)

Datum : 27.1.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

**1**

**Allgemeine Bemerkungen**

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5, Bst. y	<p>Die Kryptosporidiose muss aus verschiedenen Gründen unbedingt eine zu überwachende Seuche bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kryptosporidiose ist eine Zoonose und somit für die öffentliche Gesundheit von Bedeutung; es sind v.a. geschwächte und immunsupprimierte Personen gefährdet, die schwer erkranken können; in diesem Sinn muss die Krankheit beim Tier weiterhin meldepflichtig bleiben (s. Olias et al.).</li> <li>2. Kryptosporidien sind mit Rotaviren bei weitem die bei Kälberdurchfall als Bestandesproblem am häufigsten nachgewiesenen Erreger in der Schweiz (s. Lanz Uhde et al.); es ist anzunehmen, dass die Prävalenz der Kryptosporidiose deutlich höher ist als die beim BLV gemeldeten Fälle, da vielmals die Verdachtsdiagnose mit kommerziellen Schnelltests im Stall bestätigt wird und positive Resultate wahrscheinlich öfters nicht gemeldet werden.</li> <li>3. Obwohl in den letzten Jahren keine Prävalenzstudien in der Schweiz durchgeführt wurden, hat die Kryptosporidiose in unserer Erfahrung sowie anhand des Patientengutes der beiden Wiederkäuerkliniken der Vetsuisse-Fakultät in Bern und Zürich nicht an Bedeutung verloren, ganz im Gegenteil; so war es zum Beispiel in 2018-2019 nicht schwierig, infizierte Betriebe zur Probensammlung für eine molekularepidemiologische Studie zu rekrutieren (s. Dettwiler et al.).</li> <li>4. Es ist keine Impfung gegen Kryptosporidiose verfügbar.</li> <li>5. Tierhaltende können ihre Betriebe aufgrund der weiten Verbreitung des Erregers in der Schweiz und dessen hohen Resistenz zu Desinfektionsmitteln nicht einfach mit einer guten Hygiene gegen die Kryptosporidiose schützen; weiter gibt es keine wirksame Medikamente gegen Kryptosporidiose für bereits erkrankte Tiere; der einzige für diese Indikation zugelassene Wirkstoff, Halofuginon, kann die Vermehrung der Erreger im Darm vermindern aber nicht verhindern; aufgrund seiner engen therapeutischen Breite (und der ungenügenden Wirksamkeit) darf Halofuginon nicht bei bereits an</li> </ol>	Bst. Y unverändert belassen

Durchfall erkrankten, potentiell dehydrierten Kälbern angewendet werden; Halofuginon kann bestenfalls in infizierten Betrieben metaphylaktisch, zusammen mit strengen Hygiene- und Biosicherheitsmassnahmen, unterstützend eingesetzt werden. Die Sanierung eines Bestandes mit Kryptosporidiose als Bestandesproblem ist komplex, schwierig und langwierig. Die weitere Einteilung der Kryptosporidiose als zu überwachende Seuche bestätigt für Landwirte und Tierärzte die Wichtigkeit der Krankheit; die Abschaffung dieses Status für die Kryptosporidiose würde ein sehr falsches Signal senden.

6. Die Kryptosporidiose ist eine für Kälber mit schwerer, potentiell fataler Erkrankung verbundene Infektion, im Sinn vom Tierschutz ist es nicht wünschenswert, dass deren Bedeutung durch die Entfernung aus der Liste der zu überwachenden Seuchen minimiert wird und somit die Krankheit verharmlost wird.
7. Die Kryptosporidiose verursacht für betroffene Tierhaltende hohe Kosten (Tierverluste, Tierarzt und Behandlungskosten -die Tiere müssen trotz Mangel einer wirksamen Medikation gegen den Erreger u.a. mit Infusionen intensiv behandelt werden-, längerfristige Einbusse infolge Wachstumsrückgang und eingeschränktes Leistungsvermögen) und ist somit für die Landwirtschaft von grosser ökonomischer Bedeutung.

#### Referenzen

- F. Uhde Lanz, T. Kaufmann, H. Sager, S. Albin, R. Zanoni, E. Schelling, M. Meylan (2008). Prevalence of four enteropathogens in the faeces of young diarrhoeic calves in Switzerland. *Vet. Rec.* 163: 362-366.
- P. Olias, I. Dettwiler, A. Hemphill, P. Deplazes, A. Steiner, M. Meylan (2018). Die Bedeutung der Cryptosporidiose für die Kalbergesundheit in der Schweiz. *Schweiz. Arch. Tierheilkd.* 160: 363-374. doi: 10.17236/sat00163
- I. Dettwiler, K. Troell, G. Robinson, R.M. Chalmers, W. Basso, Z.M. Renteria-Solis, A. Dauschies, K. Mühlethaler, M. Dale, J. Basapathi Raghavendra, M.T. Ruf, S. Poppert, M. Meylan, P. Olias (2021). TIDE analysis of Cryptosporidium infections by gp60 typing reveals obscured mixed infections. *J. Infect. Dis.:* jiab417. doi: 10.1093/infdis/.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Proviande  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Brunnhofweg 37  
Kontaktperson : Regula Kennel  
Telefon : 031 309 41 21  
E-Mail : regula.kennel@proviande.ch  
Datum : 14.01.22

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

**1 Allgemeine Bemerkungen**

Wir äussern uns gerne zu den die ganze Fleischbranche betreffenden Bestimmungen, zu den Artikeln betreffend der einzelnen Krankheiten haben wir keine Bemerkungen

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 76b	<p>Die ASP-Übung hat gezeigt, dass u.U ein Schlachthof dazu bestimmt werden muss, Tiere aus den Zonen zu schlachten.</p> <p>Wir erachten es als zwingend, dass die Schlachtabgabe auf der Basis des bestehenden Umfanges nach Art. 38a auch für den Zusatzaufwand zur Entschädigung der wirtschaftlichen Nachteile von Schlacht- und Entsorgungsbetrieben für solche Fälle eingesetzt werden kann. Sollte im konkreten Fall ein Seuchenfall die aus der Schlachtabgabe verfügbaren Mittel überschreiten, dann ist zusätzlich die Möglichkeit zu schaffen, die entsprechenden Mittel aus demjenigen Teil der Erlöse aus der Versteigerung von Zollkontingenten bei der Fleischeinfuhr zu generieren, der ansonsten ohne Zweckbindung der allgemeinen Bundeskasse zufließt.</p>	<p>-</p> <p>Zwingende Ergänzung der Entschädigung der Schlacht- und Entsorgungsbetriebe in Abschnitt 5 bei den Art. 75 und 76 (z.B. über neuen Art. 75a)</p>
Art 84 ff:	<p>Generelle Verschärfung der Massnahmen beim Ausbruch einer hochansteckenden Seuche (Sperrung von Tier-, Personen- und Warenverkehr):</p> <p>Die Verschärfungen sind im Sinne der Eindämmung der Seuche sinnvoll, allerdings muss gewährleistet sein, dass weder unnötig Lebensmittel, die für den menschlichen Konsum unbedenklich sind, vernichtet werden. Noch sollten gesunde Tiere getötet werden müssen, weil sie nicht aus den Zonen geschafft werden können. 5 Tage sind für verderbliche Lebensmittel oder schlachtreife Tiere eine lange Zeit.</p>	
Art. 88° (Art. 94, Abs. 5)	<p>Die angedachte Pufferzone kann die Problematik der verschärften Bedingungen in den Zonen eventuell etwas mindern, für die Betroffenen der Zu- und Wegtransporte der Waren muss jedoch im Seuchenfall eine schweizweite Regelung getroffen und schnell kommuniziert werden.</p> <p>Auf der Basis der Erläuterungen bleiben Sinn und Zweck der Schaffung von zusätzlichen Pufferzonen aber unklar, wenn für diese</p>	<p>Muss präzisiert werden</p>

	nach Abs. 3 dieselben Massnahmen gelten, wie sie für die Überwachungszone angeordnet werden.	
Art. 90a	Der Warenverkehr innerhalb der Schutzzonen sollte gemäss den Erläuterungen dahingehend präzisiert werden, dass der Warenverkehr auch in diesem Falle nur zwischen Betrieben stattfinden darf, die nicht von der betreffenden Seuche betroffen sind.	<i>Ergänzung:</i> «.... verbracht werden <u>bzw. innerhalb dieser nur zwischen Betrieben erfolgen, die von der Seuche nicht betroffen sind.</u> Der Kantonstierarzt kann....»
Art. 121	Die Erweiterung der Abgrenzung von Schutzgebieten durch die KT auch bei ASP wird begrüsst. Die schnelle Unterbindung von Bewegungen der Wildschweine im Seuchenfall ist für die Bekämpfung und Verhinderung einer Verschleppung äusserst wichtig.	



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schlachtbetrieb St. Gallen AG  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBAG  
Adresse, Ort : Schlachthofstrasse 24; 9015 St. Gallen  
Kontaktperson : Eva-Maria Eck  
Telefon : 071 314 12 17  
E-Mail : [evamaria.eck@sbag-sg.ch](mailto:evamaria.eck@sbag-sg.ch)  
Datum : 24.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## **1 Allgemeine Bemerkungen**

In Bezug auf die finanziellen Aspekte ist es aus unserer Sicht unverständlich, dass für die Tierhalter eine Entschädigung für Tierverluste nach Art. 75 und 76 explizit festgeschrieben bleibt, während für Schlacht- und Entsorgungsbetriebe insbesondere für den Fall, dass sie behördenseitig zur Schlachtung von Tieren bzw. Entsorgung der jeweiligen Tierkörper/-teile aus den jeweiligen Zonen bestimmt werden, nur für Schlachtbetriebe, die Eigentümer der jeweiligen Schlachttiere sind, eine Abgeltung von deren wirtschaftlichen Nachteilen für die jeweiligen Schlachttiere vorgesehen wird. Nach unserer Beurteilung unberücksichtigt bleibt die Entschädigung der schlachtenden Betriebe für diejenigen Tiere, die nicht in ihrem Eigentum sind (z.B. Schlachtdienstleistungen im Lohn) bzw. für die Mehraufwendungen im Seuchenfall, die die Funktionalität des jeweiligen Schlachtbetriebes als Ganzes beeinträchtigen. Hierzu fordern wir eine entsprechende Korrektur.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 76 und 98	<p>Obwohl die amtliche Schätzung der Tiere für die Entschädigung nach Art. 75, Abs.1 soweit möglich vor der Schlachtung bzw. der Tötung der Tiere durchgeführt werden soll, kann durchaus auch der Fall auftreten, dass eine amtliche Schätzung erst nach der Schlachtung zu erfolgen hat. Art. 98, Abs. 3 zufolge erfolgt die Entschädigung der Tierverluste an den jeweiligen Tiereigentümer. Gerade im Falle von Schlacht-betrieben wird vielerorts auch im Auftragsverhältnis geschlachtet, womit der schlachtende Betrieb wohl zum Tierhalter wird, nicht aber Tiereigentümer ist. Gerade im Seuchenfall entstehen im Schlachtbetrieb sowohl als Eigentümer der Tiere bzw. Schlachtauftragnehmer jedoch Zusatzaufwendungen (z.B. Entsorgung, zusätzliche Hygienemassnahmen für den gesamten Betrieb), deren Abgeltung nach unserer Beurteilung nirgendwo geregelt ist.</p> <p>Wir erachten es daher als zwingend, dass die Schlachtabgabe auf der Basis des bestehenden Umfangs nach Art. 38a auch zur Entschädigung der wirtschaftlichen Nachteile von Schlacht- und Entsorgungsbetrieben für Fälle eingesetzt werden kann, in welchen ein solcher zur Schlachtung von Tieren bzw. zur Entsorgung der jeweiligen Tierkörper/-teile aus den jeweiligen Zonen behördenseitig bestimmt wird. Sollte im konkreten Fall ein Seuchenfall die aus der Schlachtabgabe verfügbaren Mittel überschreiten, dann ist zusätzlich die Möglichkeit zu schaffen, die entsprechenden Mittel aus demjenigen Teil der Erlöse aus der Versteigerung von Zoll-kontingenten bei der Fleischeinfuhr zu generieren, der ansonsten ohne Zweck-bindung der allgemeinen Bundeskasse zufließt.</p>	Zwingende Ergänzung der Entschädigung der Schlacht- und Entsorgungsbetriebe in Abschnitt 5 bei den Art. 75 und 76 (z.B. über neuen Art. 75a)



## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Viehhändler Verband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVV  
Adresse, Ort : Kasernenstrasse 97, Postfach 600  
Kontaktperson : 7007 Chur  
Telefon : 081 250 77 27  
E-Mail : [pebo@zs-ag.ch](mailto:pebo@zs-ag.ch) / [info@viehhandel-schweiz.ch](mailto:info@viehhandel-schweiz.ch)  
Datum : 31. Januar 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Tierseuchenverordnung bedanken wir uns

Der Schweizer Viehhändler-Verband (SVV) unterstützt die vorgesehenen Änderungen der TSV und hat folgende generelle Bemerkungen:

- Die Angleichung der TSV an das Seuchenbekämpfungsrecht der EU sollte die Weiterführung der Äquivalenz der veterinärrechtlichen Bestimmungen ermöglichen. Die Äquivalenz des Veterinärrechtes der Schweiz mit demjenigen der EU ist aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln.
- Die damit verbunden Verschärfungen bei der Bekämpfung (Massnahmen) der hochansteckenden Seuchen werden unterstützt. Allerdings muss gewährleistet sein, dass weder unnötig Lebensmittel, die für den menschlichen Konsum unbedenklich sind, vernichtet werden, noch dass gesunde Tiere getötet werden müssen, weil sie nicht aus den Zonen geschafft werden können. 5 Tage sind für verderbliche Lebensmittel oder schlachtreife Tiere eine lange Zeit.
- Die Einführung der Begriffe «Kontroll- und Beobachtungsgebiete» für Tierseuchenausbrüche bei Tieren auf der Wildbahn wird begrüsst und trägt zur Unterscheidung der bei Nutz- und Haustieren verwendeten Begriffe «Schutz- und Überwachungszonen» bei.
- Die besonderen Massnahmen, wie die Einschränkung des Zugangs zum Wald und oder auch für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, zur spezifischen Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation erscheinen in einer ersten Phase zweckmässig. Diese Sperren oder Zugangsbeschränkungen können aber nur während kurzer Zeit aufrechterhalten werden. Die Gebiete sind sofort nach Verhängung der Sperren vollständig einzuzäunen und anschliessend sind in diesen Gebieten die Wildscheine sofort und ausnahmslos zu entnehmen (liquidieren). Nach einer anschliessenden kurzen Kontrollperiode sind die Zugangssperren wieder aufzuheben. Das Beispiel Belgien hat gezeigt, dass mit konsequentem Handeln eine Ausrottung möglich ist.
- Wir begrüssen die klare Definition "verdächtiges, bzw. verseuchtes Tier" in Art. 6. Dies sollte den Umgang mit unklaren Laborbefunden erleichtern.
- Mit der Unterstellung diverser Tierarten (Büffel, Bisons, Kameliden und diverse Wassertiere) unter die Bekämpfungsmassnahmen des Tierseuchenrechtes werden Lücken geschlossen. Die dazu nötigen Kennzeichnungen bestimmter Tiere und die Ausdehnung der Verwendung der Begleitdokumente für Klautiere werden unterstützt.

- Die Vorgaben zur Verwendung der Mittel aus der Schlachtabgabe werden unterstützt. Die ASP-Übung hat aber gezeigt, dass u.U ein Schlachthof dazu bestimmt werden muss, Tiere aus den Zonen zu schlachten. Die Entschädigungen für den Zusatzaufwand etc. müssten auch aus dieser Schlachtabgabe bezahlt werden können. Da die Prävention bei der Tierseuchenbekämpfung immer wichtiger wird, sind wir der Ansicht, dass klar definierte Aufwendungen von Branchen-Organisationen mit Mitteln aus den Einnahmen der Schlachtabgabe unterstützt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Viehhändler-Verband (SVV)  
Der Präsident

Der Geschäftsführer



Otto Humbel

Peter Bosshard

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 76b	<p>Die ASP-Uebung NOSOS hat gezeigt, dass unbedingt ein Schlachtbetrieb zu bestimmen ist, der Zonentiere schlachtet. Wir erachten es als zwingend, dass die Schlachtabgabe auf der Basis des bestehenden Umfangs nach Art. 38° auch für den Zusatzaufwand zur Entschädigung der wirtschaftlichen Nachteile von Schlacht- und Entsorgungsbetrieben für solche Situationen eingesetzt werden soll.</p> <p>Klare definierte Aufwendungen (z.B. unterstützende Massnahmen von Bund und Kantone) im Bereich Tierseuchen, i.b. deren Prävention, einzelner Branchen-Organisationen sollen ebenfalls mit Mitteln aus der Schlachtabgabe finanziert werden können (z.B. Schulungsmassnahmen, Videos, Arbeitsanweisungen ASP, digitale Unterstützungsmassnahmen u.w.). Sollte im konkreten Fall ein Seuchenfall die aus der Schlachtabgabe verfügbaren Mittel überschreiten, ist die Möglichkeit zu schaffen die entsprechenden und ergänzenden Mittel aus dem Erlös der Versteigerung von Zollkontingenten bei der Fleischeinfuhr zu generieren. Diese Einnahmen fliessen jeweils ohne Zweckbindung in die allgemeine Bundeskasse.</p>	<p>Zwingende Ergänzung der Entschädigung der Schlacht-Entsorgungsbetriebe und Branchenorganisationen in Abschnitt 5 bei den Art. 75 und 76 (z.b. über neuen Art. 75°)</p>
Art 84ff	<p>Die vorgeschlagenen Verschärfungen sind im Sinne der Eindämmung der Seuche aus unserer Sicht sinnvoll. Es muss aber sichergestellt werden, dass weder unnötige Lebensmittel, die für den menschlichen Konsum unbedenklich sind, vernichtet werden. Es sollten auch keine gesunde Tiere geschlachtet werden, weil sie nicht aus einer Seuchenzone geschaffen werden können. Fünf Tage sind für verderbliche Lebensmittel oder schlachtreife Tiere eine lange Zeit</p>	
Art. 86, Abs. 2 <sup>bis</sup>	<p>Die Umwandlung einer verschärften Sperre in eine einfache Sperre 2. Grades nach fünf Tagen und damit die Wiederermöglichung des Warenverkehrs unter der Voraussetzung, dass keine klinischen Symptome erkennbar sind, ist nachvollziehbar. Wir erwarten in einem solchen Fall jedoch der besonderen Vorsicht und Abwägung der für die Massnahme zuständige Behörde ( siehe auch Bemerkung Artikel 84)</p>	

Art. 88 (Art. 94, Abs. 5)	Die angedachte Pufferzone – der SVV braucht dabei oftmals das Wording einer Logisikzone – kann die Problematik der verschärften Bedingungen in den Zonen mindern. Für die Zu- und Webtransporte der Waren muss im Seuchenfall schnell reagiert werden und eine schweizweite Regelung ist zu treffen. Ebenso muss die Kommunikation schnell erfolgen. Gerade die NOSOS_Uebung hat gezeigt, dass die Kommunikation zu der Branche überhaupt nicht funktioniert hat.	Sinn und Zweck der Pufferzone sind genau zu umschreiben => Basis der Erläuterungen
Art. 90°	Der Warenverkehr innerhalb der Schutzzonen sollte gemäss den Erläuterungen dahingehend präzisiert werden, dass der Warenverkehr auch in diesem Falle nur zwischen Betrieben stattfinden darf, die nicht von der betroffenen Seuche betroffen sind.	Ergänzung: .... Verbracht werden, bzw. innerhalb dieser nur zwischen Betrieben erfolgen, die von der Seuche nicht betroffen sind. Der Kantonstierarzt kann....
Art. 121	Da die schnelle Unterbindung von Bewegungen der Wildschweine im Seuchenfall für die Seuchenbekämpfung zentral ist, wird die Erweiterung der Abgrenzung von Schutzgebieten durch die KT auch bei ASP unterstützt.	
Art. 238 Abs. 3, bst. b und 238a Abs. 1 Bst a <sup>bis</sup>	Bemerkung zur Paratuberkulose Bei der Anordnung der Schlachtung der Nachkommen im Seuchenfall gehen wir davon aus, dass zur Entschädigung Art. 32 Bst c des TSG weiterhin zur Anwendung kommt.	



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Aquakultur Verband – Association Suisse d’Aquaculture  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ASA-SAV  
Adresse, Ort : CP 434, 2022 Bevaix  
Kontaktperson : Beat von Siebenthal  
Telefon : 078 721 79 81  
E-Mail : beat.vonsiebenthal@asa-sav.ch  
Datum : 27.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## **1 Allgemeine Bemerkungen**

Der Schweizer Aquakultur Verband bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wie üblich haben wir nur die für die Aquakultur direkt relevanten Artikel kommentiert.

Grundsätzlich anerkennen wir die Notwendigkeit einer Angleichung der Schweizerischen Gesetzgebung an das neue Tiergesundheitsrecht der EU. Einzelne Regelungen erscheinen uns für die Schweiz jedoch nur wenig relevant zu sein. So fragen wir uns beispielsweise, ob es wirklich sinnvoll ist, mehrere in der Schweiz noch nie aufgetauchte hochansteckende Wassertierseuchen quasi "auf Vorrat" in die Tierseuchenverordnung aufzunehmen?

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Bst. q-s	<p>Die Epizootische Hämatopoetische Nekrose kommt unseres Wissens zurzeit praktisch ausschliesslich in Australien vor; in der Schweiz gibt es noch keine dokumentierten Fälle. Importe von lebenden Regenbogenforellen oder Flussbarschen aus Australien in die Schweiz erscheinen uns sehr unwahrscheinlich. Wir erachten diese Seuche daher für die Schweiz als zurzeit nicht relevant.</p> <p>In der Schweiz gibt es bisher erst sehr wenige Garnelenzuchten. Die Aufzucht von Garnelen ist hierzulande nur in geschlossenen Kreislaufanlagen möglich, das heisst, es können keine Tiere entweichen und das vorgeklärte Abwasser geht in die Kanalisation. In den Schweizer Anlagen werden zudem überwiegend Crevetten der Gattung <i>Litopenaeus</i> gezüchtet, welche in den Artikeln 279c und 279d nicht unter den empfänglichen Gattungen/Arten aufgelistet sind. Wir erachten daher auch die Infektionen mit dem Taura-Syndrom-Virus und dem Virus der Gelbkopf-Krankheit für die Schweiz als zurzeit nicht relevant.</p>	Bst. q-s streichen.
Art. 4 Bst. q	<p>Auch bezüglich der Weisspünktchenkrankheit bezweifeln wir die Relevanz für die Schweiz. Zwar kann das Virus theoretisch auch Süsswasserkrebse befallen, doch ist der Erreger vor allem bei Salzwasserkrebsen zu finden und kommt in der Schweiz in natürlichen Gewässern unseres Wissens nicht vor. Ein Eintrag aus Garnelenzuchten in freie Gewässer erscheint uns aufgrund der oben erwähnten Kreislaufanlagen-Haltung als unwahrscheinlich.</p>	Art. 4 Bst. q streichen.
Art. 5 Bst. w	<p>Aktuell werden in der Schweiz, bis auf wenige Ausnahmen, kaum Karpfenartige zu Speisezwecken gezüchtet; daher erachten wir auch die Aufnahme der Koi-Herpesvirus-Infektion als nicht notwendig. Sollte die Koi-Herpesvirus-Infektion dennoch in die Tierseuchenverordnung aufgenommen werden, müsste unbedingt zwischen Infektionen bei</p>	Bst. w streichen. Falls Bst. w nicht gestrichen wird, empfehlen wir folgende Ergänzung: "Koi-Herpesvirus-Infektion <b>bei Speisefischen</b> "

	<p>Speisefischen und Infektionen bei Zierfischen unterschieden werden; eine Überwachung von Koi-Herpesvirus-Infektionen bei Koihaltungen zu Zierzwecken würde für die Veterinärbehörden zu enormem Mehraufwand führen.</p>	
<p>Art. 21 Abs. 1 Bst. d und e sowie Abs. 4</p>	<p>Abs.1 Bst. d: Die maximale Kapazität ist ein theoretischer Wert, der von sehr vielen Faktoren abhängt und daher variabel sein kann. Zudem wird die maximale Anlagenkapazität auch nicht zwingend in jeder Anlage ausgeschöpft. Eventuell wäre es sinnvoller, die durchschnittliche oder allenfalls maximale Jahresproduktion anzugeben.</p> <p>Abs. 1 Bst. e: In der vorliegenden Formulierung fehlt die Grundlage für die Erhebung der Einrichtungsdetails; wir vermuten einen Formulierungsfehler. Wir anerkennen die Notwendigkeit zur Erfassung der Grundstrukturdaten. Wir erachten es jedoch als wenig sinnvoll, auch mobile Strukturen wie Sortiermaschinen und Hygieneschleusen (in der Regel bestehend aus Fussbädern und Abschränkungen), zu erfassen. So sind beispielsweise auf einer Anlage nicht immer alle Bereiche permanent in Betrieb. Bei nichtbenutzten Anlagenteilen werden die Fussbäder und Abschränkungen in der Regel kurzzeitig abgebaut. Gemäss Abs. 4 müssten alle solchen kurzfristigen Änderungen dem zuständigen Veterinäramt gemeldet werden; dies würde sowohl bei den Anlagenbetreibern als auch bei den Veterinärämtern zu Mehraufwand ohne grossen Zusatznutzen führen.</p> <p>In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die zusätzlichen Daten zur Beurteilung des Betriebsrisikos dienen. Da es in der Schweiz jedoch keine risikobasierte Überwachung von Aquakulturbetrieben gibt, und somit auch keine Risikoklassierung der Anlagen erfolgt, erscheint uns der Nutzen der zusätzlich erhobenen Daten allgemein eher begrenzt zu sein.</p>	<p>Abs. 1 Bst. e: "eine Beschreibung der Einrichtung, <b>für die der</b> Wasserversorgung und <b>die der</b> Abwasserentsorgung des Betriebs."</p>
<p>Art. 22 Abs. 1 und 2</p>	<p>Abs. 1 Bst. a und b: Es gibt Aquakulturbetriebe mit mehr als einer Art. Daher empfehlen wir die Buchstaben a und b im Absatz 1 entsprechend anzupassen.</p> <p>In Aquakulturbetrieben wird die Menge üblicherweise als Gewicht der Biomasse angegeben; die Menge wird lediglich anhand der Biomasse</p>	<p>Abs. 1 Bst. a: "die <b>Arten</b> der im Betrieb gehaltenen Wassertiere;"</p> <p>Abs. 1 Bst. b: "<del>die Anzahl oder</del> das Gesamtgewicht der Wassertiere <b>pro Art</b>;"</p>

	<p>errechnet. Zur Vereinheitlichung der Angaben würde es daher Sinn machen, wenn grundsätzlich das Gesamtgewicht angegeben werden müsste.</p> <p>Abs. 2: Die Begriffe "diagnostische Testergebnisse" und "Behandlungen" sind zu wagen und müssten weiter ausgeführt werden. Was ist mit "diagnostische Testergebnisse" genau gemeint? Die kompletten FIWI-Prüfberichte oder nur einzelne Ergebnisse daraus, wie z.B. die Ergebnisse der Resistenztests? Allenfalls müsste der Begriff "Testergebnisse" durch einen anderen Begriff ersetzt werden.</p> <p>Abs. 2: Das Erfassen von Behandlungen und die Aufbewahrungspflicht für die entsprechenden Einträge sind ja bereits durch die Tierarzneimittelverordnung geregelt. Allerdings gilt der Einsatz von Desinfektionsmitteln offiziell nicht als Behandlung, da, wie das BLV weiss, die entsprechenden Desinfektionsmittel in der Regel nicht als Tierarzneimittel gelten bzw. nicht als solche registriert sind. Eine solche Wasserdesinfektion in Anwesenheit der Fische muss somit gemäss TAM-Verordnung nicht im Behandlungsjournal erfasst werden. Die Mehrzahl der Aquakulturbetreiber trägt solche Desinfektionsmitteleinsätze bereits heute freiwillig im Behandlungsjournal ein. Um Klarheit zu schaffen, sollte dennoch unter Absatz 2 explizit erwähnt werden, dass mit Behandlungen auch der Einsatz von Desinfektionsmitteln zu Therapie Zwecken gemeint ist.</p>	<p>Abs. 2: Begriff "diagnostische Testergebnisse" durch <b>diagnostische Befunde</b> ersetzen.</p> <p>Abs. 2: Folgende Ergänzung anbringen: "... Behandlungen (<b>medikamentöse Therapien, Impfungen und Einsatz von Desinfektionsmitteln zu Therapie Zwecken</b>) ..."</p>
Art. 80 Abs. 1	Da wir die Aufnahme der drei fraglichen hochansteckenden Wassertierseuchen in die TSV ablehnen und die TSV sonst keine weiteren hochansteckenden Wassertierseuchen enthält, kann aus unserer Sicht der Zusatz "mit Ausnahme der Seuchen der Wassertiere" gestrichen werden.	Abs. 1: " <b>mit Ausnahme der Seuchen der Wassertiere</b> " streichen.
Art. 85 Abs. 2 <sup>bis</sup>	Da wir die Aufnahme der drei fraglichen hochansteckenden Wassertierseuchen in die TSV ablehnen und die TSV sonst keine weiteren hochansteckenden Wassertierseuchen enthält, kann aus unserer Sicht Absatz 2 <sup>bis</sup> gestrichen werden.	Abs. 2 <sup>bis</sup> streichen.

Art. 279a-279e	Da wir die Aufnahme der drei fraglichen hochansteckenden Wassertierseuchen in die TSV ablehnen, können aus unserer Sicht die Artikel 279a-279e, inklusive Gliederungstitel vor Art. 279a, gestrichen werden.	Art. 279a-279e, inklusive Gliederungstitel vor Art. 279a, streichen.
Art. 288, Art. 289 Abs. 1 und Art.290	Wie bereits unter Art. 4 erwähnt, erachten wir auch die Aufnahme der Infektion mit dem Virus der Weisspüktchenkrankheit als zurzeit nicht notwendig. Wir beantragen daher die virale Weisspüktchenkrankheit wieder aus den Artikeln Art. 288, Art. 289 Abs. 1, Art.290 und dem Gliederungstitel vor Art. 288 zu streichen.	"Infektion mit dem Virus der Weisspüktchenkrankheit" aus den Artikeln Art. 288, Art. 289 Abs. 1, Art.290 und dem Gliederungstitel vor Art. 288 streichen.



## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV  
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5200 Brugg  
Kontaktperson : Thomas Jäggi  
Telefon : 056 462 51 11  
E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch  
Datum : 28. Januar 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Tierseuchenverordnung.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) unterstützt die vorgesehenen Änderungen der TSV und hat folgende generelle Bemerkungen:

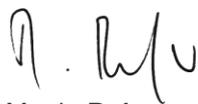
- Die Angleichung der TSV an das Seuchenbekämpfungsrecht der EU sollte die Weiterführung der Äquivalenz der veterinärrechtlichen Bestimmungen ermöglichen. Die Äquivalenz des Veterinärrechtes der Schweiz mit demjenigen der EU ist aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln.
- Der SBV geht davon aus, dass Aufnahme der Mycoplasmosen bei Geflügel in die zu überwachenden Seuchen ebenfalls eine Übernahme der Regelungen der EU umsetzt, wenn die Bestimmungen der Durchführungsverordnung EU-Vo 2019/2023 auf Exportbetriebe von Bruteiern oder Küken beschränkt ist eine Aufnahme in die TSV nur mit dieser Einschränkung vorzusehen. Sonst entsteht eine sehr grosse Benachteiligung für die Schweizer Geflügelwirtschaft.
- Die damit verbundenen Verschärfungen bei der Bekämpfung (Massnahmen) der hochansteckenden Seuchen werden unterstützt. Allerdings muss gewährleistet sein, dass weder unnötig Lebensmittel, die für den menschlichen Konsum unbedenklich sind, vernichtet werden, noch dass gesunde Tiere getötet werden müssen, weil sie nicht aus den Zonen geschafft werden können. 5 Tage sind für verderbliche Lebensmittel oder schlachtreife Tiere eine lange Zeit.
- Die Einführung der Begriffe «Kontroll- und Beobachtungsgebiete» für Tierseuchenausbrüche bei Tieren auf der Wildbahn wird begrüsst und trägt zur Unterscheidung der bei Nutz- und Haustieren verwendeten Begriffe «Schutz- und Überwachungszonen» bei.
- Die besonderen Massnahmen, wie die Einschränkung des Zugangs zum Wald und / oder auch für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zur spezifischen Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation erscheinen in einer ersten Phase zweckmässig. Diese Sperrungen oder Zugangsbeschränkungen können aber nur während kurzer Zeit aufrechterhalten werden. Die Gebiete sind sofort nach Verhängung der Sperrungen vollständig einzuzäunen und anschliessend sind in diesen Gebieten die Wildschweine sofort und ausnahmslos zu entnehmen (liquidieren). Nach einer anschliessenden kurzen Kontrollperiode sind die Zugangssperren wieder aufzuheben. Belgien hat gezeigt, dass mit konsequentem Handeln eine Ausrottung möglich ist.
- Wir begrüssen die klare Definition "verdächtiges, bzw. verseuchtes Tier" in Art. 6. Dies sollte den Umgang mit unklaren Laborbefunden erleichtern.
- Mit der Unterstellung diverser Tierarten (Büffel, Bisons, Kameliden und diverse Wassertiere) unter die Bekämpfungsmassnahmen des Tierseuchenrechtes werden Lücken geschlossen. Die dazu nötigen Kennzeichnungen bestimmter Tiere und die Ausdehnung der Verwendung der Begleitdokumente für Klautiere werden unterstützt.
- Die Vorgaben zur Verwendung der Mittel aus der Schlachtabgabe werden unterstützt. Die ASP-Übung hat aber gezeigt, dass u.U. ein Schlachthof dazu bestimmt werden muss, Tiere aus den Zonen zu schlachten. Die Entschädigungen für den Zusatzaufwand etc. müssten auch aus dieser Schlachtabgabe bezahlt werden können.

- Das zur Früherkennung des Befalls der Bienen durch den kleinen Beutekäfer vorgesehene Informatiksystem «Apinella» wird begrüsst.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**



Martin Rufer  
Direktor



Michel Darbellay  
Leiter DPMÖ

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 76b	<p>Die ASP-Übung hat gezeigt, dass u.U ein Schlachthof dazu bestimmt werden muss, Tiere aus den Zonen zu schlachten.</p> <p>Wir erachten es als zwingend, dass die Schlachtabgabe auf der Basis des bestehenden Umfanges nach Art. 38a auch für den Zusatzaufwand zur Entschädigung der wirtschaftlichen Nachteile von Schlacht- und Entsorgungsbetrieben für solche Fälle eingesetzt werden kann.</p>	Zwingende Ergänzung der Entschädigung der Schlacht- und Entsorgungsbetriebe in Abschnitt 5 bei den Art. 75 und 76 (z.B. über neuen Art. 75a)
Art 84 ff	<p>Generelle Verschärfung der Massnahmen beim Ausbruch einer hochansteckenden Seuche (Sperrung von Tier-, Personen- und Warenverkehr): Die Verschärfungen sind im Sinne der Eindämmung der Seuche sinnvoll, allerdings muss gewährleistet sein, dass weder unnötig Lebensmittel, die für den menschlichen Konsum unbedenklich sind, vernichtet werden. Noch sollten gesunde Tiere getötet werden müssen, weil sie nicht aus den Zonen geschafft werden können. 5 Tage sind für verderbliche Lebensmittel oder schlachtreife Tiere eine lange Zeit.</p>	
Art. 86 ff	<p>Bemerkung Bekämpfungsmassnahmen / Hochansteckende Seuchen</p> <p>Mit der Möglichkeit, verschärfte Sperren in eine einfache Sperre 2. Grades umzuwandeln wird eine höhere Flexibilität erreicht, um noch besser situativ reagieren zu können.</p> <p>Das Gleiche gilt für die Möglichkeit zur Seuchenbekämpfung Pufferzonen auszuscheiden.</p>	
Art. 88° (Art. 94, Abs. 5)	<p>Die angedachte Pufferzone kann die Problematik der verschärften Bedingungen in den Zonen eventuell etwas mindern, für die Betroffenen der Zu- und Wegtransporte der Waren muss jedoch im Seuchenfall eine schweizweite Regelung getroffen und schnell kommuniziert werden.</p> <p>Auf der Basis der Erläuterungen bleiben Sinn und Zweck der Schaffung von zusätzlichen Pufferzonen aber unklar, wenn für diese nach Abs. 3 dieselben Massnahmen gelten, wie sie für die Überwachungszone angeordnet werden.</p>	Muss präzisiert werden

Art. 90a	Der Warenverkehr innerhalb der Schutzzonen sollte gemäss den Erläuterungen dahingehend präzisiert werden, dass der Warenverkehr auch in diesem Falle nur zwischen Betrieben stattfinden darf, die nicht von der betreffenden Seuche betroffen sind.	<i>Ergänzung:</i> « ... verbracht werden <i>bzw. innerhalb dieser nur zwischen Betrieben erfolgen, die von der Seuche nicht betroffen sind.</i> Der Kantonstierarzt kann ...»
Art. 121	Die Erweiterung der Abgrenzung von Schutzgebieten durch die KT auch bei ASP wird begrüsst. Die schnelle Unterbindung von Bewegungen der Wildschweine im Seuchenfall ist für die Bekämpfung und Verhinderung einer Verschleppung äusserst wichtig. Anschliessend sind alle Wildschweine in den gesperrten Gebieten rasch und vollständig zu entnehmen.	
Art. 238 Abs. 3 Bst. b und 238a Abs. 1 Bst. A <sup>bis</sup>	Bemerkung Zur Paratuberkulose. Bei der Anordnung der Schlachtung der Nachkommen im Seuchenfall gehen wir davon aus, dass zur Entschädigung Art. 32 Buchstabe c. des TSG weiterhin zur Anwendung kommt.	<i>Art. 238 Abs. 3 Bst. b</i> 3 Bei jedem Verdachtsfall ordnet der Kantonstierarzt zusätzlich an, dass: b. die Nachkommen von weiblichen Tieren nach Buchstabe a, die innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Verdachtsfall geboren wurden, unter Verbringungssperre gestellt werden;  <i>Art. 238a Abs. 1 Bst. abis</i> 1 Bei jedem Seuchenfall ordnet der Kantonstierarzt zusätzlich an, dass: a <sup>bis</sup> . die Nachkommen von weiblichen Tieren nach Buchstabe a, die innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Seuchenfall geboren wurden, abgesondert und bis spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden;



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF  
Adresse, Ort : Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich  
Kontaktperson : Ruedi Hadorn  
Telefon : 044 250 70 60  
E-Mail : r.hadorn@sff.ch  
Datum : 26. Januar 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

In der Folge lassen wir uns einzig zu denjenigen der vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung (TSV) vernehmen, die einen mehr oder weniger direkten Bezug zum fleischverarbeitenden Sektor haben bzw. die aus unserer Sicht darüber hinaus von weitreichenderer Bedeutung sind. In diesem Sinne massen wir uns auch nicht an, uns zu den einzelnen Tierseuchen und deren konkreten Massnahmen zu äussern.

Hingegen erachten wir für den Fall des Ausbruches einer hochansteckenden Seuche zu deren möglichst raschen Eindämmung bzw. Ausradierung eine rasche, konsequente und adäquate Verschärfung von Massnahmen bis hin zu Sperren im Tier-, Personen- und Warenverkehr zwecks Gewährleistung der hierzulande hohen Tiergesundheits- und Lebensmittelsicherheitsstandards als zwingend. Umgekehrt muss jedoch gewährleistet bleiben, dass Lebensmittel, die für den menschlichen Konsum unbedenklich sind, auch mit Blick auf Food Waste nicht unnötigerweise vernichtet werden. Ebenso verhält es sich für den Fall, dass gesunde Tiere getötet werden müssen, alleine weil sie nicht aus den jeweiligen Zonen geschafft werden können. In beiden Fällen erscheint uns eine Frist von fünf Tagen für verderbliche Lebensmittel oder schlachtreife Tiere eine durchaus lange Zeit zu sein.

In Bezug auf die finanziellen Aspekte bleibt es aus unserer Sicht unverständlich, dass für die Tierhalter eine Entschädigung für Tierverluste nach Art. 75 und 76 explizit festgeschrieben bleibt, während für Schlacht- und Entsorgungsbetriebe insbesondere für den Fall, dass sie behördenseitig zur Schlachtung von Tieren bzw. Entsorgung der jeweiligen Tierkörper/-teile aus den jeweiligen Zonen bestimmt werden, nur für Schlachtbetriebe, die Eigentümer der jeweiligen Schlachttiere sind, eine Abgeltung von deren wirtschaftlichen Nachteilen für die jeweiligen Schlachttiere vorgesehen wird. Nach unserer Beurteilung unberücksichtigt bleibt jedoch die Entschädigung der schlachtenden Betriebe für diejenigen Tiere, die nicht in ihrem Eigentum sind (z.B. Schlachtdienstleistungen im Lohn) bzw. für die Mehraufwendungen im Seuchenfall, die die Funktionalität des jeweiligen Schlachtbetriebes als Ganzes beeinträchtigen. Falls zudem Schlacht-, Verarbeitungs- und/oder Entsorgungsbetriebe behördenseitig aufgrund einer Tierseuche geschlossen oder in ihrer Arbeit eingeschränkt werden, müssen ebenso zwingend entsprechende Kompensationsentschädigungen zur Verfügung stehen. Hierzu fordern wir im Sinne der gleich langen Spiesse eine entsprechende Korrektur!

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 76 und 98	Obwohl die amtliche Schätzung der Tiere für die Entschädigung nach Art. 75, Abs.1 soweit möglich vor der Schlachtung bzw. der Tötung der Tiere durchgeführt werden soll, kann durchaus auch der Fall auftreten, dass eine amtliche Schätzung erst nach der Schlachtung zu erfolgen hat. Art. 98, Abs. 3 zufolge erfolgt die Entschädigung	Zwingende Ergänzung der Entschädigung der Schlacht-, Verarbeitungs- und Entsorgungsbetriebe in Abschnitt 5 bei den Art. 75 und 76 (z.B. über neuen Art. 75a)

	<p>der Tierverluste an den jeweiligen Tiereigentümer. Gerade im Falle von Schlachtbetrieben wird vielerorts auch im Auftragsverhältnis geschlachtet, womit der schlachtende Betrieb wohl zum Tierhalter wird, nicht aber Tiereigentümer ist. Gerade im Seuchenfall entstehen im Schlachtbetrieb sowohl als Eigentümer der Tiere bzw. Schlachtauftragnehmer jedoch Zusatzaufwendungen (z.B. Entsorgung, zusätzliche Hygienemassnahmen für den gesamten Betrieb), deren Abgeltung nach unserer Beurteilung nirgendwo geregelt ist. Ebenso sind bei einer behördenseitigen Schliessung von Schlacht-, Verarbeitungs- und/oder Entsorgungsbetrieben im Falle einer Tierseuche zwingend entsprechende Kompensationsentschädigungen erforderlich.</p> <p>Wir erachten es daher als zwingend, dass die Schlachtabgabe auf der Basis des bestehenden Umfanges nach Art. 38a auch zur Entschädigung der wirtschaftlichen Nachteile von Schlacht- und Entsorgungsbetrieben für Fälle eingesetzt werden kann, in welchen ein solcher zur Schlachtung von Tieren bzw. zur Entsorgung der jeweiligen Tierkörper/-teile aus den jeweiligen Zonen behördenseitig bestimmt wird. Sollte im konkreten Fall ein Seuchenfall die aus der Schlachtabgabe verfügbaren Mittel überschreiten, dann ist zusätzlich die Möglichkeit zu schaffen, die entsprechenden Mittel aus demjenigen Teil der Erlöse aus der Versteigerung von Zollkontingenten bei der Fleischeinfuhr zu generieren, der ansonsten ohne Zweckbindung der allgemeinen Bundeskasse zufliesst.</p>	
Art. 76b	Nachdem die Mitfinanzierung der Überwachungsprogramme des Bundes durch die Schlachtbetriebe über die Schlachtabgabe durch den SFF gerade in der Vergangenheit verschiedentlich dezidiert thematisiert wurde, steht uns eine Beurteilung des vorgesehenen Bemessungsschlüssels auf die einzelnen Kantone nicht zu.	-
Art. 86, Abs. 2 <sup>bis</sup>	Die Umwandlung einer verschärften Sperre in eine einfache Sperre 2. Grades nach fünf Tagen und damit die Wiederermöglichung des Warenverkehrs unter der Voraussetzung, dass keine klinischen Symptome erkennbar sind, ist einerseits nachvollziehbar. Andererseits bedarf sie aber auch in einem solchen Fall der besonderen Vorsicht und Abwägung der für die Massnahme zuständigen Behörde (siehe auch allgemeine Bemerkungen).	-

<p>Art. 88° (Art. 94, Abs. 5)</p>	<p>Auf der Basis der Erläuterungen bleiben Sinn und Zweck der Schaffung von zusätzlichen Pufferzonen unklar, wenn für diese nach Abs. 3 dieselben Massnahmen gelten, wie sie für die Überwachungszone angeordnet werden.</p>	<p><i>Präzisieren</i></p>
<p>Art. 90a</p>	<p>Der Warenverkehr innerhalb der Schutzzonen sollte gemäss den Erläuterungen dahingehend präzisiert werden, dass der Warenverkehr auch in diesem Falle nur zwischen Betrieben stattfinden darf, die nicht von der betreffenden Seuche betroffen sind.</p>	<p><i>Ergänzung:</i> «.... verbracht werden <u>bzw. innerhalb dieser nur zwischen Betrieben erfolgen, die von der Seuche nicht betroffen sind.</u> Der Kantonstierarzt kann....»</p>
<p>Art. 121</p>	<p>Die Festlegung von Kontroll- und Beobachtungsgebieten für freilebende Wildschweine in Analogie zur aviären Influenza bei Wildvögeln begrüssen wir ausdrücklich, handelt es sich mit Bezug auf die sich unserem Land sukzessive annähernde Afrikanische Schweinepest doch um eine durchaus vergleichbare Ausgangslage. Dieser gilt es daher unbedingt die ihr gebührende Beachtung zu schenken, darf erfahrungsgemäss die Gefahr der Verschleppung von Seuchen durch freilebende Wildtiere doch keinesfalls unterschätzt werden.</p>	<p>-</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Geflügelproduzenten  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGP  
Adresse, Ort : Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt  
Kontaktperson : Corinne Gygax, Geschäftsstelle  
Telefon : 034 461 60 75  
E-Mail : [info@schweizer-gefluegel.ch](mailto:info@schweizer-gefluegel.ch)  
Datum : 26.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur TSV in der Vernehmlassung unsere Bemerkungen, Bedenken und Anregungen einbringen zu dürfen. Gerne machen wir hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch. **Unsere Stellungnahme wurde durch unsere Geflügel-Fachtierärzte erarbeitet.**

### Allgemeine Vorbemerkung:

1. Die Revision sollte NICHT zu mehr administrativem Aufwand führen, sondern im Gegenteil die Abläufe generell vereinfachen und so schlank wie nur immer möglich halten, wobei natürlich die effektive Seuchenprophylaxe im Auge zu behalten und möglichst durch Fachkundigkeit der zuständigen Personen noch zu stärken ist. Dazu sind die Entscheidungsträger TIERARTSPEZIFISCH durch die AUSGEWIESENEN FACHSPEZIALSTEN pro Tierart / Tierkategorie regelmässig effektiv und effizient zu schulen. Spezielle Aufmerksamkeit ist hier insbesondere den «Exoten» zuzuwenden, wie es das Geflügel in der Ausbildung der Tierärzte nun einmal ist.
2. Unter Artikel 10 ist, soweit den Geflügel-Fachtierärzten bekannt, vorgesehen, dass schon bei «klinischem Verdacht» bei gewissen Seuchen Schutz- und Überwachungszonen eingerichtet werden sollen. Für das Geflügel ist es weder zielführend noch sinnvoll (und schon gar nicht wirtschaftlich tragbar), schon bei einem «potenziellen klinischen Verdacht» Zonen einzurichten und die gesamte Logistik zu unterbinden. Gerade die Aviäre Influenza ist in Bezug auf Klinik so vielfältig und unspezifisch, dass es möglich sein muss, im Rahmen von tierärztlichen Abklärungen diagnostische Ausschluss-Untersuchungen durchführen zu lassen. Falls das nicht mehr möglich ist, wird der Verdacht viel weniger häufig «vermutet» werden und es kann dann sein, dass genau das Gegenteil davon passiert, was beabsichtigt war. So kann es soweit kommen, dass möglicherweise monatelang aktive AI-Fälle nicht als solche erkannt werden und wir Gefahr laufen, die Seuche mehr zu verbreiten, infolge der unsinnigen Vorgaben in der Gesetzgebung. Wir fordern deshalb, die bisherige Gesetzgebung bezüglich Ausschlussuntersuchungen beibehalten.

Zu Artikel 5a und 5a<sup>bis</sup>

**Generell: keine Angaben darüber, was den Seuchenfall definiert.**

### Diagnostik

**-in der EU:** Überwachung mittels dem billigen, aber wenig spezifischen Schnellagglutinationstest.

**-in der Schweiz:** Bisher freiwillige Mycoplasmen-Überwachung mittels dem teureren spezifischeren kombinierten ELISA MG/S

(*Mycoplasma gallisepticum* / *synoviae*), evt gefolgt von einem MG und MS ELISA. **Aber:** Kreuzreaktionen und single reactors kommen bei

allen 3 ELISAs häufig vor. Diagnostik für *M. meleagridis* ist nicht etabliert in der Schweiz (Truten= Nischenproduktion, kein Export lebender Tiere). PCR-Tests: Kreuzreaktionen innerhalb der Gattung Mycoplasma kommen vor.

### **Vorkommen**

**-in der EU:** Nicht alle Elterntierherden sind negativ! Teilweise Impfung der Elterntierherden gegen MG/S und *Salmonella* Gallinarum Pullorum.

**-in der Schweiz:**

#### **--Kommerzielles Geflügel:**

---In den uns bekannten Untersuchungen (vom NRGK untersuchten Serumproben von Elterntieren) werden beide Tierseuchen nicht oder sehr selten detektiert. Bei Feststellung von diesen Tierseuchen würden die Tiere bereits heute **freiwillig** nicht mehr für Bruteiproduktion verwendet.

Weiterhin gemäss Auskunft NRGK:

---Keine Fälle von *Salmonella* Gallinarum Pullorum bei kommerziellen Masthybriden und Hybridlegehennen.

--- kommerzielle Junghennen sollten frei sein von MG/MS. Durch die zu 85% praktizierte Freilandhaltung ist ein Eintrag von Mykoplasmen durch Wildvögel in eine Legehennenherde nicht zu verhindern. Mehraltersbetriebe können daher von Infektionen betroffen sein. Durch die Möglichkeit der Impfung werden jedoch klinische Symptome verhindert.

#### **--Hobbygeflügel / Rassegeflügel**

---1-2 Fälle pro Jahr von *Salmonella* Gallinarum Pullorum bei Hobby- und Rassehühnern.

---Mycoplasmose ist bei Hobby- und Rassegeflügel **nicht kontrollierbar**. Hobbyhühner inklusive Zuchttiere von Rassegeflügel sind praktisch immer im MG/S ELISA seropositiv und in der PCR aus Trachea häufig schwach positiv. Eine aktive klinische Mycoplasmose wird anhand der ELISA-Titerhöhe oder des Sektionsbildes (mit positivem PCR-Test) diagnostiziert.

### **EU AHL**

Es geht hier um **Untersuchungen für den Export von lebendem Geflügel** (Untersuchung der Brütereien und Elterntierherden) **zur Produktion**. Diese Untersuchungen werden von der Branche gemacht, wenn lebendes Geflügel zur Produktion exportiert werden soll.

Ausserdem werden Elterntierherden und Junghennen in der Schweiz bereits heute freiwillig serologisch mittel ELISA überwacht.

Es ist unsinnig Mycoplasmose und *Salmonella* Gallinarum Pullorum generell und v.a. im Hobbybereich als Tierseuche zu klassifizieren.

---Im AHL 2016/429: beide Tierseuchen sind nicht aufgeführt

---In Deleg-VO 2018/1629: Mykoplasrose des Geflügels (*M. gallisepticum* und *M. meleagridis*): ohne genaue Angaben zu den Tierspezies!

--- In Deleg-VO 2018/1629: Infektion mit *Salmonella* Pullorum, *S. Gallinarum* und *S. arizonae*: ohne genaue Angaben zu den Tierspezies!

--- In Deleg VO 2018/1882: beide Tierseuchen sind Liste D+E Seuchen (Handel, Überwachung).

Mykoplasmosse des Geflügels ( <i>Mycoplasma gallisepticum</i> und <i>M. meleagridis</i> )	D+E	<i>Gallus gallus</i> , <i>Meleagris gallopavo</i>
Infektion mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> , <i>S. arizonae</i>	D+E	<i>Gallus gallus</i> , <i>Meleagris gallopavo</i> , <i>Numida meleagris</i> , <i>Coturnix coturnix</i> , <i>Phasianus colchicus</i> , <i>Perdix perdix</i> , <i>Anas spp.</i>

---In Deleg-VO 2019-2035: hier steht klar welche Tierarten die Zieltierarten für welche Erreger sind(!):

-----Anhang II Teil 2, 2.2. Zielgeflügelarten: a) für *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*, *Numida meleagris*, *Coturnix coturnix*, *Phasianus colchicus*, *Perdix perdix*, *Anas spp*; b) für *Salmonella arizonae*: *Meleagris gallopavo*.

-----Anhang II Teil 3 3.2. Zielarten: a) *Mycoplasma gallisepticum*: *Gallus gallus*, *Meleagris gallopavo*; b) *Mycoplasma meleagridis*: *Meleagris gallopavo*.

### Fazit zu Mykoplasmosse:

Mycoplasmosse darf für die Schweiz nicht als Tierseuche aufgenommen werden. Die nötigen Zusatzuntersuchungen für den Export von lebendem Geflügel können von den betroffenen, wenigen Organisationen veranlasst werden, um die Freiheit in den Elterntierherden aufzuzeigen.

Zu Chlamydiose:

Es muss jeweils genau definiert werden, welche Chlamydienspezies gemeint ist.

---*Chlamydia psittaci* = Chlamydiose der Vögel

---*Chlamydia abortus* = Chlamydienabort der Wiederkäuer (früherer Name **vor 1999**: *Chlamydia psittaci* Serovar 1)

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
129	b. <i>Chlamydia</i> muss präzisiert werden: <i>Chlamydia abortus</i>	<i>Chlamydia abortus</i> (statt <i>Chlamydia</i> )
253	Chlamydiose ist zu ungenau	Chlamydiose durch <i>Chlamydia psittaci</i>
5a	Präzisieren welcher Erreger zu welcher Spezies gehört Definition Seuchenfall	Mykoplasmosen bei Hühnern ( <i>Mycoplasma gallisepticum</i> ) und Truthühnern ( <i>Mycoplasma meleagridis</i> )
5a <sup>bis</sup>	Präzisieren welcher Erreger zu welcher Spezies gehört Definition Seuchenfall	Infektionen bei Geflügel mit <i>Salmonella Pullorum</i> , <i>S. Gallinarum</i> oder zusätzlich bei Truthühnern <i>S. Arizonae</i>
5p	Präzisieren bei welchen Tierklassen / Tierspezies Definition Seuchenfall	Pferd Vögel??
10	Bei klinischen Anzeichen, die nicht pathognomonisch sind für AI (und das sind die klinischen Anzeichen in der Regel nie), dürfen nicht bereits eine Zonierung und seuchenpolizeiliche Massnahmen ausgelöst werden, sondern erst bei zusätzlichem verdächtigem Laborbefund. Dieser ist anschliessend durch das Referenzzentrum zu bestätigen und zu charakterisieren (LPAI oder HPAI mit genauer Typisierung). Für die Zonierung ist der Pathogenität Rechnung zu tragen (in der Regel nur bei HPAI sinnvoll) sowie allenfalls auch der Produktionsrichtung (Elterntiere).	Die AI ist von den Seuchen auszuschliessen, die allein aufgrund von unklarem klinischem Verdacht zu Sperrungen und seuchenpolizeilichen Massnahmen führen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Fischereiverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFV  
Adresse, Ort : Wankdorffeldstrasse 102, Postfach 371, 3000 Bern 22  
Kontaktperson : David Bittner  
Telefon : 031 330 28 10  
E-Mail : david.bittner@skf-cscp.ch  
Datum : 11.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte ExpertInnen des BLV,

Der Schweizerischer Fischereiverband (SFV) dankt für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung.

Die Ergänzung der Tierseuchenliste sowie die verstärkten Kontrollmassnahmen in Fischzuchtbetrieben ist grundsätzlich auch im Hinblick auf die mögliche Gefährdung von Wildbeständen sinnvoll. Als Negativpunkt ist ein etwas grösserer administrativer Aufwand für Fischzuchten zu erwarten- auch für unsere Besatzfischzuchten.

Bei einer Umsetzung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände unserer Besatzfischzuchten (Zu- und Abgänge von/ in freie Gewässer) wird der Mehraufwand durch die erhöhte Seuchensicherheit/ Rückverfolgbarkeit aber gut aufgewogen.

Das vermehrte Aufkommen von insbesondere auch bäuerlichen Fischhaltungen kann Wildbestände durch Seuchen gefährden. Wir bitten Sie deshalb auf die Fischhaltung im Nebenerwerb auch bei der Erfassung der Betriebe und der Kontrolle ein spezielles Augenmerk zu richten.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Bst. q	Insbesondere die Aufnahme der Epizootischen Hämatopoetischen Nekrose in die Liste der Tierseuchen ist wichtig, da diese auch junge Lachse befallen kann. (Übertragung von erkrankten Regenbogenforellen in der Zucht via Abwässer auf Junglachse in freien Gewässern kann unsere Wiederansiedlungsprogramme gefährden).	Keine Änderung
Art. 6 Bst o <sup>bis</sup>	Text bisher, unverändert: Aquakulturbetrieb: Anlage, in der Wassertiere unter Einsatz von Techniken gehalten werden, die auf eine Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Mass hinaus ausgerichtet sind;	... Die Definition ist richtig- es muss aber sichergestellt werden, dass auch Fischhaltungen im Nebenerwerb auf Landwirtschaftsbetrieben erfasst werden. Diese können durch ihre Abwässer namentlich natürliche Fischbestände in Kleingewässern (z.B. Bäche) gefährden.

<p>Art. 22 Abs. 1 und 2</p>	<p><b>Liste der Betriebe:</b></p> <p>Die zunehmende Verbreitung der Aquakulturen namentlich auch durch entsprechende Anlagen als Nebenverdienst auf bäuerlichen Betrieben führt zu Risiken nicht nur in Fischzucht selbst, sondern im Hinblick darauf, dass Abwässer aus Fischzuchtanlagen oft direkt in Fischgewässer fließen, auch für wildlebende Fischbestände.</p> <p>Im Gegensatz zu professionellen Fischzüchtern fehlt in solchen Haltungen oft das notwendige vertiefte Wissen zu den Bedürfnissen und Krankheiten der Fische.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass auch diese Fischhaltungen lückenlos erfasst und kontrolliert werden.</p> <p><b>Dokumentationsvorschriften:</b></p> <p>Die Rückverfolgbarkeit von Wassertieren und die Überwachung des Gesundheitsstatus der Betriebs macht aus Tierseuchensicht Sinn.</p> <p>Die Bestandeskontrolle mit Art und Menge der gehaltenen Wassertierarten (Abs. 1 Bst. a und b) und die Berechnung der Mortalität (Abs. 1 Bst. d) sollte auch für unsere Besatzfischzuchten machbar sein.</p> <p>Bei der Registrierung von Zu- und Abgängen von Wassertieren oder ihren Erzeugnissen (Abs. 1 Bst. c, z.B. Zuchtmaterial) möchten wir Sie bitten, die besondere Situation der Besatzfischzuchten (Elterntiere können aus freien Gewässern mit unklarer epidemiologischer Lage stammen, Besatzfische werden in freie Gewässer ausgesetzt) in den Ausführungsvorschriften und Kontrollanweisungen zu beachten.</p>	<p>...</p> <p>Keine Textänderung- bitte bei den Ausführungsvorschriften die lückenlose Erfassung auch der landwirtschaftlichen Fischhaltungen sicherstellen.</p> <p>Keine Textänderung- bitte bei den Ausführungsvorschriften die besondere Situation der Besatzfischzuchten beachten</p>
-----------------------------	---	---



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Vereinigung für Veterinär-Labordiagnostik  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVVLD  
Adresse, Ort :  
Kontaktperson : Manuela Schnyder  
Telefon : 044/635 85 25  
E-Mail : [info@svvld.ch](mailto:info@svvld.ch), [manuela.schnyder@uzh.ch](mailto:manuela.schnyder@uzh.ch)  
Datum : 24.1.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

**1 Allgemeine Bemerkungen**

Wir möchten uns hiermit auf spezifische Aspekte fokussieren, s. folgend.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5, Bst. y	<p>Cryptosporidiose (syn. Kryptosporidiose) soll nicht aus der TSV als zu überwachende Tierseuche eliminiert werden. KEINER der in den Erläuterungen genannten Gründe treffen auf Cryptosporidiose zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Tierseuche hat NICHT an Bedeutung verloren</li> <li>→ die epidemiologische Datenlage zeigt sowohl für Europa als auch für die Schweiz dass diese Infektion bei Kälbern weiterhin vorkommt und zu Tierleid und Verlusten bei Kälbern der Alterskategorie &lt; 3 Wochenführt;</li>   <li>- Tierhaltende können ihre Tiere NICHT mit einer Impfung schützen</li> <li>→ es gibt keine Impfung gegen Cryptosporidium-Infektionen und es laufen – entspr. aktuellen wissensch. Kenntnissen – aktuell auch keine Bestrebungen eine solche zu entwickeln. Zudem ist es weiterhin so, dass das einzige erhältliche Medikament gegen Cryptosporidiose bei Kälbern (Halocur®, Kriptazen®, mit dem Wirkstoff Halofuginon) prinzipiell für den prophylaktischen Einsatz indiziert ist, jedoch aus dieser Notwendigkeit heraus bei diagnostiziertem Befall auch therapeutisch eingesetzt werden muss. Dies stellt wegen der engen therapeutischen Breite von Halofuginon und des profusen Durchfalls ein zusätzliches Risiko bei erkrankten Tieren dar.</li>   <li>- Tierhaltende können ihre Tiere NUR beschränkt mit guter Betriebshygiene schützen</li> <li>→ die von befallenen Tieren (auch ältere asymptomatische Tiere) ausgeschiedenen Oozysten sind direkt nach Ausscheidung infektiös und besonders resistent in der Umgebung, so dass sie auch über längere Zeit (mehrere Monate) noch infektiös bleiben und weitere Jungtiere im Bestand infizieren können. Für eine Infektion ist zudem die Infektionsdosis (10-100 Oozysten reichen!) im Verhältnis zur ausgeschiedenen Menge (10<sup>7</sup> pro Gramm Kälberkot!) sehr gering. Gerade bei Durchfall werden diese infektiösen Oozysten weit herumgespritzt. Gute Betriebshygiene im Falle eines positiven Bestandes würde den geflissentlich und auch mit Kosten verbundener Einsatz von Neopredisan® bedeuten, denn andere Desinfektionsmittel töten die resistenten Oozysten nicht ab.</li> </ul>	Bst. Y NICHT aufheben.

	<p>- NICHT ZULETZT ist die Cryptosporidiose eine potentielle ZOONOSE!  → dies ist in den Erläuterungen NICHT berücksichtigt worden. Es werden weiterhin regelmässig Infektionen beim Menschen beschrieben: Infektionen können bei direktem Tierkontakt stattfinden, sowie indirekt durch kontaminierte Nahrung oder Hand/Mundkontakt, oder durch Trinkwasser oder Fluss/Seewasser.</p>	
Art. 5 Bst. f	<p>Als zu überwachende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:  f. Ebola-Virus-Infektion bei Affen;</p> <p>Kommentar: Ebola ist nur einer der viralen Erreger aus der Familie der Filoviridae, die Affen und Menschen infizieren. Es gibt auch noch das Marburg-Virus sowie andere, ev. noch unentdeckte Stämme. Vorschlag, dies allgemeiner zu formulieren</p>	<p>Als zu überwachende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:  f. Infektion mit viralen Erregern der Familie Filoviridae (Ebola- und Marburg-Virus, Erreger des hämorrhagischen Fiebers) bei Affen;</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Rindergesundheit Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : RGS  
Adresse, Ort : Rütli 5, 3052 Zollikofen  
Kontaktperson : Dr. Maren Feldmann  
Telefon : 044 360 82 31  
E-Mail : [info@rgs-ntgs.ch](mailto:info@rgs-ntgs.ch)  
Datum : 31.01.2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## **1 Allgemeine Bemerkungen**

Grundsätzlich werden die notwendigen Änderungen der Tierseuchenverordnung als Äquivalent zum bestehenden EU-Recht begrüsst.  
Rindergesundheit Schweiz (RGS) bezieht sich in den nachfolgenden Bemerkungen und Änderungsvorschlägen mehrheitlich auf Seuchen, die Rinder betreffen.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 6 Bst. r	Der Ausdruck «Verdächtiges Tier» wurde neu definiert bzw. konkretisiert. In Art. 62 zur Meldepflicht der Tierärzte und Tierärztinnen wird von Seuchenverdacht gesprochen. Eine entsprechende Konkretisierung und Änderung in Art. 62 ist wünschenswert.	
Art. 163 Abs. 2	Analog zu vorangegangener Nomenklatur sollten «Rinder» durch «Tiere» ersetzt werden	Die Sperre wird aufgehoben, wenn die zweimalige Untersuchung aller <b>Tiere</b> , die älter sind....
Art. 238a Abs.1 Bst.a <sup>bis</sup>	<p>In Art. 238a Abs. 1 Bst. a ist geregelt, dass die verseuchten Tiere und ihre <u>saugenden</u> Jungtiere abgesondert, getötet und entsorgt werden. Bekannt ist, dass die Infektion mit dem Paratuberkuloseerreger vor allem in der frühen Jungtierphase durch Aufnahme erregerehaltiger Milch an Kotkontaminierten Zitzen oder aber auch durch Kontakt zu kotverschmutzten Oberflächen und Tränkeeinrichtungen entsteht. Die Wahrscheinlichkeit ist somit gross, dass sich die Nachkommen von positiven Kühen infizieren. Jedoch besteht zusätzlich ein vergleichbares Infektionspotential für viele andere neugeborene Kälber im Betrieb. Aus Erfahrungen der Rindergesundheit Schweiz hat dies folgende Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abkalbeställe werden sehr häufig für viele Kalbungen genutzt ohne Reinigung und Desinfektion zwischen den Abkalbungen (d.h. nicht verwandte Kälber mit zeitnahe Aufenthalt entweder zusammen mit oder nach der «verseuchten» Kuh)</li> <li>- Besonders bei saisonaler Abkalbung herrscht hoher Infektionsdruck durch Aufenthalt mehrerer Kühe und deren Kälber in der Abkalbebox</li> <li>- Bei saisonaler Abkalbung ist der Infektionsdruck noch um Einiges höher</li> <li>- In Mutterkuhbetrieben oder Milchviehbetrieben mit muttergebundener Kälberaufzucht findet systembedingt keine Trennung zwischen Kühen und Kälbern statt.</li> <li>- Ammenkuhhaltung bedeutet, dass stets weitere Kälber ausser den eigenen Nachkommen an einer Kuh saugen.</li> <li>- Vertränkung der Erreger-haltigen Milch an andere neugeborene Kälber (Milch kann 5 Tage nicht abgeliefert werden)</li> </ul>	<p>Art. 238 a Abs. 1 Bst. a:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die verseuchten Tiere abgesondert, getötet und entsorgt werden;</li> </ul>

	<p>Aus unserer Sicht ist es im Sinne der Tierseuchenbekämpfung nicht zielführend, die Tötung der direkten <u>saugenden</u> Nachkommen vorzuschreiben. Das Gegenteil hat sich gezeigt. Es gab bei der RGS in der Vergangenheit häufige Nachfragen von Landwirten hinsichtlich differentialdiagnostischer Abklärung möglicher Durchfallursachen bei älteren Kühen. Die Schilderung der Konsequenzen im Falle eines positiven Paratuberkulose-Erregernachweises führen dazu, dass die Betriebsleiter in der Mehrzahl der Fälle keine entsprechende Untersuchung einleiten. Vielmehr begrüßen wir die neue Regelung in Art. 238 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup>, dass die weiblichen Nachkommen, die innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Seuchenfall geboren wurden, abgesondert und bis im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden müssen. Damit wird gewährleistet, dass die Nachkommen nicht im Betrieb bleiben und wieder zu potentiellen Erregerausscheidern werden können. Gleichzeitig ergibt sich dadurch eine höhere Akzeptanz rinderhaltender Betriebe für mögliche Paratuberkulose-Sanierungen oder allenfalls zukünftige Sanierungs-Programme.</p>	



## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Milchproduzenten SMP  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP  
Adresse, Ort : Weststrasse 10, 3000 Bern 6  
Kontaktperson : Thomas Reinhard  
Telefon : 031 359 54 82  
E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch  
Datum : 14. Januar 2022

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Tierseuchenverordnung.

Das Paket enthält nur wenige Bestimmungen für das Rindvieh. Relevant sind die neu vorgeschlagenen Regelungen unter Art. 238 Abs. 3 Bst. B und 238a Abs. 1 Bst. A bis der Tierseuchenverordnung zur Paratuberkulose. Bei der Anordnung der Schlachtung der Nachkommen im Seuchenfall gehen wird davon aus, dass zur Entschädigung Art. 32 Buchstabe c. des TSG weiterhin zur Anwendung kommt. Damit können wir den Änderungen zustimmen.

Wir verweisen ferner auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Milchproduzenten SMP**

Freundliche Grüsse

**Schweizer Milchproduzenten SMP**



Stephan Hagenbuch, Direktor



Thomas Reinhard, Projektleiter

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern

vernehmlassungen@blv.admin.ch

28. Januar 2022

# Stellungnahme des Schweizer Tourismus- Verbandes

## Änderung der Tierseuchenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 4 Oktober 2021 laden Sie die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und interessierte Kreise ein, an dem Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Tierseuchenverordnung teilzunehmen.

Der STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit rund 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

Dass zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Massnahmen ergriffen werden sollen, ist sinnvoll und unvermeidbar. **Der STV fordert jedoch, dass dabei die Interessen der Waldnutzung ebenso berücksichtigt werden.** Die Vorlage zur Revision der Verordnung des Tierseuchengesetzes sieht zur Bekämpfung der ASP u.a. vor, dass Kantonstierärzte die Möglichkeit haben, den Zugang zu bestimmten Waldgebieten vorübergehend einzuschränken oder gar bis zu 24 Monate zu verbieten. Diese Waldsperrungen hindern die Waldeigentümer daran, den Wald nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei wird die Nutzung für Freizeit und touristische Aktivitäten massiv eingeschränkt. Dadurch wird auch die für die Bevölkerung so zentrale Erholungsfunktion des Waldes ausser Kraft gesetzt. Darüber hinaus wird das Betreiben von Infrastrukturanlagen im Wald (u.a. Trinkwasserversorgung, Verkehrsinfrastruktur oder auch Stromleitungen) behindert.

Dies entspricht einem fundamentalen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit. Potenziell werden ganze Forstreviere oder Teile davon während 12-24 Monaten komplett für die Bewirtschaftung und die touristische Nutzung gesperrt. Zusätzlich ist ein zu weitgehendes Zutrittsverbot gegenüber Dritten in der Praxis kaum durchsetzbar. Wir bitten Sie deshalb, den Vollzug der vorgeschlagenen Massnahmen im Detail zu prüfen.

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.



**Aus diesen Gründen lehnt der STV den vorliegen Entwurf ab und fordert den Bund auf, Anpassungen vorzunehmen, damit neben dem Schutz auch die wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit der vom Wald abhängigen Wirtschaftszweige sichergestellt ist.**

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Philipp Niederberger  
Direktor

Samuel Huber  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Suisseporcs  
Adresse, Ort : Allmend 10, 6204 Sempach  
Kontaktperson : Stefan Müller, Geschäftsführer  
Telefon : 041 462 65 90  
E-Mail : [smu@suisseporcs.ch](mailto:smu@suisseporcs.ch)  
Datum : 13.12.2021

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung der Tierseuchenverordnung. Die nachfolgende Stellungnahme wurde an der Sitzung Zentralvorstand Suisseporcs vom 1.12.2021 verabschiedet.

Suisseporcs unterstützt die vorgesehenen Änderungen der TSV aus folgenden Gründen:

- Die Angleichung der TSV an das Seuchenbekämpfungsrecht der EU sollte die Weiterführung der Äquivalenz der veterinärrechtlichen Bestimmungen ermöglichen. Die Äquivalenz des Veterinärrechtes der Schweiz mit demjenigen der EU ist aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln.
- Die damit verbunden Verschärfungen bei der Bekämpfung (Massnahmen) der hochansteckenden Seuchen werden unterstützt.
- Die besonderen Massnahmen, wie die Einschränkung des Zugangs zum Wald, zur spezifischen Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest ist zweckmässig und daher angezeigt.
- Die Einführung der Begriffe «Kontroll- und Beobachtungsgebiete» für Tierseuchenausbrüche bei Tieren auf der Wildbahn wird begrüsst und trägt zur Unterscheidung der bei Nutz- und Haustieren verwendeten Begriffe «Schutz- und Überwachungszonen» bei.
- Mit der Unterstellung diverser Tierarten (Büffel, Bisons, Altweltkameliden und diverse Wassertiere) unter die Bekämpfungsmassnahmen des Tierseuchenrechtes werden Lücken geschlossen. Die dazu nötigen Kennzeichnungen bestimmter Tiere und die Ausdehnung der Verwendung der Begleitdokumente für Klautiere werden unterstützt.
- Die Vorgaben zur Verwendung der Mittel aus der Schlachtabgabe werden unterstützt.
- Das zur Früherkennung des Befalls der Bienen durch den kleinen Beutekäfer vorgesehene Informatiksystem «Apinella» wird begrüsst.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Suisseporcs**

sig. Meinrad Pfister  
Präsident

sig. Stefan Müller  
Geschäftsführer

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Swisshgenetics  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :  
Adresse, Ort : Meielenfeldweg 12; 3052 Zollikofen  
Kontaktperson : Dr. U. Witschi  
Telefon : +41 31 910 62 57  
E-Mail : uwi@swisshgenetics.ch  
Datum : 13.12.2021

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen.

Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich, wie im Begleitschreiben vermerkt, primär um Anpassungen an die europäische Gesetzgebung, die durch die Einführung des Animal Health Law (Verordnung (EU) 2016/429) in der EU angezeigt sind.

Insbesondere begrüßen wir die klare Definition "verdächtiges, bzw. verseuchtes Tier" in Art. 6. Dies sollte den Umgang mit unklaren Laborbefunden erleichtern.

Das bilaterale Veterinärabkommen mit der EU (Anhang 11) stützt sich hauptsächlich auf eine Aequivalenz der entsprechenden Massnahmen in der Schweiz im Vergleich zur EU. Das bedeutet, dass die Massnahmen nicht "wortgleich" lauten müssen, aber im Wesentlichen übereinstimmen und zu denselben Ergebnissen führen (Anhang 11, Art. 2 Abs. 1).

Im Handelsverkehr mit der EU verwenden wir Bescheinigungen (Traces NT), die von der EU vorgegeben sind. Der Inhalt dieser Bescheinigungen richtet sich aber 1:1 nach den EU Vorgaben, d.h. der Amtstierarzt muss bestätigen, dass die entsprechenden EU Vorgaben erfüllt sind und nicht die äquivalenten Schweizer Regelungen.

Als KB Organisation interessieren uns die Anpassungen im 3. Kapitel: Künstliche Besamung und Übertragung von Eizellen und Embryonen im Speziellen.

Mit dem AHL und insbesondere mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 hat die EU die gesetzlichen Bedingungen für die Reproduktionstechniken über die bisher im Mittelpunkt stehenden Spezies Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd hinaus erweitert. Daneben hat die EU auch zusätzliche Einrichtungen und Betriebe (z.B. registrierter Zuchtmaterialbetrieb, Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb) definiert.

Es ist uns klar, dass die Detailregelungen in den Technischen Weisungen erfolgen. Trotzdem regen wir an, das Kapitel 3 "Künstliche Besamung und Übertragung von Eizellen und Embryonen" im Hinblick auf grösstmögliche Kompatibilität mit den Ausführungen der EU noch einmal zu überarbeiten. Zudem scheint uns unklar, wie die Zulassungspflicht und Überwachung bei "Einheiten" (z.B. Embryogewinnungs- oder Embryoerzeugungseinheit) mit Infrastruktur in verschiedenen Kantonen geregelt sind.

Wenn eine Bewilligung für den grenzüberschreitenden Handel mit Eizellen und Embryonen erteilt wird, ist es dann möglich, wie bisher, dass Embryonen und Eizellen ohne Exportqualifikation nur für das Inland gewonnen, bzw. produziert werden. Brauchen "Einheiten", die keinen grenzüberschreitenden Handel betreiben keine Zulassung?

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 86 ff	<p>Bekämpfungsmassnahmen / Hochansteckende Seuchen</p> <p>Mit der Möglichkeit, verschärfte Sperren in eine einfache Sperre 2. Grades umzuwandeln wird eine höhere Flexibilität erreicht, um noch besser situativ reagieren zu können.</p> <p>Das Gleiche gilt für die Möglichkeit zur Seuchenbekämpfung Pufferzonen auszuscheiden.</p>	Kein Änderungsantrag
Art. 174 d	<p>BVD Verdachtsfall</p> <p>KB-Stiere spielen bei der Verbreitung von BVD keine wesentliche Rolle. Nach wie vor haben wir Stiere, die BVD AK positiv testen. Der Kantonstierarzt ist angehalten, hier nicht einen Automatismus spielen zulassen, sondern jeden Einzelfall abzuklären.</p>	Kein Änderungsantrag



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV**  
Recht

## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Abteilung für Veterinärbakteriologie, Institut für Lebensmittelsicherheit und -hygiene,  
Vetsuisse-Fakultät, Universität Zürich  
Referenzlaboratorium für Tuberkulose, Paratuberkulose und Pseudotuberkulose

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Abt. VB

Adresse, Ort : Winterthurerstrasse 270, 6057 Zürich

Kontaktperson : Sarah Schmitt

Telefon : 044 635 86 09

E-Mail : sarah.schmitt@vetbakt.uzh.ch

Datum : 21.12.2021

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## **1 Allgemeine Bemerkungen**

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass für Tuberkulose nun auch andere Säugetiere mit Ausnahme von Rindern, Büffeln und Bisons neu aufgenommen werden als zu überwachende Tierseuchen. Leider ist es aber so, dass es nur wenige diagnostische Möglichkeiten gibt, um Tuberkulose im Frühstadium beim lebenden Tier nachzuweisen / überwachen. Deswegen ist ein Tierseuchenausschluss bei einem lebenden Tier, je nach Spezies, nicht immer möglich (Bezieht sich auf Art. 5 Bst. g).

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 238a Abs.2	Bei der Aufhebung der Sperre fehlt noch der Zusatz mit den Nachkommen.	c. die Nachkommen von weiblichen Tieren nach Buchstabe a, die innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Seuchenfall geboren wurden, abgesondert worden sind und bis spätestens im Alter von 12 Monaten geschlachtet werden.
Art. 163 Abs. 2	Hier fehlen die Büffel und Bisons.	Die Sperre wird aufgehoben, wenn die zweimalige Untersuchung aller Rinder, Büffel oder Bisons, die älter sind als sechs Wochen, ausschliesslich negative Befunde ergeben hat.
Art. 158 1	Das Wort "Rinder" sollte gestrichen werden.	Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Bekämpfung der Tuberkulose bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons infolge von Infektionen mit Mycobacterium bovis, M. caprae und M. tuberculosis.
Art. 158 2	Andere Paarhufer: das gilt dann auch für freilebende Paarhufer, wie Hirsche, Rehe, Wildschweine? Eine Präzisierung wäre wünschenswert. Es gibt eine Definition für Klautiere (Art. 6 Bst. t.), aber nicht für Paarhufer.	
Art. 165 und 165a bzw. 291	Artikel 165a beschäftigt sich mit der Tuberkulose bei freilebenden Wildtieren. Uns ist nicht klar, ob dieser Artikel auch gestrichen wird? Wenn ja, dann sollte dieser Artikel verschoben werden in die zu überwachenden Tierseuchen, z.B. unter Artikel 291.	



## Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (4.10.2021 bis 31.01.2022)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSKT  
Adresse, Ort : Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Kontaktperson : Judith Röthlisberger  
Telefon : +41 58 464 92 25  
E-Mail : [vskt.sekretariat@blv.admin.ch](mailto:vskt.sekretariat@blv.admin.ch)  
Datum : 25. November 2021

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2022 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung werden grundsätzlich begrüsst.

Die Verordnungsänderungen sind eine Harmonisierung mit dem neuen Tiergesundheitsrecht der EU mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Äquivalenz. Nicht verstehen können wir, weshalb die Fachgremien des Veterinärdienstes Schweiz (Ständige Kommission Tiergesundheit) nicht in die Erarbeitung der TSV-Revision miteinbezogen worden ist.

Obwohl die neue Pflicht zur Kennzeichnung von Alt- und Neuweltkameliden einen gewissen Mehraufwand für die Tierhaltenden und die Vollzugskontrolle verursacht, begrüssen wir dies grundsätzlich. Die Vereinigung der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) setzt sich aber seit Längerem für ein neues Tierverkehrskonzept und eine möglichst einheitliche Handhabung der Tierarten ein. Das reine Nachtragen von EU-Recht führt hingegen zu einem Flickwerk in der Schweizer Gesetzgebung. So stellt die Anpassungen für Alt- und Neuweltkameliden entsprechend dem EU-Recht wieder ein neues System im Tierverkehrskonzept dar. Für die Erneuerungen betreffend die Kameliden scheint es uns wichtig, dass die Tierhaltenden zeitnah durch eine national einheitliche Informationskampagne darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Die Aufnahme neuer Erreger in die Verordnung und die Umklassifizierung einiger Erreger können im Kontext der Harmonisierung mit der EU akzeptiert werden. Die Gründe der Neueinteilung sind leider aus den vorliegenden Erläuterungen nicht klar ersichtlich. Differenzen zur Klassifizierung verglichen mit der EU müssen erklärt werden. Bei der Um- oder Neueinteilung von Tierseuchen sind den daraus entstehenden Auswirkungen für den Vollzug besondere Beachtung zu schenken, bzw. deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen, v. a. wenn es um Tierseuchen der Fische und Krebse geht. Selbstverständlich ist der Fortführung der Exportfähigkeit von Tieren und tierischen Produkten grosse Sorge zu tragen, es ist aber abzuwägen, wie weit die Angleichung an EU-Recht notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist die vorgesehene Um-, bzw. Neueinteilung kritisch zu hinterfragen. Unklar sind zum Teil die Konsequenzen eine Nichtlistung einer Seuche, was den Tierverkehr anbelangt.

Die Verschärfung der Massnahmen bei allen hochansteckenden Tierseuchen werden zum Teil kritisch beurteilt, so die Anordnung der verschärften Sperre bei einem Seuchenausbruch. Dies lässt sich wohl aber aufgrund der EU-Vorgaben nicht vermeiden. Umso wichtiger scheinen deshalb die in Art. 90a formulierten Ausnahmemöglichkeiten. Zusätzliche Elemente, wie eine Pufferzone um eine Überwachungszone, sind unnötig und bringen keinen sichtbaren Mehrwert. Bei der Afrikanischen Schweinepest der Wildschweine fehlt die Verankerung des Initialsperrgebietes. Der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten, sowie der Anordnungen der Bestimmungen in den Zonen und Gebieten, muss grundsätzlich überdacht und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich geregelt werden. Gefordert sind ein einheitlicher und effizienter Prozess für den Erlass und die Aufhebung von Zonen bzw. Gebieten, Klarheit der Zuständigkeit und einheitliche nationale Bestimmungen. Wir sind der Meinung, dass hier das BLV die alleinige Kompetenz für die rechtliche Anordnung (und Aufhebung) der Grenzen und der Bestimmungen in den Zonen haben soll. Die Kantone werden miteinbezogen und angehört und sollen die Möglichkeit erhalten im Einzelfall Abweichungen zu bewilligen.

Dass es den Veterinärbehörden in Zukunft möglich sein soll, bei der Afrikanischen Schweinepest der Wildschweine zusätzliche Massnahmen für die Jagd in den betroffenen Gebieten und das Betreten der Gebiete anzuordnen, wird explizit begrüsst.

Die ausgeweitete und sehr aufwändige Datenerhebung bei den Aquakulturen muss strikt auf grosse gewebsmässige Aquakulturbetriebe begrenzt werden. Alternativ wird vorgeschlagen, dass diese zusätzlichen Angaben erst im Seuchenfall, unabhängig von der Grösse des Betriebs zu erheben sind.

Dass neben der künstlichen Besamung und dem Embryotransfer auch die Übertragung von Eizellen geregelt wird, ebenso die Erweiterung der Referenzlabore für hochansteckende Tierseuchen, wird begrüsst.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 2 Bst. b, c und q–s</p> <p>Art. 3 Bst. n</p> <p>Art. 4 Bst. h<sup>bis</sup> und q</p> <p>Art. 5 Bst. a, a<sup>bis</sup>, f–g<sup>bis</sup>, m, o–q, w und y</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die zusätzliche Einteilung der drei Fischseuchen bei den hochansteckenden Seuchen erscheint nicht verhältnismässig. Es ist zumindest zu überprüfen, ob eine fehlende Listung dieser Seuchen nachteilige Folgen beim Export hätte.</li> <li>– Generell sollte geklärt werden, welche Auswirkung eine Nichtlistung der EU-Kategorie D für den internationalen Handel, insbesondere für das Ausstellen von TRACES-Bestätigungen zur Seuchenfreiheit, haben wird.</li> <li>– Jede Um- oder Neueinteilung sollte sich an der Notwendigkeit der Unterstützung der Tierhalter durch den Staat und den allfälligen Aufwendungen für den Vollzug, orientieren. Die Listung soll Handelshemmnisse mit der EU verhindern, wo möglich aber immer auch aus wissenschaftlicher Sicht Sinn machen und in die schweizerische Tierseuchen-Bekämpfungsstrategie eingebunden sein. Bei einer Totalrevision der TSV ist dies zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p>Generelle Überarbeitung der Um –und Neueinteilung.</p> <p>Die Listung der Tierseuchen sollen mittelfristig durch eine Totalrevision der TSV überprüft werden.</p>
Art.3, Bst. e	Hier fehlt bei der Aufzählung die Ergänzung von Büffeln, Bisons und Wisente.	Ergänzen: Tuberkulose der Rindergattung, Büffeln, Bisons, und Wisente.
Art. 6, Bst. t	Neben den Büffeln und Bisons müssen noch die Wisente aufgeführt werden.	Klauentiere: Haustiere der.....Büffel, Bisons und Wisente.
<p>Art. 11 Abs. 2</p> <p>Art. 11a Abs. 1</p>	<p>Eine generelle Chippflicht der Kameliden wird unterstützt, jedoch nicht nur jene der Neugeborenen, sondern auch der andern, dies innerhalb einer bestimmen Frist. In Art. 10 Abs. 3 Bst. c aktuelle TSV steht nur, dass die übrigen Klauentiere spätestens 30 Tage nach Geburt zu kennzeichnen sind. Es soll deshalb, analog der Einführung der neuen Kennzeichnung der</p>	<p>Anpassung Art. 11</p> <p>Die Kennzeichnung aller Kameliden muss bis am tt.mm.jjjj abgeschlossen sein.</p>

	<p>Schafe, eine Einführung der Chippflicht mit Angabe eines Enddatums, an welchem alle Kameliden gechipt sein müssen, vorgegeben werden.</p> <p>Kameliden müssen neu zwar mit einem Mikrochip gekennzeichnet und die Nummer auf Begleitdokumenten angegeben werden, der Microchip wird aber nicht registriert, dementsprechend werden Standortwechsel, Verendungen etc. nicht gemeldet. Auch im Tierseuchenfall lägen nicht mehr Informationen wie bisher vor. Viele Tierhalter werden diese Massnahme deshalb nicht nachvollziehen können.</p> <p>Im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts, muss die Frage der Registrierung der Kameliden in der TVD und die einheitliche Verwendung des Begleitdokuments für alle Tierarten geklärt und allenfalls nochmals angepasst werden.</p> <p>Mit der Formulierung in Art. 11 Abs. 2 ist unklar, welche Berufsgattungen ein „Chippen“ durchführen dürfen, dies muss eindeutig formuliert werden.</p>	<p>Klären der Registrierung der Kameliden in der TVD und der Verwendung des Begleitdokuments im Rahmen des neuen Tierverkehrskonzepts.</p> <p>Klären, welche Berufsgattungen Mikrochips implantieren dürfen (die Formulierung muss auch bei den Equiden überprüft werden).</p>
<p>Art. 21, Abs. 1, Bst. e</p>	<p>Bst. e Die Beschreibung der Einrichtung für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung kann sehr aufwändig sein und sollte nur erhoben werden, wenn der Betrieb durch eine Seuche betroffen ist.</p>	<p>Bst. e streichen und Daten nur im Seuchenfall erheben.</p>
<p>Art. 22, Abs. 2</p>	<p>Die Daten sollen nur in Betrieben mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 kg Fischen erhoben werden müssen, falls diese gleichzeitig unter die Best. a. oder b. oder d. gemäss Art. 23. Abs. 1 fallen</p> <p>Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass hier die Vorgaben der TAMV (Art. 26, 28, 29) hinsichtlich TAM sowie der VHyPrP (Art. 5 Abs. 1 Bst. a) hinsichtlich Biozide zu beachten sind. Die Vorgaben aus TAMV und VHyPrP müssen deshalb nicht nochmals erwähnt werden.</p> <p>Es ist unklar, wieso die Pflicht, die Dokumente auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuweisen, entfallen ist. Dies muss unbedingt beibehalten werden.</p>	<p>Art. 22 ist auf die erwähnten grossen und gewerblichen Betriebe auszurichten. Dies ist mit Angaben in der TSchV zu koordinieren.</p> <p>Abs. 2 soll wie in der jetzigen TSV belassen werden. Die Ergänzungen sind zu streichen.</p> <p>Fischereiaufsicht beibehalten.</p>

Art. 54 Abs. 1	Bei den Samenlagern handelt es sich oft um kleine Einheiten, bei welchen die Unterstellung unter die tierärztliche Aufsicht keinen Mehrwert bringt. Die Samenlager sind zwar bereits in der aktuellen TSV einer Tierärztin oder einem Tierarzt unterstellt. Allerdings werden in vielen kleinen Samenlager diese Vorgaben nicht erfüllt. Es ist deshalb sinnvoll die Vorgaben auf grössere Samenlager zu beschränken.	Den Begriff Samenlager ist genauer zu definieren (dies in Abgleich mit Art. 55) oder vorzugeben, welche Samenlager nicht von einer tierärztlichen Beaufsichtigung betroffen sind: ...braucht es einen Tierarzt, ausgenommen sind: ...
Art. 55 Abs. 1 und 1 bis	In Abs. 1 ist von "Aufzeichnungen" die Rede (ersetzt das Wort "Kontrolle"). In Abs. 1 <sup>bis</sup> ist dann weiterhin von "Kontrolle" die Rede. Es ist nicht klar welche Kontrolle/Aufzeichnung damit gemeint ist.	In Abs. 1 bis Begriff "Kontrolle" ebenfalls durch "Aufzeichnungen" ersetzen.
Art. 75	Die Entschädigung im Rahmen der amtlichen Schätzung ist nur für Fische nicht aber für die restlichen Aquakulturen definiert	Die Anagben zur Schätzung sind für Aquakulturen zu ergänzen.
Art. 76b	Abs. 1 "Nach der Grösse des Viehbestandes" ersetzen durch "GVE nach der Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung SR 910.91"  Abs. 2 zu genaue Angaben in Bezug auf das Mandat, keine Firma in der TSV aufführen	... bemisst sich nach der totalen kantonalen GVE gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.  ...kann Dritten übertragen werden...
Art. 85 Abs. 2 <sup>ter</sup>	Massnahmen welche <u>jedes</u> Risiko ausschliessen, wird es nie geben. Zudem beinhaltet auch die Tötung und Entsorgung ein gewisses Verschleppungsrisiko.  Jede Ausnahme ist «gefährlich», bzw. kann zu unnötigen Diskussionen führen, insbesondere was den Buchstaben c betrifft. Alle drei Ausdrücke in Bst. c dürften von Seiten Tierhalter soweit wie möglich ausgereizt werden. Deshalb sollen Begriffe wie «kultureller oder erzieherischer Wert» gestrichen werden. Tiere mit einem besondernem genetischen Wert können im Seuchenfall, falls sinnvoll, mittels Bst a von der Tötung ausgenommen werden.	..., sofern durch die getroffenen Massnahmen die Ausbreitung auf andere Tiere verhindert werden kann.  Art. 85 Abs. 2 <sup>ter</sup> Bst. c streichen.

<p>Art. 88a</p>	<p>Eine zusätzliche Pufferzone für alle hochansteckenden Krankheiten findet keine Akzeptanz bei der VSKT. Die Erstellung von Pufferzonen ist eine unnötige Verkomplizierung und stiftet Verwirrung. Die aktuell möglichen Zonen genügen für eine zielgerichtete Seuchenbekämpfung. Bei einer Totalrevision der TSV soll als Alternative für «Pufferzonen» über die Kompartimentierung (nach OIE 4.4.1) diskutiert werden.</p> <p>Daher ist der Prozess und die Zuständigkeiten für die Anordnung von Zonen und Gebieten sowie der Anordnung von Bestimmungen in den Zonen und Gebieten grundsätzlich zu überdenken und in einer nächsten Revision der TSV einheitlich zu regeln.</p> <p>Vorschlag: BLV und Kantone legen zusammen fest, wo die Zonen einzurichten sind. Daraufhin verordnet das BLV die geltenden Zonen und Massnahmen mittels Bundesverordnung. Dies ist dann bei allen Zonen und Gebieten der TSV so zu handhaben.</p>	<p>Es ist zu überlegen, ob anstatt eine Pufferzone zu bilden nicht die Überwachungszone ausgeweitet werden kann.</p> <p>Prozess abbilden wer, was macht, «eine Stelle → eine Anordnung».</p>
<p>Art 90a</p>	<p>Es ist unklar, welche Lebensmittel durch die Sperre betroffen sind (alle, die potentiell die Seuche übertragen könnten?) Betrifft es auch solche, die z.B. nicht in der Zone produziert worden sind oder solche bei denen aktuell kein Risiko einer Übertragung besteht? Dies sollte präzisiert werden.</p>	<p>Lebensmittel tierischer Herkunft sowie Gegenstände und andere landwirtschaftliche Produkte, welche <i>bei den aktuellen Gegebenheiten</i> die Seuche übertragen können,...</p>
<p>Art. 94, Abs. 5</p>	<p>Siehe Art. 88a</p>	<p>Art. 94, Abs. 5 die entsprechende Textstelle mit den Pufferzonen streichen.</p>
<p>Art. 105b</p>	<p>Abs. 3: «Die Schutz- und Überwachungszone erfasst abweichend von Art. 88 Abs. 2 nur den verseuchten Bestand.» Ist sehr umständlich formuliert.</p>	<p>Es wird keine Schutz- und Überwachungszone gemäss Art. 88 Abs. 2 angeordnet.</p>
<p>Art. 107</p>	<p>Abweichung vom Normalfall beschreiben.</p>	<p>"In Abweichung von Art. 88 Abs. 2" wird eine Überwachungszone von 3 km um den verseuchten...</p>

<p>Art. 112d Abs. 2</p>	<p>Da Gnitzen den Erreger übertragen, sollten auch diese frei von Pferdepestviren sein. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass bei einem Pferdepestausbuch auch ein Gnitzenmonitoring durchzuführen ist (vgl. Blauzungenkrankheit). Findet man beim Gnitzenmonitoring noch Viren, sollte die Zone nicht aufgehoben werden.</p>	<p>...während mindestens eines Jahres bei <del>empfänglichen Tieren</del> Equiden <i>und Gnitzen</i> keine Pferdepestviren festgestellt wurden.</p>
<p>Art. 121 Abs. 2 Bst. 2bis</p>	<p>In den Kontroll- und Beobachtungsgebieten kann der Kantonstierarzt nach Absprache mit den übrigen zuständigen kantonalen Behörden vorübergehend...  Weshalb wird hier nicht auch der Begriff "nach Anhörung" wie dies in Abs. 2 Bst. a formuliert ist, verwendet. Dies würde mehr Klarheit schaffen.  Was bedeuten die Begriffe: ... legt fest, bestimmt, ordnet an? Was ist Unterschied? Klarer formulieren. Siehe allgemeine Bemerkungen.   Regelungen zum Initialsperrgebiet fehlen.</p>	<p>...kann der Kantonstierarzt nach <del>Absprache</del> <i>Anhörung</i>...   Die Regelungen zum Initialgebiet müssen ergänzt werden.</p>
<p>Art.122 Abs. 2 Bst. b</p>	<p>Es ist sinnvoll, dass der Pathogenitätsindex bei Aviärer Influenza nicht mehr zwingend an Hühnern festgestellt werden muss. Es stellt sich aber die Frage, ob der Pathogenitätsindex nun an irgendeiner Tierart (z.B. an Versuchstieren wie Mäusen) bestimmt werden kann oder an Vögeln zu bestimmen ist.</p>	<p>Klären und allenfalls präzisieren.</p>
<p>Art. 123, Abs. 1bis, Bst. b</p>	<p>1bis Die Newcastle Krankheit liegt vor, wenn sie verursacht wird durch:  b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1.  Redaktionell korrigieren (ND wird nicht durch Antikörper verursacht).   Klären ob der Pathogenitätsindex an irgend einer Tierart definiert werden kann, siehe Kommentar bei Art. 122 Abs. 2 Bst b.</p>	<p>b. Antikörper gegen das aviäre Orthoavulavirus Typ 1 nachgewiesen werden.   Klären und allenfalls präzisieren.</p>
<p>Art. 129 Abs. 3</p>	<p>Erweiterung der zu untersuchenden Brucella-Spezies: Sind diese wirklich nötig, wenn wir beim jeweiligen Hauptwirt frei sind und Brucella melitensis sogar aktiv in einem Überwachungsprogramm kontrolliert wird? Die Neuregelung sollte fachlich sinnvoll sein und allenfalls angepasst werden,</p>	<p>Fachliche Klärung einer Überwachung bei der nicht die «Hauptspezies» im Vordergrund stehen.</p>

	wenn dies die EU-Vorgaben erlauben. Der dadurch entstehende potentielle Aufwand sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden.	
Art. 152	Redaktionelle Überarbeitung französische Version.	...jusqu'à la levée du séquestre. En cas de confirmation du cas, la reconnaissance officielle est retirée. Formulierung in der franz. Version prüfen.
Art. 238a Abs. 1 bis	Allenfalls präzisieren, dass die Jungtiere auch ohne diagnostischen Untersuchung der Schlachtung zugeführt werden können/müssen. Ansonsten beharren die Tierhalter auf einen positiven Befund, resp. wollen die Tiere "freitesten".	
Art. 279 Bst. c und d	Als empfänglich wird die Gattung Penaeus gelistet. Gemäss Recherche ist diese Gattungsbezeichnung mittlerweile überholt. Fällt die häufig gehaltene Gattung Litopenaeus trotzdem darunter (sie ist für beide Seuchen empfänglich)? Gattungsnahmen können schnell ändern, sollten diese nicht besser in Technischen Weisungen vorgegeben werden?	Kategorisierung der Gattungen klären. Soll es wirklich auf Gattungsebene in der TSV definiert werden.
Art. 291	Mykoplasmosen bei Hühnern und Truthühnern, <i>S. pullorum</i> , <i>S. gallinarum</i> und <i>S. arizonae</i> Infektionen beim Geflügel sind neu zu überwachende Erreger. Es ist analog Art. 255 und Art. 257 zu definieren, für welche Bereiche bzw. Haltungsformen diese Überwachungspflicht gilt. Der Veterinärdienst und die Laboratorien sollten sich nicht mit Infektionen in Kleinsthaltungen und epidemiologisch nichtrelevanten Haltungsformen beschäftigen müssen, zumal die Erreger kein zoonotisches Potential besitzen.	Genauere Definition bei welchen Haltungsformen diese Erreger als zu überwachende Seuche gelten sollen. Die Vorgaben sind auch mit den Diagnostiklaboratorien zu klären.



Per e-mail:  
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Sursee, 14. Januar 2022

## **Antwort Vernehmlassung zur Änderung Tierseuchenverordnung** **WaldLuzern – Verband der Waldeigentümer**

Sehr geehrte Dame  
Sehr geehrter Herr

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, uns zur Änderung der Tierseuchenverordnung zu äussern. WaldLuzern vertritt über 6'500 Luzerner Waldeigentümer, deren Forstbetriebe und regionalen Waldorganisationen, die rund 85% der Luzerner Wälder betreuen.

WaldLuzern hat sehr grosse Vorbehalte zu einer Vorlage, deren Konsequenzen unabsehbare wirtschaftlichen Folgen für das Waldeigentum, die Waldwirtschaft, die Forstbetriebe und Waldorganisationen mit deren Mitarbeitenden, nehmen kann und existenziell für sie werden kann.

**WaldLuzern schliesst sich vollumfänglich der Vernehmlassungsantwort von WaldSchweiz an.**

### **Grundsätzliche Bemerkung**

Dass zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Massnahmen ergriffen werden sollen, ist verstanden und unvermeidbar. WaldLuzern fordert jedoch, dass dabei die Interessen der Waldeigentümer, der Forstbetriebe und Waldorganisationen berücksichtigt sind.

Die Vorlage zur Revision der Verordnung des Tierseuchengesetzes sieht zur Bekämpfung der ASP u.a. vor, dass Kantonstierärzte die Möglichkeit bekommen, den Zugang zu bestimmten Waldgebieten vorübergehend einzuschränken oder gar bis zu 24 Monate zu verbieten. Solche Waldsperrungen verhindern, dass Waldeigentümer den Wald nachhaltig zu bewirtschaften können. Die Erholungsfunktion des Waldes würde massiv eingeschränkt genauso wie das Betreiben von Infrastrukturanlagen im Wald (Trinkwasserversorgung, Verkehrsinfrastrukturen, Stromleitungen etc.). Mit den vorgesehenen Massnahmen würden ganze Forstbetriebe stillgelegt und in ihrer Existenz gefährdet. Die regional wichtige Wertschöpfungskette Wald und Holz wird auf unabsehbare Zeit unterbrochen. Zahlreiche Arbeitsverhältnisse stehen auf dem Spiel.

### **Schwerwiegende Konsequenzen durch Waldsperrungen**

Die Sperrung eines Waldgebietes von 350 bis 700 km<sup>2</sup> stellt einen fundamentalen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit und das Eigentum der Waldeigentümer dar. Potenziell werden dadurch ganze Forstreviere oder Teile während 12-24 Monaten für die Bewirtschaftung gesperrt. Hinzu kommt im Kerngebiet ein (zu)weit gehendes Zutrittsverbot, das in der Praxis insbesondere



gegenüber Dritten (Freizeitnutzung) nicht durchgesetzt werden kann. Dies hat schwerwiegende finanzielle, ökologische und berufliche Nachteile für Waldeigentümer und Forstpersonal, die mit der Vernehmlassungsvorlage überhaupt nicht berücksichtigt werden.

Thema	Forderung
<p>Was geschieht mit dem <b>Personal</b> der betroffenen Forstbetriebe, das aufgrund der Waldsperrung 12-24 Monate lang seinen Tätigkeiten nicht nachgehen kann?</p>	<p><b>Personal öffentlich-rechtliche Forstbetriebe</b> Für die betroffenen Mitarbeiter von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern (Gemeinden, Bürgergemeinden, Korporationen) muss zwingend eine Kompensationsregelung gefunden werden, da diese keinen Anspruch auf Kurzarbeit haben.  Vorstellbar wäre z.B. eine Ergänzung des Tierseuchengesetzes, Entschädigungsmassnahmen, Kapitel V. «Kosten der Tierseuchenbekämpfung», Art. 31ff.  Wird keine Lösung gefunden, müssen Angestellte entweder im Anstellungsverhältnis verbleiben, ohne dass sie ihrer Arbeit nachgehen können, oder sie müssen entlassen werden.</p> <p><b>Personal privatrechtlicher Forstbetriebe, Forstunternehmer und private Waldeigentümer</b> Die betroffenen Waldeigentümer müssen für die verfügten Zutritts- und Nutzungsbeschränkungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Zusatzaufgaben entschädigt werden. Auch für die betroffenen Mitarbeiter von privatrechtlichen Forstbetrieben und für Forstunternehmer muss zwingend eine Kompensationsregelung gefunden werden.  Anstelle eines Betretungsverbot für Forstpersonal ist eine <b>Schulung zur ASP</b> denkbar. Nach Absolvierung einer Schulung könnten die Forstleute weiter ihren Tätigkeiten im Wald nachgehen und aktiv bei der Prävention von unnötigen Waldbesuchen mithelfen. Zusätzliche Aufwände wie die Desinfektion der Arbeitsbekleidung oder das Wechseln der Kleidung nach Beendigung der Arbeit wären vertretbar.</p>
<p>Was passiert mit im Forst <b>Auszubildenden</b>, die aufgrund eine Waldsperrung die Lehre nicht plangemäss absolvieren können oder diese abbrechen müssen?</p>	<p>Für die <b>betroffenen Auszubildenden</b> muss eine Lösung gefunden werden. Mehraufwand für Ausbildungsbetrieb und Auszubildende sind zu entschädigen.</p>
<p>Wie sollen die mit Sperrung weiterhin bestehenden Aufwendungen für <b>betriebliche Infrastruktur</b> betroffener Forstbetriebe gedeckt werden?</p>	<p><b>Betriebliche Infrastruktur der Forstbetriebe</b> Für die betrieblichen Infrastrukturen mit Fixkosten, wie z.B. Gebäude oder Maschinenparks, muss eine Entschädigungsregelung gefunden sein.</p>
<p>Wie ist mit <b>Schadenersatzforderungen</b> und Konventionalstrafen umzugehen? Wer haftet, wenn Verträge aufgrund von Waldsperrungen nicht erfüllt werden können?</p>	<p><b>Umgang mit Schadenersatzforderungen/Konventionalstrafen</b> Oft bestehen für Forstbetriebe vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten, z.B. in Form von regelmässigen Lieferungen von Hackschnitzeln für Energieholz. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen drohen Schadenersatzforderungen oder Konventionalstrafen. Der Umgang damit muss geregelt, Mehraufwand entschädigt sein.</p>



<p>Wer haftet für <b>waldbaulichen Schäden</b>, wenn eine Waldfläche zwei Jahre nicht betreten werden darf?</p>	<p><b>Waldbauliche Schäden</b> Werden in einem Bestand z.B. junge Eichen gesetzt, benötigen diese Pflege, u.a. bei einer Nassschneedecke oder wo sie von Dornen überwuchert sind. Ohne Pflege ist es wahrscheinlich, dass die Pflanzen eingehen oder nicht mehr nutzbar werden. Der Umgang damit muss geregelt, Ausfälle entschädigt werden.</p> <p>WaldLuzern fordert, dass Forstarbeiten auch in «Initial- und Kerngebieten», unter Berücksichtigung nötiger Auflagen möglich sind. Es gibt Praxisbeispiele in Deutschland, wie dies umgesetzt werden kann (u.a. Sachsen, Brandenburg, Bayern). Steht z.B. in einem Sperrgebiet ein Holzschlag an, muss dieser vorangehend auf Wildschweinkadaver abgesucht werden. Danach können Forstarbeiten ausgeführt werden.</p>
<p>Wie wird mit <b>Zielkonflikten im Gesetz</b> umgegangen?</p>	<p><b>Schutz-, Nutz-, Wohlfahrtsfunktion Wald nicht erfüllbar</b> Gemäss Art. 77 Abs. 1 der Bundesverfassung sowie Art. 1 Abs. 1 lit. c des Waldgesetzes müssen die Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Schweizer Waldes nachhaltig sichergestellt sein. Die angedachten Waldsperrungen verhindern jedoch jene Arbeiten/Massnahmen die nötig sind, um eben diese Waldfunktionen erfüllen zu können. Deshalb muss, bevor es zum ersten Ausbruch der ASP kommt, mit den Waldeigentümern der Dialog dazu geführt werden, inwieweit eine Gefährdung dieser Funktionen vertretbar ist und wie resultierende Konsequenzen entschädigt werden.</p> <p><b>Holzversorgung nicht möglich</b> Die Nutzfunktion und damit die Versorgung der Schweiz mit Rundholz ist z.B. in Art. 20 Abs. 2 des Waldgesetzes präzisiert. Hier ist vor allfälligen Waldsperrungen zu klären, wie mit diesem Zielkonflikt umzugehen ist.</p>
<p>Wie können die <b>Interessen der Waldeigentümer miteinbezogen</b> werden?</p>	<p><b>Miteinbezug der Waldeigentümer</b> Ist eine Sperrung über ein Waldgebiet geplant, so müssen die tangierten Waldeigentümer und deren Organisationen und Forstbetriebe vor der geplanten Sperrung direkt konsultiert werden. Deren Interessen und Anmerkungen müssen in Definition und Umsetzung geplanter Massnahmen einfließen und Entschädigungen sind zu regeln. Bei der «Errichtung eines Initialsperrgebietes mit Sofortmassnahmen» in den «Technischen Weisungen für Mindestmassnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen», Ziff. 31, S. 5, ist eine solche Konsultation nicht vorgesehen, sondern nur indirekt via die kantonalen Forstbehörden.</p>

Ohne vertiefte Diskussion der obengenannten Erwartungen lehnt WaldLuzern die geplante Änderung der Tierseuchenverordnung dezidiert ab. Es müssen Kompensationslösungen für jene Fälle gefunden werden, die Waldeigentümer, Forstbetriebe und Forstpersonal einschränkt und ihnen aufgrund der Sperrung von Waldgebieten direkten oder indirekten Schaden verursachen kann.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüsse

**WaldLuzern**

Ruedi Gerber  
Präsident

Werner Hüsler  
Geschäftsführer



**WaldSchweiz**  
**ForêtSuisse**  
**BoscoSvizzero**

Rosenweg 14 | Postfach | 4502 Solothurn

Per e-mail:  
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Solothurn, 01. Dezember 2021 / LAN

## **Anderung der Tierseuchenverordnung**

# **Stellungnahme WaldSchweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Tierseuchenverordnung äussern zu können, danken wir Ihnen.

WaldSchweiz vertritt seit 1921 die rund 250'000 Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die einen Drittel der Schweizer Landesfläche besitzen.

**WaldSchweiz hat grundsätzliche Vorbehalte zur Vernehmlassungsvorlage. Diese werden nachfolgend dargelegt.**

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Dass zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Massnahmen ergriffen werden sollen, ist sinnvoll und unvermeidbar. WaldSchweiz fordert jedoch, dass dabei die Interessen der Waldeigentümer berücksichtigt werden.

Die Vorlage zur Revision der Verordnung des Tierseuchengesetzes sieht zur Bekämpfung der ASP u.a. vor, dass Kantonstierärzte die Möglichkeit haben, den Zugang zu bestimmten Waldgebieten vorübergehend einzuschränken oder gar bis zu 24 Monate zu verbieten. Diese Waldsperrungen hindern die Waldeigentümer daran, den Wald nachhaltig zu bewirtschaften, die Erholungsfunktion des Waldes wird massiv eingeschränkt genauso wie das Betreiben von Infrastrukturanlagen im Wald (Trinkwasserversorgung, Verkehrsinfrastrukturen, Stromleitungen etc.).



Weiter werden mit den vorgesehenen Massnahmen ganze Forstbetriebe stillgelegt. Die meisten Forstbetriebe in der Schweiz bewirtschaften Waldflächen in einer Grösse zwischen 5 und 15 km<sup>2</sup>. Zum Vergleich: Die Waldsperrungen sind für ein Gebiet von mindestens 350 km<sup>2</sup> vorgesehen.

### **Ablauf der Waldsperrungen**

Die zeitliche und räumliche Sperrung im Falle des Auftretens der ASP würde sich wie folgt gestalten:

#### **1. Etappe, Provisorische Massnahmen (max. 30 Tage)**

Ausscheidung «**Initialsperrgebiet**», «indikativer Radius von 10 bis 15 km»: Vollständiges Jagdverbot, Pflicht auf Waldwegen zu bleiben

#### **2. Etappe, Langfristige Massnahmen (12-24 Monate), anschliessend an 1. Etappe**

- Ausscheidung **Kerngebiet** (Radius ca. 3 km)  
u.a. Waldzugangsverbot, ausser für ASP-Bekämpfungsmassnahmen
- Ausscheidung **Puffergebiet** (Radius ca. 7 km)  
Waldzugang nur für unerlässliche Forstarbeiten möglich, sofern Biosicherheit gewährleistet
- **Kern-** und **Puffergebiet** ergeben das **Kontrollgebiet** mit einem Radius von ca. 10 km
- Ausscheidung **Beobachtungsgebiet** (ähnliche Grösse wie **Initialsperrgebiet**, nochmals ca. 10 km). Dieses Gebiet bildet einen Gürtel um das **Kontrollgebiet**; es wird davon ausgegangen, dass in diesem Gebiet kein Virus vorkommt. Der Waldzugang dazu wird vom Kanton festgelegt.

### **Schwerwiegende Konsequenzen durch Waldsperrungen**

Die Sperrung eines Waldgebietes von 350 bis 700 km<sup>2</sup> stellt einen fundamentalen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit und das Eigentum der Waldeigentümer dar. Potenziell werden dadurch ganze Forstreviere oder Teile davon während 12-24 Monaten komplett für die Bewirtschaftung gesperrt. Hinzu kommt im Kerngebiet ein zu weitgehendes Zutrittsverbot, das insbesondere auch gegenüber Dritten in der Praxis wohl nicht durchgesetzt werden kann. Dies hat schwerwiegende finanzielle, ökologische und berufliche Nachteile für die Waldeigentümer und das Forstpersonal, die mit der Vernehmlassungsvorlage überhaupt nicht berücksichtigt werden.



Schwerpunkthemen	Forderungen WaldSchweiz
1. Was geschieht mit dem <b>Personal</b> der betroffenen Forstreviere, das aufgrund der Waldsperrung 12-24 Monate lang seinen Tätigkeiten nicht nachgehen kann?	<p><b>Personal öffentlich-rechtlicher Forstbetriebe</b> Für die betroffenen Mitarbeiter von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern (Gemeinden, Bürgergemeinden, Korporationen) muss zwingend eine Kompensationsregelung gefunden werden, da diese vermutlich keinen Anspruch auf Kurzarbeit haben.</p> <p>Vorstellbar wäre z.B. eine Ergänzung des Tierseuchengesetzes, Entschädigungsmassnahmen, Kapitel V. «Kosten der Tierseuchenbekämpfung», Art. 31ff. Wird keine Lösung gefunden, müssen Angestellte entweder im Anstellungsverhältnis verbleiben, ohne dass sie ihrer Arbeit nachgehen können, oder sie müssen entlassen werden.</p> <p><b>Personal privatrechtlicher Forstbetriebe, Forstunternehmer und private Waldeigentümer</b> Die betroffenen Waldeigentümer müssen für die verfügten Zutritts- und Nutzungsbeschränkungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Zusatzaufgaben entschädigt werden. Auch für die betroffenen Mitarbeiter von privatrechtlichen Forstbetrieben und für Forstunternehmer muss zwingend eine Kompensationsregelung gefunden werden.</p> <p>Anstelle eines Betretungsverbot für Forstpersonal ist auch eine <b>Schulung zur ASP</b> denkbar. Nach Absolvierung einer Schulung könnten die Forstleute weiter ihren Tätigkeiten im Wald nachgehen und aktiv bei der Prävention von unnötigen Waldbesuchen mithelfen. Zusätzliche Aufwände wie die Desinfektion der Arbeitsbekleidung oder das Wechseln der Kleidung nach Beendigung der Arbeit wären vertretbar.</p>
2. Was passiert mit <b>Forstlehrlingen</b> , die sich in <b>Ausbildung befinden</b> , aufgrund der Waldsperrung die Lehre aber nicht planmässig absolvieren können oder sogar die Lehre abbrechen müssen?	Für die <b>betroffenen Forstlehrlinge</b> muss eine Lösung gefunden werden.



Schwerpunkthemen	Forderungen WaldSchweiz
3. Wie sollen die weiterhin bestehenden Aufwendungen für <b>betriebliche Infrastruktur</b> der betroffenen Forstbetriebe gedeckt werden?	<b>Betriebliche Infrastruktur der Forstbetriebe</b> Für die betrieblichen Infrastrukturen mit Fixkosten, wie z.B. Gebäude oder Maschinenparks, muss eine Entschädigungsregelung gefunden werden.
4. Wie ist mit <b>Schadenersatzforderungen und Konventionalstrafen</b> umzugehen? Wer haftet, wenn Verträge aufgrund von Waldsperrungen nicht mehr erfüllt werden können?	<b>Umgang mit Schadenersatzforderungen und Konventionalstrafen</b> Oft bestehen für Forstbetriebe vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten, z.B. in Form von regelmässigen Lieferungen von Hackschnitzeln für Energieholz. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen drohen Schadenersatzforderungen oder Konventionalstrafen. Der Umgang damit muss geregelt werden.
5. Wer haftet für die <b>waldbaulichen Schäden</b> , wenn eine Waldfläche zwei Jahre nicht betreten werden darf?	<b>Waldbauliche Schäden</b> Werden in einem Bestand z.B. junge Eichen gesetzt, benötigen diese Pflege, u.a. bei einer Nassschneedecke oder wenn sie von Dornen überwuchert werden. Ansonsten ist es wahrscheinlich, dass die Pflanzen eingehen. Der Umgang damit muss geregelt werden.  WaldSchweiz fordert, dass Forstarbeiten auch in «Initialgebieten» und «Kerngebieten» möglich sein müssen, unter Berücksichtigung nötiger Auflagen. Es gibt Praxisbeispiele in Deutschland, wie dies umgesetzt werden kann (u.a. Sachsen, Brandenburg, Bayern). Gibt es z.B. in einem Sperrgebiet einen Holzschlag, muss dieser vorher auf Wildschweinkadaver abgesucht werden, danach können Forstarbeiten durchgeführt werden.
6. Wie wird mit <b>Zielkonflikten im Gesetz</b> umgegangen?	<b>Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes nicht erfüllbar</b> Gemäss Art. 77 Abs. 1 der Bundesverfassung sowie Art. 1 Abs. 1 lit. c des Waldgesetzes müssen die Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Schweizer Waldes nachhaltig sichergestellt sein. Die angedachten Waldsperrungen verhindern aber jene Arbeiten, die nötig sind, um diese Waldfunktionen erfüllen zu können. Deshalb muss, bevor es zum ersten Ausbruch der ASP kommt, mit den Waldeigentümern ein



Schwerpunkthemen	Forderungen WaldSchweiz
	<p>Dialog darüber geführt werden, ob eine Gefährdung dieser Funktionen vertretbar ist.</p> <p><b>Holzversorgung nicht möglich</b> Die Nutzfunktion und damit die Versorgung der Schweiz mit Holz ist z.B. in Art. 20 Abs. 2 des Waldgesetzes präzisiert. Hier ist vor allfälligen Waldsperrungen zu klären, wie mit diesem potenziellen Zielkonflikt umzugehen ist.</p>
7. Wie können die <b>Interessen der Waldeigentümer miteinbezogen</b> werden?	<p><b>Miteinbezug der Waldeigentümer</b> Ist eine Sperrung in einem Forstbetrieb geplant, so muss der zuständige Waldeigentümer vor der geplanten Sperrung direkt konsultiert werden, und seine Interessen und Anmerkungen müssen in die Definition und Umsetzung der geplanten Massnahmen einfließen. Bei der «Errichtung eines Initialsperrgebietes mit Sofortmassnahmen» in den «Technischen Weisungen für Mindestmassnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen», Ziff. 31, S. 5, ist eine solche Konsultation bisher nicht explizit vorgesehen, sondern nur indirekt via die kantonalen Forstbehörden.</p>

**Zusammenfassend kann gesagt werden: Ohne eine vertiefte Diskussion der obengenannten Forderungen lehnt WaldSchweiz die geplante Änderung der Tierseuchenverordnung dezidiert ab. Es müssen Kompensationslösungen für jene Fälle gefunden werden, die Waldeigentümer, Forstbetriebe und Forstpersonal einschränkt und ihnen aufgrund der Sperrung von Waldgebieten direkten oder indirekten Schaden verursachen kann.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**WaldSchweiz**

Gez.  
Dr. Thomas Troger-Bumann  
Direktor

Gez.  
Florian Landolt  
Leiter Kommunikation und Politik



# WaldThurgau

Verband der Waldeigentümer

WaldThurgau | Kesslergasse 3 |  
8564 Hefenhausen

Per e-mail:  
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Hefenhausen, 2. März 2022 UF  
geschaefsfuehrer@waldthurgau.ch

## Änderung der Tierseuchenverordnung

### Stellungnahme WaldThurgau

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Tierseuchenverordnung äussern zu können, danken wir Ihnen.

WaldThurgau vertritt seit 1985 sämtliche Waldeigentümer des Kanton Thurgaus.

**WaldThurgau hat grundsätzlich Vorbehalte zur Vernehmlassungsvorlage. Diese werden nachfolgend dargelegt.**

### Grundsätzliche Bemerkungen

Dass zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Massnahmen ergriffen werden sollen, ist sinnvoll und unvermeidbar. WaldThurgau fordert jedoch, dass dabei die Interessen der Waldeigentümer berücksichtigt werden.

Die Vorlage zur Revision der Verordnung des Tierseuchengesetzes sieht zur Bekämpfung der ASP u.a. vor, dass Kantonstierärzte die Möglichkeit haben, den Zugang zu bestimmten Waldgebieten vorübergehend einzuschränken oder gar bis zu 24 Monate zu verbieten. Diese Waldsperrungen hindern die Waldeigentümer daran, den Wald nachhaltig zu bewirtschaften, die Erholungsfunktion des Waldes wird massiv eingeschränkt genauso wie das Betreiben von Infrastrukturanlagen im Wald (Trinkwasserversorgung, Verkehrsinfrastrukturen, Stromleitungen etc.).

Weiter werden mit den vorgesehenen Massnahmen ganze Forstbetriebe stillgelegt. Die Forstbetriebe im Thurgau bewirtschaften Waldflächen in einer Grösse zwischen 5 und 24 km<sup>2</sup>. Zum Vergleich: Die Waldsperrungen sind für ein Gebiet von mindestens 350 km<sup>2</sup> vorgesehen.

### Ablauf der Waldsperrungen

Die zeitliche und räumliche Sperrung im Falle des Auftretens der ASP würde sich wie folgt gestalten:

#### **1. Etappe, Provisorische Massnahmen (max. 30 Tage)**

Ausscheidung «**Initialsperrgebiet**», «indikativer Radius von 10 bis 15 km»: Voll-ständiges Jagdverbot, Pflicht auf Waldwegen zu bleiben

#### **2. Etappe, Langfristige Massnahmen (12-24 Monate), anschliessend an 1. Etappe**

WaldThurgau | Kesslergasse 3 | 8564 Hefenhausen | T +41 79 482 88 14 | info@waldthurgau.ch | [www.waldthurgau.ch](http://www.waldthurgau.ch)



- Ausscheidung **Kerngebiet** (Radius ca. 3 km) u.a. Waldzugangsverbot, ausser für ASP-Bekämpfungsmassnahmen
- Ausscheidung **Puffergebiet** (Radius ca. 7 km) Waldzugang nur für unerlässliche Forstarbeiten möglich, sofern Biosicherheit gewährleistet
- **Kern-** und **Puffergebiet** ergeben das **Kontrollgebiet** mit einem Radius von ca. 10 km
- Ausscheidung **Beobachtungsgebiet** (ähnliche Grösse wie **Initialsperrgebiet**, nochmals ca. 10 km). Dieses Gebiet bildet einen Gürtel um das **Kontrollgebiet**; es wird davon ausgegangen, dass in diesem Gebiet kein Virus vorkommt. Der Waldzugang dazu wird vom Kanton festgelegt.

### **Schwerwiegende Konsequenzen durch Waldsperrungen**

Die Sperrung eines Waldgebietes von 350 bis 700 km<sup>2</sup> stellt einen fundamentalen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit und das Eigentum der Waldeigentümer dar. Potenziell werden dadurch ganze Forstreviere oder Teile davon während 12-24 Monaten komplett für die Bewirtschaftung gesperrt. Hinzu kommt im Kerngebiet ein zu weitgehendes Zutrittsverbot, das insbesondere auch gegenüber Dritten in der Praxis wohl nicht durchgesetzt werden kann. Dies hat schwerwiegende finanzielle, ökologische und berufliche Nachteile für die Waldeigentümer und das Forstpersonal, die mit der Vernehmlassungsvorlage überhaupt nicht berücksichtigt werden.



<p>1. Was geschieht mit dem <b>Personal</b> der betroffenen Forstbetriebe, das aufgrund der Waldsperrung 12-24 Monate lang seinen Tätigkeiten nicht nachgehen kann?</p>	<p><b>Personal öffentlich-rechtlicher Forstbetriebe</b> Für die betroffenen Mitarbeiter von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern (Gemeinden, Bürgergemeinden, Korporationen) muss zwingend eine Kompensationsregelung gefunden werden, da diese vermutlich keinen Anspruch auf Kurzarbeit haben. Vorstellbar wäre z.B. eine Ergänzung des Tierseuchengesetzes, Entschädigungsmassnahmen, Kapitel V. «Kosten der Tierseuchenbekämpfung», Art. 31ff. Wird keine Lösung gefunden, müssen Angestellte entweder im Anstellungsverhältnis verbleiben, ohne dass sie ihrer Arbeit nachgehen können, oder sie müssen entlassen werden.</p> <p><b>Personal privatrechtlicher Forstbetriebe, Forstunternehmer und private Waldeigentümer</b> Die betroffenen Waldeigentümer müssen für die verfügten Zutritts- und Nutzungsbeschränkungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Zusatzaufgaben entschädigt werden. Auch für die betroffenen Mitarbeiter von privatrechtlichen Forstbetrieben und für Forstunternehmer muss zwingend eine Kompensationsregelung gefunden werden.</p> <p>Anstelle eines Betretungsverbotes für Forstpersonal ist auch eine <b>Schulung zur ASP</b> denkbar. Nach Absolvierung einer Schulung könnten die Forstleute weiter ihren Tätigkeiten im Wald nachgehen und aktiv bei der Prävention von unnötigen Waldbesuchen mithelfen. Zusätzliche Aufwände wie die Desinfektion der Arbeitsbekleidung oder das Wechseln der Kleidung nach Beendigung der Arbeit wären vertretbar.</p>
<p>2. Was passiert mit <b>Forstwartlehrlingen</b>, die sich in <b>Ausbildung befinden</b>, aufgrund der Waldsperrung die Lehre aber nicht plan-gemäss absolvieren können oder sogar die Lehre abbrechen müssen?</p>	<p><b>Lehrlinge</b> Für die <b>betroffenen Forstwartlehrlinge</b> muss eine Lösung gefunden werden.</p>



Schwerpunktt Themen	Forderungen WaldThurgau
<p>3. Wie sollen die weiterhin bestehenden Aufwendungen für <b>betriebliche Infrastruktur</b> der betroffenen Forstbetriebe gedeckt werden?</p>	<p><b>Betriebliche Infrastruktur der Forstbetriebe</b> Für die betrieblichen Infrastrukturen mit Fixkosten, wie z.B. Gebäude oder Maschinenparks, muss eine Entschädigungsregelung gefunden werden.</p>
<p>4. Wie ist mit <b>Schadenersatzforderungen und Konventionalstrafen</b> umzugehen? Wer haftet, wenn Verträge aufgrund von Waldsperrungen nicht mehr erfüllt werden können?</p>	<p><b>Umgang mit Schadenersatzforderungen und Konventionalstrafen</b> Oft bestehen für Forstbetriebe und Forstreviere vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten, z.B. in Form von regelmässigen Lieferungen von Hackschnitzeln für Energieholz. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen drohen Schadenersatzforderungen oder Konventionalstrafen. Der Umgang damit muss geregelt werden.</p>
<p>5. Wer haftet für die <b>waldbaulichen Schäden</b>, wenn eine Waldfläche zwei Jahre nicht betreten werden darf?</p>	<p><b>Waldbauliche Schäden</b> Werden in einem Bestand z.B. junge Eichen gesetzt, benötigen diese Pflege, u.a. bei einer Nassschneedecke oder wenn sie von Dornen überwuchert werden. Ansonsten ist es wahrscheinlich, dass die Pflanzen eingehen. Der Umgang damit muss geregelt werden. WaldThurgau fordert, dass Forstarbeiten auch in «Initialgebieten» und «Kerngebieten» möglich sein müssen, unter Berücksichtigung nötiger Auflagen. Es gibt Praxisbeispiele in Deutschland, wie dies umgesetzt werden kann (u.a. Sachsen, Brandenburg, Bayern). Gibt es z.B. in einem Sperrgebiet einen Holzschlag, muss dieser vorher auf Wildschweinkadaver abgesucht werden, danach können Forstarbeiten durchgeführt werden.</p>
<p>6. Wie wird mit <b>Zielkonflikten im Gesetz</b> umgegangen?</p>	<p><b>Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes nicht erfüllbar</b> Gemäss Art. 77 Abs. 1 der Bundesverfassung sowie Art. 1 Abs. 1 lit. c des Waldgesetzes müssen die Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Schweizer Waldes nachhaltig sichergestellt sein. Die angedachten Waldsperrungen verhindern aber jene Arbeiten, die nötig sind, um diese Waldfunktionen erfüllen zu können. Deshalb muss, bevor es zum ersten Ausbruch der ASP kommt, mit den Waldeigentümern ein Dialog darüber geführt werden, ob eine Gefährdung dieser Funktionen vertretbar ist.</p> <p><b>Holzversorgung nicht möglich</b></p>



	Die Nutzfunktion und damit die Versorgung der Schweiz mit Holz ist z.B. in Art. 20 Abs. 2 des Waldgesetzes präzisiert. Hier ist vor allfälligen Waldsperrungen zu klären, wie mit diesem potenziellen Zielkonflikt umzugehen ist.
7. Wie können die <b>Interessen der Waldeigentümer miteinbezogen</b> werden?	<b>Miteinbezug der Waldeigentümer</b> Ist eine Sperrung in einem Forstrevier geplant, so muss der zuständige Waldeigentümer vor der geplanten Sperrung direkt konsultiert werden, und seine Interessen und Anmerkungen müssen in die Definition und Umsetzung der geplanten Massnahmen einfließen. Bei der «Errichtung eines Initialsperrgebietes mit Sofortmassnahmen» in den «Technischen Weisungen für Mindestmassnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen», Ziff. 31, S. 5, ist eine solche Konsultation bisher nicht explizit vorgesehen, sondern nur indirekt via die kantonalen Forstbehörden.

**Zusammenfassend kann gesagt werden: Ohne eine vertiefte Diskussion der obengenannten Forderungen lehnt WaldThurgau die geplante Änderung der Tierseuchenverordnung dezidiert ab. Es müssen Kompensationslösungen für jene Fälle gefunden werden, die Waldeigentümer, Forstbetriebe und Forstpersonal einschränkt und ihnen aufgrund der Sperrung von Waldgebieten direkten oder indirekten Schaden verursachen kann.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**WaldThurgau**

Urs Fuchs  
Geschäftsführer

zooschweiz/zoosuisse  
Neuwiesenstrasse 12  
8215 Schaffhausen-Hallau

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)

Bern

Bern/Schaffhausen, 31. Januar 2022

## **Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren  
Sehr geehrte Frau Hostettler

Hiermit übermitteln wir Ihnen gerne noch unsere Bemerkungen zur laufenden Vernehmlassung zu den geplanten Änderungen in der Tierseuchenverordnung.

Grundsätzlich scheint in der vorliegenden Verordnung an unterschiedlichen Stellen nicht klar formuliert zu sein, ob mit «Bison» auch der Wisent mitgemeint ist, ob unter der Bezeichnung «Büffel» nur der (asiatische) Wasserbüffel gemeint ist oder auch andere Arten wie beispielsweise der Kaffernbüffel oder der Rotbüffel aus der Gattung *Syncerus* und ob unter dem Begriff «Neuweltkameliden» nur Alpaka und Lama gemeint sind oder auch Vikunja und Guanako.

### **Art. 84 Abs. 2 Bst. a und c, Art. 85 Abs. 1, 2bis und 2ter sowie Art. 86 Abs. 2bis**

Wir begrüssen nachfolgende Änderung ausdrücklich: «In Abs. 2ter wird für Tiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder die einen besonderen genetischen, kulturellen oder erzieherischen Wert haben – etwa Zootiere –, eine Ausnahme von der unverzüglichen Tötung eingefügt. Dabei müssen strenge Bedingungen definiert werden, um eine Ausbreitung in der Umwelt zu verhindern.» Können wir davon ausgehen, dass durch die Formulierung «genetischen Wert» insbesondere auch vom Aussterben bedrohte Formen und Arten mitgemeint sind? Wenn nein oder unklar, müsste dies bitte nachjustiert werden.

**Art. 162, 163 und Art. 169**

Die serologische Untersuchung eines ganzen Bestandes von Wildtieren lässt sich technisch in den meisten Fällen nicht durchführen.

**Art. 174**

Die virologische Untersuchung auf BVD an neugeborenen Bisons lässt sich technisch in den meisten Fällen in Bisonhaltungen und anderen Wildwiederkäuerbeständen nicht durchführen.

Wir danken Ihnen vielmals für Ihre Kenntnisnahme und allfällige Weiterbearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Graf  
Geschäftsleiter zooschweiz/zoosuisse